Bor. 169 f

Reinhold

ANSTREICHG.

Bor 169 f

Chronik

der

Stadt Stolp

von

Dr. Werner Reinhold,
Verfasser der Chronik Rostock's, Anclam's, Friedland's, Spremberg's, Soldin's, Dahme's, Luckenwalde's, Colberg's, der Urgeschichte der Stadt Woldegk in Mecklenburg-Strelitz 2c.

Stolp. 1861.
Verlag von Hermann Kölling.

296-Bg1
Bayerische Staatsbibliothek München

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Chronik

der

Stadt Stolp.

Sr. Hochwohlgeboren
dem Königlichen Landrathe des Stolper Kreises
Herrn von Gottberg,

Sr. Wohlgeboren
dem Herrn Bürgermeister Wahl,

Sr. Hochwürden
dem Herrn Superintendenten Schneider,

Sr. Hochwürden
dem Herrn Superintendenten Zollfeldt auf
Altstadt Stolp,

sowie seinen Universitätsfreunden:

Sr. Hochwohlgeboren
dem Herrn Rittergutsbesitzer v. Alten auf Criwan
bei Stolp

und

Sr. Wohlgeboren
dem Herrn Kreisgerichts-Director Zweigert

widmet

dieses Geschichtswerk als ein schwaches Zeichen seiner
Verehrung, Hochachtung und Freundschaft

ehrfurchtsvoll, gehorsamst und freundlichst

der Verfasser.

Hochwohlgeborne,
Wohlgeborne,
Hochzuverehrende Herren!

Wem anders sollte ich dieses Geschichtswerk dedicirend zu Füßen legen und freundlichst überreichen, als Ihnen, welche Sie theils zu der Stadt Stolp, deren Geschichte ich in diesem Werke zu schreiben übernommen habe, in so naher, segensvoller Berührung stehen, denen die Stadt und der Kreis so unendlich viel verdankt, theils mir von der Jugend her, aus der Zeit des unvergeßlichen akademischen Lebens, hochschätzbar, besonders lieb und werth geworden sind und bei allen Stürmen, welche in mein viel bewegtes Leben hinein gebrauset, mir Ihre Theilnahme, Liebe und Freundschaft bewahrt und so zart und sinnig bewiesen haben? Wer sollte nicht dankbar die Verdienste anerkennen, welche Sie, hochzuverehrender Herr Landrath, Sich um den Stolper Kreis auf so vielfache Weise erworben? Wer sollte es verkennen, daß Sie, hochgeehrter Herr Bürgermeister, mit eben so großer Einsicht wie Würde, mit eben so großem Nachdrucke, wie Humanität, das Stadtregiment führen und zum Heile der Stadt und der ganzen Bürgerschaft auszuüben wissen und bisher so treu und redlich ausgeübt haben? Wer sollte in Ihren Persönlichkeiten, hochwürdige Herren Superintendenten, nicht die Männer hochachten, welche sich ihres Amtszwecks und ihrer Pflichtstellung wohl bewußt, in einer kirch-

lich so bewegten Zeit, wo das Bollwerk des Glaubens zu sinken beginnt, mit eben soviel christlicher Sanftmuth und Liebe, wie eifrigem evangelischen Eifer, auch in Stolp und im hiesigen Kreise das Reich des Herrn zu vermehren, so glaubensmuthig beseelt sind?

Ihnen Allen, meine hochzuverehrenden Herren, für Ihre, von mir nur schwach angedeuteten, Verdienste im Namen der Stadt und des ganzen Kreises den tiefstgefühltesten Dank abzustatten, und Ihnen, an die mich das Andenken an die alma mater Gryphia und feurige Dankbarkeit für mir geschenkte, spätere Theilnahme kettet, dies offen vor der Welt zu bekennen, das ist die Triebfeder zu der Kühnheit, mit welcher ich Ihnen dieses Geschichtswerk gehorsamst und freundlichst zu dediciren mir erlaube.

Gott der Allmächtige nehme Sie sammt und sonders in seinen gnädigen Schutz und lasse die Früchte Ihres Strebens stets herrlich aufblühn und gedeihen, zum Wohl der Stadt und des ganzen Kreises, zu Seiner Ehre und aller guten Menschen Freude!

Stolp, Ende October 1860.

Dr. Reinhold.

Vorrede.

Nachdem ich soeben die zweite Auflage meiner Chronik der Stadt Colberg und der der Stadt Friedland (in Mecklenburg=Strelitz) der Presse übergeben, habe ich das Vergnügen, die Vorrede zu dieser Chronik der Stadt Stolp zu schreiben.

Wie wichtig städtische Chroniken, wenn sie anders wissenschaftlich ausgearbeitet werden, in Bezug auf die allgemeine Landesgeschichte sind, wie lehrreich und interessant die Lectüre derselben für jeden gebildeten Einwohner der betreffenden Städte und der bezüglichen Kreise und Provinzen ist, bedarf wohl weiter keiner Erwähnung, indem es theils längst anerkannt ist, daß solche Einzelschriften das eigentliche Bauholz zu der Landesgeschichte bilden, theils jeder Gebildete die Geschichte der Stadt, in welcher seine Wiege stand, oder wo er wenigstens gegenwärtig wohnt, oder welche in seiner Provinz und in seinem Kreise liegt, als eine seiner Beachtung höchst würdige erkennen wird; gilt hier doch mit Recht Goethe's trefflicher Ausspruch:

„Greif' nur hinein in's volle Menschenleben,
„Und wo Du's packst, da ist es int'ressant."

Solch' eine städtische Chronik soll populär sein; sie soll wissenschaftlichen Gehalt mit allgemein verständlicher und anziehender Darstellung verbinden und so dem eigentlichen Gelehrten und Historiker von Fach genügen, ohne durch Gelehrsamkeit dem Laien und Nichtstudirten unverständlich und unzugänglich zu sein; mit einem Worte: eine solche städtische Chronik soll ein wahres volksthümliches Geschichtsbuch sein.

Dieser Aufgabe glaube ich, nach dem Urtheile von Sachkennern in meinen bisherigen Chroniken wenigstens nahe gekommen zu sein und der

Beifall des Publikums in verschiedenen Gegenden des lieben deutschen Vaterlandes scheint dies zu bestätigen, wie ja denn auch das jüngst von mir herausgegebene kleine Werk: „Urgeschichte der Stadt Woldegk in Mecklenburg-Strelitz, ein Beitrag zur norddeutschen Städte- und Landesgeschichte" eine vielfache Verbreitung und Anerkennung, weit über Mecklenburg's, ja Preußens Grenze hinaus gefunden hat. —

Ob ich nun das mir gesteckte Ziel: eine wissenschaftliche Chronik der Stadt Stolp im populären Gewande zu liefern, wenigstens annähernd erreicht habe, wage ich nicht zu bestimmen, weiß aber, daß ich nach diesem Ziele mit vollem Eifer und Aufbietung aller meiner Geisteskräfte gestrebt habe.

Es bleibt mir hier nur noch übrig, die Quellen zu nennen, aus welchen ich das Material zu diesem Geschichtswerke geschöpft habe; — diese zerfallen in ungedruckte und gedruckte. Die ungedruckten bestehen 1) aus den bedeutenden Urkunden und Dokumenten des hiesigen rathhäuslichen Archives, 2) namentlich zweien alten Stadtbüchern, von denen das eine den Titel führt: „Privat-Buch vom Seel. Cämmerer Hünen Herrn Sohn aus Berlin erhalten per procurationem des Herrn Senator Riemers. D. Dames, posscessor hujus Libri." Dies Stadtbuch, ein dicker Folioband, enthält alte Abschriften und Uebersetzungen städtischer Urkunden aus dem 16ten und 17ten Jahrhundert, dieselben aber nicht so genau und so getreu, wie das andere alte Stadtbuch ohne besonderen Titel, welches gemeinhin „das weiße Buch" genannt wird, zu Anfang in Hinsicht auf die Copien der ältesten Stadturkunden etwas älteren Ursprungs ist und dann Protocolle und Verhandlungen enthält, — 3) endlich noch ein jüngeres Stadtbuch aus dem vorigen Jahrhundert, welches ich Copiebuch schlechthin genannt habe; 4) des wackeren Haken **ungedruckten** „**dritten** Beitrag zur Erleuterung der Stadtgeschichte von Stolp" 2c. Die gedruckten Quellenschriften und Hülfsbücher sind die bekannten Werke über Pommersche Geschichte und Urkundensammlungen, von denen ich hier nur Haken's gedruckten ersten und zweiten Beitrag (Danzig bei Daniel Ludwig Wedel, 1775), die bezüglichen Werke von Dreger, Oelrich's und Kosegarten, besonders auch dessen treffliches Werk: „Pommersche und Rügische Geschichtsdenkmäler (Greifswald, 1834) das Pommersche Archiv der Wissenschaften und des Geschmackes. (Stettin und Anklam 1784), die Geschichtswerke von Kanzow, Schwartz,

Wutstrack, Brüggemann, Barthold, Giesebrecht, sowie endlich das im Jahre 1859 erschienene hochwichtige Werk: „Diplomatische Beiträge zur Geschichte Pommerns aus der Zeit Bogislafs X., im Auftrage des Directoriums der Staats-Archive herausgegeben von Dr. R. Klempin, Provinzial-Archivar von Pommern. Berlin 1859" anführen will. Auch muß ich der kleinen Schrift von Benno: „Die Stadt Stolpe" (Cöslin 1831) erwähnen.

Ueber Mangel an Material habe ich mich also füglich nicht zu beklagen, sondern im Gegentheil eher über Ueberfülle, obgleich sonst gewöhnlich die Meinung ausgesprochen wird, „es lasse sich über Stolp in geschichtlicher Beziehung wegen mangelnder Nachrichten nicht viel sagen." Es kam hier nur darauf an, das Material kritisch zu beherrschen und ein vollständiges, lebensvolles, historisches Bild der uralten slavischen Zupauni, nachherigen Hansestadt, jetzigen Kreisstadt Stolp, in kräftigen Zügen zu entwerfen und dabei zugleich die Geschichte des Kreises und der Provinz Pommern übersichtlich und mit Benutzung der neueren Forschungen auf dem Gebiete der norddeutschen Geschichte eingehend zu berühren.

Auf diese Weise soll nämlich diese Chronik der Stadt Stolp zugleich jeden gebildeten Einwohner der Provinz Pommern mit den wichtigsten Resultaten der neueren und neuesten Forschungen auf dem Gebiete der vaterländischen und provinziellen Geschichtskunde, ohne viele weitere Mühe bekannt machen und auch mit dazu beitragen, daß das Studium der vaterländischen Geschichtskunde allen Gebildeten zugänglich und dadurch nach Schiller's herrlicher Mahnung:

„An's Vaterland, an's theure, schließ' dich an,
„Das halte fest mit ganzem Herzen!"

die Liebe zum angestammten Vaterlande immer lebendiger in den Herzen aller treuen Pommern sich regen und rühren möge.

Von diesem Gesichtspunkte aus bitte ich die geehrten Leser diese meine Chronik der Stadt Stolp aufzufassen; es soll dies Werk zwar zunächst und zumeist die Geschichte der Stadt Stolp und des Stolper Kreises enthalten, zugleich aber auch allen Gebildeten in der Provinz Pommern eine kurze kritische Uebersicht der neueren Forschungen auf dem Gebiete der vaterländischen Geschichte gewähren.

Dieser Gesichtspunkt muß nach meinem Dafürhalten stets bei Ausarbeitung aller solcher städtischen Chroniken festgehalten werden, soll anders nicht die hohe Bedeutsamkeit solcher Monographieen zu der Winzigkeit und Dürftigkeit bloßer Stadtannalen ohne Saft und Kraft herabsinken.

Schließlich empfehle ich mich und mein Werk dem gütigen Wohlwollen aller Geschichtsfreunde im ganzen lieben Pommernlande und ersuche die Herren Recensenten, fein säuberlich mit dem Kindlein zu verfahren, übrigens aber zu thun, was ihres Amtes ist und mir durch gerechten Tadel Veranlassung zu geben, irrige Ansichten zu berichtigen und mein Werk von Fehlern zu säubern.

Stolp, Ende October 1860.

Dr. Reinhold.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Einleitung.

Alter und Name der Stadt Stolp und Uebersicht der Urperiode.

Vor diesem war es eine gelehrte Unsitte, das Alter der deutschen Städte in das graueste Alterthum zurückzuführen, wie z. B. der sonst zu seiner Zeit sehr gelehrte, hochberühmte Pastor Stolle zu Demmin in der Chronik dieser Stadt ganz ehrbar behauptete, die Stadt Demmin habe schon vor der Sündfluth bestanden, sei vor Einführung des Christenthums in den hiesigen Gegenden der Sitz einer Art wendischen (slavischen) Universität gewesen und was des gelehrten Unsinns mehr ist. Auf dies Extrem folgte, wie gewöhnlich, das entgegengesetzte, indem man das Alter geschichtlich schon weit früher dastehender Städte in Deutschland bis in die Zeit der Germanisirung oder Deutschmachung der hiesigen slavischen (wendischen, cassubischen) Gegenden, also bis in das 10te, 11te, 12te und 13te Jahrhundert der christlichen Zeitrechnung reducirte und dadurch alle geschichtliche Wahrheit grob und unverständig in's Auge schlug. Erst der Neuzeit, welche das vaterländische Geschichtsstudium zur Wissenschaft erhob, war es vorbehalten, den richtigen Mittelweg einzuschlagen: weder mit Ptolomäus von der Existenz großer, mächtiger Städte in Deutschland vor und gleich nach Christi Geburt zu träumen, noch anzunehmen, die deutschen Städte seien sammt und sonders erst zur Zeit der Germanisirung (Deutschmachung) der hiesigen Gegenden gegründet worden.

So wenig wir nämlich auch über die Urgeschichte Deutschlands wissen und so zweifelhaft noch überdies dies Wenige ist, so steht doch

soviel nach dem in dieser Beziehung gewiß zuverlässigen, Römischen Schriftsteller Tacitus fest, daß unsere alten, deutschen Urahnen zur Zeit der Geburt Christi noch in gar keinen Städten wohnten, sondern nomadisirend, als ein vereinzelt herumziehendes Hirtenvolk von Gegend zu Gegend, von Weideplatz zu Weideplatz, zogen und ungenirt und sans façon in Erdhöhlen schliefen. Erst die im 3ten, 4ten und 5ten Jahrhunderte der christlichen Zeitrechnung aus den Hochebenen Asiens einwandernden Slaven (Wenden) legten in hiesiger Gegend Städte und Dörfer, unter diesen, wenn auch gleich ungewiß, wann, die Stadt Stolp an, in welcher wir also eine uralte, slavische (wendische) Burgfeste erblicken.

Stolp wird in den alten Urkunden Stulp, Slup, Slupz, Stulpz, Schlupitzk, Schlupz geschrieben; doch muß man bedenken 1) daß im Polnischen die Buchstaben o und u fast gleichbedeutend sind, ja o mit einem Strich versehen, geradezu wie u gelesen wird, daß 2) wenn man ferner berücksichtigt, daß die Buchstaben s und z ebenfalls sehr nahe stammverwandt sind, aus Stolp sehr leicht Stulp, Stulpz und dann, durch einen Lese- oder Abschreibefehler Slup, Slupz, ja Schlupz und Schlupitzk werden konnte.

So kömmt Stolp als ein Dorf Namens Slup bereits im Jahre 1013 vor. Als nämlich der Polenherzog Boleslaus Chrobri (der Tapfere) um das genannte Jahr 1013 einen Kriegszug wider die Cassubischen Pommern unternahm, so konnte er das Eroberungsgebiet nicht weiter ausdehnen, als bis zum Dorfe Slup in Hinterpommern (dem jetzigen Stolp), wie wir bald weitläuftiger berichten werden.

Wenn aber in einer Urkunde vom Jahre 1270 als Zeugen vorkommen: Comes Celffaus, Tribunus Slupensis, Comes Laurent, Subcamerarius, Comes Pomortius, Subdapifer Slupensis, so geht daraus ein städtisches Verhältniß Stolp's um die damalige Zeit hervor und deshalb ist es falsch, anzunehmen, daß Stolp erst im Jahre 1310 unter der Hoheit der Brandenburgischen Fürsten zur Stadt erhoben worden sei, worauf wir später zurückkommen werden.

Ergreifen wir nach dieser Nebenbemerkung den Faden der Geschichte Stolp's in dieser Einleitung wieder, so müssen wir, um sicher orientirt zu bleiben, in dieser Urgeschichte stets festhalten, daß die ursprünglichen Bewohner des ganzen Deutschlands, folglich auch die Gegend, wo Stolp steht, Deutsche waren. Hierauf wanderten im 3ten, 4ten und 5ten Jahrhunderte der christlichen Zeitrechnung Slaven (Wenden) aus den

Hochebenen Asiens hier ein und legten Dörfer, Burgflecken und Städte an, bis endlich im 10ten, 11ten, 12ten und 13ten Jahrhunderte wieder Deutsche aus Holland, den Niederlanden und Westphalen, das Schwerdt der Vertilgung über die alten Bewohner, die Wenden, schwingend, sich hier Bahn brachen und theils von den schon bestehenden Städten, Burgflecken und Dörfern der Besiegten und Vertriebenen Besitz ergriffen, theils neue, deutsche Städte, Burgflecken und Dörfer anlegten.

Ueber die vor Christi Geburt und in den ersten Jahrhunderten nach Christo in Deutschland, also auch in der Gegend von Stolp, wohnhaft gewesenen Deutschen wissen wir nur sehr weniges und dies Wenige ist obendrein noch sehr unzuverlässig. Alles, was wir von diesen, unseren alten, deutschen Urahnen wissen, verdanken wir ausländischen, Römischen Schriftstellern, unter welchen das Büchlein des Tacitus über Deutschland (Germania) unbedingt einzig und allein als Quellenschrift zu betrachten ist, uns aber theils nur sehr allgemein gehaltene, theils nur mit der größten Sorgfalt und mit Anwendung der strengsten Kritik zu benutzende Nachrichten übermacht hat. Allerdings war Tacitus als Römischer Höfling, der den Eroberungszug seines Kaisers in der Eigenschaft und Stellung eines Geschichtsschreibers mitmachte, der theils mit eigenen Augen in Deutschland sah, mit eigenen Ohren dort hörte, theils auch so manche Nachricht von hochstehenden, in Rom als Gefangene sich aufhaltenden deutschen Männern erfahren konnte, am Besten im Stande, uns ein möglichst getreues Bild von Land, Leuten und Sitten Germaniens oder Deutschlands zu entwerfen; allein man muß dabei immer wohl bedenken, daß er als Römer keine Sylbe Deutsch verstand, daß er alles, was er sah, mit Römischen Augen betrachtete; daß er, mitten in diesen ungeheuren Urwäldern des deutschen Vaterlandes, welches voll Sümpfe und Moräste war, nur sparsame Nachrichten einsammeln konnte, daß ihm die Deutschen auf seine Erkundigungen, die wie Spionagen aussehen, mitunter so manchen brummenden, stattlichen Bären aufgebunden haben mögen; daß er sie, bei gänzlicher Sprachkenntnißermangelung, gewiß sehr oft falsch verstand, und daß endlich, wie bereits Ignatius Schmidt in seiner längst vergessenen, aber bei allen Fehlern dennoch höchst geistreichen „Geschichte der Deutschen" sehr treffend bemerkt hat, Tacitus eigentlich in der Hauptabsicht sein Büchlein über Deutschland schrieb, um den damals schon so sehr entsitteten und durch Laster und Ausschweifungen aller Art entnervten Römern, welche auf die Deutschen, wie auf halbe Thiere, mit stolzer

Verachtung in ihrem aufgeblasenen Dünkel herabsahen, einen moralischen Zuchtspiegel vorzuhalten und ihnen, indem er deutsche Tugend und Sitte mit vollen Backen pries, stillschweigend zuzurufen: „Seht, das sind die von Euch Römern so sehr verhaßten Deutschen! Wie? Sind dieselben in vieler Beziehung nicht besser, als Ihr?" So will Tacitus verstanden und erklärt sein.

Wo derselbe sich im Allgemeinen, namentlich über das Land der Deutschen ausspricht, da verdient er unbedingten Glauben; und so können wir die von ihm gegebene Nachricht, daß unsere alten Deutschen Urahnen in keinen Städten und Dörfern gewohnt, sondern ein umherziehendes, nomadisirendes Leben geführt, als eine hinlänglich verbürgte annehmen.

Wie keusch und züchtig, treu und bieder sie waren, ihr einmal gegebenes Wort ihnen so heilig war, wie ein geschworner Eid, wie tapfer und ergeben sie ihren Fürsten und Anführern waren, wie sie viel Bier tranken, garstig dem Spiel ergeben waren u. s. w., das glaube ich hier meinen Lesern nicht „wiederkäuen" zu brauchen, da dieselben, wenn sie des Tacitus Büchlein weder in dem Originale, noch aus einer Uebersetzung kennen, doch das Nöthige aus demselben in jedem Geschichtsbuche gelesen haben, oder doch wenigstens lesen können.

Die welterobernden Römer wagten sich auch, wiewohl nicht mit gleichem, ruhmvollen Erfolge, wie bei den übrigen Völkern des damals bekannten Erdball's, an das tapfere Volk der Deutschen. Ihre Feldherren, unter Andern ein Camillus, ein Cäsar, hatten sie kennen, aber auch fürchten gelernt; der Cherusker Fürst Hermann hatte sie im Jahre 9 nach Christi Geburt im Teutoburger Walde ohnfern Paderborn's in Westphalen gänzlich auf's Haupt geschlagen und immer standen sie, wenn sie geschlagen waren, wieder kräftig und muthig auf, und es war nach dem Volksausdrucke: „kein Vergang bei ihnen." Wenn wir nun lesen, daß die Römer unter Domitius Änobarbus bis über die Elbe gegangen, und bedenken, daß die Römer besonders hoch den Bernstein schätzten, was hindert uns denn, anzunehmen, daß sie noch in unsere Gegend, in die Gegend, wo jetzt Stolp steht, die siegreichen Waffen getragen und ihre Schlachtreihen und Cohorten aufgestellt haben? Ich habe zwar oft mit der Vermuthung, daß die Römer soweit in Deutschland vorgedrungen, mir am, soll ich glauben, kritischen oder unkritischen Feuer gewisser stabiler Nachbeter und Nachtreter die Finger verbrannt; aber was schadet das? Diese Herren widerlegten mich nicht

mit Gründen, sondern lächelten und lachten bloß vornehm zu meiner paradoxen Meinung, wagten es aber nicht, öffentlich die Opposition zu ergreifen, weshalb ich keinen Anstand nehme, auch hier wieder meine Ansicht kurz und bündig zu begründen. Bei der Neblitzer Fähre unweit Potsdam befindet sich eine sogenannte „Römerschanze", und eine ähnliche, gleichbenannte in der preußischen Niederlausitz bei Kostebrau im Amtsbezirke Senftenberg. Wenn nun der Professor Schmidt zu Potsdam (in seiner Chronik Potsdam's), um nicht einzuräumen, daß die Römer soweit in Deutschland vorgedrungen seien, behauptet, daß der Name „Römerschanze" durch das Volk im Laufe der Zeit entstanden sei, und diese Schanzen hätten ursprünglich „Röwerschanzen" (plattdeutsch, hochdeutsch: Räuberschanzen) geheißen, so weiß ich wahrlich nicht, wie dieser geehrte Herr zu dieser Annahme gekommen ist und behaupte, daß das umgekehrte Verhältniß gewiß weit wahrscheinlicher anzunehmen sein dürfte, indem es nicht glaublich erscheint, daß die lieben Leute bei Potsdam aus dem ihnen ganz bekannten Ausdrucke: „Röwerschanze" die ihnen gänzlich fern liegende Bezeichnung „Römerschanze" sollten gebildet haben; denn Röwer (Räuber) kannten sie sehr gut, von den Römern hatte dagegen das dortige Volk wahrscheinlich noch nie etwas gehört, wenigstens ist nicht anzunehmen, daß ein solcher „Volksgelehrter" aus der „Röwerschanze" plötzlich eine „Römerschanze" gemacht haben sollte. „Aber," wendet der Pastor Liebusch zu Senftenberg mit wichtiger Miene ein, „man fand in diesen Schanzen Asche und Thierknochen, folglich waren diese Schanzen weiter nichts, als Opferheerde." Wie? frage ich, glaubt der Pastor Liebusch zu Senftenberg allen Ernstes, die Römischen Krieger hatten in ihren Schanzen nicht gegessen und getrunken, sondern ihren Magen wohlweislich daheim gelassen? Endlich aber spricht, um andere Gründe zu verschweigen, für meine Ansicht der wichtige, ja entscheidende Umstand, daß man Römische Münzen aus den Kaiserzeiten in großer Anzahl in diesen Schanzen fand. Bedenkt man nun, daß die Deutschen alles haßten, was Römisch hieß, so kann man unmöglich annehmen, daß sie Römisches Geld im gewöhnlichen, friedlichen Verkehre unter sich gebraucht haben sollten. Und wie? Fand man nicht überall im Norden Deutschlands, in Pommern, in der Mark Brandenburg, in Mecklenburg, an der Ostseeküste Römische Denkmünzen im Bauche der Erde? Und ist das der Fall, sind die Römer soweit vorgedrungen, so läßt sich nicht

bezweifeln, daß sie auch bis in die Gegend, wo jetzt Stolp steht, in die Nähe „des Bernsteinlandes“ vorgedrungen sein werden. —

Daß die obengenannten Römerschanzen auf die Einfälle der Römer geschichtlich Bezug haben, wird, glaube ich, nach dem oben Gesagten, wohl Niemand mehr bezweifeln; wollte man nun aber auch nicht einräumen, daß die Römer bis zu der Gegend, wo sich die Römerschanzen befinden, vorgedrungen seien, so wird man doch zugeben müssen, daß diese Römerschanzen von den Deutschen zum Schutze gegen etwaige Einfälle der Römer angelegt sind, daß der Römerschreck ganz Deutschland, auch die Gegend, wo jetzt Stolp steht, durchbebte und der grimmige Römerhaß auch hier die deutschen, freien Herzen unserer Urahnen mächtig erglühen ließ.

Nach den Deutschen rückten, wie bemerkt, Slaven (Wenden) in die hiesige Gegend im 3ten, 4ten und 5ten Jahrhunderte aus den Hochebenen Asiens ein. Wenn man gewöhnlich der Meinung ist, daß diese Slaven roh und ungebildet gewesen, so ist das ein sehr großer Irrthum, indem sie im Gegentheil für ihre Zeit bei ihrer Einwanderung einen ungewöhnlich hohen Grad von Bildung besaßen, den sie wohl von den, in ihrer Nachbarschaft, in Kleinasien, wohnenden Griechen entlehnten, und erwarben sich um ihr neues Vaterland, Deutschland, hohe, gar nicht genug anzuerkennende Verdienste. Sie machten den Grund und Boden, den die Deutschen bei ihrer nomadisirenden Lebensweise fast ganz unbebaut liegen gelassen hatten, urbar, gründeten statt der Erdhöhlen der Deutschen Dörfer, Burgflecken und Städte, unter ihnen auch Stolp, sowie die bei Weitem übersteigende Mehrzahl der Pommerschen Städte und Dörfer, besonders an Gewässern und Wäldern, belebten die Gegend und den Verkehr durch Handel und Wandel, trieben Schifffahrt, ja verpflanzten sogar die blühende Rebe, den Weinstock aus den Hochebenen Asiens in die Deutschen Gauen. Will man erforschen, welche Städte und Dörfer wendischen und welche (späteren) deutschen Ursprungs sind, so richte man sein Augenmerk besonders auf die Vorsylbe dieser Ortsnamen. Ist nämlich die Vorsylbe eine slavische (wendische), so ist die Nachsylbe ow (eigentlich owe) auch eine slavische; ist dagegen die Vorsylbe eine deutsche, so ist die Nachsylbe ow ebenfalls auch eine deutsche, und bedeutet soviel, als Au (Feld, Flur). So sind alle Ortschaften, welche sich auf hagen, dorf und wald endigen, deutschen, alle auf in dagegen slavischen Ursprungs. Die wendische Nachsylbe in bedeutet, wo viel ist, und die Nachsylbe ow (owe) wo viel wächst,

Ort, z. B. Grabow (Grabowe) bei Stettin bedeutet soviel als Hagebuchenort, Ort, wo viel Hagebuchen wachsen, von Grab, Hagebuche, Gollnow (Golnowe) wüstes Feld, Colberg von Coln der Pfahl, Pfahlstadt, (Stadt auf Pfählen erbaut, wie St. Petersburg und Stockholm in neuerer Zeit).*) Die deutschen Dörfer, sowie die wendischen, liegen in der Regel alle in einer Richtung hintereinander; wir finden lauter Dörfer mit den Endungen hagen und dorf, sowie wieder diejenigen, die sich auf in und ow endigen, ebenfalls in der Regel hintereinander, welches nicht auffallen kann, wenn man bedenkt, daß sich die Wenden sowohl wie die später einwandernden Deutschen hinter einander auf dem platten Lande anbauten und niederließen. Alle diejenigen Dörfer, welche die Bemerkung „Klein", oder was dasselbe ist, „Lütt" haben, sind wendischen, alle dagegen, welche die Bemerkung „Groß" haben, sind von den Deutschen später bei der Germanisirung angelegt.

Die Wenden benannten die von ihnen in Deutschland angelegten Städte und Dörfer theils und zwar gewöhnlich nach der Beschaffenheit des Bodens, nach der Localität, nach den Erzeugnissen des Bodens, Bäumen, Gewächsen ꝛc., theils nach den von ihnen in Asien zurückgelassenen Ortschaften, um einen heimathlichen Nachklang zu haben, ohne dabei oft zu berücksichtigen, ob solche Bäume, Gewächse ꝛc. auch an der neuen Ansiedelungsstelle wirklich wuchsen, oder auch nur wachsen konnten;**) theils nach dem Wohnsitze des ersten Ansiedlers, z. B. Strelitz, der Schütz (da, wo der Schütze wohnt); Stadt in Mecklenburg; Kowal der Schmidt (Dorf bei Greifswald); theils nach dem Aufenthalte wilder Thiere, z. B. Poksdewilk (jetzt Pasewalk), Ort zwischen den Wölfen, von pois zwischen und wilk der Wolf u. s. w., ja mitunter wurde sogar ein Ort nach einer wichtigen Begebenheit benannt, wie z. B. die Stadt Woldegk in Mecklenburg-Strelitz deswegen so benannt wurde, weil, nachdem eine lange Zeit eine Rindviehseuche im Lande gewüthet, an der

*) Die Erklärung des Namens Stolp, sowie der ursprünglich slawischen Dorfsnamen des hiesigen Kreises erfolgt in der topographischen Beschreibung.

**) So heißt z. B. Leppin soviel, als Ort, wo viel Tannen wachsen, daß nun z. B. in der Gegend des Dorfes Leppin in Mecklenburg-Strelitz der Bodenbeschaffenheit nach keine Tannen wachsen können, stößt nach dem Gesagten diese allgemein und durchgehend wichtige Erklärungsweise nicht um, wie Boll in seiner Geschichte Mecklenburgs irrthümlich behauptet; man muß nur stets vor lauter Bäumen den Wald sehen können!

Stelle, wo jetzt Woldegk steht, der letzte Ochse starb, worauf die Seuche aufhörte, weshalb man diese Stelle Wolsdegnk nannte und zum Andenken ein Haus baute, aus dem mit der Zeit ein Dorf und dann eine Stadt entstand. Die Bezeichnung Wolsdegnk: der Ochse ist crepirt, wurde abgekürzt in Wolsdegk, woraus dann der jetzige Name Woldegk, urkundlich früher Woldegge geschrieben, entstand.

Ueber die alten Wenden, welche unser Stolp erbaut, wissen wir ebenfalls nur sehr weniges, aber dies Wenige mit der größten Bestimmtheit und Gewißheit. Sowie die Deutschen lange, große Heldengestalten mit blonden, röthlichen Haaren und blauen Augen waren, so erblicken wir in dem slavischen Volksstamm, den Wenden, einen kurzgedrungenen Menschenschlag mit schwarzen Haaren und braunen Augen. Die heidnische Religion der Slaven zeichnet sich vor allen durch den Dualismus aus, indem sie nämlich ein gutes, weißes (Belbog oder Bialibog von bel — biali — weiß, gut, und bog Gott) — und ein schwarzes, böses, höchstes göttliches Wesen Zernbog, Zarnebog (von zern, zarn schwarz, böse) verehrten. Ihr Gott des Krieges, Flint, war zugleich der Gott des Todes und der Auferstehung, indem er die Verstorbenen in das Reich des Jenseits führte. Von dieser Gottheit heißt das Gewehr in der plattdeutschen Sprache noch Flint. Die Wenden waren kräftige, arbeitsame, ausdauernde Menschen und kannten namentlich gar keinen Diebstahl, wie auch noch jetzt bei den Wenden auf dem platten Lande der Niederlausitz man sich vor dem Stehlen so wenig hütet, daß man an ein Verschließen der Thüren wenig oder gar nicht denkt. Rühmenswerth war und ist noch besonders die Gastfreundschaftlichkeit der Wenden, und auch in den übrigen, ehemaligen wendischen Gegenden, in Mecklenburg, Pommern und der Uckermark ist noch immer die Spur dieser alten, schönen, slavischen Tugend, besonders auf dem platten Lande sehr wohl und höchst erfreulich zu bemerken. Bei jedem fremden Besuche wird hier in der Regel noch Essen und Trinken angeboten und zwar sehr häufig, wenn der Gast dies nicht gleich annimmt, mit den Worten: „Se waren et mie doch nicht verschmaden." („Sie werden es mir doch nicht verschmähen!") Ihre Hauptbeschäftigung bestand in dem Ackerbau, der Jagd und der Fischerei, auch trieben sie Schifffahrt und Handel, weshalb sie sich gern in der Nähe der Wälder und der Gewässer niederließen. Charakteristisch war und ist bei den Wenden das Festhalten an dem Alten, an der einmal eingeführten Sitte, den von den Voreltern vererbten Gebräuchen und

Gewohnheiten und jede Neuerung war und ist ihnen verhaßt, wie man dies auch noch in Pommern, Mecklenburg und der Uckermark theilweise bemerken kann.

Leidenschaftlich liebte und liebt der Wende seine Sprache, als das heiligste Erbstück seiner Väter, und mit Leib und Seele hing er schon wegen seiner Vorliebe für alles Hergebrachte und Alte an dem Glauben seiner Väter, und umklammerte mit kräftiger Hand die angeerbte Scholle, als im 9ten, 10ten, 11ten, 12ten und 13ten Jahrhunderte, wie bemerkt, deutsche Einwanderer aus Holland, den Niederlanden und Westphalen in die hiesige, damals wendische Gegend einrückten, um die Wenden aus ihren Städten, Burgfesten und Dörfern zu vertreiben. Statt Herren sollten sie nun Knechte werden und ihre alten Götter abschwören, die Altäre, an denen sie sonst gebetet, umstürzen und das Kreuz anbeten. Zwar verfuhren die Herzoge von Pommern, wie wir sehen werden, bei dieser Germanisirung ihres Landes so schonend wie möglich mit diesen „alten Einwohnern" (antiquis incolis); allein der starre Slave rang mit Riesenkraft gegen die Neuerung des ihm mit Feuer und Schwerdt aufgedrungenen Christenthums und deutscher Gesinnung und Gesittung.

Obgleich die Fürsten von Mecklenburg, der Mark und Pommern dem Stamme nach selbst Slaven waren, so mußten sie doch, wollten sie ihr Land nicht im Strom der Zeit versinken lassen, mit blutendem Herzen an das Wendenthum und die Wenden die Axt der Vernichtung legen lassen. Es waren nämlich die Wenden, ihrem oben bezeichneten Volkscharakter gemäß, beharrlich bei dem Alten stehen geblieben; sie bewirthschafteten den Acker, nach wie vor, nach der uralten, jämmerlichen Weise der Vorfahren, gebrauchten den kleinen wendischen Pflug,*) ließen unnöthiger Weise den größten Theil des Bodens unbebaut liegen und Blumen und Unkraut tragen. Hiezu kam noch, daß die Handwerke bei ihnen fast ganz unbekannt waren; denn sie hatten zwar Handmühlen, es gab auch wohl hier und da einen Menschen, der sich mit dem Geschäfte der Müllerei abgab und ebenso stand es mit dem Schlachten des Viehes; allein an einen eigenen Handwerkerstand, an ein Gilde- und Innungswesen, an ein städtisches Leben und Treiben im deutschen Sinne des Wortes war gar nicht zu denken; das Zeug zu ihrer Be-

*) Das Wort Plog (hochdeutsch Pflug) ist nicht deutschen, sondern slavischen Ursprungs.

kleidung, deren Stoff durchweg Leinewand war, spannen, webten und färbten sie selbst, wozu sie keines Schneiders bedurften, wie noch jetzt auf dem platten Lande und theilweise in den kleineren Städten der Niederlausitz und Hinterpommerns alles, was Hände hat, Frau, Tochter, Magd, Mann, Sohn und Knecht, selbst in vielen gebildeten Familien wenigstens der weibliche Theil der Hausgenossenschaft,*) am Webestuhl sitzen. Stühle braucht der Wende nicht; er saß auf selbst gemachter Bank, einen Schemel oder in Ermangelung dessen auf einem Klotz und befand sich wohler dabei, als heut zu Tage mancher Klotz auf dem Sopha, dem polirten oder gepolsterten Stuhle, und auf einem, aus einem Brette bestehenden, von 4 Beinen getragenen Tische stand sein einfaches Naturgericht, an welchem er sich den starken, wendischen Magen nicht verdarb; wozu brauchten diese Naturmenschen, die deutschen Handwerker mit ihrer Innungs- und Gewerbefassung? Selbstredend lag aber dadurch die Volkscultur gar sehr im Argen und konnte nur mit einem Schlage durch die Germanisirung oder Deutschmachung des Landes gehoben werden. Besonders aber war es auch wohl die nothwendige Rücksicht auf den jungen, in den hiesigen Gegenden gepflanzten Baum des Christenthums, welcher, ohne kräftigen, äußeren Beistand die größte Gefahr lief, allmählig zu verdorren und abzusterben, welche die Fürsten bewog, die Deutschen in's Land zu lassen und durch diese den starren Sinn der alten, wendischen Einwohner mit Gewalt zu beugen, um eine neue Gestaltung der Dinge, wenn auch unter gewaltigen Kämpfen, in's Leben zu rufen. Der Wende blieb im Herzen Heide, das wußte man christlicher Seits sehr wohl und deshalb ließ man ihn, wenn er etwas beschwören etwas eidlich angeloben sollte, doppelt, sowohl heidnisch, bei den aus Stein bestehenden Götzenbildern, als christlich, bei den Gebeinen der Heiligen schwören. Daher stammt noch der Ausdruck, den man gebraucht, wenn von einer recht feierlichen Versicherung die Rede ist: „Stein und Bein schwören."

Wie nun der Vertilgungskrieg, welcher zwischen den Wenden und den Deutschen mit gegenseitiger, entsetzlicher Wuth geführt wurde, auch um die alte slavische Burgfeste Stolp mit allen Gräueln der Vernichtung, des Nationalhasses und des Religionseifers gehauset, läßt sich zwar

---

*) Ich erlaube mir, indem ich dies schreibe, in die gemüthliche Pastorwohnung zu Zirkwitz bei Treptow an der Rega einen freundlich grüßenden Blick zu werfen.

wohl denken, aber schwer, ja unmöglich beschreiben, zumal da alle und jede weiteren detaillirten Nachrichten hierüber gänzlich fehlen, nur daß da, wie schon oben erwähnt, und unten weiter dargethan wird, bereits im Jahre 1270 die Germanisirung urkundlich sicher in Stolp vor sich gegangen war, gleichwohl aber erst im Jahre 1310 diese Stadt erst in die Reihe der deutschen Städte eintrat und mit dem lübischen (Lübecker) Rechte bewidmet wurde, sich auch es hier herausstellt, wie hartnäckig dieser Vertilgungskrieg zwischen den Slaven und den einwandernden Deutschen noch um Stolp geführt worden ist, wie ähnliches die städtische Geschichte Mecklenburgs, der Mark Brandenburg und Pommerns auf jeder Seite documentirt. (S. meine Urgeschichte der Stadt Woldegk S. 46.)

Von dem Hasse der Wenden gegen die Deutschen zeugt noch das Sprichwort: „Rothes Haar und Ellernholz (Erlenholz) wächst auf keinem guten Boden“ Hiermit zielten nämlich die Wenden, welche, wie bemerkt, schwarze Haare hatten, auf das rothe Haar der Deutschen hin und ist nun dieses slavische, gegen die Deutschen gerichtete Sprichwort, ein deutsches geworden. Aus diesem Hasse der Wenden gegen die Deutschen stammt auch noch das Schimpfwort: „oll Teut!“ (alter, alte Deutschen, Deutsche), welches noch die Kinder gegen sich im Mecklenburgischen im Munde führen.

Die Slaven wurden von den Deutschen verachtet, woher noch jetzt der Ausdruck „Slav“, den das Volk gebraucht, seinen Ursprung hat, indem die Leute sagen: „Ick bün kein Slav“ (Ich bin kein Slave), wobei man an die Slaven, nicht etwa an Sklaven zu denken hat, obgleich vielleicht gerade das Wort Sklave (Leibeigener, servus) von den Deutschen aus Haß gegen die Slaven in diesem Sinne gebraucht wurde. Ebenso gebraucht der kleine Mann in Mecklenburg und Pommern noch den Ausdruck slaven; er sagt z. B. „Ick möht den ganzen Dag slaven“ („Ich muß den ganzen Tag wie ein Slave arbeiten“), wenn er von anstrengenden, körperlichen Arbeiten spricht.

Der Haß der Deutschen gegen diese armen Slaven (Wenden) ging in der That fast in das Unglaubliche und wurden die letztern z. B. in keine deutsche Gewerksinnung aufgenommen, welcher Gebrauch noch später sehr lange beobachtet wurde, wie ich aus einem im rathhäuslichen Archive zu Spremberg befindlichen Aktenstücke als Beweis sonder Gleichen dargethan habe, nach welcher der berühmte Magister Blochmann aus Braunschweig sich noch im Jahre 1595, ehe er das Rectorat in genannter Stadt

antreten durfte, vom Magistrat seiner Vaterstadt bescheinigen lassen mußte, daß er „Niemand's laß oder eigen, ehrlicher, deutscher Geburt, keines Schinders, Schäfers, Müllers, Peiffers (Musici) oder Baders (Chirurgen) Sohn sei!!! *) Ist das nicht in der That ein klarer, schauderhafter Beweis von der tollen Wuth, mit welcher die armen Wenden von den Deutschen verfolgt wurden? Und dieser Haß sprach sich noch deutlich im Jahre 1595 aus, brachte Schinder, Schäfer, Müller, Musici und Chirurgen in eine Rangordnung, wie gleich schlecht geachtetes, ja verachtetes Gesindel! Und warum? Weil die Geschäfte eines Schinders, Schäfers, Müllers, Musikanten und Chirurgen (letzterer natürlich nach damaligem Standpunkte der Chirurgie) nur von Slaven (Wenden), diesem verachteten Volksstamme, nicht von Deutschen, betrieben wurden! Die Deutschen Gewerke erfreuten sich dagegen einer außerordentlichen Achtung und die Tuchmacher nannten ihre Gesellen sogar Tuchknappen.

Bevor ich diese Einleitung schließe und zum eigentlichen Texte meiner Chronik übergehe, erlaube ich mir, da Stolp früher durch Bernsteinarbeiten bekanntlich weit berühmt war, hier über den Bernstein und das von den Alten so hochgepriesene Bernsteinland aus dem klassischen Werke von Dr. Georg Carl Berendt, Königl. Sanitätsrathe ꝛc. (Berlin, in Commission der Nicolaischen Buchhandl. 1845) **) Einiges mitzutheilen.

Unsere historische Kenntniß vom Bernsteinlande reicht wenig über sechs Jahrhunderte hinaus. Wo positives Wissen fehlt, werden Wahrscheinlichkeiten genügen.

Die älteste Mythe vom Ursprunge des Bernsteins gedenkt schon eines nordischen Oceans und alle Traditionen der Griechen und Römer, die den Bernstein angehen, halten die Hinweisung auf Inseln und Meeresküsten frei. Die Electriden (Bernsteininseln) der Griechen und die

---

*) S. meine Chronik der Stadt Spremberg und Urgeschichte der Stadt Woldegk S. 29.

**) Dies klassische Prachtwerk führt den Doppeltitel: 1) „Die im Bernstein befindlichen organischen Reste der Vorwelt, gesammelt in Verbindung mit Mehreren, bearbeitet und herausgegeben von Dr. Georg Carl Berendt, praktischem Arzte zu Danzig, Königl. Sanitätsrathe" u. s. w. 2) „Der Bernstein und die in ihm befindlichen Pflanzenreste der Vorwelt, bearbeitet von Professor Dr. H. R. Goeppert in Breslau und Dr. G. C. Berendt in Danzig. Berlin." u. s. w.

Glessarien der Römer gehören demungeachtet in das Gebiet der mythigen Geographie. Sie kommen nie als Eigennamen vor, sondern nur als Beinamen derjenigen Inseln im nördlichen Ocean, auf welchen Bernstein — electron, glessum, succinum — gefunden wurde. Der um's Jahr 333 vor Christo lebende griechische Schriftsteller Pytheas, ein großer Gelehrter seiner Zeit, Mathematiker, Astronom und Naturforscher, welcher eine Reise nach Britannien oder England unternahm, um, wie Einige vermuthen, das Bernsteinland aufzusuchen, erwähnt einer vom Meere oft durchbrochenen Küstenstrecke Montonomon und der einer eine Tagereise weiter gelegenen Bernstein-Insel Abalus. Montomon ist, nach Plinius, das Küstenland der Ostsee von der cimbrischen Halbinsel, dem heutigen Dänemark, bis zur Weichselmündung und Abalus wahrscheinlich das heutige Samland. Der dunkele Schleier, welcher des Bernsteinlandes älteste Geschichte deckt, wird erst im 13. Jahrhundert der christlichen Zeitrechnung durch die Ankunft der deutschen Ordens-Ritter in dem damals heidnischen Preußen, ein wenig gelüftet.

Aus dem Ocean tauchte in der Gegend des heutigeu Samlandes eine Insel, oder vielmehr eine Inselgruppe, oder ein Inselland auf, wuchs an Umfang und überzog sich, begünstigt vom milden Seeklima, mit Vegetation und Wald. Dieser Wald war die Geburtsstätte des Bernsteins; in ihm schwitzen gewisse Bäume ihr Harz in so unbeschreiblicher Menge aus, daß die versunkene Vorrathskammer, der ehemalige Waldboden, davon noch jetzt so erfüllt zu sein scheint, als wäre sie durch die später eingebrochenen Meeresfluthen und durch die unzähligen, den Ocean jahrtausendelang durchwühlenden Stürme erst eines geringen, kaum in Anschlag zu bringenden Theils ihres Inhaltes beraubt. Der nordwestliche Rand dieses ehemaligen Insellandes erstreckte sich höher als die heutige Nordwest-Spitze Samland's. Neben und über ihr lag nach Herrn Dr. Berendt's Erachten jenes urweltlichen Waldes geographischer Mittelpunkt, der sich noch heute im Vorkommen des Bernsteins als solcher zu erkennen giebt. Vielleicht hat die Westküste Samlands einst im Zusammenhang mit dem pommerelleschen Plateau und mit dem pommerschen Höhenzuge gestanden, wofür die Aehnlichkeit des Schichtenlagers in den steil abgerissenen dortigen Strandhügeln und in denen in der Nähe von Danzig bei Redlau, Oxhöft u. s. w. spricht. Welch ein langer Zeitraum der Ruhe dazu gehört haben muß, so ungeheure Schätze zu häufen, daß dieselben während mehrerer Jahrtausende erst theilweise losgewühlt werden konnten, wird leichter erklärbar, wenn man nicht den

antreten durfte, vom Magistrat seiner Vaterstadt bescheinigen lassen mußte, daß er „Niemand's laß oder eigen, ehrlicher, deutscher Geburt, keines Schinders, Schäfers, Müllers, Peiffers (Musici) oder Baders (Chirurgen) Sohn sei!!!*) Ist das nicht in der That ein klarer, schauderhafter Beweis von der tollen Wuth, mit welcher die armen Wenden von den Deutschen verfolgt wurden? Und dieser Haß sprach sich noch deutlich im Jahre 1595 aus, brachte Schinder, Schäfer, Müller, Musici und Chirurgen in eine Rangordnung, wie gleich schlecht geachtetes, ja verachtetes Gesindel! Und warum? Weil die Geschäfte eines Schinders, Schäfers, Müllers, Musikanten und Chirurgen (letzterer natürlich nach damaligem Standpunkte der Chirurgie) nur von Slaven (Wenden), diesem verachteten Volksstamme, nicht von Deutschen, betrieben wurden! Die Deutschen Gewerke erfreuten sich dagegen einer außerordentlichen Achtung und die Tuchmacher nannten ihre Gesellen sogar Tuchknappen.

Bevor ich diese Einleitung schließe und zum eigentlichen Texte meiner Chronik übergehe, erlaube ich mir, da Stolp früher durch Bernsteinarbeiten bekanntlich weit berühmt war, hier über den Bernstein und das von den Alten so hochgepriesene Bernsteinland aus dem klassischen Werke von Dr. Georg Carl Berendt, Königl. Sanitätsrathe 2c. (Berlin, in Commission der Nicolaischen Buchhandl. 1845)**) Einiges mitzutheilen.

Unsere historische Kenntniß vom Bernsteinlande reicht wenig über sechs Jahrhunderte hinaus. Wo positives Wissen fehlt, werden Wahrscheinlichkeiten genügen.

Die älteste Mythe vom Ursprunge des Bernsteins gedenkt schon eines nordischen Oceans und alle Traditionen der Griechen und Römer, die den Bernstein angehen, halten die Hinweisung auf Inseln und Meeresküsten frei. Die Electriden (Bernsteininseln) der Griechen und die

---

*) S. meine Chronik der Stadt Spremberg und Urgeschichte der Stadt Woldegk S. 29.

**) Dies klassische Prachtwerk führt den Doppeltitel: 1) „Die im Bernstein befindlichen organischen Reste der Vorwelt, gesammelt in Verbindung mit Mehreren, bearbeitet und herausgegeben von Dr. Georg Carl Berendt, praktischem Arzte zu Danzig, Königl. Sanitätsrathe" u. s. w. 2) „Der Bernstein und die in ihm befindlichen Pflanzenreste der Vorwelt, bearbeitet von Professor Dr. H. R. Goeppert in Breslau und Dr. G. C. Berendt in Danzig. Berlin." u. s. w.

Glessarien der Römer gehören demungeachtet in das Gebiet der mythigen Geographie. Sie kommen nie als Eigennamen vor, sondern nur als Beinamen derjenigen Inseln im nördlichen Ocean, auf welchen Bernstein — electron, glessum, succinum — gefunden wurde. Der um's Jahr 333 vor Christo lebende griechische Schriftsteller Pytheas, ein großer Gelehrter seiner Zeit, Mathematiker, Astronom und Naturforscher, welcher eine Reise nach Britannien oder England unternahm, um, wie Einige vermuthen, das Bernsteinland aufzusuchen, erwähnt einer vom Meere oft durchbrochenen Küstenstrecke Montonomon und der einer eine Tagereise weiter gelegenen Bernstein-Insel Abalus. Montomon ist, nach Plinius, das Küstenland der Ostsee von der cimbrischen Halbinsel, dem heutigen Dänemark, bis zur Weichselmündung und Abalus wahrscheinlich das heutige Samland. Der dunkele Schleier, welcher des Bernsteinlandes älteste Geschichte deckt, wird erst im 13. Jahrhundert der christlichen Zeitrechnung durch die Ankunft der deutschen Ordens-Ritter in dem damals heidnischen Preußen, ein wenig gelüftet.

Aus dem Ocean tauchte in der Gegend des heutigeu Samlandes eine Insel, oder vielmehr eine Inselgruppe, oder ein Inselland auf, wuchs an Umfang und überzog sich, begünstigt vom milden Seeklima, mit Vegetation und Wald. Dieser Wald war die Geburtsstätte des Bernsteins; in ihm schwitzen gewisse Bäume ihr Harz in so unbeschreiblicher Menge aus, daß die versunkene Vorrathskammer, der ehemalige Waldboden, davon noch jetzt so erfüllt zu sein scheint, als wäre sie durch die später eingebrochenen Meeresfluthen und durch die unzähligen, den Ocean jahrtausendelang durchwühlenden Stürme erst eines geringen, kaum in Anschlag zu bringenden Theils ihres Inhaltes beraubt. Der nordwestliche Rand dieses ehemaligen Insellandes erstreckte sich höher als die heutige Nordwest-Spitze Samland's. Neben und über ihr lag nach Herrn Dr. Berendt's Erachten jenes urweltlichen Waldes geographischer Mittelpunkt, der sich noch heute im Vorkommen des Bernsteins als solcher zu erkennen giebt. Vielleicht hat die Westküste Samlands einst im Zusammenhang mit dem pommerelleschen Plateau und mit dem pommerschen Höhenzuge gestanden, wofür die Aehnlichkeit des Schichtenlagers in den steil abgerissenen dortigen Strandhügeln und in denen in der Nähe von Danzig bei Redlau, Orhöft u. s. w. spricht. Welch ein langer Zeitraum der Ruhe dazu gehört haben muß, so ungeheure Schätze zu häufen, daß dieselben während mehrerer Jahrtausende erst theilweise losgewühlt werden konnten, wird leichter erklärbar, wenn man nicht den

kleinlichen Maaßstab der Gegenwart an die Erscheinung der Urwelt legt. So hat sich die Masse des in Sibirien ruhenden fossilen Elfenbeins noch keineswegs erschöpft, und der, jede Berechnung überbietende Inhalt der britischen Steinkohlenflötze und der galizischen Steinsalzlager, trotz eines enormen täglichen Bedarfs droht noch in vielen Jahrhunderten nicht mit Mangel. So ist auch im Strandgewinn des Bernsteins, soweit authentische Nachricht reicht, noch keine erhebliche Verminderung eingetreten. In dem Samländer Strandertrage zeigten 15jährige Durchschnitte vom Jahre 1661 bis 1811, also 150 Jahre, keinen beachtenswerthen Unterschied.

Die Vernichtung des Bernsteinwaldes ist wahrscheinlich nicht auf einmal, sondern stoßweise erfolgt, bis endlich auch die letzten Reste des Urgehölzes versenkt, inundirt und zerrissen und alle Trümmer des Waldes durch die sich überwälzenden Fluthen theils verschwemmt, theils an Ort und Stelle mit Sand und Meeresgerölle bedeckt worden sind.

Der Bernsteinbaum ist verschwunden; es fragt sich nun: wodurch wurde sein Verschwinden herbeigeführt, durch Zertrümmerung der Scholle, die ihn trug, oder durch den Wechsel des Klima's, dem er unterlag? Nur die vereinte Auffassung beider Momente gewährt genügenden Aufschluß; eins, ohne das andere, löset das Räthsel nicht.

Die Bernsteinnester und Bernsteinadern sind in Rücksicht auf ihre Entstehung zusammen zu fassen. Die Adern sind nichts Anderes, als ehemalige Küstensäume des Meeres, oder richtiger: Bruchstücke desselben, und Nester: diejenigen Vertiefungen des ehemaligen Strandes, in welchen der Zufall größere Quantitäten von Bernstein zusammen warf.

Fragen wir nun: „was ist der Bernstein?" so lautet die Antwort der Wissenschaft: er ist ein Produkt der Urwelt, ein erstarrtes Harz, welches aus der Rinde gewisser Bäume quoll. Was das aber für ein Baum gewesen, ließ sich bisher nicht ermitteln, indem man das, was nahe lag, mit gelehrter Miene von sich stieß und sich darin gefiel, weit Entferntes zu suchen. Der römische Naturforscher Plinius hatte schon in seiner Histor. natur. lib. 37, Cap. 11. richtig bemerkt, der Bernsteinbaum sei eine Fichtenart, und heißt jetzt nach den Herren Doctoren Göppert und Berent: Pinites succinifer Göpp. et Ber., wobei zu bemerken, daß im Bernsteinwalde, nach den in Bernstein eingeschlossenen Nadelblättern wenigstens vier Pinus-Arten existirten. Wie der Bernstein aus einer urweltlichen Fichtenart

quoll, so erzeugen sich heute noch in wärmeren Himmelsstrichen der Copal, das Anime-, Dammar-, Elemi-, Benzoe-Harz und der Mastix. Unter den Gummiharzen haben Myrrhe, Gutti, Weihrauch, Euphorbium, Manna und das Gummi unserer Kirschen- und Pflaumenbäume ein ganz ähnliches Entstehen.

Der Bernstein ist übrigens mit dem Copal nicht zu verwechseln.

Somit als kurze Reglation aus diesem herrlichen classischen Prachtwerk, welches auch für Stolp und Umgegend aus dem angegebenen Grunde höchst wichtig und interessant ist, wobei ich nicht umhin kann, zu bemerken, daß, wenn das Auffinden Römischer Münzen nach der Behauptung des sehr ehrenwerthen Herrn Verfassers in dem Ankauf des Bernsteins seine historische Begründung findet, dies doch keineswegs meine Annahme, daß die Römer bis zu hiesiger Gegend vorgedrungen sind, oder doch wenigstens der Römerschreck auch die in hiesiger Gegend wohnhaft gewesenen deutschen Urahnen zur Abwehr eines etwaigen Ueberfalls zur Anlegung von Schanzen veranlaßt habe, umstößt, indem so leicht Niemand behaupten dürfte, daß sich der Bernstein auch in der Gegend von Potsdam und Kostebrau im Amtsbezirke Senftenberg in der preußischen Niederlausitz jemals so massenhaft vorgefunden habe, daß sich die Römer Zwecks des Ankaufs desselben in die dortige Gegend begeben haben sollten.

I.

Innere Geschichte der Stadt Stolp und der Umgegend.

Obgleich in dieser Chronik nach meinem ursprünglichen Plane „die Geschichte der Stadt Stolp und der Umgegend in Bezug auf die Landesgeschichte" den ersten Abschnitt bilden sollte, so zwingen mich doch äußere Umstände, den eigentlichen zweiten Abschnitt, die innere Geschichte voran zu stellen. Um nun theils dem geehrten Leser gleich von vorne herein eine geschichtlich-topographische Uebersicht zu gewähren, theils das Andenken des verdienstvollen, verstorbenen Brüggemann zu ehren, dessen geschichtlich-topographische Beschreibung Pommerns jetzt sehr selten geworden ist, will ich hier aus diesem classischen Werke das Bezügliche mittheilen.

Brüggemann sagt (Th. II. Bd. 2. S. 899 ff.):

„Stolpe, in alten Urkunden Stülp, Slupz und Slupz*) genannt, liegt nach der gemeinen Berechnung unter dem 54° 30′ der Breite und dem 34° 35′ der Länge, 3 Meilen von Schlawe, 5 von Rügenwalde, Bütow, Rummelsburg und Pollnow, 6 von Lauenburg, 7 von Zanow, 8 von Cöslin und 14 von Danzig, in einem von drei Seiten mit ziemlich hohen Bergen umgebenen, fruchtbaren und mit Wiesen angefüllten Thale, an dem Stolpeflusse, der die Altstadt von der sogenannten Rechtstadt scheidet und mit einem gekrümmten Lauf, der auf 7 Meilen berechnet wird, zwo Meilen von der Stadt in die Ostsee fällt und bey Stolpmünde den Stolp'schen Hafen macht. Der Umfang der Stadtmauer, welche ein irreguläres Dreieck mit abgerundeten Winkeln bildet, beträgt 980 geometrische Schritte, jeden Schritt zu 5 Fuß Rheinl. gerechnet und die ganze innere Fläche 57,950 dergleichen Quadratschritte. In der Ringmauer befinden sich 4 Thore, als das Neuethor gegen

*) Ich habe mich hierüber in der Einleitung ausgesprochen; in sämmtlichen Urkunden des hiesigen rathhäuslichen Archives wird die Stadt Stolp genannt.

Westen, 240 geometrische Schritte davon das Holzen- oder Holsten-thor gegen Norden und 205 geometr. Schritte weiter das Schmiede-thor gegen Morgen. Von hier zählt man 180 geometr. Schritte bis zum Mühlenthore, das auf die Danziger Straße führet, und 355 geometr. Schritte von dem oben erwähnten Neuenthore liegt. In den älteren Zeiten war die Stadt gegen die Einfälle der streitenden Pohlen gut befestigt. Denn man sieht noch, an der von dem Flusse nicht umgebenen Seite, Wälle, Graben und 4 Bastions und auch hinter dem Flusse noch einen Wall. Der Stadtwall ist mit einer Allee von Linden besetzt und das darauf erbaute Schützenhaus giebt demselben ein gutes Ansehen. Die Stadt wird in die Rechtstadt und in eine Vorstadt, welche die Altstadt genannt wird, eingetheilet. In jener befinden sich sieben Hauptstraßen, als: die Lange-, Mittel-, Wollweber-, Neuthorsche-, Paradies-, Hellen- und Holzenthorsche-Straße und folgende Nebenstraßen: die Schmiedestraße, Hinterstraße, die Buttergasse, die Petersiliengasse und einige andere Quergassen, die keine besonderen Namen haben. Obgleich diese Straßen zum Theil enge sind und sich krümmen, so sind doch darinn verschiedene recht gute und ansehnliche Häuser begriffen. In der Ringmauer zählet man 421 Häuser, auf der Altstadt und vor den Thoren aber 134 und also überhaupt 555 Häuser, die, mit Ausschließung der zur Altstadt königlichen Antheils gehörigen, und besonders versicherten Häuser jetzt (1784) in der Feuersocietät mit 153720 Rthlr. eingetragen sind. Die Anzahl der wirklichen Bürger beläuft sich jetzt (1784) auf 304, die Anzahl aller Seelen aber, wenn man die auf der Altstadt und vor den sämmtlichen Thoren, imgleichen die zu dem Cadettenhause gehörige Personen mit dazu rechnet, die 3 Eskadrons des Hohastockschen Husarenregiments aber davon ausschließt, auf 3686. Die Altstadt liegt an der Morgenseite der Rechtstadt und war vor der Anlage der Stadt die erste Burgwycke der Burg Slupz; daher sie mit Recht die Altstadt genannt wird. Der Umfang derselben ist größer, als der Rechtstadt selbst, denn der Inhalt ihres Raums beträgt 79,625 geom. Quadratschritte, worunter sich aber viele Gärten befinden, wovon sich die Einwohner großen Theils mit ernähren. Die Gerichtsbarkeit über die Altstadt steht theils dem königlichen Amte Stolpe, theils dem Magistrate zu. Derjenige Theil der Altstadt, der am nächsten bey der Stadt liegt, heißt die Töpferstadt und gehört ganz sowohl zur Stadtgemeine als zur Gerichtsbarkeit des Magistrats. Unter derselben stehen aber auch noch mehrere Häuser auf der Altstadt und

mit Einschließung der Töpferstadt überhaupt 50, unter dem Amte aber 58, deren Versicherungs-Summe in der Feuer-Societät jetzt (1784) 7565 Rthlr. beträgt, so daß also die ganze Anzahl Häuser auf der Altstadt 108 ausmacht. Von der Stadt bis an das Ende der Töpferstadt werden 140 geometr. Schritte und von da bis an den Radeberg, als das äußerste Ende der Altstadt, 300 derselben gezählt. Das Amt hat auf der Altstadt einen Schulzen bestellt, der denen, so zum Amte gehören, vorstehet, und der Magistrat unter seiner Gerichtsbarkeit 2 Nachbarältesten. In dem Jahre 1718 brannte die Altstadt ab und der König Friedrich Wilhelm ließ sie wieder erbaun, weil man aber, um künftige Feuersgefahr zu verhüten, die Häuser nicht in einer Linie, sondern das eine hundert Schritte vor und das andere hundert Schritte zurück anlegte, so hat sie ein sehr unregelmäßiges Ansehen erhalten." Soweit Brüggemann in seinem, im Jahre 1784 erschienenen Werke.

Daß die Stadt Stolp als slavisches (wendisches) Dorf, als slavischer Burgflecken, weit vor dem Jahre 1310 bestanden und uralten Ursprungs ist, haben wir schon in der Einleitung bemerkt. Wir fügen hier noch hinzu, daß auch die Rechtstadt Stolp als deutscher, christlicher Ort viel früher bestanden haben muß, wie aus folgenden Worten des wackeren Haken*) hervorgeht: „Von wem und zu welcher Zeit das Jungfernkloster in Stolp fundirt worden, ist mir bisher noch unbekannt. Der Herr Pastor Wachsen in seiner lesenswürdigen Colberger Geschichte setzet S. 78. das 1278ste Jahr als das Stiftungsjahr für eins der hiesigen Klöster an; es ist aber, nachdem Er mir den Stiftungsbrief gütigst mitgetheilt hat, offenbar, daß das hierselbst gewesene Mönchskloster damit gemeynet. Gleichwohl ist so viel gewiß, daß unser Jungfernkloster zur Zeit Mistovin II., d. i. gegen Ende des XIII. Jahrhunderts schon vorhanden gewesen; denn es hat sich dieser Fürst aus demselben eine Gemahlin, Namens Folca, genommen, worüber so verschiedentlich geurtheilt wird,**) als es damals in der katholischen Welt ein Aufsehen machte, da es ohne Dispensation des Pabstes geschahe. Ohne Zweifel ist er selbst der Stifter dieses, wie vieler anderer Klöster gewesen!"***)

---

*) Erster Beitrag zur Erläuterung der Stadtgeschichte von Stolp. S. 8. ff.

**) Siehe Micräl Bd. II. S. 183. und Cramer P. K. H. Bd. II. S. 46. Schwallenberg sagt in seinem Mss. p. 71.: daß er zwey Töchter mit ihr gezeuget, da von andern behauptet wird, daß die Ehe unfruchtbar gewesen.

***) Siehe Cramer Bd. II. S. 45.

Dies geht auch schon daraus hervor, daß das Jungfernkloster zu Stolp schon im Jahre 1240 bestund, indem in diesem Jahre Herzog Swantipolk II. das Dorf Riceno (Rizenow, jetzt Ritzow) bei Stolp an den Caplan dieses Klosters, Hermann, verkaufte. (Wutstrack S. 716) Am Schlagendsten erhellt dies aber aus der sogenannten Stiftungs-Urkunde der Stadt Stolp vom Jahre 1310, welche also beginnt: Noverint universi, quorum audientie praesentis scripti series deferetur, quod Nos Woldemarus et Joannes Dei gratia Brandeburgens, Lausatie et de Landesberg Marchiones, emendationi oppidi Stolp, ut incrementum recipiat et civitas fiat, sollicite intendere cupientes etc., welches eine gleichzeitige plattdeutsche Uebersetzung also wieder giebt: „Allen sy wytlyck, an welcke desse yegenwerdige Breff tho hören gelanget, dat wy Woldemar vnd Joannes von Godt's Gnaden Marggrauen tho Brandenborch, Lusitz vnd Landesberg, vns ernstlich hebben vorgestellet, de Stadt Stolp tho erwydernde vnd beterende, darmit se tho nehme un de Gestalt eyner Stadt gewynne.“*) („Allen sei zu wissen, an welche diese gegenwärtige Schrift zu hören gelangt, daß wir Woldemar und Johannes, Markgrafen von Brandenburg, uns ernstlich vorgenommen haben, die Stadt Stolp zu erweitern und zu verbessern, damit dieselbe zunehme und die Gestalt einer Stadt gewinne“ u. s. w.) Hieraus geht evident hervor, daß die Stolp Stolp zur Zeit der Ausstellung dieser Urkunde, im Jahre 1310, schon als deutsche Stadt bestanden hat. Ich muß hier darauf aufmerksam machen, daß die mehrsten der sogenannten Stiftungsbriefe der Städte in den ehemaligen Wendenländern, Pommern, Mecklenburg u. s. w. nicht eigentliche Stiftungsbriefe, sondern vielmehr nur Germanisirungs- oder Deutschmachungs-Urkunden sind, wie der geniale, wackere Klöden in seiner Geschichte der Stadt Berlin so überzeugend bewiesen hat, und ich nach ihm in meinen verschiedenen Chroniken, namentlich in meiner jüngsten historischen Monographie „Urgeschichte der Stadt Woldegk in Mecklenburg-Strelitz“ dargethan habe. Ausdrücke in solchen Urkunden, wie construere, extruere, constituere bedeuten nach dem Mönchslatein bloß soviel als einer schon bestehenden, slavischen (wendischen) Stadt eine deutsche Verfassung geben, „ut civitas fiat“, (damit es eine — deutsche — Stadt werde) wie es hier heißt. Diese Stolper Urkunde drückt dies

*) Urkunde des rathhäuslichen Archives Nr. I. Haken erster Beitrag S. 31 f.

recht deutlich durch die Worte oppidi Stolp, und „civitas" aus; oppidum war Stolp schon, aber noch kein civitas; es war in Stolp das deutsche Bürgerthum noch nicht festgewurzelt. Bedenkt man nun, daß diese Urkunde im Jahre 1310 ausgestellt ist, gleichwohl aber das Jungfernkloster zu Stolp schon im Jahre 1240 bestand, so haben wir auch hier an Stolp ein recht deutliches Beispiel jenes langwierigen Vertilgungskrieges, welchen die Slaven (Wenden) mit den eindringenden Deutschen führten. Die Germanisirung hatte schon 1240 um und in Stolp begonnen; es bestand hier schon ein Kloster, aber noch im Jahre 1310 stand das Teutschthum noch auf so schwachen Füßen, daß die Landesherren auf die Erweiterung und Unterstützung der Stadt Stolp bedacht sein mußten, um an dieser Stadt ein festes Bollwerk gegen die Anfälle der Slaven (Wenden) zu haben.

Da diese Urkunde von der größten Wichtigkeit ist, so wollen wir dieselbe hier nach dem lateinischen Original und der gleichzeitigen plattdeutschen Uebersetzung *) mit hinzugefügter hochdeutscher Uebertragung mittheilen:

Noverint universi, quornm audientie presentis scripti series deferetur, quod Nos Woldemarus et Joannes Dei gratia Brandenburgens, Lusatie et Landesberg Marchiones, Emendationi oppidi Stolp ut incrementum recipiat et civitas fiat, sollicite intendere cupientes, eidem oppido Ducentos mansos hoc modo duximus apponendos, videlicet centum pro agris et quinquaginta pro arearum agris, et quod Wordeland dicitur, nec non quinquaginta mansos pro pascuis, graminibus atque lignis perpetuo pertinebunt. Insuper profitemur, quod quam primum dictum oppidum plancis munitum extiterit, extunc incole universi ejusdem ad decem annos inmediate continuos libertate plenaria perfruantur, ita quod medio tempore ab omni contributione danda liberi esse debeant penitus et exemti. Evolutis antem dictis annis dicti cives nobis facient et exhibebunt, quod initio facere tenebantur. Ipsi quoque civis de nostra indultione jure lubicensi et a medio etiam, quo mensuratur, pefrui debebunt, jugiter et gaudere. Ceterum protestamus, quae honestis viris Dethberno et Joanni ejus filii de Szürckow dictis, nec non Joanni de

*) Haken hat zwei plattdeutsche Uebersetzungen mitgetheilt.

Darsowe contulimus et conferimus per presentes prefeturam sive judicium ejusdem oppidi, quocunque nomine censetur, ac eorum heredibus perpetuis temporibus possidendum, hoc modo, puod proventus inde cedentes dividi debeant in tres partes, quorum una pars nobis, residua pars judicibus cedet, et tertia (pars) civitati. Damus etiam predictis viris de Sureckow et Darsow dictis libere facultatis copiam struendi molendina in dicto oppido, quibus complete constructis, de qualibet rota horum unum Last silignis et brasei aequanimiter, prout acquiritur ab hujusmodi rotis nomine Pacht dabunt annis singulis plenius et persolvent. Dicte civitatis quoque civis universi et singuli extunc et in aevum navigio ire debebunt et poterunt a civitate Stolp aquam descendendo usque ad salsum mare absque thelonii datione penitus et praecise eadem libertate ad propria redeundo et ipsi nihilo minus sex meretras Halecis, quod Bordinge dicitur, super captura Alec (is) sine censu perpetuo pro suis usibus reservabunt. Nulla etiam obstagia, que Wehre vulgariter dicuntur, in dicta aqua Stolp, usque ad dictum salsum Haff debent aliqualiter edificari, ne ex hoc aliquod impedimentum cum dictis civibus generetur. Ut autem hec omnia per nos rite facta inviolabiliter perpetuo perseverent, presentes literas super eo editas sepedictis civibus in testimonium horum omnium evidens tradidimus nostrorum sigillorum munimine roboratas. Testes hujus sunt nostri fideles Borchardus comes de Lindow, Ludolphus et Jasso seniores de Wedel, Petrus de Niyenborck, Henricus et Henningius de Stegelitz et Eberhardus Ramele et Stateckow noster capellanus et protonotarius cum aliis quam plurimis fide dignis. Actum et datum in Kremzow anno domini millesimo trecentesimo decimo in crastino nativitatis beate Marie Virginis.

Alte plattdeutsche Uebersetzung.

Allen sy wytlyck, an welke desse yegenwerdyge Breff tho hören gelanget, dat wy Woldemar und Joannes, von Godt's Gnaden Marggrauen tho Brandenborch, Lusitz vnd Landesberg vns ernstlich hebben vorgestellet, de Stadt Stolp tho erwyderende vnd beterende, darmyt se thoneme vnd de Gestalt eyner Stadt gewynne; darumb hebben Wy gedacht, dersuluen Stadt twehundert

Houen tho tholeggen, na der menunge, wy volget, nemlick, dat hundert tho sadydigem Acker, vöfftych tho acker, dat man wördelande nömet vnd de andern vöfftych tho weyde, grasse vnd holte ewychlick gehören schälen, daröuber bekennen wy ok och, sobalde de vorgemelte Stadt werth myt enem stacketh oder plancken beuestet syn, alße denn alle ynwaner dersuluen schälen teyn ganße yar aller vnd fulkamener fryghevt gebrucken, alße dat se mydeler tydt schälen aller vnplicht vnd schattes tho geuen fry syn vnd gentzlich erhauen; wen auerst de gesechten teyn yar vorschenen vnd vmbkamen syn, so schölen vns de vorberörden Börgern alles wat eyner Stadt van anfange tho donde schuldig ys, don vnd entrichten, ock geun wy na vnd laten den Börgeren tho, dat se mögen stedes bruken vnd hebben dat Lüpesche recht, dartho alle Maten, darman myt methen mach; wyder ßo betygen (wy) hyrmit offentlick, dat wy den Erbaren Menneren Ditbern vnd Joanni synen sone, genömet de von Surekow, dartho Joanni von Darsow und eren Eruen vnd nakämmlingen gegeuen hebben, vnd noch desse yegenwerdige Breff tho ewygen tyden tho bruken vnd besitten auergeuen de Vogedie edder dat gerichte dersuluen Stadt, wie datsulue genömet werden mach, mit dyssem Beschede, dat alle Heuinge, de von dem gerichte fält, schall in dre dele gedelet werden; dat eyne dat schal vns, dat andere den richteren vnd dat drüdde der Stadt thofallen. Ock geue wy den oft genannten Menneren, den von Surekow und Darsow genömet, fullen frygen gewalt yn der vorberörten Stadt Mohlen tho buwende, vnd wen se fulkämlick rede gemaket vnd gebuwet syn, ßo schälen se yarlick van eym ytzlicken glynde eyne Last roggen und moltes pacht geuen, vnd, glyck wy se dath van eym ytzlicken glynde häuen vnd bären, alle yar betalen vnd entrychten. Verner schälen vnd möge ock de Börgere der offtberürende Stadt sampt vnd sunderlick der segelation ane allen tollen vnd waterpacht gebrucken von der stadt vp dat water Stolp affthofahren beth yn dat solte mehr vnd myt dersuluen fryheyt, ane alle verhynderunge wedderumme tho dem ehren kamen; nichtes desto weyniger Lykewol schälen desuluen Börger ock macht hebben, Herynck tho fangen vnd vor syck tho ehrem nutte vnd Bruke yn dem Herynkfange söß bördinge (metretras) full Herynges ane alle vnplycht tho ewygen tyden fryg vnd quidt beholden. Ock schälen keyne vorhynderungen, de man Slusen edder were nömet, vp det vorbenömende water Stolp van der Stadt an beth yn dat solte mehr yn keynerleh wyse gebuwet werden, vp dat keyne Yrrunge myt den obgenömenden Börgern sick darvth erröge vnd wasse. Dat auerst

dith alles dörch vns recht geschehen sy vnd tho ewygen tyden unuorletzet vnd vngeßwecket möge geholden werden, ßo hebben wy den bauen gesechten Borgeren darup tho mehrer vnd krefftiger tüchnisse dyssen yegenwerdygen Breff myt Bestedygung vnsers Yngesygels bekrefftiget, gegeuen. Daröuer tho tüge syndt gewesen vnsere getruwen Borchard, graue van Lindowe, Ludolphus vnd Jaßo den Olden van Wedeln, Peter van Neuwenborch, Hynrick vnd Hennyng de (van) Stegelitzen, Eggebrecht Namel vnd Slatekow vnser Capellan vnd prothonotarius myt vele anderen loffwerdigen, welkes geschehen vnd gegeuen tho crempßow am yare vnsers Heren Dreehundert vnd ym teynden Yare den Dach na der gebort der hilligen Ynckfrowen Mareyen.

Hochdeutsche Uebersetzung.

Kund sei Allen, welche gegenwärtige Schrift lesen hören, daß Wir Woldemar und Johannes, von Gottes Gnaden Markgraven von Brandenburg, der Lausitz und Landesberg in der festen Absicht, den Flecken (die Wendenstadt) Stolp zu verbessern, damit dieselbe wachse und eine (deutsche) Stadt werde, dieser Stadt zweihundert Hufen beigelegt haben, also daß hundert Hufen zu Acker, und fünfzig zu Acker, welcher Wördeländ genannt wird, sowie fünfzig Hufen zu Weiden, Gräsern und Holzungen beständig verbleiben sollen. Zugleich bekennen Wir, daß, sobald die vorgenannte Stadt mit Planken befestigt sein wird, die sämmtlichen Einwohner derselben auf zehn auf einanderfolgende Jahre einer vollständigen Freiheit genießen sollen, so daß sie im Laufe dieser Zeit von allen Contributionen (allen Abgaben) vollständig befreit sein sollen. Nach Verlauf der genannten Jahre sollen aber die genannten Bürger Uns das leisten und darreichen, was sie ursprünglich zu thun gehalten (verpflichtet) waren. Auch mögen diese Bürger nach Unserer gnädigen Erlaubniß sich des Lübischen (Lübecker) Rechtes und auch des Maaßes, womit man (in Lübeck) mißt; fortan zu erfreuen haben. Uebrigens bekennen Wir, daß wir den ehrbaren Männern Ditbern und Johann, dessen Sohne, genannt von Surekow, sowie dem Johannes Darsow und ihren Erben und Nachkommen übergeben haben die Vogtei oder das Gericht dieser Stadt, mit der Bestimmung, daß alle Hebungen aus der Verwaltung dieses Gerichtes in drei Theile getheilt werden sollen, deren einer Uns, der zweite dem Richter und der dritte der Stadt zufallen soll. Auch geben Wir den oft genannten Männern, den von Surekow und Darsow

genannt, die volle, freie Macht, Mühlen in der genannten Stadt zu erbauen. Wenn diese vollständig erbaut sind, so sollen sie von jedem Rade eine Last Roggen und Malzes, sowie es durch diese Räder erworben wird, (wie es die Mühle verdient) alljährlich unter dem Namen: Pacht entrichten. Auch sollen die Bürger der genannten Stadt, allesammt und jeder Einzelne, von nun an und auf ewige Zeiten zu Schiffe ohne Zoll von der Stadt auf das Wasser Stolp auffahren bis in das Salzmeer, und mit derselben Freiheit ohne Zoll und Behinderung nach Hause zurückkehren, auch nichts destoweniger sollen dieselben Bürger das Recht haben, bei dem Häringsfange sechs Bördinge (metretras) voll Häringe ohne alle Abgabe zu ewigen Zeiten zu ihrem Gebrauche für sich zu behalten. Ebenso sollen auch keine Hindernisse, welche gewöhnlich Wehr genannt werden, in dem genannten Wasser Stolp bis zu dem sogenannten Salz-Haff erbaut werden, damit daraus keine Irrung mit den genannten Bürgern entstehe. Damit aber dies alles, von Uns in bündiger Weise verhandelt, für ewige Zeiten unverletzbar bestehe, so haben Wir die gegenwärtige, über diese Sache verfaßte, mit Unsern Siegeln versehene Schrift den mehrgenannten Bürgern zu einem bündigen Zeugniß übergeben. Zeugen dessen sind Unsere Getreuen Borchard, Graf von Lindow, Ludolph und Jaßo die Aelteren von Wedel, Peter von Nipenbrock, Hinrich und Henning von Stegelitz, Eggebrecht Ramel und Slatekow Unser Caplan und Protonotarius und viele andere glaubwürdige Leute mehr. Verhandelt und ausgestellt zu Crempzow im Jahre des Herrn 1310 am Tage vor der Geburt der heiligen Mutter Maria.

Diese Urkunde ist, wie bemerkt, in geschichtlicher Beziehung äußerst interessant und wichtig. Zunächst erhellt daraus, daß Stolp, diese uralte slavische (wendische) Zupauni, schon vor der Ausstellung dieser Urkunde, vor dem Jahre 1310 als Stadt oder wendischer (slavischer) Burgflecken — oppidum — schon bestand; ferner nennt uns die Urkunde die Namen der in dem deutsch gemachten, germanisirten, slavischen Burgflecken Stolp zu Verwesern eingesetzten Adelsfamilien: von Sürkow und Darsow. Bei der Deutschmachung oder Germanisirung wurden nämlich die Städte und Burgflecken gewissen adelichen Familien als Verwesern übergeben, welche im Namen des Landesherrn daselbst „regierten", wie es so treffend in der bald anzuführenden Stolper Urkunde vom Jahre 1313 heißt. Sodann geht aus dem Satze: „Evolutis antem dictis annis dicti cives nobis facient et exhi-

bebunt, quod initio facere tenebantur: „Nach Verlauf der genannten Jahre aber sollen die genannten Bürger Uns das leisten und darreichen, was sie ursprünglich (anfänglich — ab initio) zu leisten gehalten (verpflichtet) waren." Auch hieraus geht hervor, daß die Stadt Stolp schon vor dem Jahre 1310 germanisirt, mit deutschen Einwohnern besetzt geworden und deutsches Recht und deutsche Verfassung erhalten habe. Da aber dennoch diese Urkunde ganz das Gepräge einer Germanisirungsurkunde an sich trägt, so ist dieser scheinbare Widerspruch nun dadurch zu beseitigen, daß man annimmt, es sei die Stadt Stolpe schon vor 1310 germanisirt worden, allein das Slaventhum (heidnische Wendenthum) habe in dem langwierigen, blutigen Vertilgungskriege hier in Stolp und der Umgegend noch bis zum Jahre 1310 die Oberhand behalten, und wahrlich die genannten Gründe dafür, daß Stolp auch als deutsche Stadt länger bestehe, als seit 1310, sind wichtig, ja, ich sollte meinen, unwiderleglich. Auch die Eingangs in der Einleitung erwähnte Urkunde vom Jahre 1277 (rathhäusliches Archiv Nro. 1.), worin als Zeugen: Comes Schwenze, palatinus Gedanensis, Comes Ceslaus, Tribunus Slupensis, Comes Miraslaus, Thesaurarius Slupensis, Comes Laurentius, Subcamerarius Slupensis, Comes Pomortius, Subdapifer Slupensis, Comes Paulus, Subpincerna Slupensis vorkommen, beweiset unzweifelhaft meine Behauptung, ja die Stadt Stolpe muß im Jahre 1277 in einem sehr blühenden Zustande sich befunden und in einem sehr großen Ansehen gestanden haben, da eine Reihe von comites (Grafen) als städtische Beamte hier angeführt werden, wogegen um 1310 der Zustand der Stadt nach der mitgetheilten Urkunde kein erfreulicher war. Wenn nun auch der wackere Haken (erster Beitrag S. 7) sagt: „Das hiesige Jungfernkloster ist wenigstens an dreyßig Jahre älter als die Stadt, insofern man Stolp als eine bemauerte und nach deutscher Verfassung mit Stadtrecht bewidmete Municipalstadt betrachtet; denn das ist Stolp erst 1310 aus Vergünstigung der Markgrafen Woldemar und Johannis bey ihrer damaligen Interimsregierung dieser Lande geworden. Als Dorf oder Flecken ist sie unter dem Namen Stolp, Stulp, Slup, Slupz weit eher, ja schon vor 759 Jahren zur Zeit des Heidenthums, im Jahre 1013 bekannt; denn da Herzog Boleslaf aus Polen in hiesige hinterpommersche Lande einen Einfall that, konnte er nicht weiter, als bis an das Dorf Slup vordringen." u. s. w.; wenn, sage ich, selbst ein Haken auf diese Weise in dem

Irrgarten dieser merkwürdigen Periode der Geschichte sich verläuft, so liegt dies namentlich darin, daß erst in neuester Zeit der verstorbene Klöden zu Berlin in seiner Geschichte dieser Residenz uns das Verständniß der sogenannten Stiftungsbriefe der, schon bestehenden uralten wendischen (slavischen) Städte erschloß und daß Haken auf die Wirren dieses Vertilgungskrieges, in denen bald der Slave (Wende), bald der Deutsche Zähne knirschend unterlag, im Detail hier zu wenig Rücksicht nahm. Erwägen wir die, in den uns zu Geboten stehenden Urkunden gegebenen, Nachweisungen und Fingerzeige, so ergiebt sich als unumstößliches, höchst interessantes Resultat: Die Stadt Stolp (d. h. die jetzige Altstadt) ist eine uralte, slavische Burgfeste (Zupanei); bereits vor dem Jahre 1240 wurde die jetzige, eigentliche Stadt Stolp (d. h. die sogenannte „Rechtstadt") als ein Bollwerk gegen das Slaven- und slavische Heidenthum begründet und mit christlichen Gotteshäusern versehen; allein der Ingrimm des Vernichtungskrieges ließ diese „Rechtstadt" Stolp lange Zeit nicht emporkommen und erst nach dem Jahre 1310 fing dieselbe an, durch festere Begründung des Christenthums und sichere Consolidirung des deutschen Nationalcharakters, sich im Wendenlande allmählich zu einer nicht unbedeutenden deutschen Handels- und Verkehrsstadt empor zu schwingen.*) Alle Mühe, das Christenthum und das Deutschthum in und um Stolp fest zu begründen, war bis zu dem genannten Jahre 1310 vergeblich; schon im Jahre 1285 bestand zu Stolp die Nicolaikirche, an welche in diesem Jahre Herzog Mistovin II. einige Güter schenkte,** wie wir bei dem Abschnitte der Kirchengeschichte weitläuftiger auseinandersetzen werden; es blühte hier das Christenthum auf, allein es wurde von den fanatischen Slaven bald wieder mit Stumpf und Stiel ausgerottet. Die Altstadt und das jetzige eigentliche Stolp („die Rechtstadt") standen sich im grimmigen Religions- und Nationalhasse

*) Ich erlaube mir, besonders darauf hinzuweisen, daß in der nach Haken mitgetheilten plattdeutschen Uebersetzung der sogenannten Stiftungsurkunde von Stolp, welche als Stiftungsurkunde doch immer nur in Bezug auf die sogenannte „Rechtstadt" gelten kann, die Stelle: „Evolutis antem dictis annis dicti cives nobis facient et exhibebunt, quod initio facere tenebantur", augenscheinlich falsch übersetzt ist, so daß ich bei allem Respekt vor der Autorität eines Mannes, wie Haken, ihm nicht glauben kann, daß diese plattdeutsche Uebersetzung gleichzeitig mit dem lateinischen Original angefertigt ist, sondern diese Uebersetzung für ein Product späterer Zeit halten muß.

**) Haken erster Beitrag S. 36. Beilage D.

feindselig einander gegenüber und erst nach dem Jahre 1310 konnte, wie mehrfach bemerkt, das Deutschthum sich siegreich über das Slaventhum erheben.

Kehren wir nun zu dem wichtigen Inhalte der genannten Urkunde vom Jahre 1310 zurück, so erblicken wir darin das Zeugniß einer wild bewegten Zeit, sehen, wie die neu angelegte Stadt Stolp („die Rechtstadt") bisher bei den Kämpfen mit den umherwohnenden Slaven nicht empor blühen konnte, wie das Christenthum immer noch, trotz Kirchen und Kapellen, den wüthenden Anfällen der heidnischen Slaven unterlag. Die Stadt war 1310 noch ein offener, unbefestigter Ort; weshalb die Landesherren sich veranlaßt fanden, den Einwohnern völlige Abgabenfreiheit auf 10 Jahre zuzusichern, sobald die Stadt mit Planken befestigt sein werde. Die von den Landesherren bestellten erblichen Verweser der Stadt, Ditbern und Johann von Surekow und Johann von Darsow führten das Stadtregiment ziemlich unbeschränkt und waren als die Herren der Stadt nur lose an die Obergewalt des Fürsten gebunden, zu betrachten. Die Stadt wurde mit dem Lübschen (Lübecker) Rechte versehen und erhielt ein ziemlich bedeutendes Ackergebiet und sonstige, sehr wichtige Gerechtsame. Trotz allen diesen Begabungen konnte Stolp doch noch immer nicht recht in Aufnahme kommen, weshalb die Landesherren im Jahre 1313 das der Stadt drei Jahre vorher ertheilte, so eben erwähnte Privilegium noch erweiterten.

In diesem erweiterten Stadtprivilegium, welches als Beilage nach dem lateinischen Urtexte und in einer bei Haken (erst. Beitrag S. 33 f.) sich vorfindenden, alten plattdeutschen Uebersetzung mit beigefügter hochdeutscher Uebersetzung unten mitgetheilt ist, werden der Stadt Stolp zu den bereits verliehenen 200 Hufen noch 100 neue Hufen beigelegt, und darin ausdrücklich bestimmt, daß die mehrfach genannten erblichen Verweser die Stadt regieren (gubernare) sollten. Von den neu zugelegten 100 Hufen lagen 60 längs des Flusses Stolp in dem Holze „Lötznitze" genannt, gewöhnlich Heinholz genannt, und waren diese mit Holz bestandenen 60 Hufen zum Schlag- oder Brennholz bestimmt; die andern 40 Hufen sollten zu Holz und Weide dienen, jedoch geht aus den Worten der Urkunde hervor, daß diese letzteren 40 Hufen den Stolpern nicht geschenkt wurden, sondern daß sie nur die Erlaubniß erhalten, dieselben, wo sich die Gelegenheit darbieten würde, durch Kauf zu erwerben; zugleich wird den Bürgern zu Stolp das Lübische (Lübecker) Recht ertheilt, nach welchem sie zugleich

mit dem Voigte (advocatus, „Delsmann", heißt es in der alten plattdeutschen Uebersetzung bei Haken sehr ungenau) alle Vergehen und Rechtssachen entscheiden sollen. Ferner wird bestimmt, daß der Stolpefluß von keinem Menschen und zu keiner Zeit an beiden Ufern durch Mühlen, Wehre oder andere, der Stadt schädliche, Hindernisse verbaut werden soll. Auch sollen die Bürger in Stolp einen freien „Troilgang" an beiden Ufern des Stolpeflusses von 5 Ruthen breit, von der Stadt an bis an die Salzsee haben, jedoch mit der Bedingung, daß, wenn Zwist oder Streit über diesen „Troilgang" zwischen den Bürgern und ihren Untergebenen (servis) entstände, der Voigt und die Bürger (Burgenses) dies schlichten sollen. Endlich werden den Bürgern sechs Schiffe, gewöhnlich Verdige genannt, in der Salzsee zur Fischerei und sonstigem Gebrauche frei zu haben gestattet. („Urkunde des rathhäuslichen Archives Nro. 2.; alte plattdeutsche Uebersetzung derselben bei Haken, erst. Beitrag S. 33. Vgl Brüggemann Th. II. Bd. II. S. 923. Dies Privilegium wurde im Jahre 1317 landesherrlich bestätigt. Rathhäusliches Archiv Urkunde Nro. 3.)

Alle diese Begnadigungen, sowie die allmählich auch in hiesiger Gegend wachsende Kraft des Christenthums und des Deutschthums bewirkten es, daß die Stadt Stolp als Handelsstadt bald zu Ansehen und Reichthum gelangte, während die Altstadt *) immer mehr in Unbedeutsamkeit versank. Das deutsche Stolp wurde nun, wie es noch jetzt heißt, die „Rechtstadt", d. h. die rechte (deutsche) Stadt, das alte Stolp dagegen die Altstadt genannt, **) während ein Theil der Altstadt die „Töpferstadt" heißt, welches ein helles Streiflicht auf die Vorzeit werfen läßt. Wie nämlich in der Einleitung angegeben, kannte die Verachtung der Wenden von Seiten der Deutschen gar keine Grenzen; diese

*) Die alte Burg Stolp lag nach Haken's (erst. Beitrag S. 8.) sehr wahrscheinlicher Vermuthung auf der Altstadt in der sogenannten Horne und dem daselbst befindlichen Burggarten, „woselbst man noch deutlich siehet, wie der Strom mit einem Arm um den hohen Schloßhof herum geleitet gewesen und den Graben mit Wasser gefüllet hat. Im Jahre 1227 war diese Burg Stolp schon so bedeutend, daß das in der Uckermark belegen gewesene castrum gleichen Namens, zum Unterschiede des hiesigen, Stolp minus, Ztolp parvum genannt wurde. S. von Dreger's Codex diplom. Tom. I. p. 123. und die Anmerk. d. Haken ebendaselbst.

**) Das ist auch bei Colberg der Fall, wo die „Altstadt" jetzt ein Dorf bei Colberg ist.

beiden Nationen sonderten sich, obgleich zusammen wohnend, doch strenge von einander ab; die Wenden mußten, wenn die Deutschen ihre alten Städte besetzten, dieselben verlassen und siedelten sich in der Nähe an; solche wendische (slavische) Niederlassungen heißen „Kietz" („Fischerdorf") oder „Wieck" („Stadt", daher Wieckscheffel — Stadtscheffel). Die Slaven in Stolp behaupteten in dem langwierigen Vertilgungskriege ihr altes Besitzthum. Weil nun aber die Töpfer, sei es wegen der Beschaffung der nöthigen Erde, sei es aus einem andern, jetzt unbekannten Grunde, in der Nähe der Altstadt sich niederlassen mußten, gleichwohl aber eine Absonderung von dem so verachteten Volke der Wenden für nothwendig erachteten, so nannten sie den, von ihnen eingenommenen Theil der Altstadt, um jede, auch die leiseste Annäherung mit den Wenden zu vermeiden und ihre deutsche Gewerksehre an den Tag zu legen, Töpferstadt. So kömmt es denn, daß die Stadt Stolp aus drei Städten: Rechtstadt, Töpferstadt, Altstadt besteht, wobei zu bemerken, daß der Name: „Töpferstadt" heut zu Tage blos ein Name ist und weiter gar keine Bedeutung hat. Die Altstadt bewahrt übrigens, wie mir der Herr Superintendent Zollfeldt mitgetheilt hat, in der Kirche eine höchst merkwürdige Antiquität, das steinerne Bildniß des von den Wenden hochverehrten Gottes Swantewit, worüber unten bei dem Abschnitte über die Kirchengeschichte das Nähere.

Fahren wir nun, nach dieser kurzen Abschweifung, in der diplomatischen inneren Geschichte der Stadt Stolp fort, so begegnen wir der Urkunde vom Jahre 1341, worin die Herzöge Bogislav, Barnim und Warteslav von Pommern versprechen, ihre getreuen Mannen in dem Lande zu Stolp und ihre lieben Bürger der Stadt Stolp bei aller Gerechtigkeit und Rechten, welche sie redlich und mit Recht beweisen können, lassen und behalten wollen, und dieselben nicht an den deutschen Orden zu verpfänden, noch zu verkaufen. (Rathhäusl. Archiv Nro. 4.)

Der deutsche Orden, mit gierigen Blicken auf Hinterpommern sehend, sah es nämlich gern, daß die Herzoge von Pommern Bogislav, Barnim und Wartislav, in stete Fehde verwickelt, ihn um ein Darlehn ansprachen, welches sie nur gegen eine Länderverpfändung bewilligten, weshalb sich die Herzöge genöthigt sahen, im Jahre 1340 ihm die Stadt Stolp und die dazu gehörige Landvoigtei für 2766 Mark Lüb. Gewicht *)

*) Vom Jahre 1325—1341 wurden aus einer cöllnischen feinen Mark Silber 3 Mark Lübisch geprägt. Wutstrack S. 230.

unter der Bedingung der Wiedereinlösung binnen Jahresfrist zu verpfänden. Der deutsche Orden drückte jedoch als Pfandherr die Bürger Stolp's so sehr, daß selbst die Frauen und Jungfrauen in der Stadt ihren Schmuck und alle Kostbarkeiten zusammen brachten, um die Schuld der Landesherren zu bezahlen und dadurch aus der Gewalt des Ordens zu kommen.

Schon vorher, im Jahre 1337, verkauften die Ritter Jeskow genannt von Schlawe und Jeskow genannt von Rügenwalde mit Einwilligung ihrer Familien an die Stadt Stolp das Dorf Arendshagen und den ganzen Hafen von Stolpmünde. In dieser Urkunde kommen bei der Grenzbezeichnung vor: die Wassermühle zu Semelow, dessen Hälfte schon der Stadt Stolp gehörte, die Dörfer Brusenow, Brüskow, Dunnow, Machmin, Wintershagen, sowie die Wassermühle zwischen Stolpmünde und Wintershagen, endlich der Bach Buckewitz, welcher jetzt der Schwarzbach heißt und die Grenze zwischen der Stolpmünd'schen und Lindow'schen Feldmark bildet. (Urkunde des rathhäuslichen Archives Nro. 5.)

Die genannte aufopfernde Hingebung wußten die Landesherren wohl zu schätzen; sie bestätigten im Jahre 1348 nicht allein wiederholt den Vasallen und Rittern im Lande Stolp, den Rathsherren und der ganzen Bürgerschaft alle Privilegien, sondern sprachen es in einer noch im hiesigen rathhäuslichen Archive vorhandenen Urkunde, worin sie ihre Dankbarkeit öffentlich bezeugen, unumwunden aus, daß, wenn sie oder ihre Erben je diese treue Anhänglichkeit vergessen, und die genannten Unterthanen mit Beschwerden und Unrecht gedrückt werden sollten, sie es ihnen gestatten, sich zur Abwehr des Unrechts zu verbünden, förmlich gegen sie, die Landesherren, zu conspiriren und zu widersetzen, bis sie ihre Gerechtsame wieder erlangt haben werden. Sollte aber die Stadt und das Land Stolp in diesem Falle, heißt es in der fürstlichen Urkunde, nicht im Stande sein, durch eigene Kräfte dem Unrecht zu widerstehen, so soll es ihnen, mit Ehren und ohne Anrechnung von Seiten der Fürsten und ihrer Erben, erlaubt sein, sich einen Fürsten oder Herzog zu erwählen, der sie nach Maßgabe ihrer Rechte und Freiheit will und vermag zu regieren, unter dessen Herrschaft sie auch so lange bleiben mögen, bis sie, die pommerschen Herzöge, dieselben durch freundschaftliche Verträge wieder in ihre fürstliche Oberhoheit aufnehmen können. (Rathhäusl. Archiv, Urkunde Nro. 6.) Wir werden diese höchst merkwürdige Urkunde unten im Original und in deutscher Uebersetzung mittheilen.

Trotz dem Opfer, welches die Bürger Stolp's den Landesherren mit ächter Pommertreue dargebracht hatten, vermehrte sich der Wohlstand der Stadt fortwährend so beträchtlich, daß sie verschiedene Landgüter an sich kaufen konnten. So kaufte z. B. im Jahre 1366 der Bürger Harder Trammen zu Stolp in Gemeinschaft mit Johannes Darsow zu Starkow die Mühle zu Alt-Strelin mit Kolhove und mit 6 Morgen Landes für 120 Mark von Heinrich Putkammer. Zugleich wird es den Käufern oder ihren Nachkömmlingen erlaubt, noch eine Mühle zu erbauen, auch wird ihnen freie Fischerei in dem Teiche zugestanden zu ihrer Nothdurft. Sollte durch einen Unglücksfall der Teich durchbrechen und die Fische auslaufen, so sollen sie Erde graben und holen zu dem Damm, wo dies gebräuchlich ist, oder wo man dieselbe zunächst holen kann außerhalb der Straßen. Auch sollen sie das nöthige Holz, Weide und Torf, gleich den übrigen Bauern, haben. Die Mühle, welche ihnen Niemand mit andern Mühlen verbauen soll, soll den Mahlzwang über die Bauern von Alt-Strelin ausüben. Sollten die Käufer nicht in der Mühle wohnen wollen, so sollen sie einen Mann als Verwalter in der Mühle einsetzen, dem sie Vertrauen schenken. Als Kaufgeld soll jährlich eine Pacht von 6 Mark zu Martini entrichtet werden. Sollte der Verkäufer zu Alt-Strelin wohnen, so sollen sie ihm das zum Bedarf seines Hauses nöthige Getreide unentgeldlich abmahlen. (Rathhäusliches Archiv Urkunde Nro. 7.)

Bedeutender ist 1370 der Ankauf des Gutes Prentze (Prenzenhof) Seitens der Stadt von Claus Tessitze und seinem Sohne Tetzlaff. (Rathhäusliches Archiv, Urkunde Nro. 8.)

Im Jahre 1368 ertheilte Herzog Bogislav der Stadt Stolp die Münzgerechtigkeit. (Brüggemann. S. 926.) Im Jahre 1374 bestätigte Herzog Casimir der Stadt Stolp alle ihre bisherigen Privilegien. (Rathhäusliches Archiv, Urkunde Nro. 11.) Zugleich geschah die Zusicherung, sie hinfort an den Orden weder zu verkaufen, noch zu verpfänden; doch die Stadt Stolp sollte bald die Wahrheit des Spruches: „Promettre et tenir sont deux!“ („Halten und Versprechen ist zweierlei!“) thatsächlich verspüren. Kaum hatte nämlich Herzog Wartislav 1387 der Stadt seine Gnade versichert (rathhäusliches Archiv, Urkunde Nro. 13), als er schon im Jahre 1386 gemeinschaftlich mit dem Herzog Bogislav wegen des Krieges mit dem Herzog von Polen die Städte Greifenberg, Belgard, Stolp, Rügenwalde und Schlawe dem deutschen Orden verpfändete, wobei

er sie übrigens schadlos zu halten versprach. (Rathhäusliches Archiv, Urkunde Nro. 12.)*) Ja, im Jahre 1388 verpfändeten die genannten Fürsten dem deutschen Orden diese Städte mit Ausnahme Greifenberg's und Belgard's wiederum für 2000 preußische Mark**) auf 5 Jahre, wofür die Fürsten den Städten durch Verpfändung der Kornmühlen zu Stolp, sowie des Mühlenhofes daselbst Sicherheit bestellten. (Rathhäusliches Archiv, Urkunde Nro. 14.) Wenn man nun gewöhnlich annimmt, daß die Stadt Stolp in den Jahren 1340, 1388 und 1392 verpfändet sei, so ist dies nach den hiesigen Urkunden ein großer Irrthum, indem diese Verpfändungen in den Jahren 1340, 1386 und 1388 stattgefunden haben, im Jahre 1391 dagegen die Stadt Stolp (nach der im rathhäuslichen Archive unter Nro. 15. befindlichen Urkunden) dem Herzog Bogislav 200 Mark dafür gaben, daß er den Bau, der da gemauert ist auf unserm Mühlenhof bei der Kirche (wahrscheinlich also eine Citadelle) wieder abreißen ließ und zugleich versprach, diese Befestigung, dies Festungswerk, künftig nicht wieder aufbauen zu lassen. Diese 200 Mark gab nach dieser Urkunde der Herzog Bogislav seinem Bruder, „da er krank in Ungarn war auf der Reise nach dem heiligen Grabe." Wir werden dies wichtige Document unten als Beilage veröffentlichen; dasselbe dürfte leicht eins der bedeutensten pommerschen Urkunden sein. Hierdurch ist ein bisher immer als unbestrittene Wahrheit feststehender Irrthum mit Hülfe des rathhäuslichen Archives zu Stolp berichtiget worden. Gleichwohl aber bleibt der Stadt Stolp die historische Ehre der dreimaligen Aufopferung für ihre Landesherren und der alte Reimdenkspruch:

O Stolpe, Du bist Ehremyk,
Im Lande find't man nich Dyn Gliek,
Du hest Dy dreemal dreymal löset vom Pande,
Deß hest Du Ro'em im ganzen Lande,
(O Stolpe, Du bist Ehrenreich,
Im Lande find't man nicht Dein Gleich (Deines Gleichen),
Du hast dreimal gelöset Dich vom Pfande,
Das hast Du Ruhm im ganzen Lande,)

ist und bleibt eine Ehrenkrone für die Stadt; sagt doch schon Benno

*) Die Verpfändung vom Jahre 1386 ist geschichtlich sonst gar nicht bekannt; worüber sogleich Näheres.

**) Aus einer cölnischen feinen Mark Silbers wurde in den Jahren 1375 bis 1401 4 Mark 8 Schillinge geprägt. Wutstrack, e. B.

(S. 14): „Diese Strophe, wir geben das zu, hat nichts Wohlklingendes, aber sie hatte der Stadt 6766 Mark klingenden Silbers gekostet", und — hätte er zusetzen können — wurde es gewiß derselben nicht leicht, diese damals sehr bedeutende Summe als ein Opfer der Pommertreue auf den Altar des Vaterlandes zu legen. Dies geht schon daraus hervor, daß wegen dieser Verpfändung noch im Jahre 1414 ein Mahnbrief des deutschen Ordens an Stolp von Marienburg aus erging. Aus diesem, übrigens sehr freundlichen Mahnbriefe (rathhäusliches Archiv Nro. 20) geht übrigens auch hervor, daß die Stadt Stolp dem deutschen Orden noch selbst für eine „Hülfe" 100 Mark Preußisch schuldig geblieben. Dies letztere scheint auf einen, der Stadt Stolp, wahrscheinlich in einem Ueberfall von Seiten der Polen, geleisteten Beistand zu zielen.

In den Jahren 1395 (am 18. April), 1476, 1665 (19. Mai) erlitt die Stadt Stolp große Feuersbrünste; ja, im Jahre 1718 brannte die Altstadt ab, und der König Friedrich Wilhelm ließ dieselbe wieder aufbauen, und am 18. Mai 1831 entstand wiederum ein Feuer, welches aus dem Hause des Tischlermeisters Meyer aufging. (Näheres in dem Abschnitte: „neueste Geschichte der Stadt Stolp."

Wie wohlhabend um diese Zeit theilweise die Einwohner Stolp's waren, geht aus einer Schuldverschreibung des Vengemer Sleptge auf Damerow vom Jahre 1465 hervor, welcher darin bekennt, von dem Cämmerer Heinrich Schulz zu Stolp 55 Mark Hauptstuhl (Capital) zu vier Mark jährlichen Zinsen entliehen zu haben, welche Schuld er mit aufrichtigen Pfenningen der besten „Finkenaugen-Münze", die in dem Lande zu Stolp gang und gebe sind, oder mit genugsamen Pfändern, die auch gehörig sind verfolget (erfolget, gegeben) mit allem Rechte, auf zukünftigen Martini in einer der Städte Stolp, Cöslin oder Lauenburg, wo dem Heinrich Schulz oder seinen Erben die Zahlung gelegen kömmt, auf seine (des Schulz) Arbeit, Schaden, Baden (Bothen) Briefe, Kosten und Zustande, ohne jegliche Arglist, Hülfwort, Widersprache auf Entschuldigung, es sei Herrendienst, Herrenkrieg, Aufgeboth, oder sonst etwas, und auch ohne Bezeichnung alles Rechtes geistlich oder weltlich (ohne Bezeichnung auf geistliches oder weltliches Recht), kurz, frei von aller Ansprache und ganz ohn alles Dingen (ohne alle gerichtliche Proceduren) zu zahlen; wenn er die Bezahlung verschleppt, hindert, mindert oder bricht (gar nicht zahlt), so „verwillkürt" er sich allen Schaden, den er sammt seinen Bürgen tragen will u. s. w. (Rathhäusliches Archiv, Urkunde Nro. 16.)

Im Jahre 1402 bestätigten die Herzöge Bogislav und Barnim in Erwägung der vielen treu geleisteten Dienste der Ritter und Knechte, Mannen und Städte, als Stolp, Rügenwalde und Schlawe, Belgard und Neu=Stettin, denselben alle ihre Privilegien, Zeugen sind: die Ritter: Herr Michael von Zitzewitze, Herr Schwante Tessnitz, Peter von Zitzewitze, Bartke von Stojenthin senior („Olde"), Tetze Beer, Martin Schmorr, Nicolaus von der Glunitze, Fentzo Podewils, Henning von dem Waelde (Wolde) Tylow von dem Borne, Junge (junior) Bisparr Kleyst ꝛc. (Rathhäusl. Archiv, Urkunde Nro. 17.)

In demselben Jahre 1402 bekennen die genannten Herzöge, daß alle Zwitracht und Schälinge (Streit), welche zwischen ihnen, den Rittern: Herrn Michael von Zitzewitze, Herrn Schwante Testitz, Peter von Zitzewitz, Bartke von Stojenthin sen., Bisbraw Kleyst, Tetz Beer, Martin Schmorn, Henning Below, Tetzlaf Bonin, Henning vom Wolde, Fentzo Podewils, Thielen von dem Borne, Bispraf Kleyst junior und Balthasar von dem Borne und zwischen den Städten Stolp, Rügenwalde und Schlawe gewesen, gänzlich zu Ende und abgethan sein soll. Die Herzoge versprechen — ein recht charakteristisches Zeichen der Zeit — daß sie das thun wollen, was die Ritter und Städte ihnen sagen, und das halten wollen, was dieselben ihnen vorsprechen. (Rathhäusliches Archiv, Urkunde Nro. 18.)

Um's Jahr 1414 hatte Unfrieden, Zwist und Uneinigkeit geherrscht zwischen dem Herzog Bogislav zu Stettin wegen Hans Michelbei und seiner Knechte und seiner Amtleute, und den Mannen der ganzen Stadt Stolp und allen, die sich mit denselben verbrüdert hatten. Die Fehde sollte nun ein Ende haben und der Herzog will die genannten Städte und Ritter bei ihren Rechten und Privilegien lassen, wogegen dieselben dem Herzoge in Gegenwart der, den Frieden vermittelnden Ritter Nicolaus Kameke, Henning Below, Friedrich Krummel und Karsten von Stojenthin, welche auf der Seite des Herzogs und der Bürgermeister Henning Schlüter und Heinrich Kerkow von Rügenwalde und des Bürgermeisters Hans Aschenborn von Schlawe, welche auf der Seite der Stadt Stolp standen, für ihren gnädigen Herrn erkennen wollen, und wollen ihm thun, als sie ihm von Rechtswegen verpflichtet sind. Der Herzog verspricht dagegen, das Schloß (die Feste) zu Sagritz nicht mehr zu bauen und die Stadt

Stolp mit Schlössern unverbauet zu lassen. Sollte jemand von den Mannen der Stadt, die sich mit derselben vereinigt haben, eine Anforderung von dem Herzoge zu erbitten haben, so will derselbe in dieser Beziehung thun, was seine Räthe und seine Mannen und die 3 Städte in Pommern für Recht halten. Auch soll aller Hader zwischen der Stadt Stolp und ihren Mannen und des Herzoges Mannen in dem Lande Stolp, welche sich nicht mit derselben verbrüdert haben, gänzlich aufhören und aufgehört haben in aller Güte. (Rathhäusliches Archiv, Urkunde Nro. 19.)

Im Jahre 1417 sprach Herzog Erich ein Urtheil in der Rechtssache der Stadt Stolp wider die Wittwe des Ritters Tezlaf v. Below wegen einer schriftlich anerkannten Schuld ihres Vaters im Betrage von hundert Mark Capital (Hauptstuhl) an das Hospial des Heiligen Geistes daselbst. Zwar wandte die Verklagte ein, daß sie nicht soviel von ihrem Vater geerbt habe, um ihres Vaters Schulden bezahlen zu können; sie säße in dem Lehne auf ihre frauliche Gerechtigkeit und Habe, sie wäre nicht verpflichtet, Schulden (ihres Vaters) zu bezahlen; allein Herzog Erich sprach das Urtheil dahin: wenn das Gut (Allodialgut) nicht zureiche, so solle man von dem Lehne hinzuthun und die Frau soll den Vorstehern des Heiligen Geistes, welche es jetzt sind und zukünftig werden, 6 Mark Geldes anweisen alle Jahre, welche Rente aus dem Hofe und der Hufe in Damnitz, worauf nun zur Zeit Bartel Kitte wohne, zu entnehmen wäre, so lange die Wittwe lebe, und wenn die Frau in Gott ersterbe, so sollten die Schulden bei dem Lehne bleiben. Wenn die, welche nach der Wittwe Tode zu dem Lehn gelangten und die Anwartschaft darauf hätten, die contractliche Pacht wieder los sein wollten, so sollten sie den Vorstehern des Heiligen Geistes ein halbes Jahr zuvor zusagen, und am nächstfolgenden St. Martinstage hundert Mark Finkenaugen*) gewöhnlicher Münze und 6 Mark Pacht zahlen. Wenn aber der Hof geschwächt wäre oder wüste würde, so daß die Pacht von Jahr zu Jahr nicht heraus käme, so sollten die Vorsteher dann zur Zeit soviel Pacht pfänden, von der allerersten Pacht, die da in dem Dorfe Damnitz fällig wäre. (Rathh. Archiv, Urkunde Nro. 21.)

Im Jahre 1417 schrieben die Ritter, die Familien von Borck, v. Dewitz und v. Wedel, Balt. Weyher, Matzcke v. Petersdorf,

---

*) In den Jahren 1411 bis 1419 wurden aus einer Mark feinen Silbers 15 Finkenaugen geprägt.

Heinrich von der Osten senior, Gübbitz Vidance, sowie die Städte Neu-Stargard, Greifenberg, Treptow, Wollin, Cammin und Massow an die Bürgermeister und Rathmänner der Stadt Stolp, sowie an die Ritter und Knappen im Lande Stolp, als an: Swante Tessenitze, Gehrt Below, Lorenz Kritzke, Schwenz v. Nossin, Gustav Pirch, Bastcke v. Roxin, Laurentius Puttkammer, Heinrich Grape, Hans Bandemer, Hans Ristow, Steffen v. Zitzewitz, Tessen Bonin und alle diejenigen, die in ihrer Einigkeit waren, daß sie und die, welche in ihrer Einigkeit wären, ihnen und denen, die mit ihnen verbündet wären, ihnen und ihren Verbündeten nicht weiter beistehen wollten, als sie Rechtens über sie mächtig, d. h. soweit ihre Jurisdiction gehe in Bezug auf Erstattung der Kosten. Diese Urkunde ist unterschrieben von Gerard (Gerhard) von Dewitze, Erbhern zu Daber, Jürgen von Wedel zu Uchtenhagen, Heinrich Borck zu Wangerin, Balt. Weyher, Gatzcke Petersdorf, Heinrich von der Osten senior und Gübbitz Vidanz und die Städte Neu-Stargard, Greifenberg, Treptow, Wollin, Cammin und Massow haben ihre Siegel an diese Urkunde hängen lassen. (Rathhäusl. Archiv, Urkunde Nro. 22.)

Im Jahre 1425 zahlte die Stadt Stolp ihre Schulden an den deutschen Orden im Betrage von 1400 Mark ab, worüber ihr der Hochmeister dieses Ordens, Paul von Rustorff, eine Quittung ausstellte. (Rathhäusl. Archiv, Urkunde Nro. 23)

Im folgenden Jahre, 1426, verkaufte der Ritter Ulrich Drozedowe (Drosedow) mit seinen Erben den ehrbaren Leuten, den Pröwenern in dem Heiligen Geiste vor Stolp und ihren Vorstehern, den ehrbaren Leuten Tydesko Brechmann und Tydesko Wende, sowie dem ehrbaren ganzen Rathe zu Stolp sein Dorf Stryckershagen gegen eine nicht genannte Kaufsumme. Der Verkäufer leistete vollkommene Gewähr; er verspricht das Gut zu „vrygen" (zu befreien von allen Schulden und Ansprüchen) binnen Jahr und Tag, gelobt, mit seinen Erben das Gut zu verlassen, wenn sie das Lehn erhalten können. Sollte die Herrschaft nicht mächtig sein, zu belehnen, so leistet er ihnen so lange Gewähr, bis daß die Herrschaft mächtig wird, zu belehnen. Dies Alles geloben der Verkäufer mit seinen Erben und die Ritter Eggert Rockitt, Matthias von Rexin, Wulf Below, Borchard Winterfeld mit ihren Erben getreulich zu halten. Sollte Jemand „brüchig werden" (sein Wort brechen), so geloben sie bei Glauben

einzureiten (sich als Schuldgefangene in Stolp persönlich zu gestellen) und die Stadt nicht eher zu verlassen, bis sie das alles vollbracht haben. (Rathhäusl. Archiv, Urkunde Nro. 24)

Im Jahre 1437 bescheinigte E. E. Rath der Stadt Stolp den Vorstehern des Heiligen Geistes, dem Rathmann Heinrich Göden und dem Bürger Claus Swante, daß sie die Korn-Mühle vor Alt-Strellin gelegen und wieder neu gebauet auf der Stelle, wo die Sagemühle gelegen hat zwischen der Stadt Stolp und (dem Dorfe) Flinkow verpachtet hat. E. E. Rath bekennt zugleich, daß er den armen Leuten in dem Heiligen Geiste auf dem Wege von der genannten Mühle nach der Stadt unterhalb ein Stück Acker, 1½ Morgen lang und „die Breite alles das, was zwischen dieser Länge ist von dem Wege bis an die Stolpe und zu der Grund, aus der der Bach fließt in die Stolpe und dann „vortmehr" (weiter) von jener Seite der genannten Mühle der Acker bis zu der Flinkow'schen Scheide, oberhalb des Weges bis an den Berg, an den Koßkowens Kavel grenzt und unterhalb des Weges bis an die Stolpe, sonder ausgenommen die Wiesen, die dazwischen liegen, übergiebt." Das Hospital soll das Recht haben, den genannten Acker sämmtlich zu „raden" (urbar zu machen), des Holzes und Strauches und dergleichen alles, was darin ist, zu einer Freiheit und zu Dammerde, wenn es nöthig ist, zu nutzen. Dafür sollen die genannten Vorsteher und ihre Nachkommen im Namen des Hospitals alle Jahr auf St. Martins-Tag 6 Mark Pfennige Finkenaugen-Münze, die da gang und gebe ist, ferner ebenfalls alljährlich an demselben Tage andere 6 Mark derselben Münze für die Freiheit und die Teichstelle der alten Mühle zahlen, wogegen das Hospital für ewige Zeiten alle die Freiheit, welche zur alten Mühle zu Strellin liegt und gelegen hat, wie der alte (Kauf-) Brief solches nachweiset, den Heinrich Puttkammer ausgestellt über die Freiheit, den neu hinzu gelegten Acker zu der neuen Mühle und die freie Fischerei auf dem Teiche, genießen und behalten soll.

Um's Jahr 1441 hatte die Stadt den Zorn des Herzogs Bogislaf's auf sich geladen; als aber der Bürgermeister und Rath, die Gewerke und die ganze Gemeinde von Neuem Treue und Gehorsam gelobte, so verzieh der Herzog nicht allein, sondern erlaubte es auch der Stadt, den Graben durch seine Wiese zu ziehen, und die Schleusen zu bauen, Zwecks der Befestigung der Stadt. Es bestätigte der Herzog zugleich alle Privilegien der Stadt Stolp. Als Zeugen werden genannt, des Herzogs „liebe, getreue Räthe: Albrecht Graf v. Eberstein,

Herr zu Naugardt, Herr Henning von Dewitz, Ritter, Herr Gregorius, Abt zu Belbuck, Lütke Massow, des Herzogs Hofmeister, Lorenz Puttkammer, Voigt des Landes Stolp, Witzke Lettow, Claus Sunitz, Voigt des Landes Rügenwalde, und Herr Henning Iven, zu dieser Zeit Kanzler." (Rathhäusl. Archiv, Urkunde Nro. 26.)

Im Jahre 1460 bestätigte Herzog Erich der Stadt Stolp alle Privilegien, belieh dieselbe mit sichern, in seinem Lande liegenden Landgütern, „quitt und frey, das Höchste mit dem Niedrigsten, mit allen Rechten, ohne Unpflicht zu besitzen."

Im Jahre 1463 bestätigte Herzog Erich den Mannen und Städten der Lande Stolp, Rügenwalde und Schlawe alle ihre Privilegien, bestimmte, daß, wenn ein Mannlehn aussterbe, alsdann die weibliche Nachkommenschaft, in Ermangelung von männlichen, das Erbe des Vaters zu Lehn haben solle, und wenn die weibliche Descendenz verstorben, so sollen die etwa vorhandenen Schulden bei dem Lehne bleiben. Sollte der Herzog sich veranlaßt finden, Voigte auf seine Schlösser zu setzen, so sollen dies Einheimische sein. Ferner bestimmte er, daß das Bergegeld bei Schiffsladungen den 3ten Pfennig oder den 3ten Theil ausmachen solle; wenn aber Jemand sein Gut selber bergen könne oder wolle, und Niemanden zur Hülfeleistung auffordere, so brauche er kein Bergegeld zu zahlen und könne Schiffung und Ladung ohne Bezahlung behalten. (Rathhäusl. Archiv, Urkunde Nro. 31.)

In demselben Jahre, 1463, versprach der Herzog Erich der Stadt Stolp alle erweislichen Schulden zu bezahlen. (Rathhäusl. Archiv, Urkunde Nro. 32.)

Im Jahre 1466 lieh Herzog Erich von dem Grafen Hans von Gleichen die Summe von 4000 und resp. 1000 Gulden, für welche Schuld unter Anderm auch die Stadt Stolp cavirte. (Rathhäusliches Archiv, Urkunde Nro. 33.)

Im Jahre 1476 verlieh der Herzog Bogislaf der Stadt Stolp alle Lehne, welche dieselbe in seinen Landen hatte und bestätigte alle Privilegien. Als Zeugen kommen vor: Nicolaus von Damerow, des Herzogs Kanzler, Herr Claus v. Puttkammer, Herr Adam v. Podewils, Herr Behrend v. Borcke, Ritter, Martin v. Sanze, Martin v. Zitzewitze, Peter v. Kleist, des Herzogs Räthe, Johannes v. Schöningen, des Herzogs Schreiber. (Rathhäusliches Archiv, Urkunde Nro. 34.)

In damaliger Zeit, wo alles drunter und drüber ging, wo es theilweise für eine Mannsehre galt, auf Abentheuer, auf Fehden und Raufereien auszugehen, hielten die Städte, dem Beispiele der Ritter und der äußeren Noth folgend, ebenfalls zusammen. Und so traten denn im Jahre 1481 auch die hinterpommerschen Städte Neu-Stargard, Greifenberg, Treptow, Cammin, Stolpe, Rügenwalde, Schlawe und Belgard zu einem Bündniß mit Colberg und Cöslin zusammen, worin sie sich verpflichteten, sich auf gemeinschaftliche Kosten beizustehen. (Rathhäusliches Archiv, Urkunde Nro. 36.)

Im Jahre 1483 zahlte die Stadt Stolp den Rest des Kaufgeldes von dem Dorfe Damnitz an Martin v. Wobeser aus, und entsagte allen weiteren Ansprüchen. (Rathhäusliches Archiv, Urkunde Nro. 37.)

Daß die mächtigen Seestädte, auf ihren Reichthum trotzend, sich selbst an die Person des Landesherren zu vergreifen und denselben zu beleidigen wagten, ist bekannt und davon erzählen uns die Chroniken jener Städte manches auffallende Beispiel; deshalb kann es uns auch nicht Wunder nehmen, wenn auch die Stadt Stolp sich an den Herzog Bogislaf vergriff und sich laut einer noch vorhandenen Urkunde (Nro. 38 des rathhäuslichen Archives) im Jahre 1486 mit demselben vertrug.

Im Jahre 1486 ließ sich die Stadt Stolp vom Abte Conrad zu Belbuck das Lehn über das Dorf Strickershagen ertheilen. (Rathhäusliches Archiv, Urkunde Nro. 39.) *)

Im Jahre 1492 verkaufte die Familie Puttkammer an die Stadt Stolp und den Heiligen Geist-Hospital daselbst ihren Antheil an das Dorf Damnitz. (Rathhäusliches Archiv, Urkunde Nro. 41) Diesen Kauf bestätigte Herzog Bogislaf im Jahre 1493. (Rathhäusliches Archiv, Urkunde Nro. 44)

In demselben Jahre, 1492, schenkte der Abt Stanislaus zu Belbuck der Stadt Stolp die Weide auf der wüsten Feldmark Zeddin (Seddin), damit sich die Stadtbauern zu Schmaatz derselben bedienen können. (Rathhäusliches Archiv, Urkunde Nro. 42.)

Wie wir bereits gesehen haben, gerieth die Stadt Stolp um diese Zeit öfter mit dem Landesherrn, Herzog Bogislaf in Streit. Dies war auch um das Jahr 1493 in Hinsicht auf die von der Stadt beanspruchte Fischerei in dem Stolpefluß unterhalb der herzoglichen

---

*) Die nun folgenden Lehnbriefe über Strickershagen kann ich füglich unerwähnt lassen.

Mühlenschleusen bis in die Salzsee und um das Geleite und Gerichte auf dem herzoglichen Mühlenhofe und in der Mühle innerhalb der Stadt der Fall. Dieser Streit wurde durch die herzoglichen Räthe: Bernhard Eggebrecht, Doctor, Domprobst zu Cammin, Martin Carig, Doctor, Domdechant zu Colberg, Dägener Buggenhagen, Marschall des Landes zu Barth, Adam Podewils,*) Voigt zu Belgard, Hans Krakewitz zu Dewitz erbgesessen, Peter Podewils, Voigt zu Lotz, Jürgen Kleist, Voigt zu Rügenwalde, Henning Glasenapp, Paul Zitzewitz, Ventze Monegow, Peter Glasenapp zu Coprieben dahin entschieden und beigelegt, 1) daß die Stadt Stolp den Stolpefluß von den Mühlen und Schleusen an unterhalb bis an das Salzmeer (die Ostsee) nicht befischen sollen mit irgend einer Fischerei, 2) daß die Stadt in der Mühle und auf dem Mühlenhofe keine Gerichtsbarkeit ausüben solle, jedoch versprach der Herzog für alle künftige Zeit, es zu gestatten, daß, wenn in der Stadt eine Missethat vollführt werde, und der Thäter auf den herzoglichen Mühlenhof oder in die Mühle liefe, alsdann der Rath das Recht haben sollte, denselben bewahren zu lassen „auf der Freiheit", auch festhalten könne, wenn er entlaufen wolle, bis daß von Rechtswegen der Herzog oder seine Anwälde, denen er das Land befohlen, davon benachrichtigt sei und nun mit ihnen berathschlaget worden, wie in dem vorliegenden Falle zu verfahren sei. (Rathhäusliches Archiv, Urkunde Nro. 45.)

Im folgenden Jahre, 1494, sprach der Herzog Bogislaf in der Rechtssache des David Ewald Curth Vertisen und dessen Sohnes Henning Vertisen eines Theils und der Stadt Stolp anderen Theils in Betreff der beiden Dörfer Crussen und Lüllemin bei Stolp dahin zu Recht, daß, weil die Stadt diese beiden Dörfer ohne allen Widerspruch über dreißig Jahre besessen, dieselbe auch fernerhin ungestört in diesem Besitze verbleiben solle. (Rathhäusliches Archiv, Urkunde Nro. 46.)

Im Jahre 1498 verfügte Gerth (von) Below zu Saleske im Hause der ehrsamen Frau Gette Ludaschen, Bürgerin zu Stolp, in einem Testamente über sein, aus an dreihundert Gulden in Gold- und Silbergeld bestehendes baares Vermögen also, daß nach seinem Tode

*) In den alten Urkunden wird vor dem Namen eines Ritters das Von (De) öfter ausgelassen.

hundert Gulden zu einer Romreise verwandt, fünfzig rheinische Gulden seine Hausfrau Catharina erhalten, sowie von dem Gelde seine Bedürfnisse bei seinen Lebzeiten bestritten werden sollten. Was nach seinem Tode übrig bleibe, solle der Rath zu Stolp zu Gottes Ehren verwenden, wie „ihnen dies lieb und bestbequem wäre", zu seiner Seelen Seligkeit. Sein Sohn Ewald solle von dem Gelde keinen Pfennig oder Heller haben; das nach seinem Tode übrig bleibende Geld solle nicht in weltliche Hände kommen, sondern zu Gottes Ehre verwandt werden. Zu Testamentsvollstreckern setzte er den ganzen Rath von Stolp ein. Zeugen dieser Urkunde sind: Hans von Stojentin zu Göhren, Jürgen von Below zu Peest, Martin von Wobeser zu Sillckow, Martin von Stojentin und Martin Lüder zu Stolp. (Rathhäusliches Archiv, Urkunde Nro. 47.) Siehe beim Jahre 1507.

Die Stadt Stolp hatte in damaliger Zeit jährlich an Steuer 100 Mark an den Landesherrn zu bezahlen, wie eine Quittung des Herzogs Bogislaf vom Jahre 1501 besagt. (Rathhäusliches Copiebuch, Fol. 63. b.)

Im Jahre 1490 richtete Herzog Bogislaf ein Schreiben an den Magistrat zu Stolp, worin er die Preise des Getreides und der von den Handwerkern zu leistenden Fabrikate nach dem Werthe des Geldes festsetzte. Da diese Verordnung geschichtlich so äußerst wichtig ist, so möge dieselbe hier im plattdeutschen Original und in hochdeutscher Uebersetzung in der Urkunden-Beilage ihren Platz finden.

Im Jahre 1507 stellte Herzog Bogislaf, als er willens war, auf seinem Hofe ein Haus durch die Stadtmauer bauen zu lassen, E. E. Rath der Stadt Stolp einen Revers aus, daß daraus kein Nachtheil für die Stadt erwachsen, ihren Privilegien kein Abbruch geschehen solle, auch versprach er, daß bei diesem Bau keine Brücken und Thüren hinten aus, feldwärts angelegt werden sollten. (Rathhäusliches Archiv, Urkunde Nro. 51.)

In demselben Jahre 1507 entschied der Herzog Bogislaf eine Streitsache der verwittweten Frau von Below und Otto und Laurentius Gebrüder von Below eines Theils, und den von der Stadt Stolp zum Termine gesandten Abgeordneten: dem Bürgermeister Jürgen Swawe (Schwabe), dem Kämmerer Peter Klemcze und dem Rathmanne Jacob Korth andern Theils. Es machte nämlich die verwittwete Frau von Below im Namen ihrer Kinder Anspruch auf die von Gerth von Below auf Saleske hinterlassenen Gelder, welche laut des Testa-

ments desselben zu Gottes Ehre verwandt werden sollen, wie wir so eben beim Jahre 1498 gesehen haben.*) Der Herzog Bogislaf fällte nun das Urtheil: der Rath zu Stolp solle den von Below's von den, von dem verstorbenen Gerth von Below nachgelassenen Geldern, 50 Gulden auszahlen, welches Geld sie zur Erhaltung der Capellen und Messen, welche Gerth von Below zu Saleske hatte bauen und bestätigen lassen, anwenden sollen, den Rest der von dem verstorbenen Gerth von Below ihnen vermachten Geldes sollen sie zu Gottes Ehren anwenden, und damit mit Beihülfe anderer milden Gaben die „Tieden" (die Stunden, die horas) unserer lieben Frau, der hochgelobten Jungfrau Maria zu Stolp täglich zu singen, sowie eine Messe alle Tage zu halten, zu stiften verpflichtet sein. (Rathhäusl. Archiv, Urkunde Nro. 52.)

Im Jahre 1517 verkaufte der Herzog Bogislaf an die Stadt Stolp zwei Bauern- und einen Kossäthenhof in Damnitz für viertehalbhundert Preußische Gulden gewöhnlicher Münze. Bei dieser im Original unter Nro. 54 im hiesigen rathhäuslichen Archive befindlichen Verkaufs-Urkunde ist mancherlei zu bemerken. Zunächst sagt darin der Herzog Bogislaf, daß er diese Besitzungen von Ewald (von) Citzewitz gekauft, sodann leistet er der Stadt Stolp Gewähr für alle etwaige Ansprüche eines Dritten, namentlich für die Ansprüche der Familie (von) Pletze (Plötz), welche sich früher eine Gerechtigkeit in dem ganzen Dorfe Damnitz angemaßt hätten, aber mit ihren Ansprüchen gerichtlich bereits abgewiesen seien. Endlich wird dieser Kauf ein ewiger, rechter und unwiderruflicher, todter Kauf gleich Eingangs genannt. Diese Worte sind keineswegs als eine bloße Form zu betrachten, sondern haben eine tiefe, historische Bedeutung. Nach dem canonischen (geistlichen) Rechte war nämlich jeder Wucher, jede Zinsnehmung strenge verboten. Da nun aber einmal Geld- und Darlehnsgeschäfte damals eben so wenig, wie jetzt, ohne Interesse, folglich ohne Interessen abgemacht zu werden pflegten, so umging man

---

*) Peter Klemcze war jedenfalls ein Verwandter des zu Stolp gebornen, berühmten Pommerschen Historikers Nic. von Klemptzen, dessen schon Haken in seinem ersten Beitrage S. 8. Anmerk. c. rühmlichst gedenkt. Darüber, daß das Von bei dem Namen Peter Klemcze fehlt, habe ich mich schon oben ausgesprochen. Die kleine Verschiedenheit in der Schreibart des Namens rührt von der Ungenauigkeit in der Rechtschreibung der damaligen Zeit her.

weltklug diese widerliche, unpraktische und störende Bestimmung des canonischen Rechtes dadurch, daß man entweder ganze Besitzungen, Landgüter, Bauerhöfe, oder auch nur gewisse Hebungen an baarem Gelde oder an Naturalien auf gewisse Jahre, in der Regel auf 10 Jahre kaufte und verkaufte und dabei bestimmte, daß, wenn binnen dieser Frist das geliehene Geld, im Contracte Kaufgeld genannt, nicht zurückgezahlt werde, dann dieser Kauf als ein ewiger und todter, folglich wirklicher angesehen werden solle. Solch ein Kauf hieß ein „Kauf auf Wiederkauf" und obgleich bei diesem simulirten Kauf- und Verkaufsgeschäft natürlich für das Kaufgeld, welches eigentlich selbstverständlich bloß ein geliehenes Kapital war, keine Zinsen stipulirt waren, so hatte der Darleiher (hier Käufer genannt) doch in der Regel einen hohen Zinsertrag, entweder durch die Nutznießung der so durch Scheinverkauf erworbenen Besitzungen oder durch die Hebung der Gefälle; ja solch ein Kauf auf Wiederkauf konnte sogar von dem Käufer an einen Dritten und von diesem an einen Vierten u. s. w. wieder verkauft werden, so daß dem canonischen Rechte weltklug eine herrliche, wächserne Nase gedreht und dem Wucher Thor und Thür geöffnet war. Zum Unterschiede von solchem „Kauf auf Wiederkauf" wurde, wie hier in der in Rede stehenden Urkunde, ein wirklicher Kauf ausdrücklich ein „wirklicher, ewiger" genannt.*) Als Zeugen werden genannt des Herzogs hochgelahrte Räthe und Liebe, Getreue: Peter (von) Podewils, herzogl. Hauptmann zu Loitz, Ritter Ewald (von) Massow, herzoglicher Hauptmann zu Bütow, Valentin (von) Stojentin, beider Rechte Doctor, Wolf Borcke, herzoglicher Hausmarschall, Gürgen (von) Massow und Andreas Ghan (Jahn), des Herzogs Secretarius.

In demselben Jahre 1517 schlichtete der Herzog Bogislaf einen Streit zwischen E. E. Rath und der Geistlichkeit wegen der Abgaben und Leistungen von geistlichen Wohnungen, der Brunnen in der Stadt, der Schafe und der Bienen, indem er bestimmte: 1) sollten die Priester

*) Einen solchen Kauf auf Wiederkauf, und zwar auf 10 Jahre, enthält eine im Archive der Marien-Kirche befindliche Wiederkaufs-Urkunde über die Hebungen aus der Mühle von Cublitz vom Jahre 1391, welche mir der Herr Superintendent Schneider hieselbst freundlichst und bereitwilligst mit dankenswerther Humanität mitgetheilt hat. Ich werde auf diese Urkunde, welche der Herr Superintendent Schneider mit Recht als das köstlichste Kleinod seines Kirchenarchives bei sonstiger Unbedeutsamkeit desselben betrachtet, in dem Abschnitte: Kirchengeschichte der Stadt Stolp und der Umgegend ausführlich zurück kommen.

die zur Zeit von ihnen inne habenden Häuser mit der Freiheit und Beschwerung wie von Alters her, fortan ohne Behinderung haben und behalten, jedoch sollen sie hinfort nicht mehr Wohnungen, Häuser oder wüste Stellen, ohne Einwilligung, Wissen und Vollmacht des Rathes an sich kaufen oder sonst an sich bringen,*) jedoch sollen sie ihre jetzigen Besitzungen „zu Bürgerrecht" mit der alten Beschwerung behalten oder solche (wüste Bau-) Stellen und Häuser wieder verkaufen und um „gebührliches Geld" den Bürgern „zu stehen lassen." Wenn einem Priester ein Haus „enstürbe" (durch Todesfall laut eines Testaments zufiele), so soll er dasselbe besitzen können mit der ursprünglich darauf haftenden Beschwerung; 2) sollen die Priester gleich den Bürgern die Brunnen und die Röhren halten (in Stand halten) mit den andern (gleich den übrigen Hausbesitzern) und gleich den übrigen Hausbesitzern in und außer der Stadt die Kosten für die Leitung des Wassers nach der Stadt tragen, mit Ausnahme des Scharwerks (der Instandsetzung der Wasserröhren); 3) sollen die Priester die Schafe und Bienen, welche sie bisher haben, auch ferner ungehindert behalten und gebrauchen, und dasselbe soll der Fall sein, wenn ihnen Schafe und Bienen durch Testamente zufallen, jedoch sollen sie den Bürgern zum Schaden (wegen der Weidegerechtigkeit) solche nicht ankaufen und sonst damit keinen Handel treiben; 4) sollen die Priester von der Verpflichtung, in den Gräben zu arbeiten, auf den Thören (bei Nacht als Wächter) zu liegen und des Tages darin zu sitzen, gänzlich befreit sein, jedoch dafür, nach altem Gebrauche, jährlich zwei Schillinge Wachtgeld zahlen; sollte aber Aufruhr und Krieg entstehen, so sollen die Priester „in den Fall sich schicken und halten, wie gewöhnlich" (und wie alle Hausbesitzer Wache auf den Thoren halten). Außer den schon genannten Zeugen kommen in dieser Urkunde noch vor: Balthasar Senckel, des Herzogs Kanzler, Erasmus Maneteuffel, Licentiat (der Theologie) und Archidiakonus zu Pasewalk, und Peter Harsche, herzoglicher Secretarius. (Rathhäusliches Archiv. Urkunde Nro. 55.)

Im Jahre 1524 erschienen die Bürgermeister und Rathmänner der Stadt Stolp vor den Herzögen Jürgen und Barnim und zeigten eine alte Urkunde vor, welche durch Alter schon so geschwächt war, daß beim Vorzeigen derselben das Siegel zerbrach. Diese Urkunde war vom Jahre 1368 und enthielt die der Stadt Stolp ertheilte Gerechtigkeit,

*) Hierunter wird hier jedenfalls ein Kauf auf Wiederverkauf verstanden

Pfennige Finkenaugen-Münze zu schlagen. Die Landesherren erklärten nun, daß die Zerbrechung des Siegels der Stadt Stolp in dieser Münzgerechtigkeit nicht hinderlich sein sollte. Als Zeugen sind genannt: Tessen (von) Kleist, Comtbur zu Zachan, Vinigenz von Eichstedt, Ehrn*) Nicolaus Brun, Rodinger (von) Massow, herzoglicher Hofmarschall, Hans (von) Borck und Antonius von Natzmer. (Rathhäusl. Archiv, Urkunde Nro. 58.)

Ueber die ehemaligen Münzen der Städte Anclam, Cöslin, Colberg, Demmin, Gollnow. Pyritz, Stettin, Stolpe, Usedom u. s. w s. S. J. G. Lehmann's „Verzeichniß einer größtentheils vollständigen Sammlung von pommerschen Münzen" (Berlin 1752) und J. C. C. Oelrich's Entwurf einer pommerschen Bibliothek u. s. w. S. 14. f. Die Münzgerechtigkeit war ursprünglich ein fürstliches Vorrecht (ein sogenanntes regale), wurde aber von den verschiedenen Landesfürsten auch aus besonderen Gnaden und — natürlich — gegen Zahlung nicht unbedeutender Summen den bedeutenderen Städten verliehen und namentlich waren es die Hansestädte, welche sich dieses Vorrecht zu erwerben suchten. Es wurde aber ein Unterschied zwischen der Gerechtigkeit, größere und kleinere Münzen schlagen zu dürfen, gemacht. In dieser Urkunde wird der Stadt Stolp nur die Gerechtsame, eine einzige Münzsorte, und zwar von kleiner Art schlagen zu dürfen, erlaubt. Näheres hierüber in dem zweiten Abschnitte: „Geschichte der Stadt Stolp in Bezug auf die allgemeine Landesgeschichte."

In demselben Jahre, 1524, confirmirten die genannten Herzöge Jürgen und Barnim der Stadt alle ihre Privilegien. (Rathhäusliches Archiv, Urkunde Nro. 59.)

Im Jahre 1526 hatten die Gebrüder Jürgen und Jacob von Ramel, erbgesessen auf Weitenhagen, um das Rathsgut Strickershagen und ihr Gut Weitenhagen in einen bessern Culturstand zu setzen, das Wasser, die Wrechow genannt, welches sich auf den Wiesen beider Güter stauete, „mit großer Mühe, Kosten und Theurung" „abgraben" (durch Gräben ablaufen) lassen. Da nun hierdurch das Wasser auf das Raths-Eigenthum gelaufen war, so erklärten sie, daß sie die alten, ursprünglichen Grenzen, wie solche vor dem Ablauf des

*) Das Wort „Ehrn" (Ehren) bedeutet nach jetziger Weise Hochehrwürden, folglich bezeichnet es einen Geistlichen. In der folgenden Urkunde von demselben Jahre, enthaltend die Confirmation der Privilegien, wird dieser Nicolaus Brun Canzler genannt.

Wassers bestanden, anerkennen wollten. (Rathhäusliches Archiv, Urkunde Nro. 60.)

Im Jahre 1525 mußte die Stadt Stolp 800 Gulden Strafe für den gemachten kirchlichen Unfug erlegen, worüber Näheres unten in dem Abschnitte: „Kirchengeschichte der Stadt Stolp.“ (Haken 2ter Beitrag, S. 15 f.)

Im Jahre 1534 richtete der Herzog Barnim ein gar ernstlich gemeintes Schreiben an die sämmtlichen Gewerksgenossen der Stadt Stolp, worin er sagt, daß er die Gleichheit zwischen den Ständen der Landschaft und den Einwohnern der Städte „in aller Handthirung und Nahrung“ als Landesfürst zu erhalten sich verpflichtet fühle. Da nun die Gewerksgenossen (oder Handwerker) nicht ohne großen Schaden des allgemeinen Wohlstandes sich in die Kaufmannsgeschäfte mischten, und besonders den Handel mit selbst gebrautem Biere betrieben, womit sie sich selbst überlüden und zur ordentlichen Betreibung ihres Handwerks untauglich machten, und die Erfordernisse der allgemeinen „Nothdurft“ „in Säumniß stellten“, er auch diese Unordnung bei den Handwerkern in Stolp sattsam beobachtet, so gebiete er sämmtlichen Handwerkern dieser Stadt ernstlich, sich des Bierbrauens, um das Bier zu verkaufen, „von Stunde an gänzlich und gar bei Verlust aller Befreiungen des Handwerks“, auch fünfhundert Gulden unerläßlicher Strafe, bei Vermeidung seiner fürstlichen Ungnade zu enthalten. So ernst gemeint diese Sprache auch klingt, so fügt er doch noch schließlich hinzu: „Und dies ist unser Ernst, entliches beständiges Gemüth und Meinung, der ihr euch ohne alles Widerstreben zu fügen habt. Datum Rügenwalde, Montags nach Oculi im Jahre nach Christi Geburt Tausend Fünfhundert und vier und dreißig.“ (Rathhäusl. Archiv, Urkunde Nro. 63.)

In demselben Jahre, 1534, strengte sich die deutsche Hansa, Lübeck an der Spitze, gar männlich und kräftig an, ihre alten Privilegien und Gerechtsame, den Uebergriffsgelüsten Dänemarks gegenüber, wacker und tapfer zu beschützen. So richtete denn auch die pommersche Hansestadt Stralsund, im Namen der im ganzen deutschen Hansabund präsidirenden Stadt Lübeck, ein sehr kräftiges Aufmunterungsschreiben an die zum Hansebund gehörige Stadt Stolp, forderte dieselbe zu thätiger Beihülfe auf nnd verspricht, unter Hinweisung auf die benachbarten Bundesstädte Colberg und Treptow an der Rega,*) mit dafür

*) Wie lächerlich ungenau die sogenannten Copiebücher sind, und wie wenig das Stolper Copiebuch hiervon eine Ausnahme macht, geht schon

zu sorgen, daß, wenn sie die Confirmirung ihrer Privilegien durchgesetzt haben würden, auch die Stadt Stolp ihre Gerechtsame von Neuem confirmirt erhalte. (Rathhäusl. Archiv, Urkunde Nro. 64.) *)

Im Jahre 1540 bestätigte Herzog Philip alle Privilegien der Stadt Stolp. (Rathhäusliches Archiv, Urkunde Nro. 65.)

Vom Jahre 1543 besitzen wir eine weit und breit berühmte Urkunde, die sogenannte goldene Bulle des Kaisers Karl V. vom 18. Junius 1543. Obgleich die, diesem berühmten Documente zum Grunde liegende, historische Episode in der Geschichte der Stadt Stolp eigentlich in die „Kirchengeschichte" dieser Stadt gehört, so liegen doch in diesem Factum zugleich soviel rein politische Motive und Bezüglichkeiten, daß ich mich unmöglich enthalten kann, schon hier auf diese goldene Bulle, die populärste und unstreitig auch äußerlich kostbarste Urkunde des Stolper rathhäuslichen Archives einzugehen, und wenn endlich gleich das zum Grunde liegende Factum in den Abschnitt dieser Chronik, welcher die innere Geschichte der Stadt Stolp und der Umgegend zum Gegenstande hat, eigentlich nicht zu gehören scheint, so bestimmen mich doch äußere Grüüde, denen ich billig Rechnung tragen muß, zu lebhaft dazu, diese Episode schon hier auf der Schwelle meines Werkes einzuschalten, als daß ich nur der Stimme der Logik und der raisonnirenden Kritik nachgeben könnte. Das ausführliche Detail spare ich mir natürlich bis zu dem Abschnitte „Kirchengeschichte" auf.

Herzog Barnim, welcher förmlich zur evangelischen Religion übergetreten war, suchte vor allen die Domainen seines verarmten Fürstenhauses möglichst zu vermehren. Wenn nun schon sein Vater ohne alle Gewissensbisse die Güter der reichen Abtei Belbuc eingezogen hatte, so ging er in diesem Sinne noch bedeutend weiter und ordnete Kirchenvisitationen an und bestellte zugleich zur Verwaltung der Einkünfte fürstliche Administratoren; ja, nachdem es ihm auf dem Landtage zu Treptow an der Rega im Jahre 1534 gelungen war, ungeachtet des Widerspruchs des Domcapitels zu Cammin und Colberg und des größten Theils der Ritterschaft, die Abschaffung der katholischen Religion

---

daraus hervor, daß in derselben hier statt Treptow an der Rega geschrieben ist: „Treptow auf der Rhede!!"

*) Die Ueberfülle an Material hindert mich, die Geschichte der Stadt Stolp in Bezug auf den Hansebund dem engen Raum dieser Chronik einzuverleiben.

in Pommern durchzusetzen, brachte er sein Einziehungs-System überall und schleunigst, gegen die im Landtags-Abschiede nicht besonders davon befreiten Abteien und Feldklöster, in Anwendung. In Hinterpommern traf die Reihe zuerst die reich dotirte Abtei zu Buckow am See, deren Eigenthum er zu den Tafelgeldern schlug, nachdem er mit dem letzten Abt Heinrich Kressen sich verglichen und ihn mit einem Jahrgehalt abgefunden hatte. Das adliche Prämonstratenser Nonnenkloster zu Stolp war dem Ursprunge nach ein Filial von der bereits aufgehobenen Abtei Belbuc, und diesen Umstand benutzte er zum Vorwande, dasselbe ebenfalls einzuziehen. Obgleich nun die Stadt Stolp mit leichter Mühe den herzoglichen Commissarien bewies, daß nur größtentheils die Bürger durch reiche Spenden dies Kloster so überaus reich begabt, so kehrte er sich doch hieran im Geringsten nicht, und seine habgierige Hand vergriff sich an das Eigenthum des verwüsteten Mönchsklosters, dessen vormalige Besitzungen als Geschenke seinen Günstlingen und einflußreichen Beamten zu Theil wurden. Die Stadt erhob darüber laute Beschwerden. Der Magistrat war nämlich, wie Haken in seinem „zweiten Beitrage zur Stadtgeschichte von Stolp" § 13. S. 20 sagt, „in Folge dieser Eingriffe in der Jurisdiction turbirt, die umwohnenden Edelleute verrückten der Stadt Grenzen und thaten ihr, unbeahndet, allerlei Nachtheil, so daß der Druck und Elend auf's Höchste stiegen." Der Patrizier und Syndikus Simon Wolder erhielt endlich, nach manchem, vergeblichen Versuche um Schadloshaltung, die Vollmacht, diese Angelegenheit vor das Reichskammergericht zu bringen, dessen Ausspruche auch die Herzöge von Pommern unterworfen waren und wirklich erfolgte auch ein hartes Straf-Mandat, nachdem der Kaiser Karl der Fünfte vom 18. Junius 1543 in der sogenannten goldenen Bulle der Stadt alle ihre Privilegien auf's Feierlichste bestätigt hatte. (Benno a. a. O. S. 26—29.)

An dieser goldenen Bulle hängt eine massive goldene Siegel-Kapsel, über 40 Ducaten an Werth, worin sich das in Wachs abgedruckte kaiserliche Siegel befindet. Die Kapsel hält $3\frac{7}{12}$ Zoll (Rheinisch) im Durchmesser und ist von getriebener Arbeit; — auf der obern Seite sieht man des Kaisers Bildniß, auf dem Throne sitzend, in der Rechten das Schwerdt, in der Linken den Reichsapfel. Die Säulen an beiden Seiten des Thrones sind mit dem kaiserlichen Reichs- und mit dem ungarischen Wappen verziert, oben befindet sich die Ueberschrift: Plus ultra. Die Umschrift heißt: Carolus, Q. D. F. Cl. Roman. imp.

SEMPER. AUG. A.C. REX. GEGMAN. HISPAN. VTRI. SICI. HIERM. HVN. Auf der anderen Seite ist der doppelte, mit der Reichskrone gekrönte Adler, welcher zwei Säulen hält, worauf ebenfalls steht: Plus ultra. Auf der Brust des Adlers befindet sich das kaiserliche Wappen mit der Umschrift: DALM. CROA. E. ARCHID. AVST. BVRG. BRAB. E. COMES. HABST. FLAND. TIROLIS. E. ERITZ. Das letzte Wort ist nicht deutlich zu lesen. *)

Wir werden diese goldene Bulle unten in der Beilage mittheilen, wobei wir bemerken, daß dieselbe in zwei Abschriften in dem Copiebuche befindlich ist, ein deutlicher Beweis, wie hoch man mit Recht dies Document schätzte. Fragen wir aber, weshalb Kaiser Karl V. so bereitwillig diese Bulle ausstellte und dieselbe namentlich so kostbar und so promphaft äußerlich ausstellte, so ist die Antwort sehr leicht, ja liegt, um mich so auszudrücken, einfach auf der Hand. Was konnte nämlich wohl dem fanatisch-eifernden, katholischen Kaiser erwünschter sein, als daß die Stadt Stolp in Pommern, einem Lande, wo die evangelisch-lutherische Lehre überall mit Jubel aufgenommen, dessen Fürst zu dieser

*) Haken (zweiter Beitrag S. 22) sagt ferner: „Neben dieser goldenen Bulle wird auf hiesigem (Stolper) Rathhause auch noch eine messingene vergulđete Platte verwahrlich aufbehalten, sie ist $6\frac{8}{12}$ Zoll rheinisch lang und $4\frac{3}{12}$ Zoll breit, auf derselben ist des Kaisers Bildniß im Profil, sauber punctirt, mit der getheilten Beischrift:

D. CAROLI V	Stelle des Bildnisses.	IMPER.
TRIVM. ORB.		IS. PAR.
TIVM. TRI		VMPHIS
GLORIOSISSIMI.		EFF.
IGIES. 1560.		P. R.

„Diese (Platte) hat Simon Wolder zum Andenken der Unterhandlung, welche er mit diesem großen Kaiser gehabt, mitgebracht." Diese Beischrift heißt auf Deutsch: „Des göttlichen (großen) Kaisers Carls des Fünften, welcher durch Siege in drei Welttheilen sehr berühmt ist, Bildniß." Uebrigens irrt der wackere Haken augenscheinlich, wenn er sagt, daß Simon Wolder diese Platte zum Andenken der Unterhandlung, die er mit dem Kaiser gehabt, mitgebracht habe, indem in dieser Beischrift sich die Jahreszahl 1560 befindet, weshalb nichts weiter übrig zu bleiben scheint, als anzunehmen, daß diese Platte aus späterer Zeit herstammt, indem diese Episode bereits am 1. September 1551 ihre klägliche Endschaft erreicht hatte, wie Haken S. 30 selbst anführt. Die hinter der Jahreszahl 1560 befindlichen Buchstaben P. R. bezeichnen wahrscheinlich den Namen des Mannes, welcher diese Platte zum Andenken anfertigen ließ. Oder sollen diese Buchstaben „Pro reverentia," „aus Ehrfurcht" bedeuten? Wie? Heißt es etwa: Pro reminiscentia, zur Erinnerung?!!

Lehre übergegangen war, sich, wenn gleich der Rath — der Magistrat, (wir sind es der historischen Wahrheit schuldig, zu bekennen,) aus sehr materiellen Gründen gegen die Einziehung von geistlichen Gütern im Einklang mit der ganzen Bürgerschaft opponirte. Wie mögen sich hiezu wohl die lieben katholischen Rathgeber des Kaisers und namentlich alle katholischen Geistlichen gefreut haben? Der alte Schlangenspruch: Divide et impera (theile die Meinungen, säe Zwietracht und herrsche, oder, wenn Du Zwietracht [unter Deinen Feinden] säest, so herrschest Du!) war dem Kaiser, namentlich seiner nächsten Umgebung, gar wohl bekannt. Uebrigens ist das, dieser goldenen Bulle zum Grunde liegende historische Factum rein poetischer Natur und würde einen herrlichen Stoff zu einer historischen Erzählung, einer Novelle, oder einem historischen Schauspiel bieten.

Schon vorher, im Jahre 1530, ertheilten die Herzoge Georg und Barnim der Stadt Stolp ein Privilegium wegen des Ankaufens und Fortschiffens, sowie Wegtreibens und Führens des Kornes, des Viehes und allerlei anderer Waaren. Dies Privilegium wurde im Jahre 1574 von dem Herzoge Johann Friedrich, „weil die bezügliche Urkunde bereits an Papier einigermaßen mangelhaft werden wollte,“ vidimirt. (Rathhäusliches Archiv, Urkunde Nro. 68.)

In dem genannten Jahre 1574 erkannte der Herzog Johann Friedrich in Sachen des Rathes zu Stolp wider den Paul (v.) Wobeser wegen abgepfändeter Pferde und anderer Streitigkeiten, und sprach dahin zu Recht, daß wenn der v. Wobeser im Namen seiner Unterthanen vor dem Hofgerichte, nach gefälltem Urtheile, eine Caution zur Sicherheit dessen, daß er die abgepfändeten Pferde wieder einstellen werde, beschafft, der Rath diese Pferde verabfolgen zu lassen, verpflichtet sein solle. Sollten eins oder mehrere dieser Pferde gestorben sein, so soll dem v. Wobeser oder seinen Leuten das Recht des Anspruches wider den Rath vorbehalten sein. Dem v. Wobeser wird zugleich befohlen, dem Rath in seinem Anspruche wider seine Bauern wegen Abweidung („Ausfutterung“) der Wiesen und Abhauung des Grenzbaumes und anderen Holzes schleunigst gerecht zu werden, widrigenfalls die Sache durch den Landvoigt entschieden werden soll. Sollte der v. Wobeser den Rath wegen Gewalt oder Injurien belangen wollen, so soll er seine Klage schriftlich übergeben und ihm dann gebührliche Abhülfe widerfah-

ren. Was die Weidegerechtigkeit und Jagd in der Leßnitz anbetreffe, so soll, weil ihm der Rath dieselbe in den städtischen Holzungen nicht zugestehe, und Wobeser sich auf eine Transaction berufe, er dieselbe mit Recht beweisen und ihm dabei eine Commission cum potestate adfungendi beigegeben werden; bis er aber diese Transaction und allegirte Servitutsrechte bewiesen, soll er und seine Leute sich der Jagd und Weide auf fremden Grund und Boden enthalten. (Rathhäusliches Archiv, Urkunde Nro. 69.)

Im folgenden Jahre 1575 bestätigte der Herzog Johann Friedrich nach geleistetem Huldigungseide der Stadt Stolp ihr gesammtes Eigenthum und Landgüter und alle ihre Privilegien. Als Zeugen werden genannt: Carsten (v.) Manteuffell, herzoglicher Hofmarschall zu Arhenhausen, Jacob (v.) Kleist, herzogl. Kanzler und Vicedominius zu Cammin, auf Rusche, Andreas (v.) Borcke zu Rügenwalde, George Ramel, herzoglicher Kammerrath, Thesaurarius zu Cammin, auf Klapetow, Philipp (v.) Puttkammer auf Versin erbgesessen und Johannes Hechler, herzoglicher Secretair. (Rathhäusliches Archiv, Urkunde Nro. 70.)

Im Jahre 1590 protestirte der Rath zu Stolp in Gegenwart der Gildemeister und Alterleute feierlichst vor dem Notarius Johannes Geerd, nach geschehener Kirchenvisitation gegen sechs Visitationsabschiede, betreffend die Visitation der Pfarrkirche, der Hospitäler und der anderen in den städtischen Landgütern Arnshagen, Strellin, Stolpemünde und Damnitz belegenen Kirchen.*) (Rathhäusliches Archiv Urkunde Nro. 71a und 71b.)

Im Jahre 1591 verglichen die herzoglichen Commissarien Lorenz (v.) Puttkammer und Martin (v.) Woite, auf Crampe und Bessin erbgesessen, im Beisein Wilhelm (v.) Kleist's, fürstlichen Landvoigtes zu Stolp und Schlawe, zu Vitzow erbgesessen, die Ehrenvesten, Ehrbahren und Wohlweisen Bürgermeister und Rath der Stadt Stolp als Beklagten und Wiederkläger an einem und ihrem Unterthanen, die Stolpemündischen, als Kläger und Wiederbeklagte am anderen Theile in puncto attentatorum, den Stadtwald und „die Mündische Heide betreffend," nach genugsamen Verhör der Sache, um gefährliche Eidesleistungen, beschwerliche Weitläuftigkeit und

*) Näheres unten in dem Abschnitte „Kirchengeschichte der Stadt Stolp und der Umgegend."

fernere Unkosten zu vermeiden durch Vergleichung göttlicher Gnaden also: daß die am fürstlichen Hofgericht zu Alt-Stettin zwischen diesen Partheien „schwebende Hauptsache wegen Kaufmannschaft, Handels und Wandelns der Stolpemündischen, und wie weit sie desselben befugt, item juramenti subjecttonis und was derselben für Puncte mehr einverleibet, pro concluso gehalten und zu rechtmäßigem Erkenntniß ausgesetzet sein und bleiben soll. Wegen verklagter Attentate aber und vorzüglich den Stadtwald und die Mündische Heide betreffend, so vereinigten die genannten Commissarien, da sie nach summarischer Erkundigung aus beiden Partheien vorgestellten Zeugen auch nach eigener Aussage einiger Einwohner von Stolpmünde befunden, daß der Stadtwald und die Mündische Heide vom Rath von Stolp aufgehäget, welcher noch das Besitzthum (dominium) desselben über Menschengedenken von Alters- und jeher gehabt, und den Einwohnern von Stolpmünde auf ihre Bitten bißweilen etwas an Feuer- und Bauholz daraus vergönnt häfte, wenn sie (die Stolpemündischen) aber darin ohne Vergünstigung betroffen worden, gepfändet sein, die Partheien auf dem Wege der Güte in der Art, „daß der Rath zu Stolp des Stadtwaldes, wie auch der Einwohner von Stolpemünde Herr und Besitzer, nach wie vor, bleiben solle „und daß die Einwohner von Stolpemünde, wenn ihrer einer oder mehrere Bau- oder Feuerholz nöthig habe, den Bürgermeister und Rath zu Stolp darum gebührend ersuchen sollten, welche ihnen alsdann „nach Gelegenheit der Sachen," wie von Alters geschehen, durch ihren Voigt, Holzwärter oder Stadtdiener das benöthigte Holz anweisen und zu hauen erlauben wollten. Es sollten aber die Stolpemündischen dem Bürgermeister und Rath der Stadt Stolp, als ihrer gebührenden Obrigkeit, durch Handschlag an Eides statt geloben, in allen billigen Sachen ihnen getreu und gewärtig zu sein, und, wie getreuen Unterthanen gebühret, ihrer Obrigkeit Bestes zu wissen und Schaden ab zu wenden, auch um Verzeihung dessen zu bitten, so sie bishero wider Bürgermeister und Rath gehandelt haben möchten." Hiemit soll die Streitigkeit, in Bezug auf die Hauptsache, mit Vorbehalt der Kosten und Schadenersatzes, völlig („im Grunde") gütlich beigelegt und für alle ewigen Zeiten unwiderruflich abgemacht sein. (Rathh. Archiv, Urkunde Nro. 72.)

Im Jahre 1601 confirmirte Herzog Barnim alle Privilegien der Stadt, indem er, weil wegen der Länge nicht möglich war, den Inhalt derselben zu wiederholen, die genannte Generalconfirmation vom Jahre 1575 bestätigte. Als Zeugen werden genannt: die „Wohlgebornen, Edel-

würdigen, Ehrbaren und Hochgelahrte fürstlichen Räthe und Lieben Getreuen. Stephan Heinrich Graf von Eberstein, Herr zu Naugard und Massow, herzoglicher Landvoigt zu Greifenberg; Otto (von) Ramin, der Cathedral=Stiftskirche zu Cammin Decanus, auf Krackow; Caspar (von) Wedel, herzoglicher Oberhofmarschall auf Crempzas; Caspar (von) Wolde, herzoglicher Canzler auf Wusterbarth; Christoph (von) Mildenitz, herzogl. Hofgerichtsverwalter; Nicolaus (von) Puttkammer, herzogl. Hauptmann zu Neustettin und Bütow auf Treblin; Jobst (von) Borcke auf Stramel; Daniel (von) Beer auf Hugelsdorf; Egidius (von) Blankensehe auf Schönwerder erbgesessen; Heinrich (von) Schwellenberger, der Rechte Doctor; Ewald (von) Flemming, Erbmarschall u. s. w. (Rathhäusl. Archiv, Urkunde Nro. 73.)

Dasselbe geschah im Jahre 1605 vom Herzog Bogislav, (Rathh. Archiv, Urkunde Nro. 74.) sowie

im Jahre 1608 vom Herzoge Philipp. Als Zeugen kommen vor: „Die Ehrbaren und Hochgelehrten herzoglichen Räthe und lieben Getreuen Claus von Brockhusen, Oberhofmarschall auf Groß=Jestin, Jobst (von) Borcke, herzogl. Hauptmann zu Sazig auf Stramel, Christoph (von) Mildenitz, herzogl. Hofgerichtsverwalter auf Conow, Martin Marstaller, herzogl Cammerrath; Antonius (von) Nazmer auf Guzmin, Matthias (von) Güntersberg zu Reichenbach, Valentia Winter, beider Rechte Doctor, Johann (von) Zastrow auf Wusterhausen, v. Helle, herzoglicher Kämmerer auf Wundsdorff; ferner der herzogl. Protonotarius, Secretarius Antonius (von) Peterson und Michael Radbuhn. (Rathh. Archiv, Urkunde Nro. 75.)

Dasselbe geschah auch im Jahre 1618 vom Herzoge Franz, welcher zugleich die beiden letztgenannten Confirmationen mitconfirmirte. Unter den Zeugen kommen vor: Claus von Borcke, herzogl. Hofmarschall, Kriegsrath und Hauptmann zu Colbatz, auf Groß=Jestin und Cartrutin, Paul (von) Damnitz, herzogl. Geheimer Rath und Canzler auf Möllen und Strachmin, Jobst (von) Borcke, herzogl. Hauptmann auf Satzig, auf Strammehl, Matthias von Güntersberg, herzogl. Hauptmann und Burgrichter zu Piritz, auf Reichenbach, Hans (von) Zastrow, herzogl. Schloßhauptmann zu Alt=Stettin, auf Wüstrase und Nemmin, Henning von Below zu Pustamin, Wilhelm (von) Kleist zu Multrin, Friedrich von Hindenburg auf

Zirchelin, Otto (von) Flemming auf Marttentin, Matzke (von) Borke, des herzoglichen „Frauenzimmers Hofmeister," Kämmerer und Hauptmann auf Friedrichswalde, zu Zogerow gesessen, der Kammer-Secretarius Michel Radduhn und Archivarius Jacobus Frost. (Rathhäusl. Archiv, Urkunde Nro. 76.*)

Im Jahre 1621 verglich sich das Karthäuser-Kloster in Preußen mit dem Rath und der gesammten Bürgerschaft zu Stolp wegen einer jährlichen Hebung von 24 Mark, welche dasselbe, nach seinem Klosterarchive und schriftlichen Documenten zu schließen, von der Stadt Stolp zu fordern hatte, seit vielen Jahren aber nicht erhalten hatte, durch Vermittelung einiger kluger Männer, besonders des edlen Peter (von) Gottberg, Schloßhauptmann zu Lauenburg, in Erwägung, daß sie, die Klosterbrüder, mehr zu geistlichen Uebungen und, soviel an ihnen liege, zur Erhaltung des Friedens, als zu Erörterungen von Rechtsspitzfindigkeiten und Führung von Prozessen bestimmt seien, und in Anbetracht dessen, daß der Ausgang eines Prozesses sehr verschieden und ungewiß sei, mit der Stadt Stolp in der Güte dahin, daß die Stadt für diese Geldhebung ein für allemal dem Kloster 2 pommersche Hengste und 4 Stuten verehrte, wogegen das Kloster die ganze Streitsache fallen ließ und sich allen weiteren Ansprüchen auf immer entsagte. Das Kloster stellte zugleich die Quittung über den richtigen Empfang der Hengste und Stuten aus. (Rathh. Archiv, Urkunde Nro. 78.)

Im Jahre 1623 wurde der Stadtschreiber Peter Blisek e oder Blisiche, welcher vom Magistrat und seiner Verwaltung der Stadtsachen sehr laut und beleidigend gesprochen hatte, festgenommen und ins Gefängniß geworfen. Hieraus entstand ein Aufruhr, worüber unten im folgenden Abschnitte das Nähere.

Im Jahre 1627 erlangte endlich nach vielen Debatten der Herzog Bogislav bei dem Rath und der Bürgerschaft von Stolp die Erlaubniß, daß die Herzogin Anna von Croy und Arschott, seine Schwester sich an einem Platze, von etwa 6 Ruthen, hinter dem fürstlichen Schlosse einen Fischbehälter anlegen, und vermittelst einer Pforte am fürstlichen Schlosse durch die Silberkammer auf das städtische Gebiet sich begeben durfte, wie solches schon der Herzogin Erdmuth nach Ausstellung von Reversalien seit dem 1. Juli des Jahres 1600 ge-

---

*) Dasselbe geschah auch im Jahre 1621 vom Herzoge Bogislav. (Rathhäusl. Archiv, Urkunde Nro. 77.)

stattet gewesen war. Es wurde dem Herzoge Bogislav sehr schwer, den Rath der Stadt Stolp dazu zu bewegen, diese Erlaubniß zu ertheilen. Lassen wir, um dies recht grell in die Augen springen zu lassen, hier den Herzog selbst reden. Es sagt derselbe in der vorliegenden Urkunde, „daß er auf seiner freundlichen lieben Schwester freundschwesterliches Anmuthen (Bitte) den Ehrbaren und Ehrsamen, seinen lieben getreuen Bürgermeistern und Rath in seiner unterthänigen Stadt Stolp, wie auch Gildemeistern und Ältersleuten daselbst, in Gnaden zu erkennen gegeben, wasmaßen hochgedachter sowie freundlicher lieben Schwester und Gevatterin bei dem Ihrer Lieben zu lebenszeitlichem Genießbrauch abgetretenen Hause und Amt Stolp unter anderen vornehmlich an einer solchen Comoditaet es ermangeln thäte, daß Ihre Lieben soviel Gelegenheit um und bei dem fürstlichen Hause daselbst nicht hätten, da sie einen lebendigen Fisch auffsetzen und zu mancherlei, auch öfters eilig zur Hand kommenden Ausrichtungen (Fêten) in Vorrath behalten und asserviren könnten, und dahero er von Bürgermeistern und Gemeinde in Gnaden begehret, sie mögten hocherwähnter seiner freundlichen, lieben Schwester und Gevatterin Lieben nicht allein zu obgedachtem Behufe einen Ort in dem Stadtgraben hinter dem fürstlichen Hause, etwa von sechs Ruthen einräumen, sondern auch die Pforte im gedachten seinen fürstlichen Hause durch die Silberkammer auf der Stadt Eigenthum und Wall, den Gang bis an die Spundpfähle und von dem Steig über den Stadtgraben und gegen den fürstlichen Garten dergestalt, wie weiland die Hochgeborne Fürstin, Frau Erdmuth gebohrne Markgräfin zu Brandenburg, Herzogin zu Stettin-Pommern p. Wittwe, seine liebe Frau Muhme, Christseeligen Andenkens, (nach) Inhalt derer von sich am 1. Juli Anno 1600 gegebenen Reservalien selbige gedachte Oerter gebrauchet, nutzen und gebrauchen lassen, obgemeldeten Bürgermeister und Rath, wie auch Gildemeister und Aelterleute hier aber dagegen eingewandt und angezogen, daß solches sein gnädiges Begehren nicht allein wider die vom Herzog Bogislaff hochseeligen Gedächtnisses Anno 1507 ihnen gegebenen und hernach von Fürsten zu Fürsten confirmirten Privilegien, sondern noch in specie wider die allegirte und von hochgedachter fürstlichen Wittwe Seel ihnen und der Stadt ausgegebenen Reversalien ausdrücklich fiele und derwegen, weil es sowohl ihren Eiden und Pflichten, damit sie der Stadt verwandt, (verbunden) widerlich, auch für männiglich und für ihre Nachkommen unverantwortlich (welches er ihnen nicht gönnen, noch anmuthen würde)

sein wolle, solcher Privilegien, Herrlichkeit, Freiheit und Gerechtigkeit in einigen Wegen (irgend auf eine Weise) sich zu begeben; oder daran und dergleichen befreieten Oertern Abbruch (Nachtheil) zu leiden (zu dulden), daß er sie mit solchem Begehren in Gnaden verschonen möchte, in Unterthänigkeit gebeten, endlich aber auf sein zuständiges (inständiges) gnädiges Begehren und landesfürstliche Intercession sich samt und sonders dahin in Unterthänigkeit erkläret, wenn, soviel erstlich den begehrten Ort zu den Fischhältern anbelange, seine freundliche liebe Schwester und Gevatterin Lieben nicht anders als um oben angezogener Ursache willen und zwar nicht weiter, als zu Ihrer Lieben Leben, oder so lange Ihre Lieben zu Stolp persönlich residiren, gemeint hätten, wenn aber Ihrer Lieben etwas Menschliches widerfahren und sie etwa dieses natürliche Leben mit dem Tode verwechseln (welches doch der Allerhöchste nach seinem gnädigen Willen mildväterlich zu vielen Jahren und Zeiten abwenden wolle) oder sonst andere mutation (Veränderung) sich mit Ihrer Lieben begeben sollte, alsdann solche Fischhälter, wie sie auf einem oder dem andern Fall in ihrem Esse (Stande) befunden würden, der Stadt heimfallen, derselben zum Besten gebraucht und wie ihr anjetzo Eigenthum sei, hinführo gänzlich ihr sein und verbleiben lassen.

Dann auch, soviel für's Andere den angemutheten Gebrauch der Pforten, Gänge, Stege und Gartens betreffe, so mache er sich folgendergestalt deswegen gegen sie, die Bürgermeister und den Rath verbindlich, daß sie, die Bürgermeister und der Rath und ihre Nachkommen nach Ihrer Lieben, wie vorgedacht, tödtlichem Abgang oder sonst anderer sich ereignender Veränderung, allsofort sowenig seine, als des regierenden Landesfürstliche Obrigkeit, seine Erben und nachkommende Herrschaft, oder seine, oder auch Ihrer Lieben zu jeder Zeit bestallten Beamte unersucht die Pforte am fürstlichen Hause mit eigener That und ihnen hiermit gegebener Freiheit abzunehmen und alles, was bereits auf dem Walle und in gedachtem Garten angerichtet (in Stand gesetzt, erbaut) sei, oder Ihre Lieben noch in Zukunft anrichten, bauen und fertigen lassen würden, zusammt dem concedirten Ort zum Fischhalter, nebst den darin vorhandenen Fischen, sowie den ganzen Gang über dem Wall zur Continuation des vorhabenden Fortificationswerk's einzunehmen und in ewigen Stand zu setzen, oder aber ihres Gefallens nach Gelegenheit, sich und dem Rathhause in künftiger Zeit zum Bequemsten und Besten anzuwenden und zu gebrauchen bemächtigt sein sollen. Zu mehrer Beglaubigung und Festhaltung habe er, der regierende Landesherr, seine

landesfürstliche Confirmation in allen Puncten und Clauseln und zwar also ertheilt, daß diese Einräumung (ertheilte Erlaubniß) ihnen, den Bürgermeistern und Rath, sowie der ganzen Gemeinde, an ihren Privilegien, Freiheiten und Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten nicht im Geringsten präjudicirlich (rechtsnachtheilig) sein oder zur schädlichen Sequel (Rechtsfolgerung) gereichen solle. Unter diesen ausdrücklichen Bedingungen habe er, der Herzog, dem Rath zu Stolp anheim gegeben, die zum Fischhalter besichtiglichte Gelegenheit Ihrer Lieben anzuweisen und nur unter diesen Bedingungen sollten sie der Herzogin Anna Zeit Lebens, oder so lange sie in Stolp residire, diese Gerechtigkeit einräumen. In Anerkennung der von der Stadt Stolp ihm auch hierin erwiesenen Willfährigkeit habe er, der Herzog, sich solchen Anforderungen und Vorschlägen, welche größtentheils von der Herzogin Anna selbst herrührten, nicht entziehen können. Er erkläre deshalb vor jedermänniglich, für sich und seine Erben, daß dieses genannte gnädige Begehren nur zu seiner lieben Schwester und Gevatterin wahrer Nothabhülfe, zur Ergötzung, und Lebens zur Erhaltung ihrer besseren Gesundheit, keineswegs aber zum Nachtheil der Privilegien der Stadt Stolp von ihm gestellt sei; diese Bedingungen und Einschränkungen seien von Ihr selbst vorgeschlagen und beliebet worden, mit der Bemerkung, daß die Pforte am fürstlichen Hause nicht weiter, als daß eine Person, der Steg über den Wall nicht weiter, als daß 2 Personen durchgehen können, der Fischhalter aber nicht länger, als sechs Ruthen in den Stadtgraben (nämlich den Stadtmauern alles unschädlich) sollen gefertigt werden. Und sollen den Schlüssel zu der ersten Pforte allernächst am fürstlichen Hofe bei Ihrer Lieben selbst, wenn sie zu Stolp residiren, oder in Dero Abwesenheit bei Dero verordnetem Hauptmann, und der andere Schlüssel zu der Pforte, da man über den Graben in den Garten geht, allewege (stets) bei der Stadt sein, jedoch daß alle Morgen und Abend, wen das Stadtthor geöffnet und zugeschlossen, auch diese Pforte durch sie geschlossen und geöffnet werde, wozu Ihre Lieben auch keinen sonderlichen (besonderen) Schlüssel haben wollen noch sollen. Da auch in der Stadt Aufruhr oder sonst etwas Unvorsehnliches vorfiele, dadurch Bürgermeister und Rath in des Herzogs unterthänigen Stadt Stolp bewogen würde, die Stadtthore verschlossen zu halten, so soll auch die Pforte gleichergestalt so lange, bis die Stadtthore eröffnet werden, verschlossen bleiben und wollen Ihre Lieben die Pforte nächst dem fürstlichen Hause dergestalt in guter Obacht haben, wie Ihrer Lieben

selbst und auch gemeiner Stadt Stolp daran gelegen ist. Nach Ihrer Lieben Absterben, Abzuge oder anderer mutation (Veränderung) aber sollen Bürgermeister, Rath und Gemeinde obgesagtermaßen die Thüren abzunehmen, die Pforten zuzumauern und den Steg über den ersten Graben abzuthun mächtig und befugt sein, imgleichen die zwei auf Stützen gesetzte und auf dem Stadt-Wall gegründete Arkern sowenig Bürgermeister und Rath als der ganzen Gemeinde in unserer unterthänigen Stadt Stolp präjudicirlich sein. Das Uebrige und was zu diesem Steig und Fischhalter nicht concediret, soll die Stadt nach wie vor ihrer besten Gelegenheit nach gebrauchen und dasselbe mit Stacketten, Bollwerken, oder wie es sich zum Bequemsten zum Fortificationswesen schicken will, oder es ihnen sonst gefällig ist, verwahren und versichern. —

„Wenn auch des Herzogs freundliche, liebe Schwester und Gevatterin Lieben nach Gottes gnädigem Willen diese Welt gesegnen, persönlich zu Stolp nicht residiren oder andere Veränderungen sich mit Ihrer Lieben begeben würden, und ein ehrbarer Rath und ganze Gemeinde darauf die Thüre und Pforten nächst am fürstlichen Hause abgethan und zugemauert, und den Steg daselbst, wie obgesagt, abgebrochen, so soll ein ehrbarer Rath mit der anderen Pforte und Stege sowohl, wie mit dem Fischhalter, Wallgarten und allen anderen Einrichtungen, nach Gefallen, wie obgedacht, verfahren; und weil der ganze Garten vermöge der Reversalien der hochgebornen Fürstin Erdmuth christseligen Angedenkens E. E. Rathe ohne einiges Disputat (Widerrede) zusteht, denselben, wie auf alles obspecificirtes anderes in dem Stande, wie es auf Ihrer Lieben Todesfall, oder da Ihre Lieben nicht mehr zu Stolp in Person residiren würden, gefunden wird, mit eigener Macht und Zuthat, ohne den Herzog oder dessen Erben und nachkommende Herrschaft oder Ihrer Lieben anwesende Beamte darum zu ersuchen, an sich zu nehmen (zu occupiren), einzunehmen, für sich behalten und zu gemeiner Stadt Besten gebrauchen, inmaßen die obgesagten Orter sammt und sonders Bürgermeister und Rath der unterthänigen Stadt Stolp Eigenthum anjetzo sind und noch weiter verbleiben, woran so wenig der Herzog, wie seine Nachkommen in der Herrschaft, noch weniger Amtleute zu Stolp E. E. Rath und gemeine Stadt mitnichten beunruhigen oder behindern sollen, bei Pön (Strafe) hundert Mark löthigen feinen Goldes, halb an den kaiserlichen Fiscal, und halb „an des Herzogs unterthänige Stadt Stolp, so oft es geschieht, zu verfallen." — Schließlich verspricht der Herzog der Stadt Stolp in Bezug auf diese Bestimmungen

und zur kräftigen, unerschütterlichen Aufrechthaltung derselben seinen landesherrlichen Schutz, „Alles beides seinem fürstlichen Wort und alle Gefährde ausgeschlossen.“ Als Zeugen sind genannt: die ehrwürdigen, Veste, Hochgelehrte, des Herzogs Räthe und Liebe Getreue: Paul (von) Damitz, des Herzogs Stiftsstatthalter und Präsident des geheimen Rathes auf Mölln, Strachmin und Strippow, Matthias von Carnitz, des Herzogs geheimer Rath, auch Hauptmann zu Colbatz und des Domcapitels zu Cammin, Decanus zu Reydes, Cässe und Monzo, Christoph von Heimb, herzoglicher Hofmarschall auf Speck und Pöblatz, Wilhelm (von) Kleist, des Herzogs geheimer Rath und Canzler auf Multrin und Dubberow, Bertram von Below, herzoglicher Hofgerichts-Direktor auf Gaatz, Hans (von) Zastrow, Schloßhauptmann zu Alt-Stettin, Beerwalde, Stemmin und Bandekow, Peter (von) Glasenapp, herzoglicher Hauptmann zu Bütsow, zu Polnow und Manow, Johannes Hagemeister auf Hohen-Selchow gesessen, alle drei herzogliche Cammerräthe, und Jacobus Frost, des Herzogs Archivarius. (Rathhäusliches Archiv, Urkunde Nro. 79.)

Vom Jahre 1628 enthält das hiesige rathhäusliche Archiv in einer Urkunde (Nro. 80) noch einen Beweis, daß die Gefahren und das grenzenlose Elend des dreißigjährigen Krieges sich auch bereits der Stadt Stolp und der Umgegend in seiner, sich von nun an immer mehr entfaltenden Schreckensgestalt näherte. In dieser Urkunde erklärt nämlich E. E. Rath der Stadt Stolp, daß er wegen der hier einquartirten („einlogirten“) Cavallerie und Soldateska, gezwungen worden, die Stadt an Wällen, Gräben und sonstig zu fortificiren, dies aber in angemutheter Eile, zumal wegen der bevorstehenden Erndte mit Hülfe der Bürgerschaft und der Stadtunterthanen nicht könne in's Werk gesetzt werden, weshalb E. E. Rath zu der in der Umgegend angesessenen Ritterschaft seinen Recurs nehme und dieselbe um die hülfliche Hand mit ihren Unterthanen ersuchen müsse, dieselbe auch sich dazu friednachbarlich, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung erboten habe, daß solches nicht etwa wie aus Zwang Rechtens nach für die Zukunft zu einem Praejudicio exemptionali *) oder Einführung ihnen und ihren Nachkömmlingen gereichen, vielmehr aber dazu nütz- und ersprießlich sein solle, daß im

*) Mit welcher Ignoranz solche städtischen Copiebücher gefertigt sind, zeigt diese Stelle des hiesigen Copiarii recht deutlich, indem es hier heißt, zu einem Praejudic Exempel Signal!!

Falle einer oder der anderen öffentlichen Feindseligkeit (hostitaet, feindlichen Angriffs) so dieses ganze Land oder Stolp'sche Landvogtei angehe, und allgemeiner Friede wegen befürchteter Durchzüge, (friedlicher) Streiferei, Einfälle und Gefahr abzuwenden, ihnen künftig nöthig sein würde, oder belieben ihre Güter herein in die Stadt zu schaffen, oder auch ihre Rittersitze zu verlassen und sich mit ihren Hausgenossen und besten Sachen in diese Stadt zu begeben, daß sie alsdann darum ihren Recurs hätten und unverweigert aufgenommen und beherbergt würden, jedoch unter der Bedingung, daß sich ein jeder mit den Seinigen nicht allein mit nothdürftigem Proviant versehen, sondern auch zu rechter Zeit mit einem Bürger wegen Logirung accordiren und sich still und friedlich allerwegen verhalten solle. Diese Bedingungen könne E. E. Rath nach gehaltener Berathschlagung und mit gutem Vorwissen der Gilden, Gewerke und ganzen Bürgerschaft nicht mißbilligen, sondern habe dieselben vielmehr für ehrbar und rechtmäßig befunden. Dies hätten sie für sich und ihre Mitunterschriebenen gegen die in der Umgegend angesessene löbliche Ritterschaft Kraft dieses in bester Rechtsform verbindlich gemacht. E. E. Rath verlange für den Fall, daß ein benachbarter Gutsbesitzer Schutz in der Stadt suche, weiter keine Vergütigung mit Ausnahme der Zehrung und der Wirthe Gebür, will auch alles mögliche thun, was sonst zur Erhaltung guten Einvernehmens (correspondence) beitragen möge. (Rathhäusliches Archiv, Urkunde Nro. 80.)

Wie traurig der sittliche und sociale Zustand auch in hiesiger Gegend gewesen, indem bei den Drangsalen und Wirren des schrecklichen Religionskrieges sich die Landstraßen voll allerlei Gesindel, voll Diebe und Straßenräuber, voll elender, heimathloser, ohne Brod und Gelegenheit zum redlichen Erwerbsbetriebe massenweit das Land durchstreichender Menschen war, zeigt uns recht deutlich ein Schreiben des Magistrats von Stolp an den Landvoigt Bertram von Below vom Jahre 1634. Der Magistrat berichtet in diesem Schreiben, daß eine höchst unzüchtige Magd, Anna Robitzen, welche ihre Schwangerschaft hoch und theuer fälschlich geleugnet, gleichwohl aber beim Gebären zum Gewahrsam gebracht sei, und wegen ihres unzüchtigen Lebenswandels aus der Stadt verwiesen sei. E. E. Rath trägt nun bei dem Landvoigte darauf an, daß, damit diese Verweisung nicht eine inanis et ludicra (keine leere und lächerliche) sei, daß diese schamlose Dirne die Stadt und soweit die Gerichtsbarkeit derselben sich erstrecke und auch die ganze Landvogtei Stolp verschwöre (aus der ganzen Landvogtei

Stolp verwiesen werde) und bemerkt, daß sich der Herr Hauptmann von Zitzewitz im Namen der fürstlichen Wittwe Croy sich ebenfalls dahin erklärt habe, daß diese oder andere Personen, welche aus der Stadt Stolp verwiesen würden, zugleich auch aus dem Gebiete der Fürstin verwiesen werden sollten. (Rathh. Archiv, Urkunde Nro. 81.)

Im Jahre 1646 ließ E. E. Rath eine Verordnung in Betreff der Feuerordnung ergehen, worin es heißt, daß von nun an bei dem „Rönnen-Amte" nicht viere, sondern nur zwei Personen bestellt worden seien und zwar jetzt Peter Wockenfuß und Hans Geertz. Von denjenigen Personen, welche sonsten den beiden Herren des Raths untergeordnet sein sollen, welche zu „Feuerherren" jederzeit verordnet sein werden, soll allemal einer ein ganzes Jahr die zu diesem Amte gehörige Einnahme und Ausgabe haben, deswegen auch ein richtiges Register halten und berechnen. Diese Einnahme und Ausgabe soll währen von Michaelis des einen Jahres bis zu Michaelis des anderen Jahres. Um nun das nöthige Geld herbeizuschaffen, soll der „Rönnen-Herr" nicht mehr, wie sonst, von Haus zu Haus herum gehen und dasselbe einsammeln, sondern er soll auf der Cämmerei sitzen und das Geld allda einsammeln, weshalb dann eine jede Contribution öffentlich von der Canzel verkündigt und dabei ein gewisser Zahlungstag angezeigt werden soll, und weil die Diener die Verwarnung (das Mahnen) ohne Gebühren nicht verrichten, so soll gegen den, der die Abgabe am publicirten Tage nicht entrichtet, die Execution angeordnet werden, und von demjenigen, welcher es auf die Execution ankommen läßt, er wohne im Hause, einer Bude oder Keller, ein ßl. (Schilling), halber Groschen, 6 Pfenninge Courant, bei der Execution mit eingefordert werden, ja, es wurde sogar bestimmt, daß mit der Execution ohne vorhergegangene besondere Verwarnung darum wohl verfahren werden könne, weil allezeit nur ein Geringes angesetzt wird und Niemand des Wassers lange entbehren kann. Von solcher Zulage könne nun Keiner, heißt es in der Verordnung, der das Wasser gebraucht, ohne den Herrn Landvoigt*) und die Personen, welche bei der Kirche und Schule aufwarten, als Priester, Rector, Cantor, Präceptor, Orga-

*) Hiebei ist im Copiebuch von späterer Hand geschrieben: „Ist dem F (fürstlichen) Bescheide Bogislav X. de anno 1517 zwischen E. E. Rath und der Gemeinde gantz zuwider. Ita notam fuit consule." Das Lateinische am Schlusse verstehe ich nun freilich nicht; in Bezug auf die Geistlichkeit hat der Schreiber dieser Anmerkung übrigens nicht Unrecht; s. oben beim Jahre 1517.

nisten, Musikanten, Küster ff., Rathsdiener und ganz arme Leute, die nichts zu geben vermögen, eximirt sein. Wer bei der Rönne Scharwerk zu leisten hat, und ein Kind oder eine Person, welche der Arbeit nicht gewachsen ist, dahin schickt, der soll soviel an Gelde zu geben verbunden sein, daß ein Tagelöhner, der zu solcher Arbeit tüchtig, davon gehalten werden kann. Diese Verordnung ist unterzeichnet: Stolp den 5ten October 1646.

Michael Beggerow (,) Secretarius.

Bei dem Jahre 1651 begegnen wir einem sogenannten Hexenprozeß welcher um so auffallender ist, als eine ohne Zweifel hochgebildete Frau damaliger Zeit die Rolle einer ganz in den Aberglauben ihrer Zeit versunkenen Betheiligten darin spielt.

Es waren nämlich in dem Jahr 1651 zwei Frauenspersonen, die Scholastesche und Rungesche, der Zauberei in Stolp beschuldigt und darauf eingezogen worden. Nun schreibt die Herzogin Anna von Croy an E. E. Rath und sagt, daß diese Weibspersonen darnach getrachtet hätten, ihr, der Herzogin, durch ihre Teufelskünste einen vergifteten Guß zu bereiten, weshalb ihre Räthe in Erinnerung ihrer, der Fürstin, geschwornen Pflicht die schuldige Anzeige bei E. E. Rath gemacht hätten und die Bestrafung solcher gottlosen Leute verlangt, im Besonderen begehrt hätten, daß man sie bei Führung des Prozesses und den dabei vorkommenden Verhandlungen (actibus) ihrer, der Fürstin, Interesses wegen, zuziehen möge. E. E. Rath hätte sich auch dahin erklärt, daß er diesem Antrage gegen einen genügenden Revers de non praejudicando genügen werde, und verlange er nur, daß man ihm, als ordentlichen Stadtobrigkeit, die Direction in diesen Sachen lasse, auch habe E. E. Rath erlaubt, daß sie, die Fürstin, als socia consiliorum, auch (socia) protocolli sein möge, auch sich durch ihre Räthe, jedoch ohne Rechtsnachtheil in Hinsicht auf die Gerechtigkeit der Stadt und die dem Magistrate zustehende Gerichtsbarkeit und Direction an die Hand geben zu lassen, was sie zur Fortsetzung und Erleichterung dieses Werkes für gut finden würden. Die Fürstin erklärte nun, daß die Zuziehung ihrer Räthe bei diesem Hexenprocesse sowenig der Stadt, wie dem jetzigen Collegio E. E. Raths und ihren Nachkommen und Nachfolgern im Amte in ihrer Gerichtsbarkeit an Hals und Hand in keinerlei Weise nachtheilig sein und zur Consequenz angezogen werden solle, und E. E. Rath die Jurisdiction, wie von Alters her gebräuchlich, behalten und ihrer durch Eid versicherten Pflicht ge-

mäß, in dieser Sache das Directorium führen solle, sie, die Fürstin, endlich in diesem Hexenprocesse als eine socia consilii, folglich auch periculi angesehen werden wolle, und habe sie diesen Revers mit ihrem fürstlichen Insiegel bestätiget und mit eigener Hand unterschrieben. (Rathhäusliches Archiv, Urkunde Nro. 83.)

Es ist in der That sehr Schade, daß, da das Interesse der Stadt sich nur um die Aufrechterhaltung der unbeschränkten Gerichtsbarkeit dreht, sich im hiesigen rathhäuslichen Archive weiter gar keine Nachricht außer diesem Reverse der Fürstin vorfindet; jedoch ist der Ausgang dieses Prozesses unschwer zu errathen, indem man, zumal bei der Persönlichkeit der Fürstin, mit der größten Wahrscheinlichkeit leider! annehmen muß, daß der Hexenaberglaube auch hier in den beiden unschuldigen Frauenpersonen sein entsetzliches Opfer bekommen haben wird. Wir werden übrigens bald einen Stolper Hexenproceß, dessen vollständige Acten vorliegen, weitläuftig mittheilen.

Im Jahre 1668 bestätigte der Markgraf, Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg der Stadt Stolp alle ihre Privilegien und Gerechtsame (Rathhäusl. Archiv, Urkunde Nro. 84.) Dasselbe geschah im Jahre 1699 von dem Markgrafen, Kurfürsten Friedrich III. (Rathhäusl. Archiv, Urkunde Nro. 85)

Wir kommen jetzt zu unserem erwähnten Hexenprocesse, vom Jahre 1701, können jedoch nicht umhin, schon jetzt darauf aufmerksam zu machen, daß sich im Pommerschen Archive (Stück II. S. 117) ein schätzbarer Aufsatz: „Hexenprozesse in Pommern. Harter Winter von 1709, Fragment,“ befindet, auf den ich gleich zurückkommen werde. Diese Relation des Stolper Hexenprocesses meiner Chronik mit gebührendem Danke gegen den Verfasser ausführlich mitzutheilen, halte ich schon um deswegen nicht allein für vollständig gerechtfertigt, sondern sogar für unabweisbar, weil wir theils im Allgemeinen höchst arm sind an solchen Hexenprocessen, den traurigsten und seltsamsten Beweisen davon, wie weit der Aberglaube selbst bei sonst ganz gescheuten, ja höchstgebildeten Leuten die gesunde Vernunft verdunkle, wie weit oft die raffinirte Bosheit unter den Einflüssen eines tollen, sogenannten „Zeitgeistes“ seine Anhänger zu beherrschen und zu den abscheulichsten Thaten verleiten kann, theils, weil dieser Stolper Hexenproceß selbst dem augenscheinlich sehr eingeweihten Verfasser des genannten Aufsatzes im Pommerschen Archive gänzlich unbekannt geblieben ist.

Auszug aus einem Hexenproceß.

Aus den Acten ausgezogen von Georg Treubrodt in Stolp, † im Jahre 1850.

Der Anfang der Acten beginnt mit einem Anfrage-Schreiben des Bürgermeisters und Raths der Stadt Stolp, vom 21. April 1701, an den Pastor Jacob Grulichio in Pustamin, wie sich die Trine Papisten, Meister Andreas Zimmermanns jetzige Ehefrau, damals Frau des Schmidt Martin Nipkow in Pustamin verhalten, „ob einiger Verdacht der Zauberei oder gar Bekenntniß auf sie allda gewesen? damit darnach Maaßregeln genommen werden könnten.“ — Des Pastors Bescheid darauf lautet, daß er nicht weiß, ob sie in Pustamin gewesen und bösen Leumund gehabt, solcher Verdacht wird zweifelsohne anderwärts aufgekommen sein. Er könnte nach Pflicht und Gewissen nicht anders berichten. Pustamin, d. 23. April 1701. — Es erfolgt nun die Zeugenaussage des Senator Holtz nebst Ehefrau, des Herrn Splittstoser nebst Frau, sowie die der Dienstmagd Anna Selitzen. Senator Holtz berichtet: „einstmals sei Inquisita in seinem Hause gewesen und hätte vor der Schenke in der Stube gesessen, auf welcher ein Beil lag, von welchem der Stiel hervorragte, über der Schenke oben stand eine Landkarte mit einem großen hölzernen Rahmen eingefaßt, welche unversehens auf den Stiel des Beils geschlagen und mit demselben herabgefallen wäre. Er wäre damals nicht zu Hause gewesen, aber seine Eheliebste hätte es ihm so erzählt, sonst wüßte er nichts mehr von ihr zu berichten, auch könnte er ihr keine Zauberei desfalls zuhalten, der liebe Gott würde es am besten wissen.“ — Herr Friedrich Splittstoser sagt aus: „Inqisitin sei mal bei ihm gewesen und wollte von ihm Wand borgen, welches er ihr aber abgeschlagen, selbigen Tages nun eine Stunde darauf wäre sein Knecht vom Eggen gekommen und die Pferde sehr müde gewesen, wie er nun das Futter unterm Thor auf dem Scheunhofe, nachdem der Knecht die Eggen abgenommen, aufgeladen und fort in die Stadt fahren wollen, aber noch vor den Pferden gestanden, hätten sich alle vier Pferde in die Höhe aufgerichtet und wären mit dem Wagen voll Futter davongelaufen und den Knecht unter sich bekommen, der auch sehr zertreten worden, so, daß er einige Tage keine Dienste hat thun können; endlich wäre der Wagen umgeschlagen, da dann die Pferde still gestanden. Er könnte zwar dieses für sich mit keinem Eide bestätigen. Auch wollte Inquisitin mal von seiner Frau 1 Rthlr. polnisches Geld wechseln, welches sie ihr aber abgeschlagen, worauf seine

Frau auf den Boden gegangen, um nach's Malz zu sehen, da sei sie denn still stehen geblieben und habe nicht gewußt, wie ihr gewesen, bis sie endlich fortgegangen und durch die Luke von einem Boden auf dem andern gefallen wäre. Seine Frau würde wissen ob sie solches Inq. zuhielte und mit einem Eide bekräftigen könne, er wüßte es nicht." — Mit einem Erbbuch und Erbschlüssel soll sie auch einmal etwas vorgenommen haben. — Die Frau des Splittstoser sagt insofern ungünstig für Inq. aus, daß sie dies Alles mit einem Eide beschwören wolle, auch daß Inq. eine berüchtigte Person sei, Wahrsagerei getrieben, auch sonst, wenn sie mit ihr zu thun gehabt, ihr allemal Schaden geschehen. — Zu einer Schlächterfrau, die wenig Abnehmer hatte, soll sie auch gesagt haben, sie wollte ihr eine reife Trüffel geben, dann würde sie schon mehr Abnehmer bekommen. — Anna Selitzen, Dienstmagd, sagt aus: „Die Hartmann wollte sich einstmals ersäufen gehen, wenigstens redte sie davon, da wäre die Zimmermann auch hinzugekommen, hätte ihr davon abgeredt und zu ihr gesagt: sie möchte lieber zu ihrem Beichtvater gehen und dem ihr Anliegen anvertrauen. — Mehr wüßte sie nicht von ihr zu sagen, außer, daß sie dann und wann etwas wunderlich im Kopfe gewesen sei."

Am Schluß dieser Zeugenaussagen „entstand ein ziemlicher Zweifel, ist darauf nichts fürgenommen." — Jetzt kam aber der Apotheker Zienecker aus Stolp mit einem langen Schreiben vom 4. Mai 1701, welches mit: „Hochedele, Feste, Großachtbare, Hoch und Wohlgelahrte, Hoch und Wohlweise, Hochzuehrende Herren des Raths der Stadt Stolp," anfing und daß die Angeklagte doch eine Hexe wäre, weil zwei abgethane Hexen zu Lossin, als Andreas Bolduan's und Hans Bugdans Weib auf sie bekannt u. s. w. Auch wollte er sie einstmals vor Gericht citiren lassen, wo sie sich denn dieser Drohworte bediente: „Der „Apotheker will etwas mit mir anfangen, er soll aber sehen, mit wem „er was zu thun hat, soll mit dem Rechten zu thun haben!" Worauf ihm gleich in der folgenden Nacht „eine gute, junge, starke Kuh un„natürlichen Todes umgekommen, nach dieser kurz darauf noch andere „dergl. Kühe erwürget und ertödtet worden, welche er auch beiderseits auf„hauen und besichtigen lassen, da denn befunden, daß dieselben an der „Brust, Rücken und Kreutz ganz braun und blau mit Blut unterlaufen „und an besagten Orten zerstucket gewesen; und wenn seine Leute zum „Viehe früh oder spät gekommen, hat dasselbe über die Gewohnheit sehr „gebölket und gerahret, daß es mit Verwunderung und Grauen anzu-

„hören gewesen, welches Alles wider die Zimmermann einen großen „Verdacht verursachet." — Dieses bittet er statt mündlicher deposition ad Acta zu nehmen.

Joachim Hartmanns, Fleischers und Bürgers hieselbst, Schreiben an den Rath, worin er seine Frau gegen die Anschuldigung der Dienstmagd Anna Selitzen in Schutz nimmt, ist auch nicht zu Gunsten der Angeklagten. — Darauf wollte die Zimmermann zu ihren Kindern verreisen und nahm noch vorher, am 7. Mai, Abschied von der Apothekerin und wollte ihr Abbitte thun, wenn sie ihr je was zu Leide gethan, worauf die Angeschuldigte noch im Verlauf des Gesprächs äußerte: „wer Gott einmal verschworen, ist ewig verloren!" — Diese Worte wollte der Apotheker nun so gemeint wissen, als hätte die Z. dadurch ihre Schuld bekannt. — Christian Bischoffs Ehefrau, ein dummes Weib, sagt auch ungünstig für die Angeklagte aus, worauf diese vor Gericht citirt und befragt, ob sie diese Worte und dergl. mehr gesprochen: „ja," sagte sie, „diese Worte hätte sie gesprochen, aber in anderm Sinne, als der Apotheker meinte. Was sie noch mehr zu der Bischoff gesagt haben sollte, bestritt sie. — Weil sie nun keine Caution leisten konnte und meist alle diese Aussagen für sie sehr ungünstig waren, so wurde sie, wie in den Akten gesagt steht, ad custodiam gebracht.

Bericht der Frankfurter Juristenfacultät vom 13. Mai 1701 an den Bürgermeister und Rath der Stadt Stolp, auf ein Schreiben desselben, welche die Inq. Trine Päpisten in nicht unerheblichen Verdacht hält, besonders wegen der Worte, welche Inq. zu der Apothekerin gesprochen, auch soll man bei den Ortsobrigkeiten, wo Inq. früher gewesen, sich nach ihrem früheren Lebenswandel u. s. w. erkundigen. Die Inq. oder ihre Angehörigen sind auch mit rechtlicher defension zu versehen und dann soll man der Sache ihren rechtlichen Lauf lassen. Von Rechts wegen. Decanus, Ord., Senior und andere Doctores der Frankfurter Universität u. s. w.

Dem Kämmerei-Anwalt wird darauf am 20. Mai vom Bürgermeister und Rath befohlen, gewisse Inquisitional-Artikel aus den Acten aufzusetzen. Darauf folgen denn 68 Paragraphen mit Beschuldigungen, worin besonders merkwürdig und gleichsam wie als Vorahnung der Inq. zu betrachten, daß sie vor einiger Zeit zu dem damaligen, jetzt verstorbenen Scharfrichter Peter Stengell ins Haus gekommen und ihn fragte: „was es wohl kostete, wenn eine Hexe allhier gebrannt würde." Dieser antwortete: „Es kostete hier nicht soviel, als auf dem Lande!"

worauf sie wieder entgegnete: „Hier setzt es nicht viel für Euch!“ — Auch sagte sie zu dem Scharfrichter: „Die Leute meinten, daß sie eine Hexe wäre und drohten ihr, sie verbrennen zu lassen; im Fall dies nicht geschähe, sollte er einen sammtenen Pelz davon tragen.“ Darauf antwortete ihr die noch lebende Frau des Scharfrichters: „sie sollte ihrem Manne den Sammt-Pelz vorher schaffen, ehe sie gebrannt würde, damit er selbigen bei ihrer Reise und Freudenfeuer anziehen könnte.“ Der Scharfrichter sagte auch noch ferner: „Inq. müßte einen Teufel haben, welcher sie unruhig machte, daß sie ihn so oft überlief und von Hexensachen redete, er wollte ihr ins künftige die Thür weisen.“ — Das folgende Aktenstück von „Stolp zu Rathhause in Consess. Senat. den 26. Mai 1701,“ fängt an mit: „Herr, Du gerechter Gott, sei mit im Gerichte, damit, was nicht offenbar, am Tage kommen möge!“ Inq. wird hierin vermahnet, auf jeden Artikel die rechte klare Wahrheit zu antworten. Sie mußte darauf das „Vater unser“ beten und es wurden nun alle 68 Artikel fragweise mit ihr durchgegangen. Man erfährt hierin, daß Inq. in Brülon in Westphalen geboren sei und daß ihre Eltern ein Wirthshaus besessen hätten. Ihr voriger seel'ger Mann, Martin Nipkow, gewesener Reitschmidt unter den Dragonern, heirathete sie, als er in oben erwähnter Stadt im Quartier stand und brachte sie dann hierher. Sie wohnte mit demselben hier auf der Stadtschmiede, wohin der seelige Bürgermeister Baumann sie berufen, ihr Mann sei ungesund gewesen und hätte solches vor Wollgast im Wasser bekommen, als er dort als Soldat gedient. — Wegen ihrer Worte zu dem verstorbenen Scharfrichter befragt, erwiedert sie: „derselbe hätte sie auf die Schulter geklopft und gesagt: „die Frauen müssen auch genug unschuldig leiden,“ worauf sie wieder antwortete: „so muß ich gedenken, daß mehrere unschuldig leiden; wenn das wahr wäre, was die Leute sagten und er alle diese Beschuldigten unter seine Contribution bekäme, würde er wohl einen Sammt-Pelz davon tragen.“ In demselben besteht auch noch ihr Mann darauf, sich einen Defensor für sie anzuschaffen, welches ihm auch gewährt wird.

Nun folgt ein Schreiben ihres Mannes, des Bürgers Andreas Zimmermann vom 31. Mai, worin er bittet, auf juratorische Caution seine Frau aus dem ängstlichen Orte, wo sie gefänglich gehalten, zu entlassen. Ihre Haft sei ihm in seiner Nahrung so schädlich, daß er solchergestalt ganz ruinirt, so, daß billig ein jeder Christ mit ihm armen Manne Mitleiden haben müßte. Dies wird ihm aber abgeschlagen.

Es folgt hierauf ein Aktenstück vom 6. Juni, worin angewiesen wird, wie die Zeugen und Kläger wegen der 68 Artikel zu befragen sind und ob alles dies, wessen die Angeklagte beschuldigt wird, nicht vielmehr natürlichen Ursachen zuzuschreiben sei und ob die Zeugen glauben: „daß der Unholden Bekenntniß auf andere Leute wahr sein müssen. Ob sie nicht wissen, daß zu Cublitz von vielen Leuten geredet worden, solche Reden aber von alten vernünftigen Leuten nur für Fabeln und Lügen noch bis dato gehalten werden.“ — „Ob nicht diese Aussage eines Zeugen und Klägers zugleich, wegen dem krepirten Vieh, auf lauter Aberglauben bestehe? und ob Zeuge nicht wisse, daß ein ordentlicher Kläger in eigener Sache kein Zeuge sein könne“ u. s. w. — Im nächsten Schreiben vom 9. Juni 1701 ergeht unter anderm der Bescheid des Kämmerei=Anwaltes, die Frau des Apothekers Ziener in ihrem Hause verhören zu lassen, weil sie nicht auf dem Rathhause erscheinen will. Aus den Zeugenvernehmungen erfährt man denn, daß der Stadtapotheker Ziener, 40 Jahr alt sei u. s. w. und weil der Inq. Drohung vorher gegangen und der Schaden darauf so plötzlich erfolgt, sie überdies eine berüchtigte Person sei, so hielte er es ihr allerdings zu und wäre dies kein Aberglauben.“

Gertrud Wienand, 46 Jahr alt, (ihr Mann ist Rathsherr und Kaufmann) sagt im Ganzen ungünstig für die Angeklagte aus. — Der dritte Zeuge ist die Fleischerfrau Anna Strauß: „Inq. hätte gesagt, daß sie ihrem Manne was gegeben, wovon er gestorben, es jammerte ihr sehr, daß sie so übel in der Ehe lebte, wollte ihr dasselbe auch geben, so sollte sie Frieden haben. Dies wäre nämlich ein reicher Teufel, der sollte mit ihr umgehen, mit ihr essen und trinken, auch bei ihr schlafen und dem Volke würden die Augen verblendet sein, daß sie ihn nicht sehen könnten. Dies Alles hätte Zeugin auch schon ihrem Beichtvater Herrn Magister Hufland offenbart. Dies könnte sie aber nicht verschweigen, was Anna Selitzen ihr einmal von der Angeklagten erzählt, daß derselben nämlich einmal von einer alten Zigeunerin eine Wurzel angeboten wurde, welche sie auch nahm, aber sofort mit den Worten in den Rinnstein warf: „Es ist doch nur eine Hexenwurzel!“ und hätte Bischoffs Junge dieselbe noch mit einem Eimer Wasser nachgespült. Zum Schluß sagt diese Zeugin: „daß sie Gott danke, dasjenige von der Angeklagten gesagt zu haben, maßen sie sich vorher sehr geängstigt, ja des Nachts nicht Ruhe haben können und ihr gedäucht, als wenn die Angeklagte immer vor ihr stünde, nun aber, nachdem sie

solches von ihrem Herzen gesagt, hätte sie Feieden und wäre ihr recht wohl." — Darauf folgt die Zeugenvernehmung der Anna Müller, 38 Jahr alt, Frau des Stadtapotheker Ziemecker hierselbst: „Als sie Inq. aus Gottes Wort ermahnet und noch den Gesang: „O Ewigkeit, o Donnerwort" angefangen, dabei sie des H. Praepositi Predigt gedacht, welcher allen Sündern, wenn sie sich zu Gott ernstlich und von Herzen in dieser Zeitlichkeit bekehrten, Vergebung versprochen, hätte Inq. darauf geäußert: „Ja man Gott einmal verschworen, ewig verloren!" bei welcher Aeußerung ihr sofort die Worte der abgethanen Hexe zu Bessin, Maria Sonntag, eingefallen, welche, als sie schon auf dem Scheiterhaufen gesessen und ihr von dem Prediger und Küster zugerufen worden, sie sollte nun noch zu Gott inbrünstig beten und ihre Sünde bereuen, es wäre nun mit ihr aufs Letzte, geantwortet: „Ach, ach, mein lieber Beichtvater, einmal Gott verschworen, ewig verloren!" — Nach diesem hätten sie von der rechten Bekehrung und von der Besichtigung der Hexenzeichen geredet, wo denn Angeklagte zu ihr sagte, daß sie sich einmal von ihren Kindern besichtigen ließ, wo sie auf der linken Schulter einen schlimmen Flecken gehabt, welcher aber von einem Geschwüre herrührte." Darauf folgt ein Brief an den hohen Rath vom Apotheker Zienecker, worin er seine Frau wegen Unpäßlichkeit entschuldigt, nicht auf dem Rathhause erschienen zu sein. Ihr wird darauf am 10. Juni durch „2 Deputirten" der Zeugeneid abgenommen und ihre Aussagen im Beisein des Advokaten der Inq. zu Papier gebracht.

Die Frau des Scharfrichters Evert, 45 Jahr alt und die des Fleischers Bischoff, 35 Jahr alt, sagen eben nichts Erhebliches gegen die Angeklagte aus.

Es werden nun am 15 Juni die Zeugen alle vorgeladen und sie nochmals befragt, ob sie bei ihrer oben erwähnten Aussage blieben, was sie denn auch alle bejahen. Dies wird dann der Inq. vorgehalten mit dem Bemerken, daß sie berüchtigt wäre, worauf sie antwortet: „Es wäre ihr Kreuz genug, Gott erbarme es, sie müßte Geduld darin haben!"

In dem nun folgenden Aktenstück vom 23. Juni 1701 stellt sich heraus, weil man Angeklagte auch im Verdacht hatte, an dem Tode ihres Mannes, Martin Nipkow, Schuld zu sein, daß sie daran völlig unschuldig, indem er sich eines Abends vor einem großen Hunde dergestalt erschrocken, daß er schon am dritten Tage darauf gestorben. Zwar hätten sie in Pustamin ziemlich uneinig gelebt, indem ihr Mann sie

eines Tages so geschlagen, daß sie sich habe ersäufen wollen, woran sie nur vom Edelmann des Dorfes zurückgehalten sei, aber damals, erzählt die Angeklagte, hat der seelige Mann noch die tollen Nicken an sich gehabt, hier in der Stadt hätten sie immer ganz friedlich und ruhig gelebt.

Hierauf berichtet der Kämmerei-Anwalt in einem Schreiben vom 30. Juni, daß am gestrigen Tage die Angeklagte von ihrem Manne und ihrer Tochter Elisabeth im Gefängniß besucht wurde, welch Letztere von Danzig hergekommen. Dies hätte sich Inq. wahrscheinlich zu Nutze machen wollen, denn als die Beiden wieder weggegangen, sei sie, ohne daß es der Wächter bemerkt hätte, ihrer Tochter die Schmiedestraße entlang gefolgt, hätte sie aber hinterm Thor aus dem Gesichte verloren, wo denn die Jungen, als sie schon über die Brücke war, geschrieen: „Seht, da geht die alte Hexe weg!" Darauf sei sie denn umgekehrt und wäre allein wieder zum Gefängniß zurückgekommen, weil sie ihre Tochter nicht mehr hätte einholen können. Nachher sei aber die Tochter wieder zu ihr ins Gefängniß mit den Worten gekommen: „Mutter, um Eures Elendes willen bin ich wiedergekommen, sonst wäre ich weg nach Danzig gegangen!" Dies Ausgehen der Angeklagten, ohne richterliche Erlaubniß, zieht nach der Meinung des Kämmerei-Anwaltes die „sofortige Tortur" nach sich, jedoch stellt er dies dem richterlichen Erkenntniß anheim.

Es erfolgt nun vom Kämmerei-Anwalt eine sehr gelehrte Zusammenstellung aller verschiedenen Zeugenaussagen, natürlich aber alles zum Nachtheil der Angeklagten, worin denn unter Anderm ihr Schuld gegeben wird, daß sie den Tod ihres Mannes bewirkt habe, weil sie den Hund, wovor er sich erschrocken, hergezaubert, auch beweist die Aussage der Barbara Rathken ihre große Schuld, indem dieselbe „peinlich" bekannt, daß sie die Zimmermann in ihrem Hause besucht und etwas zu Essen gebracht. Ferner die Geschichte mit dem Erbschlüssel und die „erschrecklichen Worte": „einmal Gott verschworen, ewig verloren." Auch die zu Lossin abgethane Zauberin Trine Buchdans hätte sich mit ihr zu Stolp vor dem Mühlenthor im Strom vor 7 Jahren umgetauft, hätte ihr einen Geist in Gestalt eines Lewerks gegeben, so Dionys geheißen, der sie auf dem Rücken unterm Gurt gezeichnet und sie Ursel geheißen; da wären mehrere andere Pathen gewesen, so ihr alle einen Geist gegeben und sie von einem jeden gezeichnet; Schwichoffsche hätte ihr einen grauen Specht gegeben, so Lorenz geheißen. Diesemnach ersucht der Kämmerei-Anwalt den hohen Rath, die Angeklagte zur Ausbringung der Wahrheit, mit der allerschärfsten pein-

lichen Frage zu belegen (Tortur), damit die Wahrheit an den Tag komme und das Böse bestraft und ausgerottet werden möge. Dieses Schreiben beschließt der hohe Rath auch ihrem Vertheidiger mitzutheilen, um innerhalb 6 Tagen darauf schließlich einzukommen.

Das Protocoll der schon verbrannten Barbara Rathken lautet, daß mit ihr auch Frauen aus der Stadt auf dem Blocksberge gewesen sind, welche sie aber nicht kennen wollte, worauf ihr die Beinschrauben wieder angelegt wurden, wo sie denn sagt: „ihr däuchte, daß es die Lawerentz und die Frau vom Schlächter Zimmermann gewesen und wäre dies etwa schon 5 Jahre her u. s. w. Sie hätte früher vor der Lawerentz Thür gebettelt, wo ihr die Magd nur Brod zugebracht, die Zimmermann wäre abermal zu Weihnachten bei ihr gewesen, hätte ihr Klöße und Backfeigen gebracht und dabei gebeten, ihr etwas zu spinnen, was sie aber nicht gethan hätte.

Jetzt kommt die ausgezeichnet schöne, gelehrte und klare, in den Akten 9 Bogen lange Vertheidigungsschrift ihres Advocaten Laurentius Flotow, welcher alle Anklagen, Zeugenaussagen und sonstigen Beschuldigungen in ihrer ganzen Nichtigkeit darlegt, die Unschuld seiner Klientin durch eine Unmasse lateinischer Gesetzstellen aus alten Gesetz- und Gerichtsbüchern u. s. w. sonnenklar beweist und bald zu Anfang des Schreibens die Richter anweist, des herrlichen Symbolums, welches das Stargardter Schöppen-Gericht in seinem Siegel hat, eingedenk zu sein, welches lautet: „Deus Judicat Judices, Dum Judices Judicant. Anno 1305.“ („Gott richtet die Richter, während die Richter richten.“) „Dies wird den Herren des Raths, welche dagewesen sind, wohl noch erinnerlich sein,“ fährt er in seinem Schreiben fort. Er beweist, daß die beiden Splittstosers und Zienekers der Inq. wüthende Feinde sind. Alles, wessen die Inq. von diesen Personen beschuldigt, wird von ihr pure geleugnet und ist ihr auch durch die Zeugen Rechtens nicht das Geringste bewiesen worden, was der Herr Richter gewissenhaft erwägen werde. Zu Anfang vom Richter befragt, ob sie auch in Feindschaft mit Inq. lebten, sagten sie Alle: „Nein, nein und es ist doch stadtkundig, daß sie alle miteinander ihre Hauptfeinde seien, die nichts anders von ihr reden, als daß sie eine Hexe sei, ja gar den Advokaten, ihren Vertheidiger, mit den abscheulichen, ehrenrührigen Worten angreifen: „er diene dem Teufel!“ wie zu ihm neulich Herr Zieneker und Christian Bischoff gesagt habe, und wofür er sich noch vorbehalte, sie gerichtlich zu belangen. Was nun gar den Kämmerei-Anwalt betreffe,

so könne er mit gutem Gewissen gar nicht auf Tortur bei Inq. antragen, denn wie können die Aussagen der Zieneker und Splittstoser'schen Eheleute, auf die er sich doch hauptsächlich berufe, für ihn maßgebend sein, da er doch weiß, daß sie Ankläger und Zeugen in einer Person sind und also zwischen ihrer Anklage und Zeugniß nicht mehr Unterschied sei, als zwischen Speck und Schweinefleisch. Und das Zeugniß des Pastors zu Pustamin vom 23. April d. J.! Könne es wohl etwas Günstigeres für die Angeklagte geben? Was nachher die Zeugnisse der Bischoff und Hardmann betreffe, so seien sie ebenfalls bittere Feinde der Angeklagten und also in gleiche Categorie mit den Zienekers und Splittstosers zu stellen. Zudem wiedersprächen sich ihre Aussagen sehr erheblich, und was die Worte von dem gerechten Verhängniß Gottes betreffe, welche der Herr Kämmerei-Anwalt besonders hervorhebe, so würde er wohl wissen, daß auch unter anderm Hiob und Lazarus, Milo und Crösus Gottes Verhängniß hätten empfinden müssen. Und daß wir Alle wohl nicht ohne Fehler seien, beweise jene Sünderin bei Christo, welcher ihren Anklägern den Bescheid gab: „Der Gerechte werfe den ersten Stein auf sie!" Und, nota bene, wo bleibe die Zeugin Anna Selitzen, welche gar nicht vereidet worden, sondern bei Seite geschafft worden sei, deren Aussage doch die umständlichste und beständigste bei dem ganzen Proceß sei, was auch noch andere Leute mehr bekräftigen. — Die Aussage der zu Lossin verbrannten Trine Buchdans auf die Zimmermann sei auch sehr ungewiß und unerheblich, denn wie viele seien nicht von jener beschuldigt worden, so daß selbst beim hohen Rath ein „ziemlicher Zweifel" entstanden. Mit dieser sei auch die Aussage von einer andern verbrannten Zauberin in gleiche Categorie zu stellen, denn auch sie wäre durch die Folter dazu gezwungen. Die Beschuldigung der Frau Splittstoser, daß die Inq. schuld sei, daß sie durch die Bodenluke gefallen, sei nun gar lächerlich; ebenso die abergläubische Thorheit mit dem Schlüssellaufen, welches auch nicht mal geschehen wäre, wenn nicht Frau Splittstoser, indem sie ihr beides, Schlüssel und Buch, gab, sie dazu angehalten hätte. Und was beweise wohl mehr ihren unschuldigen Sinn als die Worte: „sie müßte Geduld haben, Gott erbarme es, daß sie berüchtigt wäre!" Die sogenannte Verzweiflungsrede: „einmal Gott verschworen, ewig verloren," sei genugsam explicirt, und jeder vorurtheilsfreie Mensch würde diese Worte nach ihrer wahren Meinung schon zu deuten wissen. Von Trine Buchdans hätte der Kämmerei-Anwalt besser gethan, still zu schweigen, denn von Todten zu reden, sei

wenig christlich und künstlich. Indem er aber eine aus solchem schändlichen Bekenntniß bezüchtigen wolle, dürfte er solcher Gestalt, ohne sein Amt, leichtlich etwas zu thun bekommen. Es sei mit dem Anklagen nicht ausgerichtet, wie Kaiser Julianus seinem Fiscal Delphidio antwortete: „Wenn es genug wäre, anzuklagen, wer würde alsdann unschuldig bleiben!"

Die Drohung des Kämmerei-Anwaltes mit der Tortur sei hier auch gar nicht zu Recht 1) weil die berühmtesten Juristen und Theologen davor einen Abscheu hätten und 2) weil der Richter zur Vornehmung der Tortur nicht bewogen werden könne, wenn er nicht ganz gewiß wisse, daß das imputirte Delictum wirklich begangen worden sei, denn die Tortur könne auf bloße Angebung der That und Mißhandlung nicht erkannt werden (Hierzu die betreffenden Gesetzstellen.) Ein weiser Richter werde auf die scharfe Frage auch nicht erkennen. Der gelehrte Freudius in seinen Gewissensfragen von Zauberei und Zauberern schreibe nachdrücklich: „Jedermann, ausgenommen das Pöbel- und Büffel-Volk, „verstehet und gestehet, das Hexereiwesen sei das heimlichste, verborgenste „und verdeckteste Werk; darum, wer solches auskündigen und ohne Ab- „bruch der Rechte und Beleidigung seiner Seele bestrafen will, hat „wichtige Ursachen mit Klugheit, Fleiß und Vorsichtigkeit in alle seinem „Beginnen, Anschlägen und Vornehmen zu handeln. Es läßt sich mit „Menschenblut nicht spielen. Menschenköpfe sind in Wahrheit keine „Spielbälle, damit man sich seines Gefallens lustig machen möge! Denn „die Tortur ist ganz schrecklich und nicht zu beschreiben: 1) treibt man „dem Menschen die Glieder auseinander, man zwingt die Augen aus „dem Kopf, die Gelenke aus den Spannadern, man hebt die Schulter- „scheiben aus, man hat dazu schreckliche Instrnmente, man schändet ge- „waltig den Bau des menschlichen Leibes, in welchem Vater, Sohn und „heiliger Geist wohnen will, daß also der Teufel zur Schändung des „menschlichen Leibes diese Plage erfunden. 2) Aus Furcht oder „Schmerz bekennt mancher, was ihm nie in den Sinn gekommen ist. „3) Gebrauchen öfters die Scharfrichter auch ihre heimlichen Künste bei „der Tortur. 4) Fallen auch wohl unzeitige Fragen mit Bedrohungen „dabei vor, die dann aus Furcht der Pein wohl bejaht werden müssen, „und in die Akten gebracht werden. 5) Sind auch Exempel, daß durch „die Tortur einem Menschen die Sinne bethört, verrückt und ver- „wirrt worden. — Der Kämmerei-Anwalt habe sich also mit der beantragten Tortur sehr übereilt, welches nicht der rechte Weg sei, um

die Sache zu ermitteln u. s. w. Es werde der Inq. auch angemuthet, sich ihren Leib besichtigen zu lassen; wie ärgerlich würde nicht dabei von den Peinigern mit einem Menschen umgegangen, welche den ganzen Körper überall bescheeren, beleuchten und besengen, welches Mittel sein sollten, eine Hexe zu probiren, welche Probe nicht allein ganz ungewiß, sondern auch recht schändlich, denn bei dieser Besichtigung werde auch des Orts nicht geschont, den Zucht und Schamhaftigkeit zu nennen verbiete. Und dieses Alles, unter dem Vorgeben, der Teufel sitze der Hexe in den Haaren u. s. w., den wollten sie so vertreiben. Als ob der Teufel durch solche Lichtflamme, so ein kleines Kind ausblasen könne, sich würde vertreiben lassen, denn, wie wenn er im Bauche säße, wohin Scheeren, Licht, Flamme und Dampf nicht komme? „Das Ganze," sagt Freudius ferner, „ist also ein abergläubisches Werk! Ja, er weiß nicht, wie „er's nennen soll. Göttlich, englisch, christlich ist's nicht, jüdisch, heid„nisch, türkisch ist's nicht, viehisch ist's nicht, so ist's gewiß teuflisch. „Ja, teuflisch und nicht menschlich ist's. Es ist überaus große und „schändliche Zauberei!"

Laurentius Foltow hofft nun zum Schluß seiner Vertheidigungsschrift, den Kämmerei-Anwalt, die Kläger und Zeugen hinlänglich wiederlegt zu haben, damit die Richter das klare Recht erkennen und Inq. lossprechen und der Haft entlassen, den Kämmerei-Anwalt aber, sowie die Kläger und Zeugen zu verurtheilen, der Inq. wegen zugefügten Schimpfs Satisfaction zu geben, auch Schaden und Unkosten zu erstatten und um was die Gefangene auf jede bessere Art sonst hätte erbitten können. Demüthigst flehentlich rufet Inq die Richter an und getröstet sich zuversichtlich der hochgeneigten Erhörung und Hülfe. Unterschrieben: Laurentius Flotow, Königl. Hinterpommerscher Hofgerichts-Advocat.

Die Unterschrift des Senats von Stolp den 9. Juli 1701 unter dies Aktenstück lautet: „Auf Inq. übergebener Schrift soll die Sache für beschlossen angenommen und acta ad extra nea zur Einholung eines rechtmäßigen Urtheils verschickt werden.

Weil Inq. auf Beschleunigung ihrer Sache dringt, so sollen die Akten morgen, den 10. Juli 1701, mit der Post versendet werden."

In dem nun folgenden Aktenstück vom 7. August 1701 wird der Inq. Vertheidiger, Laurentius Flotow, ersucht, bei Erbrechung des eingeholten Urtheils gegenwärtig zu sein; er entschuldigt sich aber, daß er hieran verhindert sei, worauf ihm denn ein Exemplar desselben ins Haus geschickt und das Informat eröffnet wurde. In diesem Schreiben er-

klärt die Juristen-Facultät der Rostocker Universität: „daß sie sämmt„liche Acte mit gebührendem Fleiß verlesen, reiflich und wohl erwogen „und halten den Rechten und Acten gemäß zu sein: daß Inq. mit „mäßiger Tortur zu belegen und wenn sie in Güte nochmals nicht „bekennen wolle, scharf zu fragen sei: „Ob sie keinen Bund mit dem „Teufel gemacht? Ob sie nicht dem dreieinigen Gott entsagt habe? „Ob sie nicht Menschen oder Vieh durch Hexerei Schaden zugefügt?"

Wenn sie nun bekennen sollte, seien alle Umstände genau anzugeben, auch ihr vorzuhalten, ob sie nicht ihren ersten Mann umgebracht habe u. s. w. So geschehen den 27. Juli 1701 zu Rostock.

Hierauf folgt ein Schreiben des Andreas Zimmermann an den Rath von Stolp vom Notar Ernst Priebe verfertigt, worin er sich über die grausame Behandlung seiner Frau beschwert, welche über die Gebühr schon 15 Wochen inhaftirt sei, welche Haft selbst die Frankfurter Juristenfacultät nicht verfügt hätte. Es sei am 9 Juli ihre Vertheidigungsschrift an einen auswärtigen Richter zur Einholung eines Urtheils verschickt und erst am 8. August eröffnet worden. Nachdem ihr Vertheidiger durch Zuschickung des Schreibens mit diesem Urtheil bekannt gemacht worden, seien noch einige Tage verflossen, bis der Rath Inq. endlich vorgestern Nacht ganz nach eigenem Gutdünken zur Tortur gezogen und dermaßen gemartert, daß sie keines Gliedes mehr mächtig wäre. Ueberdies noch hätten sie heute dieselbe im Gefängniß durch den Scharfrichter besichtigen lassen, um einige Zeichen zu suchen. Auch wurde sie noch ferner bedroht, künftige Nacht die Tortur an ihr wiederholen zu lassen. Weil nun durch diese wiederholten Martern seine Frau nur noch immer mehr gravirt würde, so will er geradezu bei Sr. Majestät Klage führen. Unterzeichnet: Ernst Priebe, Notar.

Darauf erfolgt denn vom hohen Rath am 13. August wörtlich der Bescheid: „Weil in der Hinterpommerschen Hofgerichtsordnung keine Provokation an Ihre Königl. Majestät erwähnt, diese Inquisitionssache nunmehr auch dergestalt offenbar, daß nur die Wahrheit herauszubringen nöthig, so muß Supplicant der Justiz den Lauf lassen, wobei dergestalt soll verfahren werden, daß es vor Gott und der hohen Landesherrschaft zu verantworten sei."

Es erfolgt jetzt ein Schreiben des Bürgermeisters und Raths der Stadt Stolp vom 11. August an den Pastor Grulichio (Greulich) in Pustamin, worin sie sich erkundigen, was die Angeklagte dort für einen Umgang gehabt u. dergl. m.

Aus dem Antwortschreiben des Pastors erfährt man unter anderm hauptsächlich, daß die Angeklagte auch mit einer gewissen Bauerfrau Lüllewitz umgegangen, welche nachmals neben seinem Pfarrhause gewohnt und eine berüchtigte Person war, auf welche schon drei= bis viermal bekannt gewesen sei. Sie sei aber Anno 1699 in der stillen Woche an der damals grassirenden Hauptkrankheit gestorben und am 20. April in Pustamin begraben worden.

Am 11. August wurde nun Inq. in Gegenwart des Präpositus Plakatorni und ihres Beichtvaters, des Magisters und Archidiakonus Huffland, wieder ins Verhör genommen, nachdem die verschickten Inquisitional=Akten zurückgekommen waren. Vorher wurde mit ihr gebetet: „damit Alles zu Gottes heilger Ehrenhandhabung der Justiz und zu ihrer Seelenwohlfahrt gereiche, gleich denn auch dergestalt soll verfahren werden, daß es vor Gott und der hohen Landesherrschaft zu verantworten und aller Verleumdung zu begegnen sei." Ferner ist ihr vorgehalten worden, warum sie eingezogen sei und womit sie sich zu vertheidigen gedenke. Inq. antwortet, daß sie unschuldig sei und erbietet sich, besichtigen zu lassen. Hierauf wird sie denn entkleidet und durch den Scharfrichter besichtigt, welcher denn verschiedene Zeichen vorfindet, welche er mit der Nadel, indem er solche über einen halben Finger hineingesteckt, untersucht, ohne daß sie bluten, sondern, da er die Nadel herausgezogen, die Löcher offen stehen geblieben, wo er aber sonst nebenbei gestoßen, hat sich Blut gefunden. Da nun offenbar, daß sie Teufelnzeichen habe und sie dadurch der Zauberei überwiesen sei, wird sie ermahuet zu bekennen, von welchem Geist sie diese Zeichen bekommen, damit nicht nöthig sei, sie schärfer anzugreifen. Inq. will aber nichts bekennen und so werden ihr denn vom Scharfrichter die Daumschrauben angesetzt. Demohngeachtet bekennt sie nichts, sondern beantragt zum Beweise ihrer Unschuld die Wasserschwemmung. Hierauf wird dem Scharfrichter befohlen, ihr die Beinschrauben aufzusetzen. Inq. verneint aber Alles und verlangt „um Tausend = Gotteswillen" die Wasserprobe. Abermals wird sie entblößet, ihr der Kittel angezogen, sie auf die Peinbank gesetzt und die Beinschrauben noch mehr angezogen. Trotzdem bleibt sie aber beständig dabei, daß sie nicht zaubern könne und Gott im Herzen habe, welches sie in der heftigsten Tortur wiederholt. Darauf werden ihr die Beinschrauben ganz zugeschroben. Demohngeachtet bekennt sie nichts, bittet, man möchte sie bei Tage besehen und wenn sie dann Teufelszeichen an ihrem Leibe hätte, wollte sie bekennen; verlangt

sehnlich die Wasserprobe und weil noch die Beinschrauben dicht zugeschroben, ohne daß sie etwas bekannte, so ist sie diesmal entlassen und wieder ins Gefängniß gebracht. Sie wird denn auch am folgenden Tage in Anwesenheit des Gerichts und Predigers vom Scharfrichter untersucht, welcher denn auch noch ein neues Zeichen bemerkt, welches gleichfalls mit der Nadel sondirt nicht blutet. Sie bleibt aber dabei, daß sie unschuldig sei, auch nichts bekennen könnte und wenn sie gleich in Stücken zerrissen würde.

Aus dem Verhör vom 14. August 10 Uhr Abends auf dem Gefangenthurm, in Gegenwart des Präpositus Plakatorni und des Archidiakonus Hufflamd, erfährt man denn, daß Inq. heute um ½ 8 Uhr aus dem Gefängniß entlaufen und sich im bloßen Hemde in den nahe vorbeifließenden Strom gestürzt, in welchem sie auch eine ganze Ecke geflossen, gleichwohl nicht hat untersinken können. Wie sie wieder ins Gefängniß gebracht, hat sie sich selbst mit einem Stein am Kopf hart verwundet. Dies waren nach der Meinung ihrer Richter neue Indicia, worauf rechtlich scharf zu fragen wäre. „Vorher sollte aber dieses Werk abermals mit Gebet angefangen und der gütige Gott ersucht werden, Gnade zu geben, damit dem Teufel gesteuert und Inq. zu wahrer Bekenntniß und Bereuung ihrer Sünde gelangen möge, da dann nach verrichtetem Gebet, wie es das Recht erfordert, zu verfahren.“ Aus Verzweiflung nun wahrscheinlich, da ihr Alles fehlgeschlagen und sie der furchtbaren Martern überhoben sein wollte, bekannte sie sich schuldig, worauf sie denn ermahnt wurde, nun keine unschuldigen Leute zu bezüchtigen, damit ihre Strafe nicht vergrößert werden dürfe. Es werden ihr jetzt 25 Fragen zum Beantwortrn vorgelegt, woraus die Richter denn erfahren, daß sie zu Pustamin, ehe sie diesen Mann genommen, von einer gewissen Süllewitz, welche schon todt, zaubern gelernt, daß sie 3 Geister Namens: Peter, Jürgen und Claus habe, und daß ihr zum Pathenpfenning Aepfel gegeben wurden. Die 3 Geister hätte sie von der Süllewitz, der Triene Buchdans und Einer, so schon todt, bekommen. Auf die Frage, wer mehr in ihrer Rotte oder Gesellschaft sei, antwortete sie: die Lawerentz, welche sie auf dem Blocksberge zu Beddin gesehen. Die Geister, in Gestalt eines Sperlings, Lewerks und Hasen, hätten sie gezeichnet und Anna Ilse und Marie genannt. Ihren ersten Mann habe sie nicht umgebracht, da er schon 3 Jahre todt gewesen, ehe sie gelernt. Die Frau Splittstoser habe sie auch nicht vom Boden werfen lassen, wohl aber dem Apotheker Zieneker seine zwei Kühe umbrin-

gen lassen. Der Hartmann hätte sie einen Mann geben wollen. Auf die Frage: ob sie sonst Schaden an Menschen und Vieh gethan, antwortet sie: „an keinem Menschen, aber zu Pustamin hätte sie mal einem Käthner zwei Ziegen umbringen lassen, wegen eines Scheffel Roggens, so er ihr nicht lassen wollen. Mit Claus und Peter hätte sie vor 3 bis 4 Jahren Unzucht getrieben." Auf die Frage, warum sie sich denn zu dieser großen Sünde habe verführen lassen, erwiedert sie: „sie hätte gedacht, mehr Viehdung zu haben!" Damit wurde denn dies Verhör, weil die Uhr schon 12 war, geschlossen.

Am 18. August, 10 Uhr Morgens, auf dem Thurm in Gegenwart der Vorigen wurden ihr die Fragen vom 14. d. M. Wort für Wort vorgehalten, um noch die rechte lautere Wahrheit darauf auszusagen, damit diese Sache eine Endschaft erreiche. Sie bleibt denn auch meist bei ihren Aussagen vom 14. August, bloß giebt sie noch einige Pathen mehr an, als die Bucher aus Lossin und Eine aus Cublitz, von den Vollerahs Weibern, so auch schon todt. Die Umtaufe wäre zwischen Cublitz und Lossin und beim Uehlkenthor gewesen. Hierauf wird sie auf die Peinbank gesetzt, der Haupthaare entblößet, ihr der Kittel angezogen, die Schnur angelegt, angezogen und befragt, ob sie bei dem bliebe, was zu Protocoll gesetzt und wenn sie noch was wüßte, solches auszusagen. Sie bekennt noch zu ihren vorigen Aussagen, daß die Lawerentz, welche hier in der Neuthorstraße wohne, auch zaubern könne, sie hätten sich vorm Mühlenthor vor 5 Jahren in dem Bach bei St. Jürgens-Busch umgetauft, die Lawerentz hätte ihr einen Geist, Jürgen, in Katzengestalt gegeben und sie ihr einen in Hasengestalt. Wie die Schnur etwas weiter angezogen wird, bekennt Inq., daß sie noch vier Geister habe: Martin, Michel, Gregor und Lucas, im Ganzen 7. Michel hätte sie von der Mauer in der Neuthorstraße bekommen, vorm Uehlkenthor sei die Taufe und Anna Kiekebusch aus Lossin dabei Pathe gewesen. Sie ist aber bei dieser Person etwas zweifelhaftig, der Geist wäre in Gestalt eines Adebahrs gewesen. Sie beschuldigt jetzt noch die kleine Vollerahn aus Cublitz, welche hier bisweilen mit Grütze käme und die alte Maler in der Neuthorstraße. Die Geister wären in Gestalt eines schwarzen Hundes und Bockes erschienen und die Umtaufe vorm Uehlkenthor und im Bache von Cublitz geschehen. „Sie bittet auch jetzt ein hochedles Gericht, das Schwert recht auszuziehen, um damit die Sünde zu bestrafen und besonders die Lawerentz festnehmen zu lassen, welche auch diese Sünde begangen und schon bekennen würde."

Sie bekennt auch noch, daß sie der Splittstoser auf dem Lande zwei Kühe hat umbringen lassen. Darauf wird sie denn noch ernstlich gefragt, ob dies Alles wahr sei, was sie mit den Worten ja, ja behauptet und darauf leben und sterben will.

Weil der hohe Rath von Inq. Beichtvater und dem Herrn Präpositus, welche sie Beide fleißig besucht und ermahnt, vernommen, wie Inq. Alles, was sie am 14. und 18. d. M. in und außer der Tortur bekannt, gänzlich verleugnet, so ist sie wieder am 23. Aug., 9 Uhr Morgens auf dem Gefangenthurm, in der vorigen Gegenwart vor Gericht gezogen und sie befragt, ob sie bei ihrem alten schon protocollirten Bekenntniß verbliebe? Sie antwortet: „ja" und erzählt auch noch, daß der Teufel bei der Umtaufe gesagt, sie sollte des dreieinigen Gottes entsagen und nicht an selbigen glauben, welches sie mit „ja" beantworten mußte. „Indem sie über Michel befragt wird, nimmt sie ihr voriges Bekenntniß zurück, und kommen dabei allerhand Faseleien vor, daß man nichts Gewisses protocolliren kann, stellt sich dabei ganz konfus und klagt, daß sie große Schmerzen im Kopf hätte und ob ihr gleich alle Umstände, welche in den Acten enthalten, vorgehalten, dennoch aber nichts Beständiges von ihr herauszubekommen, so ist sie vermöge Caroli V. Constitution zur Peinbank geführt, entblößet, ihr der Kittel angelegt und dabei angeholt, worauf sie sagt, daß die Maler unschuldig sei und hätte sie solches aus Rache bekannt, weil sie ihr gewiesen, das Buch laufen zu lassen, welches sie bei der Frau Splittstoser prakticirt und dabei ihre Zauberei an den Tag gekommen sei." Die Lawerentz aber habe ihr eine Katze und einen Bock gegeben und die Katze wäre noch vor zwei Tagen bei ihr gewesen und hätte ihr gesagt: „Nimm den Stein und schlage dir auf den Kopf, daß du zu Tode und von der Welt kommst!" worauf sie einen Feldstein und in der andern Hand ein Stück Ziegel ergriffen und mit selbigen drei große Löcher in den Kopf geschlagen, wie der Augenschein gebe und der Scharfrichter, als dessen Frau sie verbunden, mit Mehreren, wie hart sie sich verwundet, einzeugen würden. Hierauf wird Inq. nochmals angeholt und befragt, ob auch Alles, was sie ausgesagt, sich wirklich so verhielte. Sie bleibt auch bei ihren früheren Aussagen, behauptet, daß sie keinem Menschen Schaden gethan hätte, sondern nur das oben erwähnte Vieh hätte sie tödten lassen. Auch hätte sie aus keinem andern Grunde ihre früheren Aussagen widerrufen und verleugnet, als daß sie glaubte, sie hätte ihr Recht nun ausgestanden und würde dasselbe nicht mehr zulassen,

sie ferner zu peinigen, sondern wenn sie nun wiederum hart leugnete, dadurch frei kommen. Danach wurde sie denn wieder geschlossen und von den Richtern anbefohlen, keinen Menschen, außer den Herren Predigern, zu ihr zu lassen.

Darauf wird Inq. am 29. August mit der Margarethe Engelken, des verstorbenen Lawerentz Eheweib, konfrontirt. Die Inq. bleibt fortwährend bei ihren schon über sie gethanen ungünstigen Aussagen, behauptet auch noch, daß sie schon einmal in Schmolsin zur Verantwortung gezogen worden wäre und man sollte sie nur nachsehen, so würde man wohl noch mehr Teufelszeichen als bei ihr finden u. s. w. Die Lawerentz bestreitet aber Alles dies und sagt dabei zu der Angeklagten: „Auf dies Bekenntniß wirst Du nicht selig werden, wiederruf also, mein Schwesterchen!" Nochmals vermahnt, keine Unschuldige anzugeben, denn sie sollte bedenken, daß ihr Sterbestündlein vor der Thür wäre und daß sie das, was sie geredet, vor Gott verantworten müßte, bleibt sie dabei, daß die Lawerentz zaubern könne und will auch darauf leben und sterben.

Es erfolgt nun die Urgicht und letztes Bekenntniß der Triene Papisten, Andreas Zimmermann's Eheweib. Hier werden ihr denn verschiedene Fragen in Form ihrer früheren Bekenntnisse, in 14 Paragraphen zusammengefaßt, vorgehalten, unter anderm: ob sie von der verstorbenen Lüllewitz zaubern gelernt und zu Pustamin in dem Bach nach Pennekow zu umgetauft sei u. s. w. Ob sie den Geist Jürgen, in Hasengestalt, von der abgethanen Hexe Triene Buchbans aus Cublitz bekommen u. s. w. Genug, in diesen Fragen bleibt sie dabei, daß sie mit den Geistern heimlichen Umgang gehabt und einigen jungen Frauen hierselbst auch hat zaubern lehren wollen, welches die Lawerentz auch könne. Auch hat sie durch ihre Geister dem Vieh, sowohl hier, als auf dem Lande, Schaden gethan. Der 14. Paragraph dieser Urgicht schließt denn damit, daß sie auf dies ihr wahres Bekenntniß leben und sterben wolle. Der Schluß dieses Actenstückes lautet: „Obiges Alles hat Inq mit einem lauten „ja" beantwortet und ist das Urtheil publicirt.

Urtheil:

In peinlichen Sachen und angestellter Inquisition von Amtswegen wider Triene Papisten, Meister Andreas Zimmermann's Eheweib, erkennen und sprechen Wir Bürgermeister und Rath der Königl. und Churfürstl. Brandenburgschen Stadt Stolp allhier, auf die durch die

scharfe Frage ausgebrachte und nochmals ratificirte Bekenntniß vor Recht: daß peinlich eingezogene Triene Papisten, wegen gerichtlich bekannter, erlerneter und gebrauchter Zauberei, empfangener teuflischer Umtaufe, unnatürlicher Vermischung mit den Geistern, wie auch unterschiedlichen an Vieh zugefügten Schadens, mit dem Feuer vom Leben zum Tode zu strafen, wie wir sie denn hiermit dazu verdammen und dem Scharfrichter zur wirklichen Execution solcher Strafe übergeben. Alles von Rechts und peinlichen Gerichts wegen. Publicirt Stolp, den 30. August, Anno 1701.

Der Verfasser des oben beregten Aufsatzes in dem Pommerschen Archiv, welcher sich mit —u unterzeichnet hat und in welchem wir, wenn auch nicht den wackern Haken, wie ich mit Recht zu vermuthen glaube, wenigstens einen Stolper erblicken, wie aus seinen eigenen Worten gleich Eingangs hervorgeht, sagt zunächst: „Ich bin öfters auf den Wunsch verfallen, daß in jeder Stadt und Commune sich Jemand finden möchte, welcher die vorfallenden Veränderungen und merkwürdigen Begebenheiten, die sich in seinem Wohnorte ereignen, von Jahr zu Jahr aufzeichnete und solches in der Familie aufbehalten würde. Freilich wird man darin viel Mikrologie (Kleinigkeitskrämerei) finden, aber doch auch mitunter vieles, was den Nachkommen recht angenehm zu wissen sein dürfte. Sonderlich würde ein künftiger Forscher der Geschichte einer Stadt dergleichen aufbehaltene Nachrichten von Vorfällen, die sonst ganz vergessen werden, öfters sehr gut nutzen und manchen vorkommenden dunklen Umstand daraus erkäutern können. Alles in solchen Zeitbüchern ist doch auch nie so ganz lokal, daß nicht noch Benachbarte und Auswärtige ein Theil für sich darin finden sollten. Mir ist dieser Tage ein Fragment eines solchen Verzeichnisses, was sich von 1705 bis 1715 in Stolp zugetragen, in die Hände gefallen. Ich versichere, daß mir manches zur Erläuterung*) der Geschichte dieser

*) Schon diese Worte möchten es zur Gewißheit erheben, daß Haken der Verfasser dieses Aufsatzes ist, indem theils wohl so leicht im Jahre 1787, wo dieser Theil des Pommerschen Archives erschien, sich Niemand mit der Geschichte der Stadt Stolp so lebhaft beschäftigt, wie gerade Haken, theils weil Haken's schätzenswerthe Arbeiten über Stolp auch grade, wie hier gesagt, den Titel führen: „Beitrag zur Erläuterung der Stadtgeschichte von Stolp u. s. w.“

Stadt, mit welcher ich mich schon etliche Jahr her, in meinen Musestunden beschäftige, sehr gute Dienste gethan, indem öfter kleine, an sich nicht bedeutende Umstände, zur Aufklärung wichtiger Vorfälle unvermuthet beigetragen haben. Etwas weniges, was so ganz lokal nicht ist, will ich auszeichnen, vielleicht finde ich Leser, die mit mir von einerlei Geschmack und Denkart sind."

„Bis zu Thomasius Zeiten verfolgte man die Hexen, verbrannte soviel arme Kreaturen, die das Unglück hatten, in Verdacht zu gerathen, und je mehr man sich von der Existenz dieses Verbrechens überzeugt hielt, desto häufiger fand man auch Hexen, die das Schlachtopfer des Aberglaubens werden mußten, der öfters eher den Scheiterhaufen verdient hätte, als die Unschuldigen, welche man der Chikane Preis gab, und hernach mit vielen Feindlichkeiten mordete."

„Hinterpommern zählt in seinen Annalen davon Schaudern erregende Auftritte; ich wund're mich aber, daß man hier doch schon zeitig angefangen hat, der Stimme der Menschheit Gehör zu geben, und die armen Hexen wenigstens mit der Todesstrafe zu verschonen, da man das Vorurtheil, daß es wirkliche Hexen gebe, doch noch nicht gänzlich abgelegt hat."

Die letzten Spuren, welche ich in Stolp von gestraften Hexen antreffe, stehen in meinem Fragment, wo es zu 1706 also lautet:

> „Den 12. Jan. sind die beyden eingezogenen Hexen, die alte und junge Carlsche wiederumb aus dem Gefängniß gelassen, nachdem dieselben durch 2 Veteln erstlich aus dem Königl. Stargardschen Schöppenstuhle vndt hiernechst von der Irnschen Juristen-Fakultät lediglich absolvirt worden, obgleich sie beyde gegen einander bekanndt, daß sie hexen könnten, die alte Carlsche die Junge gelehret, die Junge von der alten gelernt, beyderseits vmbgetaufet vndt Gott abgeschworen vndt Teufelszeichen gehabt, die alte Carlsche auch ihr Bekenntniß in der Tortur unter Daumschrauben erhärtet vndt hernach dabey beständig geblieben, auch gebethen, daß sie mit dem Feuer möchte verschonet, vndt mit dem Schwerdte gerichtet werden."

„Zu 1707 den 13. vndt 14. Jan. ist die junge Hexe gepeitscht auffm Rathhause, aber sie ist bei ihrer in actis gethanen Bekenntniß bestendig geblieben, bey dieser Peitschung ist zugegen gewesen Senator Placotomus v. Secr. Braunschweig. NB. Hiebei, daß der Stadtjunge ab officio removirt worden, weil er die Hexe nicht hat peitschen wollen."

„Den 26. Jan. wardt die alte Hexe die Mevsche vom Racker (Schinder) auffm Wagen geführet vndt also, kraft der Helmstädtschen Vertel*) verwiesen, welches dabei zu notiren, daß die alte Hexe sich ordentlich auff den Wagen gesetzt, der Racker aber sie herombgehohlet vnd rücklings gesetzet: Sieh, so mußt Du alte Hexe sitzen, vndt also dieselbe rücklings zum Thor hinaus vnter vielen Zuschauern, biß nach Manwitz, geführet und sie daselbst abgeladen."

„Wie muß sich das Mensch, wenn es irgend Ambizion gehabt, nicht darüber geärgert haben, daß sie rücklings aus der Stadt gefahren worden; ihr Trost mochte sein, daß sie die Thürme der Stadt, wo sie so schön Hexen gelernt und umgetauft worden, desto länger mit ihren rothen Augen begaffen können."

„Hart genug waren gleichwohl diese Strafen, aber welch ein Unterschied, wenn diese Elenden ein Säkulum eher die Schaubühne menschlicher Thorheiten betreten hätten. Hier waren Schöppenstuhl und Fakultäten ihre Lebensretter, aber vormals waren diese die unerbittlichen Justizmörder, welchen Tortur nach allen Graden, der Scheiterhaufen selbst nicht einmal genug war, die es über ihr Herz bringen konnten, die Strafe des Feuers in eine vorhergehende und nachfolgende zu verwandeln."

Der Verfasser theilt nun einen Pommerschen Hexenprozeß vom Jahre 1618 mit, welcher allerdings so lächerlich, wie abscheulich und weil er so recht lächerlich, deswegen ebenso abscheulich ist; ich muß jedoch, da ich es hier mit Stolpschen Thatsachen zu thun habe, denselben mit Stillschweigen übergehen, wohingegen ich mit Vergnügen die dort gegebenen Mittheilungen vom kalten Winter 1709 aufnehme, weil diese Schilderung sich speciell auf Stolp bezieht. In diesem Jahr ist seit dem 27. December 1708 bis den 10. Februar 1709 ein gar harter Frost allhier (in Stolp) gewesen, daß ihn kein Mensch so hart hat denken können, auch hin und wieder Leute erfroren.

„Den 11., 12., 13. Februar hat es wieder anzuregnen angefangen, welches denn soviel Wasser gegeben, daß am 14., 15. und 16. Februar der Strom sich ergossen vndt alles von der Mauer an bis in die alte Stadt in Wasser gesetzet worden vndt das Wasser vber

*) Dies ist wol jedenfalls ein Druckfehler und soll heißen: kraft der Helmstädtschen Fakultät, oder es ist zu verstehen: kraft des Urthels der Helmstädter.

Dämme und Brükken gegangen, vielen Schaden an den Schleusen gethan, die Balcken von den Schleusen aufgehoben, vndt mit weggenommen, die Fischkasten hinweggetrieben, ja, auch alle Häuser auf der Töpfer (=) Stadt, in der Hörn, auf der Bleiche und alles was in der Niederung gestanden, in Wasser, Mannes hoch (,) auch höher (,) gesetzt worden. An den Dielen bey der Schneidemühle vndt Planken bey dem Klapgarten hat der Kaufmann Schellin vndt andere Leute gewissen Schaden gelitten. Der Bleicher sambt seiner Familie auff der Amtsbleiche ist von dem schleunigen Wasser vbereilet vndt sein Hauß dergestalt unter Wasser gesetzet worden, daß er sich auf den Boden reteriren, Vieh vndt Schweine auch in die Höhe bringen, Stroh vndt Futter auffm Floß (=) Holtz sich zuführen, vndt auff dem Boden so lange aushalten müssen, biß daß das Wasser gefallen. Andre Leute sind aus ihren Häusern gezogen!"

„Den 17. Februar hat es wieder stark angefangen zu friehren, vndt damit biß in den Martium gantz ungemein continuiret (fortgefahren), welches denn eine große Noth unter den Leuten wegen Mangels Essens und Trinkens verursachet, weil alle Mühlen zugeleget worden, vndt also nichts zu mahlen bekommen können, worüber auch in Preußen (in der Provinz Preußen) vndt in der Mark in vielen particular Briefen geklagt worden, vndt der König hat in Berlin die Magazin (=) Häuser eröffnen lassen müssen, damit die armen Leute Mehl zu backen bekommen vndt nicht Hungers gestorben.

Den 17. Mai, also am Freytage vor Pfingsten, ist ein sehr hart Wetter von stürmenden Winden, Schlag (=) Regen v. Schnee gewesen, so, daß alles, was auffm Felde v. (und) Bäumen grün gewesen, gantz mit Schnee bedecket worden.

„Da die Wasserfluth von 1709," fährt der Verfasser fort, „noch immer für die größte gehalten wird, welche bei Menschen Denken in Stolp sich zugetragen, so habe ich das umständlich davon aus diesen Nachrichten beigefügt, weil ich in meinen übrigen (,) Stolp angehenden Schriften davon zu reden noch nicht Gelegenheit gehabt."

Im Jahre 1716 wurde eine Grenzstreitigkeit zwischen der Stadt Stolp und dem Gutsbesitzer von Liebermann auf Erien durch Königl. Spruch am 8. April entschieden, worauf nach Inhalt des Rechtsspruches die Grenzen zwischen Stolp und Erien gezogen wurden. (Ein Abriß dieser neuen Grenze befindet sich im rathhäusl. Archive unter Nro. 86, Copiebuch S. 163—164.)

Im Jahre 1720 confirmirte der König Friedrich Wilhelm die Privilegien der Stadt Stolp. Von 1759—1760 mußte die Stadt Stolp Russische Einquartirung erdulden.

Im Jahre 1765 zeigte sich Friedrich II. in seiner ganzen Größe als gerechter Landesvater durch folgendes, sich selbst erklärendes, an den General-Major von Belling gerichtetes Rescript:

„Mein lieber General-Major v. Belling!

„Da sich nunmehr nach eingelaufenem Berichte des General-Major von Krusemark ergeben, daß die durch den Beamten zu Stolp über den Stolp-Strom erbaute und von der Stolpschen Bürgerschaft abgeworfene Brücke wider der Stadt Stolp 1313 ertheilte, bis jetzt confirmirte Privilegia streitet, muß ich dieserhalb der Pommerschen Kammer, daß solche Brücke über den Stolp-Strom nicht wieder erbaut werden solle, unterm heutigen Dato befohlen. So habe ich Euch solches hiedurch bekannt machen, anbey Euch künftig hin, wie Ihr bey Gelegenheit der abgeworfenen Brücke gethan, nicht mehr zu übereilen, Euch hierdurch verwarnen wollen. Ich bin Euer wohl affectionirter König Friedrich.

Potsdam, den 22. November 1765.

An

den General-Major v. Belling." (Rathh. Archiv, Urkunde Nro. 89.)

Der gute Belling hatte in Stolp überhaupt kein Glück; er stand sich schlecht mit Rath und Bürgerschaft, und was das Schlimmste war, „der alte Fritz" stand, wie wir unten im zweiten Abschnitte sehen werden, der Stadt auch sonst bei.

Im Jahre 1794 bestätigte der König von Preußen den zwischen dem Hinterpommerschen Domainen-Rentamte Stolp und dem Magistrat daselbst wegen Verlegung der neuen Amts-Lachs-Schleuse geschlossenen Contract. (Rathhäusl. Archiv, Urkunde Nro. 91.)

Um's Jahr 1795 war die Stadt Stolp wegen des Holzflößens auf dem Stolpstrom mit dem Obristen von Blumenthal auf Quackenburg, dem Oberforstmeister von Puttkammer zu Crampe, dem General-Major von Zitzewitz auf Labühn, als Besitzer des Gutes Santzkow, dem Rittmeister von Boehn auf Schossow, dem Hauptmann von Puttkammer auf Plassow und die Lehnserben des Major von Wobeser zu Klein-Silkow in einen Prozeß gerathen, den das Hofgericht zu Cöslin unter dem 20. Decober des genannten Jahres zu Gunsten der Stadt Stolp entschied,

und derselben das freie, uneingeschränkte Recht der Brennholzflößung ohne Unterschied der Jahreszeit, und nicht, wie die Gegner bloß einräumen wollten, außer der Zeit vom 11. Juni bis zum 11. September jeden Jahres, zuerkannte. (Rathhäusl. Archiv, Urkunde Nro. 98.)

Am 18. Mai 1831 brach in dem Hause des Tischlermeister Meyer Feuer aus, welches so großen Schaden that, daß der verstorbene geistreiche Regierungssekretair J. E. Benno zu Cöslin die schon öfter angeführte kleine Druckschrift: „Die Stadt Stolp. Versuch einer geschichtlichen Darstellung ihrer Schicksale bis auf die neueste Zeit.“ (Cöslin 1831. Gedruckt bei C. G. Hendeß,) wofür 107 Rthlr. 10 Sgr. eingingen zum Besten der armen abgebrannten unglücklichen Bewohner, herausgab. Der damalige Superintendent Dennert suchte in einem der Druckschrift Benno's beigefügten „Nachtrag“ den auf den Tischlermeister Meyer geworfenen Haß von demselben abzuwenden. Es sagt derselbe gleich im Eingange: „Das Feuer am 18. Mai 1831 ging auf in dem Hause des Tischlermeisters Herrn Meyer. Die Frage, wie es entstanden sei? beschäftigt, wie gewöhnlich, die allgemeine Kritik. Der Eine giebt dies, der Andere jenes als Ursache an, und so manche von diesen Vermuthungen entfernen sich leider von dem Geiste der Liebe. Nicht zu läugnen ist, daß menschliches Treiben und Thun es veranlaßte, aber auch das ist gewiß, daß dies Unglück nicht auf Rechnung des Vorsatzes zu schreiben sey. Ihr, die ihr von dem Unglücke eures Nachbarn mit ergriffen, in eurem Gewerbe gestört, mit Schreck und Angst erfüllet wurdet, werft nur deshalb keinen Haß, keine feindseligen Blicke auf euren beklagenswerthen Mitbürger, und seht ihn künftig nicht mit lieblosem Herzen an euch vorübergehen! Alles, was er besaß, ging in den Flammen verloren; soll er nun auch seine Ehre noch verlieren, soll er befürchten, eure Liebe, Achtung und euer Vertrauen noch einzubüßen? Das eben ist der Wurm, der ihm am Herzen nagt, der ihn schmerzlicher verwundet, als der Verlust seiner übrigen Habe, und den ich so gern tödten möchte. Reicht mir dazu eine christliche Hand; denn es steht bei euch, seinen Jammer zu mildern, und edel ist's, sein trauerndes Herz wieder aufzurichten, daß es den Stab der Hoffnung wieder ergreifen möge. Wo ein Tischler mit 9 Gesellen arbeitet, da häufen sich viele trockene Späne. Bis in die Nacht hinein

war hier der Fleiß geschäftig. Dem Letzten, der dies Arbeitszimmer verließ, konnte leicht, unbemerkt von ihm, ein Funke von dem mitzunehmenden Lichte entfallen, es fraß um sich her in dem gehäuften Material, und loderte bald zur verzehrenden Flamme auf, während die ermüdeten Arbeiter sich der stärkenden Ruhe und dem Schlaf hingegeben hatten, aus welchem sie das von einem Vorübergehenden zuerst bemerkte traurige Ereigniß aufschreckte, als es schon zu spät war, um auch das Mindeste außer dem Leben noch zu retten."

Dem genannten Büchlein von Benno ist auch noch ein dichterisches Schlußwort von dem bekannten Pommerschen Dichter Hermann Waldow, beigefügt, welcher namentlich die von der hiesigen, theilweise aus Polen bestehenden Garnison, geleistete Beihülfe folgendermaßen erwähnt:

Doch vor allen in der Männer Reihen
Sieht man kühn die edlen Krieger stehn,
Ob auch rings Gefahren sie bedräuen,
Ob auch rings die Flammen sie umwehn.
Edle Krieger, die ihr sonder Wanken
Für uns streitet, laßt mich laut Euch danken,
Euch, die, ob uns auch die Sprache trennt,
Doch die Lippe freudig Brüder nennt!

Brüder, ja! Ob leider auch im Leben
Polen oft und Deutsche nur zu leicht,
Einem alten Vorurtheil ergeben,
Sich als Feinde schonungslos gezeigt.
Polen nicht, nicht Deutsche — Brüder,
Alle eines großen Bundes Glieder,
Denn ein Fürst, dasselbe Vaterland
Reichen uns als Söhnen seine Hand

Reicht auch Euch als Brüder treu die Hände
Und genießt des Friedens schönen Lohn,
Allen Hader, jede Zwietracht ende!
Und wenn auch der fremden Sprache Ton
Unverstanden unserm Ohr verwehet,
Wenn nur stets sich Herz und Herz verstehet,
Wenn wir nur im Innern unsrer Brust
Eines gleichen Strebens uns bewußt.

Und dies Streben, das mit festem Bande
Uns umschlingt zum herrlichsten Verein:
Stets dem König und dem Vaterlande,
Stets dem Recht, der Tugend treu zu sein!

Dann erwarten wir die schönsten Kronen,
Herrlich wird der Ewige uns lohnen
Und der Richter tief im Busen spricht:
Heil Dir, Heil! treu bliebst Du Deiner Pflicht!

Im Jahre 1847, am ersten heiligen Pfingstfeiertage, Vormittags 11½ Uhr, kam auf der hiesigen Vorstadt ein Feuer aus, welches bei einem orkanähnlichen Nordweststurm in einer Viertelstunde über die 3 Vorstädte der Stadt am südlichen Theile derselben sich ausbreitete, 33 Ställe u. s. w., 26 Scheunen und auf dem städtischen Holzstapelplatze circa 3000 Klafter Holz in Asche legte. 59 Familien wurden dadurch ihres Obdaches beraubt und retteten fast nichts, als das Leben, denn beispiellos war die Schnelligkeit, mit welcher der Sturm die Flamme überall umher trug und nur der Richtung desselben ist die Rettung der Stadt zu verdanken, denn menschliche Hülfe war zu schwach, einer Feuersbrunst zu begegnen, die zugleich auf 3, zum Theil entfernten Vorstädten und an 40 bis 50 Gebäuden wüthete. Die Gebäude waren nur mäßig versichert; Mobiliar-Versicherungen hatten nur in wenigen Fällen statt und die in großer Mehrheit armen Abgebrannten waren ganz hülflos. Doch ihrer wurde in christlicher Liebe und Barmherzigkeit gedacht; eine Bekanntmachung des Magistrats vom 27. Mai im hiesigen Wochenblatte, verbunden mit der Bitte um milde Beisteuer, zu deren Vertheilung ein Comité sich gebildet hatte, blieb nicht ohne ein höchst erfreuliches Resultat.

Das Jahr 1848 übte auch auf Stolp und Umgegend seinen geschichtlich merkwürdigen, so erhebenden, wie niederdrückenden, so erfreulichen, wie schmerzlich berührenden Eindruck aus. Werfen wir jedoch auf diese, auch hier kund gewordenen, Aeußerungen eines bethörenden Freiheitswahnes den Schleier der Vergessenheit und bekennen dagegen der Wahrheit gemäß, daß Stolp's gebildete Einwohner bei aller Aufregung festhielten an der alten Pommer-Treue, worin ihnen sowohl die umherwohnende Nachbarschaft, adlige und bürgerliche Gutsbesitzer, Pächter, Bauerhofsbesitzer, Geistliche und Lehrer, wie namentlich die hiesige Garnison mit einem leuchtenden Beispiel voranging, und daß es selbst bei der niedrigen Klasse des Volkes, dem stets leicht bewegbaren Hans Hagel, dem „semper mobile vulgus" des Horaz zu keinen eigentlichen Excessen kam.

Am 10. November 1859 wurde, wie in ganz Deutschland und weit über dessen Grenzen hinaus, so auch in Stolp, dem Geburts-

orte vieler berühmter und ausgezeichneter Männer, die 100jährige Geburtstagsfeier des unsterblichen deutschen Dichters Schiller festlich begangen. Während der größte Theil der Einwohnerschaft in den vor den Thoren der Stadt belegenen Festlocalen versammelt war, tönte plötzlich der Schreckensruf; „Feuer!" in die jubelnde Festfreude störend hinein. In der Langen-Straße stand das Haus des Hutmachers Bohne in lichten Flammen. Die Wuth des Elementes zerstörte in der Zeit von wenigen Stunden die Nebenhäuser des Bäckermeisters Tegge, des Seilermeisters Hosenfeld, des Restaurateurs Ziemke, sowie noch mehrere Hintergebäude; doch auch hier bewährte sich der alte deutsche Spruch: „Krieg und Brand segnet Gott mit milder Hand"; an Stelle der abgebrannten Häuser standen nach Verlauf von noch nicht einem Jahre stattliche Gebäude wieder da, welche der Stadt zu einer wahren Zierde gereichen.

Schon vorher, am 18. October 1859, beging die Stadt Stolp den Tag der feierlichen Einweihung des neuen Gymnasialgebäudes. Wir entnehmen der eigens darüber erschienenen Monographie*), deren Reinertrag zu Bildwerken oder Büchern für die Schüler-Bibliothek des Gymnasiums bestimmt war, folgende kurze Darstellung. Bei der Grundsteinlegung ward von einer festlichen Feier mit Rücksicht darauf abgestanden, daß nicht lange vorher, am 6. October 1857, bei der formellen Eröffnung des Gymnasiums von Seiten der Stadt eine öffentliche Feierlichkeit veranstaltet war, daß ferner die Ungunst der Jahreszeit beim Beginnen des Frühlings 1858 eine große Feier im Freien nicht gestattete und vornehmlich, daß es zu einer würdigen Schulfeier der dabei am meisten betheiligten Schulanstalt an einer eigenen geeigneten Localität gebrach. Um so mehr war der Wunsch des Gymnasial-Curatoriums gerechtfertigt, daß nach Vollendung des neuen Gymnasialbaues, also nach dem Fortfalle der soeben angedeuteten Bedenken, die Eröffnung des neuen Schulgebäudes in würdiger Weise öffentlich gefeiert werde. Nachdem das Festprogramm vom Magistrat und von der Stadtverordneten-Versammlung adoptirt und als Termin zur Festfeier der ewig denkwürdige 18. October festgesetzt war, erging an die sämmtlichen Herren Geistlichen der 3 Stolper Synoden durch die freund-

*) „Feier der Einweihung des neuen städtischen Gymnasialgebäudes in Stolp am 18. October 1859. Nach amtlichen Notizen und unter Mittheilung der gehaltenen Festreden dargestellt. Stolp, Verlag von Hermann Stein 1859."

liche Vermittelung der Herren Superintendenten die Bitte um Theilnahme an der Schulfeier unter Zufertigung von Eintrittskarten, von deren Vorzeigung der Besuch der Aula beim Festacte abhängig gemacht werden mußte, um übermäßigem Zudrange vorzubeugen, sowie gleichzeitig besondere Einladungen an die zu Ehrengästen ausersehenen Personen ergingen. Der Feier wohnten als Ehrengäste bei und erhöhten die Feier des Tages durch ihre Gegenwart: Herr Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. Wiese vom Königlichen Unterrichts-Ministerium aus Berlin, Herr Regierungs-Präsident und Dirigent des Königl. Provinzial-Schulcollegiums, Freiherr von Werthern, Herr Ober-Regierungrath Heegewaldt und Herr Provinzial-Schulrath Dr. Wehrmann aus Stettin, Herr Obrist-Lieutenant Freiherr von Wrangel, Kommandeur des 21. Landwehr-Infanterie-Regiments, Herr Major von Dewitz, Kommandeur des 2. Bataillons desselben Regiments, Herr Major Ficker, Führer des Königl. 5. (Blücher-) Husaren-Regiments, Herr Landrath von Gottberg, Herr Kreisgerichts-Director Zweigert, Herr Bau-Inspector Drewitz, Herr Mauermeister Reimann und Herr Zimmermeister Pape von hier.

Kanonenschüsse verkündigten früh Morgens das Fest; die ganze Stadt hatte ein festliches Aussehen angenommen. Die öffentlichen und viele Privathäuser waren beflaggt. Die Schützengilde und sämmtliche betheiligte Gewerke zogen festlich geschmückt um 8 Uhr mit Fahnen und Emblemen, einige mit besonderen Musikchören, zur allgemeinen Versammlung nach dem Schützenhause hin. Während dessen wurden die von auswärts erschienenen Ehrengäste von städtischen Deputationen vom Rathhause abgeholt, wo sich auch die hiesigen Ehrengäste und die Herren Geistlichen mit den städtischen Corporationen versammelten. Hier wurde die von letzteren vollzogene Stiftungs-Urkunde den Ehrengästen zur geneigten Mitvollziehung vorgelegt. Nach geschehener Vollziehung der Namensunterschriften ward diese Urkunde sodann nebst den aus Berlin verschriebenen Münzen des Jahres 1859 in eine Zinkkapsel gelöthet, um demnächst unter den Schlußstein eingesenkt zu werden. Mittlerweile waren im Festmarsche unter Musikbegleitung die Schützengilde und die Gewerke zur Abholung der im Rathhause Versammelten herangerückt. So setzte sich nun der feierliche Zug durch die Neuethorstraße nach dem Elementarschulgebäude in Bewegung, wo

sich sämmtliche städtische Lehrer außer den beim Gymnasium angestellten anschlossen, und machte alsdann nach Durchschreitung der Predigerstraße am alten Gymnasial-Schulhause Halt. Hier hatten sich kurz vorher, dasselbe verlassend, vor dem Eingange die sämmtlichen Schüler mit ihren Lehrern aufgestellt und der älteste von diesen, Herr Conrector Berndt, sprach herrliche, erhebende Abschiedsworte, indem er zugleich in gedrängter Kürze eine Stolpsche Schulgeschichte lieferte, welche wir beim Abschnitt: „Kirchen- (und Schul-) Geschichte mit gebührendem Danke benutzen werden.

Nach beendigter Abschiedsrede setzte sich nun unter Voranschritt der Schützengilde und des einen Choral blasenden Musikchors der Festzug weiter in Bewegung, in der Ordnung, daß zuerst die Schüler, von ihren Lehrern geleitet, dann die sämmtlichen übrigen städtischen Lehrer, hierauf die Geistlichen, dann die Ehrengäste, der Magistrat und die Stadtverordneten und endlich als Nachhut die Innungen folgten, ging an dem hohen Chore der Marienkirche ostwärts vorbei über den Markt, die Schmiedestraße und die Schmiedebrücke nach dem neuen Gymnasialgebäude, vor dessen Fronte sich die Gilden und Innungen, Spaliere bildend, aufstellten. Von letzteren umgeben nahmen die Ehrengäste, die Geistlichen und städtischen Körperschaften vor beiden Hauptportalen Platz, während die Schüler mit den Lehrern in das geräumige Vestibulum traten und sich insgesammt dort aufstellten. Nun wurde unter Orchester-Begleitung zuerst das Lied: „Lobe den Herrn, den mächtigen König der Ehren" gesungen, alsdann verlas der Secretair Oeffner von der äußeren Freitreppe aus ein Duplicat der erwähnten Stiftungs-Urkunde, welche hierauf in die für den Schlußstein bearbeitete Höhlung gelegt und letzterer sodann mittelst einer mit Laubkränzen und Blumen geschmückte Winde eingesenkt wurde. Es folgten demnächst die üblichen symbolischen Hammerschläge durch den Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. Wiese, den Präsidenten, Freiherrn von Werthern, durch den Bürgermeister Wahl, durch den Stadtverordneten-Vorsteher Arnold, durch den Maurermeister Reimann und zuletzt durch den Superintendenten Schneider, als Pastor der Marien-Kirchen-Gemeinde und Mitglied des Gymnasial-Curatoriums. Derselbe hielt nun eine geistreiche und salbungsvolle Weiherede, auf welche wir unten in dem genannten Abschnitte zurückkommen werden. Hierauf betrat der Herr Bürgermeister Wahl das Katheder

und hielt eine höchst geistreiche, frische, lebendige und ergreifende Rede, deren wir unten in dem genannten Abschnitte weitläuftiger gedenken werden. Nachdem nun vom Schülerchor der Gesang: „Preis und Anbetung sei unserm Gott" gesungen war, hielt der Gymnasial-Director, Professor Dr. Koch ebenfalls eine herrliche, sinnige, fortreißende, klassische Weihrede, auf welche wir ebenfalls in dem genannten Abschnitte näher eingehen werden. In unmittelbarem Anschlusse daran richtete der Provinzial-Schulrath Dr. Wehrmann an die Versammlung eine ausdrucksvolle, kräftige, erhebende Ansprache, auf welche wir an der angegebenen Stelle ebenfalls zurückkommen werden. Nachdem nun der Schülerchor wiederum unter Instrumentalbegleitung den Choral: „Die Himmel erzählen die Ehre Gottes" gesungen, verlas der Superintendent Schneider den Psalm 108 und knüpfte daran das Schlußgebet und den Segen.

Unter Begleitung des von Kampmann in Elberfeld verschriebenen und neu im Saal aufgestellten Harmoniums beschloß endlich das Lied: „Ach bleib mit Deiner Gnade" den eigentlichen Festact. — Nachmittags 2 Uhr versammelten sich die Ehrengäste, die sämmtlich hiezu besonders eingeladenen Lehrer des Gymnasiums, die Vertreter der Stadt und viele Freunde des Schulwesens, nahe an 200 Personen zu einem städtischer Seits veranstalteten Festmahle im großen Saale des Schützenhauses, welcher mit Laubgewinden, Fahnen, Blumen, Büsten u. s. w. entsprechend dekorirt war. Unter den zahlreichen Toasten seien hier nur folgende erwähnt. Der erste war der Bedeutung des Tages und der alten, löblichen Sitte gemäß, Sr. Majestät dem Könige und Sr. Königl. Hoheit dem Prinz-Regenten durch den Bürgermeister Wahl dargebracht. Herr Präsident v. Werthern sprach sich in freundlicher Anerkennung über den beim Baue bekundeten Bürgersinn aus und ließ die Bürgerschaft, die Behörden und Vertreter der Stadt leben. Namens dieser dankte der Beigeordnete und Stadt-Syndicus Justizrath Henkel und schloß mit einem Hoch auf die Ehrengäste. Herr Geheimer Ober-Regierungs-Rath Dr. Wiese brachte einen erhebenden Zuruf auf die gedeihliche Fortentwickelung des Gymnasiums aus. Dem Director des letzteren widmete Herr Landrath von Gottberg einen beredten Trinkspruch. Dem erlauchten Geburtstagskinde, Sr. Königl. Hoheit dem Prinzen Friedrich Wilhelm endlich brachte

Herr Oberst-Lieutenant von Wrangel ein freudiges Hoch aus. Sämmtliche erwähnte Toaste wurden mit allseitigem Anklange, der erste und letzte mit patriotischer Begeisterung aufgenommen.

Das schöne Fest endete erst spät und wie es begonnen, von keinerlei Störung getrübt, mit festlich gehobener Stimmung.

Am 4. November 1860 beging die Stadt Stolp den Tag der feierlichen Einweihung der ausgebauten und wiederhergestellten St. Marienkirche. Verfasser dieser Chronik war Zeuge dieses seltenen, erhebenden Festtages und wird in dem Abschnitte: „Kirchengeschichte" auf diese Feier noch besonders wieder zurückkommen. Hier möge nun zuvörderst eine Beschreibung dieses festlichen Tages, wie solche in Nro. 130 und 131 des Stolper Wochenblatts sich vorfindet, zum Gedächtniß für die Nachwelt in diesem städtischen Geschichtsbuche ihre Stelle finden. Es heißt daselbst: Stolp, 5. November (1860): Der gestrige für die Annalen unserer Stadt ewig denkwürdige Tag brachte uns ein ebenso seltenes wie erhebendes Fest, die feierliche Kirchweihe von St. Marien, wodurch dies schöne über fünf Jahrhundert alte Gotteshaus, nachdem es während der letzten beiden Jahre zum Zweck eines umfassenden Reparatur- und Ausbaues dem gottesdienstlichen Gebrauch entzogen gewesen war, seiner heiligen Bestimmung von Neuem übergeben wurde. Es war natürlich, daß eine solche Feier die ganze Stadt in Bewegung brachte und Alt und Jung in die freudigste Aufregung versetzte. Dieselbe verlief übrigens äußerlich genau so, wie sie in dem bereits veröffentlichten Programm festgestellt war.

Vormittag 9 Uhr begaben sich die Geistlichen der Stadt, denen sich mehrere Amtsbrüder der Diöcese angeschlossen hatten, in ihrer Mitte der General-Superintendent der Provinz Dr. Jaspis, und der Gemeinde-Kirchenrath vom St. Marien-Pfarrhause aus, sowie gleichzeitig der Magistrat und die Stadtverordneten, die Ehrengäste: Regierungs-Chef-Präsident Naumann, Geh. Regierungs-Baurath Nünnecke, die drei hiesigen Regiments-Commandeure, den Kreis-Landrath und die beiden Baubeamten geleitend, vom Rathhause aus zunächst in die Schloßkirche, woselbst ein kurzer Dankgottesdienst an die Aufnahme und den Segen mahnte, welche die St. Marien-Gemeine während des Baues ihrer eigenen Kirche in den letzten Jahren hier gefunden hatte.

Inzwischen hatten sich die übrigen Theilnehmer am Festzuge, die Innungen und Gewerke mit ihren Emblemen und Fahnen, die Lehrer und Schüler der Stadtschule, der höheren Töchterschule und des Gymnasiums, die Vertreter der Garnison und eine große Zahl von Gemeinegliedern in der Nähe der Schloßkirche versammelt und geordnet, und bald bildete sich der unabsehbare Zug und bewegte sich in der vorgeschriebenen Reihefolge unter dem tausendstimmigen Gesange des alten Liedes: „Wie schön leucht't uns der Morgenstern" langsam durch die Langestraße über den Markt und durch die Neuthorstraße zum westlichen Haupt-Portale der St. Marienkirche. Hier übergab der Baumeister Buchterkirch, welcher mit großer Umsicht und Treue den ganzen Restaurationsbau speziell geleitet hatte, mit wenigen angemessenen Worten den Kirchschlüssel dem Regierungs-Chef-Präsidenten, als dem Vertreter Sr. Majestät des Allerhöchsten Patrons, der ihn indeß sofort in die Hand des Bürgermeisters niederlegte, daß die Ausübung des Patronatsrechts, von Alters durch die Landesfürsten der Stadt übertragen, dem Magistrate zustehe. In gewohnter würdiger Weise gab darauf unser Bürgermeister Wahl Namens der Stadt den Gedanken und Gefühlen Ausdruck, mit welchen die Kirchengemeine, Einlaß begehrend, vor ihrem neugeschmückten Gotteshause stehe und behändigte dann den Schlüssel dem General-Superintendenten Dr. Jaspis, welcher, sichtbar bewegt und getragen von der Macht und Bedeutung des Augenblicks mit kräftigen und begeisterten Worten den Grundton zeichnete, der bei solchem Anlaß durch alle Herzen klinge: „Gott allein die Ehre!" — und am Schlusse den Pastor von St. Marien, Superintendent Schneider, aufforte, nunmehr das neue Gotteshaus der harrenden Gemeine zu öffnen. Das that derselbe dann unter heißen Segenswünschen des dreieinigen Gottes, und durch die geöffneten Pforten ergoß sich der lebendige Strom der Menge in die weiten geräumigen Hallen des in erhabener Schönheit prangenden Gotteshauses. Bald war dasselbe bis auf den letzten Platz gefüllt. Nach dem einleitenden Gesange des Liedes: „Zeuch ein zu Deinen Thoren" hielt der General-Superintendent Dr. Jaspis vom Altare aus die Weiherede über 2. Chron. 6, 41, in welcher er den Segen, dessen wir zur Stunde und fortdauernd in diesem Hause bedürften, als geknüpft an die Gnadengegenwart des Herrn darstellte, deren sich Alle und jeder Einzelne als einer Frucht des

eigenen Gebets bewußt werden müßten. Tief bewegt beugte er am Schlusse der Rede seine Kniee zu dem inbrünstigen Flehen zu Gott, daß er kommen und sich bekennen möge zu dieser Stätte, und forderte dann, anknüpfend an das Wort, welches er mahnend schon vor der Tempelpforte gesprochen, die Gemeine auf zu dem einmüthigen Gesange des Liedes: „Allein Gott in der Höh' sei Ehr'."

An die nun folgende vom Archidiaconus, Prediger Heidemann, mit entsprechenden Einlagen gehaltene Fest-Liturgie schloß sich unter Leitung des Kantors Boesel der Vortrag der schönen Schnabel'schen Motette: „Groß sind die Werke des Herrn", welche, von dem Sängerchor der Stadtschule unter Mitwirkung des Boesel'schen Männergesang-Vereins sehr tüchtig durchgeführt, nicht unwesentlich zur Erhöhung der kirchlichen Feier beitrug.

Hierauf betrat nach dem gemeinsamen Gesange des alten Luther'schen Kraftliedes: „Ein' feste Burg ist unser Gott" der Pastor zu St. Marien, Superintendent Schneider, die Kanzel und hielt über das Kirchweihfest-Evangelium Luc. 19, 1—10 die Predigt. Mit beredten Worten, sich eng anschließend an die evangelische Erzählung vom Zachäus, sprach er über den dreifachen Zuruf des Herrn, der heute an uns ergehe: „ihr sollt mich sehen, mich haben und mir dienen in treuem Gehorsam," und unverkennbar war der tiefe Eindruck, welchen sein kräftiges Zeugniß in den Herzen der Zuhörer zurückließ.

Dem Gesange des Liedes: „Erhalt uns Herr bei Deinem Wort" folgte sodann noch die Taufe dreier Kinder, welche Prediger Heidemann an dem neuen schönen Taufsteine vollzog, worauf die ganze gottesdienstliche Feier, nachdem sie über vier Stunden gewährt hatte, mit dem Liede: „Nun danket Alle Gott" beschlossen wurde.

Vom 1. bis 4. August 1860 war in Stolp und Umgegend eine große Ueberschwemmung; das Wasser stand am Merkpfahl („Pegel") 3 Fuß über den Winterwasserstand; im Unterstrom, unterhalb der Schleuse, stand das Wasser 4 Fuß 6 Zoll über das gewöhnliche Niveau. Ein solcher Wasserstand ist seit Menschengedenken noch nie dagewesen.

Hiemit schließe ich den ersten Abschnitt meiner Chronik der Stadt Stolp und Umgegend mit dem Wunsche, es möge mein Bestreben, eine ausführliche Geschichte dieser in jeder Hinsicht denkwürdigen ehemaligen alten Residenz- und Hansestadt auszuarbeiten,

Bayerische Staatsbibliothek München

Beifall finden. Die mir darüber nach Erscheinung der ersten Lieferung von geistreichen Männern und theilweise von Sachkennern zugekommenen Aeußerungen lassen mich hoffen, daß ich mein Ziel wenigstens annähernd erreichen werde. Der nun folgende zweite Abschnitt soll den geehrten Leser, welcher weder Historiker von Fach, noch Gelehrter ist, mit den neuen Forschungen auf dem Gebiete der historischen Wissenschaft in populärer Weise und in gedrängter Kürze bekannt machen. Wie ich es bereits in der Einleitung versucht habe, will ich in dem nun folgenden Abschnitte alles Dasjenige übersichtlich zusammentragen, was die historische Wissenschaft in der Neuzeit über das Slaventhum, das nach der Germanisirung der hiesigen Gegend begründete deutsche Bürgerthum, deutsche Verfassung, Rechts- und Polizeiwesen, sociales Leben, die Ausdrücke des Mittelalters u. s. w. theils in größeren, gelehrten Geschichtswerken, theils in einzelnen Monographien und gelehrten Zeitschriften niedergelegt hat, so daß diese Chronik der Stadt Stolp, was diesen zweiten Abschnitt anbetrifft, für jeden gebildeten Leser, welcher sich überhaupt für die Geschichte Pommern's und des gesammten Norddeutschlands interessirt, nicht ohne alle geistige Anregung und Belehrung sein dürfte, und doch hab ich überall mein Ziel, eine Geschichte der Stadt Stolp und der Umgegend zu schreiben, stets als erstes Motiv im Auge behalten. Es soll diese Chronik der Stadt Stolp keine bloße trockene Erzählung von städtischen Ereignissen sein, sondern vielmehr bei sorgsamer Aufnahme aller, auch der kleinsten, historischen, städtischen Thatsachen, doch wissenschaftlich, den Geist, den Ueberblick dieser historischen Erscheinungen dem gebildeten Leser zur Anschauung bringen.

II.

Geschichte der Stadt Stolp und der Umgegend in Bezug auf die allgemeine Landesgeschichte.

Wie wir am Eingange des ersten Abschnittes gesehen haben, ist die Stadt Stolp*), oder vielmehr die jetzige Altstadt uralten wendischen (slavischen) Ursprungs; auch die eigentliche jetzige Stadt, d. h. die „Rechtstadt" ist älteren Ursprungs, als man gewöhnlich annimmt; auch die Zeit der Gründung der eigentlichen, jetzigen Stadt Stolp, d. h. der Rechtstadt, geht weit über das Jahr 1310 hinaus. Zu den oben für diese Behauptung aufgestellten Gründen wollen wir noch als einen kleinen Nebenbeweis hier anführen, daß in dem alten Stadtbuch, welches den Titel führt: „Privat-Buch von Seel, Cämmerer Hünen Herrn Sohn aus Berlin erhalten per procurationem des Hrn. Senator Riemers D. Dames, possessor hujus Libri," es auf Folio 1. verso heißt: „NB. Das 1. Privilegium der Stadt Stolp ist verlohren gegangen de 1210," und auf der anderen Seite: „1210 ist Stolp fundirt und eine Stadt geworden." So wenig dies an und für sich selbst ein sicherer Beweis genannt werden kann, so unterstützt doch diese alte, in ein altes Stadtbuch geschriebene Notiz unsere oben durchgeführte Behauptung, indem man 1) hieraus ersieht, daß man schon vor Alters an eine frühere, wenn auch durch die zwischen Wenden und Deutschen geführten Vertilgungskriege gehemmte Germanisirung des slavischen Stolp und dadurch bedingte Gründung der jetzigen eigentlichen Stadt Stolp, der sogenannten „Rechtstadt," geglaubt, 2) ist die Nachricht, daß ein älteres Stadtprivilegium (d. h. doch wol eine ältere Gründungs-

*) Schwartz (Kurze Einleitung zur Geographie des Norden-Deutschlands rc. S. 389) sagt: „Der Name sollte, nach der Slavonischen Sprache, eigentlich Slup heißen, und bedeutet eine Säule. (L. B. Hartkoch in origg. Pomer. p. 64.) Wir werden später eine Erklärung des Namens Stolp, uns durch einen vorzüglichen Kenner der slavischen Sprachen mitgetheilt, folgen lassen.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

urkunde vom Jahre 1210 bestanden, welche aber verloren gegangen, schwerlich ohne alles Weitere aus der Luft gegriffen und mit einem wichtigen **NB.** voran in das Stadtbuch eingeschrieben sein dürfte.

Daß die alten deutschen Urahnen in keinen Städten oder Dörfern gewohnt, sondern ein nomadisirendes Leben geführt, folglich an keine deutsche Stadt oder Dorf um die Zeit vor Christi in der hiesigen Gegend gedacht werden kann, das habe ich schon oben erwähnt, und zugleich auf einige Spuren des vorchristlichen Deutschthums in der hiesigen Gegend hingewiesen. Kann ich auch gleich den Spielereien, Wortklaubereien und Spiezfindigkeit des vorigen Jahrhunderts, in welcher sich die Gelehrsamkeit, der Scharfsinn und die oft wunderliche Kritik sonst ganz einsichtsvoller Männer in dieser Beziehung erging, nicht Folge leisten, kann ich z. B. es dem sonst wackern Hahn (im Pommerschen Archiv, sechster und letzter Band, S. 54 ff.) nicht auf's Wort glauben, was er von dem Juel-Fest der alten Pommerschen Völker mit soviel Aufwand von Gelehrsamkeit vorbringt, so kann ich mich doch auch nicht der Annahme einiger neuen Schriftsteller anschließen, welche solche aus der Urzeit zu uns herüberschallende Töne als Unsinn verschreien, am allerwenigsten aber dem verstorbenen Professor Barthold in seiner Geschichte Pommerns beistimmen, welcher allen diesen Annahmen und wohlbegründeten Vermuthungen ohne Weiteres und sans façon den Stab bricht. Auch durch der Sage beredten Mund spricht oft die Geschichte ein gewichtiges Wort zu uns, welches nicht leer verhallen, nicht vornehm belächelt, bewitzelt und bespöttelt werden sollte, und in manchem einfachen Worte, in mancher anscheinend unbedeutenden Redensart liegt der Kern einer geschichtlichen Denkwürdigkeit.

Dies vorausgeschickt, nehme ich keinen Anstand, auch in dieser Chronik hin und wieder, auf solche interessante Hindeutungen und Fingerzeige, wie sich solche, ich möchte sagen, von selbst ergeben, aufmerksam zu machen.

In den ersten Epochen der Pommerschen Geschichte tritt uns eine chaotische Nacht entgegen und wie nur schüchtern, mit Barthold's Ausdruck, die Wissenschaft ihre Schlüsse aus einzelnen Spuren des Schöpfungsdrama's zu ziehen wagt, so hat kein Ohr die ersten Tritte menschlicher Wesen in dem unwirthlichen, noch wald- und sumpfbedeckten Pommern belauscht und ist von dem ersten vorübergehenden oder heimathlichen Verweilen der Ankömmlinge

keine sichere Andeutung geblieben. Alle altbeglaubigte Kunde über die Länder unseres Erdtheils weiset darauf hin, daß die Völker und Stämme treibend und drängend erst in der Richtung von Südost her über Europa unstät umher irrten, ehe sie sich eine bleibende Wohnstätte, ihrer innersten Natur angemessen, erkoren, oder ehe sie durch äußeren Zwang fest gehalten wurden. Geschichtlich erweisbar haben alle südlichen und westlichen, alle südöstlichen Nachbarländer Pommerns in den Jahrhunderten zunächst vor und nach unserer Zeitrechnung eine wechselnde Bevölkerung gesehen und nur in dem nordwestlichen Winkel, zwischen Weichsel und Niemen, scheint ein genügsames Völkchen nicht vom Strome der Bewegung erfaßt worden zu sein; die frühesten germanischen Erinnerungen sprechen im Liede von kühnen Abentheurern, die mit ihrem Gefolge, wenig zahlreich, an den baltischen Küsten landend, mit ihren Genossen entweder auf natürliche Weise zu Völkern erwuchsen, oder die dort gefundene, verwandte Menge mit sich vereinigend, dem neuen Bunde Namen und geschichtliche Haltung verleihend, nach Süden fortrückten.

Was wir über Deutschlands Urgeschichte wissen, verdanken wir ausländischen, namentlich Römischen Schriftstellern, besonders dem Tacitus und Plinius dem Aelteren. Ich habe mich schon oben in der Einleitung darüber ausgesprochen, wie wenig Vertrauen wir in die speciellen Nachrichten des Tacitus zu setzen haben; ein Plinius der Aeltere wird zu unserer Zeit in dieser Beziehung nicht für eine Auctorität mehr gelten können, wenn auch Barthold (Bd. 1. S. 88) meint, „es wäre ein Hohn gegen unsere eigene Fähigkeit, beschuldigten wir den, im Wissen so frohen Geist der Griechen und Römer des gröblichsten Irrthums über Länder und Völker, die mit ihnen in einem so nahen, verhängnißvollen Verhältniß standen", und wenn derselbe daher auch die Nachrichten der Alten als ein „unantastbares Heiligthum betrachtet." Alles das, was uns diese ausländischen Schriftsteller über Deutschlands Urbewohner im Speciellen berichten, bedarf ja wohl der größten Prüfung und Vorsicht und „es wäre ein Hohn gegen alle gesunde Kritik", wollte man hier einem Tacitus, oder wohl gar einem Plinius dem Aelteren, welchen schon Ignatius Schmidt in seiner Geschichte Deutschlands mit Recht als einen gelehrten Windbeutel schildert, wenn derselbe uns von großen Städten in Deutschland in dieser Urperiode weit und breit Kunde giebt, blindlings glauben.

Wir wollen nun, nach dieser Vorbemerkung, aus diesen ausländischen Quellen einiges aus der Urgeschichte Deutschlands, welches für unsere Leser interessant sein dürfte, auszugsweise mittheilen. Wenn Barthold allen Ernstes nach Julius Cäsar und Plinius dem Aelteren die drei ältesten Volksstämme: die Celten, Germanen und Wenden für ursprünglich verwandt in Sprache, Religion und Sitte, aus einer Einheit hervorgegangen, hält, die nur durch die Trennung im Laufe der Jahrtausende sich als Geschiedenes in's Keltische, Deutsche und Slavische ausgebildet hat; so ist das jedenfalls nur als eine der wunderlichsten Verirrungen eines deutschen Gelehrten anzusehen, denn das steht wenigstens fest, 1) daß die Celten deutschen Stammes und die Wenden mit den Germanen (Deutschen) in keiner Beziehung stammverwandt, sondern gerade in den Hauptcharacterzügen, innerlichen sowohl wie äußerlichen, strenge von ihnen geschieden waren, 2) daß in Deutschland vor Christi Geburt nur Deutsche und keine Wenden gewohnt haben, daß folglich 3) Barthold nur zu dieser Behauptung gekommen ist, weil ihm die Nachrichten der Alten, namentlich die Windbeuteleien eines Plinius des Aelteren ein unantastbares Heiligthum waren; doch lassen wir dies bei Seite gesetzt und erwähnen, daß die Celten das spätere Deutschland einst ganz besessen, dann theilweise sich zwischen nachdrängenden Germanen behauptet haben. Von den Celten (oder Kelten) sollen die noch bis auf diese Stunde üblichen Benennungen aller großen Naturdenkmale Deutschlands: der Gebirgsstöcke, der Berge, der Wälder, der Ströme und Flüsse herstammen.*) Ob die sogenannten Hühnengräber, welche, unterscheidbar durch Form und Inhalt von den Kegelgräbern und den späteren Wenden-Begräbnissen, sich auf Pommerschen Waldhöhen unter mosigem Gestein noch in großer Anzahl finden, von den Celten herrühren, ist ungewiß, und es bleibt überhaupt unerforschlich, in welcher Weise Celten in unserm Nordlande gewaltet haben;**) im vierten Jahrhunderte vor Christo, als die Celtischen Völkerschaften weltstürmend im Süden auftraten, sollen die Griechen, namentlich der kühne massilische Schiffer

---

*) Hermann Müller: Die Marken des Vaterlandes. Bonn 1837. Th. I. S. 117 ff.

**) Von einem Tempel der Celten fand sich noch bis auf die jüngste Zeit zu Woldegk in Mecklenburg-Strelitz ein Ueberrest, wie ich in meiner „Urgeschichte der Stadt Woldegk" S. 36 ff. dargethan habe.

Pytheas nach den Nachweisungen des Plinius über die Bernsteinküste, bereits Germanen erspäht haben. Pytheas nennt die Guttonen *) die Gothen, als Anwohner des Bernsteinlandes, der Bucht Mentonomon, worunter wohl nach Annahme fast aller Historiker das „frische Haff" zu verstehen ist. Pytheas setzt hinzu, daß die Guttonen den Bernstein den nächstwohnenden Teutonen verkauften. Dieser Bernsteinhandel verbreitet indessen kein geschichtliches Licht über die hiesigen Gegenden. Der Kappadokier Strabo, ein Zeitgenosse Augustus, welcher den Homer für den größten Geographen hält, verwirft entschieden jede Kenntniß der Römer über das Land jenseits der Elbe; auch Pomponius Mela, **) welcher unter dem Kaiser Claudius lebte, giebt kein Licht über Deutschland; ja aus dem geographischen Bewußtsein seiner Zeitgenossen ist, obgleich der Bernsteinhandel zu Lande regelmäßig betrieben wurde, die Kenntniß des Nordostens verschwunden, mit welcher Pytheas 300 Jahre früher die Südländer überraschte.

„Am wichtigsten für das Schicksal unserer Länder und für die Gestaltung des größten Theils Europa's", sagt Barthold (S. 96), „ist unter den Nachrichten des Plinius die erste Kunde von den Wenden. ***) Unter einer von den Deutschen gegebenen Benennung liegen die Slaven hinter dem Rücken der Germanen und treten als Wenden in die Geschichte ein. Der Wendenname ist bis auf diese Stunde dem Volke selbst fremde; von den Deutschen haben die Skandinavier, die Schiffer Alfred's, ihn überkommen; die Oströmer, sobald die Slaven ihre Grenzen berühren, kennen ihn dagegen nicht." Weit wichtiger als die Nachrichten des Ptolomäus sind die des Tacitus in dem mehrfach erwähnten Büchlein über Deutschland; allein auch ihm blindlings zu folgen, wäre und ist — ich bemerke es noch einmal — mehr als thörigt. Nach Tacitus

*) Plin. hist. natur. Lib. XXXVII. C. II.

**) De situ orbis Libr. III., Cap. 3 und cap. 4.

***) Es ist in der That sehr zu beklagen, daß man selbst in neuester Zeit die Forschungen anerkannt tüchtiger wendischer Gelehrten und Geschichtsforscher bei Abfassung geschichtlicher Werke gänzlich ignorirt. Hätte man diesen Forschungeo nur die leiseste Aufmerksamkeit geschenkt, so würde man wenigstens zu der Ueberzeugung gelangt sein, daß der Vater der Pommerschen Geschichte, Thomas Kantzow, Recht hat, wenn er gleich Anfangs behauptet, daß die Urbewohner Deutschlands Deutsche und keine Slaven (Wenden) gewesen sind.

wohnten an der Küste der Ostsee die Aisten (Ostiäer), unter welchen man die jetzigen Litthauer verstehen will.

Mit irgend einiger Sicherheit nach Tacitus und Ptolomäus bestimmen zu wollen, welcher Völkerstamm der Deutschen vor und bald nach Christi Geburt in der Gegend von Stolp gewohnt, dürfte sowohl unmöglich, wie namentlich unpaßlich für die engen Grenzen dieser Chronik sein; jedoch dürfen wir, um der historischen Wahrheit ihr Recht angedeihen zu lassen, nicht verschweigen, daß Barthold es sich (a. a. O. S. 106) nicht versagen kann, auf die früheren Chronikanten Pommerns, von seiner neueren historischen Auffassung herab, einen mitleidsvollen Blick zu werfen, weil sie die Urbewohner Pommerns für Deutsche, nicht, wie er will, für Wenden, gehalten haben und dennoch, im krassesten Widerspruche mit sich selbst, nach Tacitus als das vorzüglichste Volk der Ureinwohner Deutschlands die Sueven angiebt, ohne zu bedenken, daß schon der Name Sueven (Swefen) unbedingt deutschen Ursprungs ist und auf Schweifen hindeutet, folglich einen umher schweifenden, nomodisirenden, deutschen Volksstamm bezeichnet, ohne zu bedenken, sage ich, daß, wenn nun nach seiner eigenen Angabe diese Sueven Pommern bewohnten, hier ursprünglich keine Wenden, sondern eben Sueven, also Deutsche, gewohnt haben. Diesen Widerspruch selbst einsehend, mußte er nun, allen historischen Zeugnissen zum Trotze, die Sueven für einen slavischen (wendischen) Volksstamm erklären, oder aber, wozu er sich entschloß, die Sueven für einen deutschen Volksstamm erklären und dadurch wieder seine oben angegebene Behauptung stillschweigend umstoßen.

Ueber diese alten deutschen Urahnen wissen wir, wie bemerkt, sehr Weniges und dies Wenige ist überdies nicht als sichere Nachricht auf- und anzunehmen. Was zunächst ihre Religion anbetrifft, so hat Jacob Grimm*) bündig dargethan, daß diese unsere alten Urahnen nicht einem vagen, götter- und gedankenlosen Naturdienste ergeben waren. Jacob Grimm war es, welcher die dürftigen, halbverstandenen oder irrenden Nachrichten der Griechen und Römer, die unklaren, wenn auch nicht, wie Barthold behauptet, absichtlich entstellten Angaben der frühesten christlichen Chronikanten zum inneren Verständniß gebracht hat, indem er die in unzäh-

*) J. Grimm's deutsche Mythologie. Göttingen 1835.

ligen Liedern und Sagen jugendlich frisch aufbewahrten Mythen des skandinavischen Nordens in den Kreis dessen, was wir von germanischer Mythologie wußten, in weiser Benutzung ergänzend hereinzog. Nach Jacob Grimm's lichtheller Forschung kann es wohl keinem Zweifel mehr unterliegen, daß auch bei den Suevenvölkern, dem, Pommern und die Gegend, wo jetzt die Stadt Stolp steht, bewohnenden deutschen Volksstamme, der Allvater Wodan, als des Volkes Stammvater, Tuisko, als Erreger des Geistes und des Muthes, Verleiher des Sieges unter Bildern und an heiligen Stätten verehrt wurden; den höchsten Gott individualisirend bilden Tiu (althochdeutsch Ziu) der Gott des Krieges und des Ruhmes, und Donar (Thunar, althochdeutsch Thorr, der Donnerer, Gott des Himmels) mit ihm eine Dreiheit.*) Unter den weiblichen Gottheiten steht als Wodan's Gemahlin und Göttermutter Frea, Fria, Frigg im Altnordischen am nächsten, obwohl die scharf unterscheidende Kritik J. Grimm's zwei weibliche Göttinnen giebt, mit ineinander wechselnden, verschwimmenden Bedeutungen; die Frigg, Wodan's Gemahlin, „die freie, schöne, liebenswürdige, an welche der Begriff von Fru (Frau) sich anschließt und welche der Ehe vorsteht;**) neben ihr Freyja, Schwester Frey's," des mächtigsten und ruhmvollsten Gottes nächst den Dreien. Frey's oder Freyer's Vater ist nach der nordischen Mythologie Niördhr und beide sind nach der Edda Vanir, von dem Aesir verschiedene, aber durch Heirathen und Verträge mit ihnen in ein bestimmtes Verhältniß getreten Niördhr, welcher hauptsächlich von Küstenvölkern verehrt wurde nach Ingllnga Saga Cap. II. über Wind, See und Feuer gebietet, schafft gleich seinem Sohne Freier Frieden, Fruchtbarkeit und Reichthum und „sehnt sich vom Gebirge weg an die Kühle des Ufers." Tacitus berichtet uns (Cap. 40). daß mehrere an der Westspitze der Ostsee wohnenden Völker vereint eine Göttin Nerthus, das ist nach der Erklärung des Tacitus die Mutter Erde verehrten, welche nach der Edda als Jördhin, Wodan's Gemahlin war. Tacitus sagt, um diese Stelle deutsch zu übersetzen: „Die Reudinger ferner und die Avionen und Angeln, und die Variner und Eudoser und Suardonen und Vuithonen sind geschützt durch Ströme

*) Wenn Barthold auch hier wieder die angebliche Verwandtschaft der Celten (oder Kelten) und der Slaven mit den Deutschen festhält, so kann das oben Gesagte hier vollständig genügen.

**) Von dieser Göttin Frigg oder Freia stammt jedenfalls noch das Wort freien (heirathen) her.

und Wälder und an den Einzelnen nichts Bemerkenswerthes, als daß sie gemeinschaftlich die Nerthus, das ist die Mutter Erde, verehren, und glauben, daß sie in menschlichen Angelegenheiten sich mische und unter den Völkern umherfahre. Es ist auf einer Insel des Oceans ein heiliger Hain und in ihm ein geweihter Wagen, mit Gewand bedeckt, dem Priester allein ist es verstattet, ihn zu berühren. Dieser merkt, daß im Innern die Göttin sei und geleitet die, von weiblichen Rindern gezogene, mit tiefer Ehrerbietung. Dann sind frohe Tage, der Ort feierlich, welcher irgend der Ankunft und der Einkehr gewürdigt wird. Man kriegt nicht, man trägt keine Waffen, alles Eisen ist verschlossen. Frieden und Ruhe sind dann nur bekannt, dann nur geliebt, bis derselbe Priester die am Verkehr mit den Sterblichen gesättigte Göttin in ihr Heiligthum zurückführt. Dann wird Wagen und Gewand, und, wenn man es glauben will, die Gottheit selbst in einem geheimnißvollen See gebadet. Sklaven bedienen sie, welche sogleich derselbe See verschlingt; daher denn ein geheimer Schauer und eine fromme Unwissenheit, was Dasjenige sei, was nur die dem Tode Bestimmten schauen."

Dieser Nerthus-Dienst*) findet, wie Barthold bemerkt, einen, wie wohl dunkeln, Halt an Jördhin, Odins' (Wodan's) Gemahlin (Frigga, deren Wesen ja auch in das einer Erdgöttin übergeht) und an Freyer, dem Sohne des obengenannten altnordischen Gottes Niördhr, welcher auf verhülltem Wagen in Schweden umhergeht, vom Volk durch Gebete und Feste gefeiert.

Noch im 16. Jahrhundert wagte man nicht, diese Insel des Oceans genau zu bestimmen und schwankte zwischen den vielen Inseln der Ostsee und der Nordsee; allein im 17. Jahrhundert wurde man dreister, und dänische, schwedische und deutsche Alterthumsforscher verlegten den Nerthusdienst (oder Herthadienst) auf dasjenige Eiland ihres Meeres, welches entweder am füglichsten zu den gedachten suevischen Völkerschaften zu passen schien, oder eine ähnliche Localität, einen See im Wald, darbot.**) Barthold be-

*) Der Name Nerthus bedeutet wol zweifelsohne soviel als Nährerin, Ernährerin; früher las man bekanntlich an dieser Stelle falsch, erst Herthum und Hertum, ja, dann setzten Bredow, Oberlin, Becker geradezu Hertham in den Text.

**) S. Ruperti Taciti opp. minor. p. 173 ff. und J. J. Grümbke's Darstellung von der Insel Rügen. Berlin 1829. Th. II. S. 215 ff. Die Annahmen

hauptet nun, daß für Rügen kein historischer Grund spreche, so wehe es ihm auch thue, der schönen, heimathlichen Insel einen romantischen Reiz, der Wahrheit zu lieb, abzusprechen und den dreist behaupteten uralten Volksglauben für eine spätere Erdichtung zu erklären. Es erregt nach Barthold erstens die Angabe „insula in oceano“ (Insel im Ocean) gerechtes Bedenken; obgleich er nämlich zugiebt, daß Tacitus die Ostsee wohl hätte oceanus nennen können, weil derselbe mare (Meer) und oceanus (Ocean) nicht so scharf unterscheide, so wendet er doch ein, daß Tacitus die Insel Rügen, welche früher mit dem Lande zusammenhing, folglich keine Insel war, sondern bekanntlich erst zu Anfang des 14. Jahrhunderts ganz von Pommern losgerissen wurde, nicht habe schon eine Insel nennen können, wobei der sehr gelehrte Herr Professor nicht bedenkt, daß Tacitus unter insula nicht geradezu eine Insel, sondern bloß ein inselartiges Land gar wohl verstehen konnte; und das war Rügen schon zu Zeiten des Tacitus ganz gewiß. Zweitens, sagt Barthold, ist die Lage Rügen's zu entfernt von dem Wohnsitze derjenigen Völker, welche der Gottesdienst dort vereinen sollte; bis zu den Suardonen; hiegegen läßt sich aber füglich einwenden, daß die Deutung der beim Tacitus vorkommenden, einzelnen deutschen Volksstämme trotz aller angewandten Mühe noch immer nicht genau bestimmt ist, daß ferner die deutschen Volksstämme nomadisirend in den weiten Gauen des Vaterlandes umherzogen, so daß an ein festes Wohnen derselben nie und zu keinen Zeiten zu denken ist. „Aber Rügen,“ fährt Barthold fort, „wirft man ein, weiß zwar nichts von einer Nerthus, die Tacitus und das Alterthum allein kennt, und ihre Verehrung beschreibt; wohl aber, unabhängig von dem römischen Geschichtschreiber, von einer analogen Hertha, deren ähnlicher Dienst an einer ähnlichen Localität, als der von Tacitus beschriebenen, stattgefunden haben könnte, durch alte Traditionen verbürgt und durch Tacitus Schilderung ergänzt. Auch von einem Herthadienst, erwidert Barthold, habe Rügen nichts gewußt, bis erst ein grübelnder Forscher muthmaßte, für die als falsche Lesart in Tacitus gekommene Hertha eine heimathliche Stelle gefunden zu haben nnd der erste Geschichtschreiber der Pommern im 17. Jahrhundert ihm blind nachfolgte; ein

schwanken zwischen Rügen, Helgoland, für eine dänische Insel, Alsen, Monu, Femern, Seeland, Bornholm u. s. w. für Skandinavien im Allgemeinen.

patriotisch-eifriger, aber kurzsichtiger Gelehrte dies Gemuthmaßte dreister behauptete und unter die des Trugs unschuldigen Leute brachte; ein aufmerksamer, überall Fremdes, Markantes suchender Reisender seine Ueberzeugung in Folge des unter die Einwohner Rügens verbreiteten Geredes bestimmt aussprach, und endlich in der neuesten Zeit, als der Deutsche trauernd von der Gegenwart sich abwandte und Trost in der germanischen Vorwelt suchte, Dichter und Prosaiker mit gläubiger Verehrung die schon auf Karten und in Reiseskizzen eingetragene Herthaburg begrüßten, und auf der, von der Natur wahrlich wundersam genug ausgestatteten Waldhöhe und Seegegend alle Merkmale der traciteischen Schilderung erkannten. So war Herthaburg und Herthasee in Cours gekommen und lockte schon der ahnungsvolle Name allein unzählige Fremde in das vom ausgezeichnesten pommerschen Dichter (Kosegarten) besungene Land. Eilhurd Lubin, welcher auf Befehl des kunstliebenden Herzogs Friedrichs die berühmte große Charte von Pommern und Rügen entwarf, fährt Barthold fort, weiß noch von keiner Hertha, nennt aber Borgwall den gewiß durch Menschenhand höher gethürmten und regelmäßiger gemachten, uralten Wallkranz, welcher in dem dichten, schauerlichen Buchenwalde Stubnitz, eine Viertelstunde von dem majestät'schen Kreideabsturze Stubbenkammer, als höchster Kamm der Halbinsel Jasmund sich erhebt. Willig lassen wir Stubbenkammer den Ruhm unübertroffener Schönheit vor allen baltischen Küstenpunkten bis Finnland hinauf u. s. w. Wer auf Arkona Swantewits „ossianisch" kühle, ins Meer abgestürzte Tempelreste gesehen hat, kann sich des Gedankens nicht erwehren: so müsse der Nerthus heil'ger Hain und See gewesen sein, und er möchte schmerzlich gerne sich an den Glauben halten, hier sei einzig der classische Boden des suevischen Heiligthums!"

„Aber," schließt Barthold, „der Zweifel wird zur verneinenden Gewißheit;" und nun erwähnt er, daß Thomas Kanzow, so hold seinem Vaterlande, daß er die ganze nordische und germanische Heldengeschichte an Pommern anknüpfen möchte, die Hertha weder im Allgemeinen, noch hier kenne, daß Paul Lemnius,*)

*) Laudes Rugiae etc. Scriptae a Paulo Lemnio Rugiauo et in alma Rosarum academia 16. kal. April. publice ab eodem decantatae. Rostochii 1597. kl. 4.

welcher als Student zu Rostock im Jahre 1797 seine Heimath Rügen in lateinischen Hexametern besang, dieselbe mit allen Göttern von Hellas und Latium anfüllte, ihrer Gabe die Fruchtbarkeit der Insel an allen guten Dingen zuschreibe, obgleich er den Swantevit kenne, gänzlich schweige von der liebenden, nährenden Mutter Erde, welche zugleich als poetischer Schmuck sich hätte aufdrängen müssen, hätte der Einheimische eine einheimische Hertha gekannt. Erst so zwanzig Jahre später aber hätte es Philipp Cluverius (Klüver), geb. zu Danzig im Jahre 1580, in seinem mit staunenswürdiger Gelehrsamkeit verfaßten Werke: Germaniae antiquae Libb. III. pag 107 gewagt, den Herthadienst nach Rügen zu verlegen; zwanzig Jahre nach Klüver habe J. Micrälius S. 15 seiner „sechs Bücher vom Alten Pommerlande" der „Frau Hertha" als der Patronin der gedachten „sieben Völker" erwähnt und hinzugefügt, „es sei wohl recht zu merken, daß die Angler (Anclam) u. s. w. zu des Tacitus Zeiten die Insel Rügen als zum Tempel gehabt, u. s. w. Die Pommern waren, sagt Barthold, zu ehrlich und einfach, um der grübelnden Geographen und Geschichtsschreiber Aussage für baare Münze gelten zu lassen; ein zweiter Lemnius (von Rügen), welcher im Jahre 1678 zu Wittenberg zwei Disputationen de Rugia herausgab, kannte zwar den See, erwähnte der Hertha, weiß aber nichts von alter Tradition des Herthadienstes, die, war sie schon im Umlaufe, der Eingeborne, der beim Dorfe Schwantote den ersten christlichen Taufbrunnen, die Fünte, nachweis't, ohne Zweifel angeführt haben würde. Selbst G. S. Pristaff, ein überwiesener Urkundenfälscher, welcher vor hundert Jahren hier Landes sein Wesen trieb, setzt noch nicht auf seine kläglich gezeichnete; accuratissima tabula Pommeraniae, in qua inprimis locorum destructorum et populorum, qui has terras antiquitus insederunt, fit mentio (auf der Greifswalder Universitätsbibliothek aufbewahrt) den Namen Jasmund, ob er gleich ohne Weiteres den Ptolenäischen Städten, der meerversunkenen Vineta, ihre Stelle anweist. Erst Albrecht Georg Schwarz*) (um 1740) nimmt keinen Anstand, die Erzählung des Tacitus auf Rügen zu deuten und findet die örtlichen Merkmale auf Jasmund, den See,

*) Kurze Einleitung zur Geographie des Norder-Deutschlands Slavischer Nation und mittler Zeit, insonderheit der Fürstenthümer Pommern und Rügen. Greifswald 1745. S. 98 ff.

in welchem Hertha nach ihrer „feierlichen Promenade" unter den Völkern gewaschen wurde," vereinigt. Er weiset an den Steinen innerhalb des Walles die Stelle des ehemaligen Herthatempels nach, die Altäre in der Entfernung und ficht mit patriotischem Eifer gegen Pontanus und Arnkiel, welche, jener in rerum danicarum historia, und dieser in seinen Antiquitates cimbricae, den Herthadienst auf die Insel Helgoland bringen wollen u. s. w. Nicht zufrieden mit einer Herthaburg, bemüht sich der wackere Mann, noch andere Sitze der Hertha in Pommern nachzuweisen, und findet eine andere Herthaburg, einen alten Wall und Graben auf dem Dars bei Prerow u. s. w. Da nun der Herthadienst auf Jasmund einmal unter die Bewohner gekommen, und Albrecht Georg Schwarz in seinem, 1749, erschienenen merkwürdigen Buche: „Das Altdeutsche Oestreich aus den Heereszügen der Pommerschen Rügianschen Völker u. s. w. erleutert," keck seine Behauptung von der Hertha auf Jasmund „als Zeichen eines gemeinschaftlichen Religions- und Kirchenwesens der suevischen Völker" wiederholt, so verschaffte das Ansehen des hochgeehrten Mannes der Sage um so mehr Glauben im Inlande; und einer von den vornehmen, tonangebenden Berliner Gelehrten, welcher auf überraschende Entdeckungen eigens herumzureisen schien*); der Consistorialrath Zöllner**) sprach in seinem Buche mit solchem Gewichte der Gründe für die Wahrscheinlichkeit des Herthadienstes auf Rügen, wie er in der später zu erörternden Frage über Vineta aufgetreten ist. So war nun das große Publikum gewonnen; die Philologen stimmten mit Entrüstung gegen die Zweifler bei, wie Passow, obgleich er die Lesart Nerthus wieder aufnahm; Barth in seiner Urgeschichte der Deutschen wandte alle Hülfsmittel der Kritik auf, der Ritter v. Jagern***) aus rügischem Adel stammend, entschied sich, wie er selbst gesteht, aus heimathlichem Enthusiasmus, für die altgermanische

*) Es wäre besser gewesen, wenn Herr Professor Barthold, statt einen ausgezeichneten Mann in dieser Weise zu bespötteln, selbst mehr in Pommern herumgereist wäre und die Archive gründlicher durchforscht hätte, bevor er an die Ausarbeitung der Geschichte Pommerns gegangen wäre.

**) J. T. Zöllner's Reise durch Pommern nach der Insel Rügen im Jahre 1795. Berlin 1797. S. 247 ff.

***) Die Nationalgeschichte der Deutschen. Th. I. Wien 1813. S. 57 Anmerk. 119, 120. H. Luden Geschichte des Teutschen Volkes. I. S. 574, 748.

Zier seines Vaterlandes. Da nun obenein die Rhapsodien des gefeierten Pommerdichters Kosegarten die Stätte verherrlichten, war das Siegel aufgedrückt; eine Herthaburg findet sich auf den neuesten Karten Rügen's, und Tausende von Reisenden fühlten sich dort von andächtigem Schauer altgermanischen Gottesdienstes durchdrungen."

„Soweit die Kritik, insofern von einer altverbürgten lebendigen Volkstradition gesprochen wird; Rügen hat kein näheres Anrecht an die Nerthus, als welches aus kritisch-historischen Gründen vindicirt werden möchte, und ein entschiedenes Moment gegen eine der kleineren, entlegenern Inseln scheint noch nicht beigebracht. Uebrigens sind alle Benennungen auf Jasmund ächt slavisch oder neudeutsch; wie ein Deluvium hat das Slaventhum sich über die Spuren der deutschen Altvordern gelegt" u. s. w.

Soweit Barthold über den Hertha-, oder vielmehr Nerthusdienst. Faßt man seine Polemik kurz zusammen, so will er deshalb die Ehre des Nerthusdienstes der Insel Rügen absprechen, 1) weil sich bis in die neueren Zeiten keine volksthümliche Tradition darüber erhalten hat, 2) weil einige neuere Schriftsteller von dem wackeren Schwartz bis auf Zöllner herab in ihren Behauptungen en detail zu weit gegangen, und ihrer Phantasie zu sehr den Zügel haben schießen lassen. Was das Erste, das Fehlen der alten Volkssage betrifft, so schlägt er sich selbst, wenn er gleich darauf sagt, „daß das Slaventhum sich wie ein Diluvium über die Spuren der deutschen Altvordern gelegt hat." Wie? Und doch verlangt er, daß sich trotz diesen, alles deutsche Element zernichtenden Slavismus, noch die volksthümliche Sage von dem altgermanischen Cultus der Nerthus auf der Insel Rügen erhalten haben soll? Der zweite Grund ist dagegen in der That so äußerst geringfügig, daß es Zeit- und Raumverschwendung wäre, auf denselben nur mit einem Worte der Widerlegung allen Ernstes einzugehen.

Im 3., 4. und 5. Jahrhundert der christlichen Zeitrechnung rückten, wie bereits oft erwähnt, die Wenden (Slaven) in die hiesigen Gegenden ein, und erbauten Dörfer, Burgflecken (Zupaneien) und Städte, wie sich denn schon bei Herodot's*) Beduinen eine

---

*) Herodot VI., Cap. 108.

große Stadt, ganz von Holz gebauet findet, mit Tempeln von Holz und mit hölzenen Befestigungswerken, und sich überhaupt, sobald das historische Licht die Slavenstämme beleuchtet, städtische Anlagen bei allen slavischen Stämmen, bei den Russen, Pommern und Polen, gepaart mit einer überraschenden Civilisationsfähigkeit, namentlich mit einem regen Handelsgeist, vorfinden. Schon die ältesten Schriftsteller rühmen die Gastfreundschaft der Slaven, welche sogar oft in Verschwendung der Habe ausartete. Selbst der Apostel der Deutschen lobt bei ihnen die treue Bewahrung ehrlicher Keuschheit, so daß viele Weiber freiwillig ihren Männern in den Tod folgten, und der Slave ehrte wiederum sein Weib als sein unantastbares Eigenthum, und so war denn das einfache Naturleben der Slaven durch jene häuslichen Tugenden geschmückt, welche wir nicht bei allen rohen Völkern finden; ja selbst ihren Gefangenen fiel ein milderes Loos zu, indem dieselben nicht für immer in der Knechtschaft gehalten, sondern nach Verlauf einiger Zeit entweder um Lösegeld freigegeben wurden, oder man ihnen freien Aufenthalt unter den Siegern gestattete. So tapfer und wild die Slaven auch stritten, als einmal kriegerische Lust einzelne Stämme durchdrungen und Beutegier sie gelockt hatte, so war Kriegführung und Bewaffnung doch mehr auf Abwehr, als auf Angriff gegründet; dagegen war und ist Rechthaberei, Uneinigkeit, Erregbarkeit durch augenblickliche Eindrücke, auflodernde Hitze nach langer Duldung, dann ebenso schnelle Fügung in den Nothstand, ein charakteristisches Kennzeichen der slavischen Nationalität. Die alten Slaven fochten fast ausschließlich zu Fuß, am liebsten auf schwierigem Boden, in Waldungen, aus Schlupfwinkeln, in nächtlich plötzlichen Einbrüchen, oft List und Verstellung mit Gewalt paarend. Den Panzer kannten sie nicht; fast nackt, oft nur die Weichen bedeckt, mit Wurfspießen, bald mit großen, bald mit kleinen Schilden, mit hölzernen Bogen und kleinen, oft vergifteten Pfeilen, stürzten sie auf den Feind. Von gegliederten, geordneten Heeren wußten sie nichts und scheuten daher die offene Feldschlacht. Lange gefielen sich die Slaven in der sorglosesten Vereinzelung des Familienlebens; erst spät vereinigte Polen, Pommern, Lütizier und Abodriten (Obotriten) das Interesse des Stammes. Erbliche Fürstengewalt war ihnen durchaus unbekannt, sowie der Unterschied der Stände. Ihre Heerführer (Woiewody) traten nach dem Kriege wieder in die

Menge zurück; nach patriarchalischer Weise sorgten die Aeltesten starsj, starosti, böhmisch und polnisch) für das Gemeinwohl und die Handhabung der Gerechtigkeit*).

Die Slaven verehrten, sagt Barthold S. 193, ursprünglich Einen höchsten Gott,**) Bog, Boh, den Schöpfer der Welt, den Urquell des Lichts und des Blitzes, in der frühesten Zeit gewiß bilderlos, mit Thieropfern an bedeutsamer Naturumgebung. Diesen Allgott nannten die verschiedenen Stämme verschiedenartig; so hieß er bei den baltischen Küstenvölkern swjatowit (mit der Ableitungssylbe owit und swiat, Licht, Welt, dann swjaty, heilig, oder Sumtewit von den Deutschen genannt) und vereinigte man seinen Haupttempel zu Arkona auf Rügen die letzten muthigen Bekenner des Heidenthums zu einer gewaltigen Hierarchie.***) Die Servier nannten ihn von Grom, Donner, Gromovit; entsprechend war die Auffassung des höchsten Gottes bei den Lutiziern, im Tempel zu Redra; Belbog, der weiße Gott, an besonderen Verehrungsstätten im Innern des Landes; Perun (Porenut), als Donnergott unter anderen Stämmen. Bald aber löste sich der Monotheismus in Polytheismus auf; aus den Erweisungen des Urwesens in der sichtbaren Welt gingen, als Emanationen und Individualisirungen, verschiedene Göttergestalten: zuerst eine Trias: Swjatowit, Perun und Ruje, der Kriegsgott, und dann eine Menge Untergötter, mit local hervorragendem Cultus, hervor. Die Vorstellung des Belbog rief bei der späteren Bekanntschaft mit der christlichen Lehre den Teufel, den Czernebog, schwarzen (bösen) Gott hervor." Dieser Behauptung Barthold's kann ich jedoch durchaus nicht beistimmen. Der Dualismus, der Glaube an ein gutes und ein böses höchstes Wesen, ist dem Slavismus unbe-

---

*) Wenn Barthold mit Berufung auf Constant. de administr. imp. c. XXIX.: Principes verout ajunt, hae gentes non habent, tantum Zupanos senes, quomodo etiam reliqui slavorum populi sagt, er sei schwankend, ob er diese Zupanos senes für Richter oder schon für Adel halten soll, so dünkt mich, die Zupani senes wären Greise, welche das Amt eines Zupan verwalteten, gewesen. Der Sinn ist ganz einfach dieser: „Fürsten aber, wie man zu sagen pflegt, haben diese Volksstämme nicht, nur alte Zupane, wie auch die übrigen Völker der Slaven."

**) Procop. de bello gothic. III., c. 17. slavi—unum deum, fulguris effectorem, dominum hujus universitatis, agnoscunt.

***) Wie bereits erwähnt, befindet sich das Bild des Hauptgötzen am Eingange der Kirche der hiesigen Altstadt.

dingt ursprünglich eigen und deshalb gar nicht daran zu denken, daß die Lehre vom Czernebog bei den Slaven erst später bei Bekanntschaft mit dem Christenthum entstanden sein sollte.

Wie das ganze Alterthum, wie besonders die Germanen, waren die Slaven abergläubischer Erforschung der Zukunft, der Zeichendeuterei, zugeneigt; sie riefen die Götter mit Opfer an und ließen die ganze Natur ihnen antworten. Als Verkündiger der Schicksalslenkung verehrten Slaven, zumal die lechitischen Stämme, die Ranen und die Polen, den Germanen und Parsen gleich, das weiße Pferd, das dem Swjatowit geheiligte Thier. Obgleich Ditmar von Merseburg widerspricht, so ergiebt sich doch aus dem ganzen Zusammenhange der slavischen Mythologie, daß die Slaven an eine Fortdauer der Seele nach dem Tode und an eine gerechte Vergeltung glaubten.

Die ältesten, von den Slaven mit den Dänen geführten Kriege gehören dem Gebiete der Sage, keineswegs aber den engen Grenzen dieser Chronik an, und wir müssen uns damit begnügen, zu bemerken, daß in diesen Kämpfen bald der Slave, bald der Däne zu Boden lag; doch so oft auch der Däne dem Slaven den Fuß auf den Nacken setzte, immer erhob sich der Slave wieder und schleuderte mit starker Hand das im eroberten Lande aufgepflanzte Siegeszeichen hohnlachend in das schäumende Meer. Während aber zunächst die Küstenbewohner unsers Landstrichs, den Dänen bald unterthänig, bald furchtbar, auf kriegerischem Wege der Mittel steigender Civilisation theilhaftig wurden, begann im Innern des Landes der fleißige Bewohner seinen Pflug zu handhaben und bedeckte die weite Fläche mit einer Unzahl von Burgfesten und Dörfern, mit jenem Segen des Landbaues, der die ersten christlichen Glaubensboten in Erstaunen setzte.

Ich übergehe hier billig die Kämpfe der Slaven mit Kaiser Karl dem Großen und seinen Nachfolgern, welche wohl in eine Geschichte Pommerns, nicht aber in die Chronik der Stadt Stolp gehören; müssen jedoch bemerken, daß König Ludwig im Jahre 844 die gesammten Stämme der Slaven bis an die Pommersche Ostseeküste durch seinen Sieg über dieselben zwischen Elbe und Oder einschüchterte. Schon vorher, im Jahre 822, war das Kloster Corvei an der Weser und im Jahre 834 das Erzbisthum zu Hammaburg (Hamburg) gegründet worden. Der Sprengel des

letzteren war von der Elbe bis zur Nordsee, durch das ganze Land der Slaven bis zur Ostsee und über die skandinavischen Völker ausgedehnt, vom Papst Gregor IV. in seinen Grenzen bestätigt und Anscharius, ein unermüdlicher Eiferer für die Verkündigung des Evangeliums unter den Heiden, als erster Erzbischof eingesetzt worden. Beide Pflanzstädte des Christenthums blieben von ihrem Beginn an durch den Erzbischof in enger Verbindung und aus beiden trieb der fromme Eifer fähige Männer, um unter Gefahren das Heil der Völker zu verkündigen, welche Karl der Große zum Theil seiner Herrschaft unterworfen, aber weltklug mit Bekehrungsversuchen verschont hatte. Die überraschenden Erfolge des Anscharius unter den Dänen müssen wir hier unberührt lassen, Corveis todesmuthige Benediktiner führte früh ihr Eifer zu den östlichen Slaven. Ein nach dem Glauben damaliger Zeit unschätzbares Kleinod war aber den Mönchen im vierzehnten Jahre nach der Gründung ihres Klosters zu Theil geworden; die Gebeine des heiligen Knaben Vitus aus Likina, der unter dem Kaiser Diokletian gelitten, welche Fuland in den Tagen König Pipins an der Grabstätte in Rom aufgefunden und nach dem berühmten Kloster St. Denys bei Paris gebracht hatte. Im Jahre 836 erbat sich Marinus, zweiter Abt von Neu-Korvei, vom Abt Hilduwia die wunderthätigen Reste, erhielt sie, mit Bewilligung des Kaisers Ludwig, bis auf eine Hand, und führte sie unter frommen Prunk und dem Jubel gläubiger Sachsen nach seinem Stifte, das von nun an nicht allein für sich den Schutz des Heiligen anerkannte, sondern auch dem ganzen Sachsenlande den heiligen Vitus zum Gegenstande nationaler Verehrung empfahl. Daß aber jene Mönche, welche das heidnische Dänemark und die entlegensten Gegenden Schwedens nicht fürchteten, auch unsere Slavenländer zu einer Zeit früh besuchten, als die Macht des Kaisers und die Siege fränkischer Waffen den Slaven imponirten, läßt sich nicht bezweifeln, zumal der fast gleichzeitige Lebensbeschreiber des heiligen Anscharius in seiner Zuschrift an die Brüder in Alt-Korvei bezeugt, daß selbst Mönche des Pikardischen Mutterklosters den Apostel des Nordens und der Slaven in seiner Wirksamkeit unterstützten*). Welchen Erfolg aber diese

---

*) S. Giesebrecht's kritische Untersuchung über Rügen und die rugacensische Insel in Haken's Pommerschen Provinzialblättern. B. III. S. 303.

Arbeiten im Slavenlande selbst hatten, verschweigen die Schriftsteller der Zeit; jedoch erfahren wir aus zwei, auf ganz verschiedenem Wege ermittelten Quellen des 12. Jahrhunderts, daß unter den erst im 10. Jahrhundert namentlich aufgeführten Ranen*), auf der erst in der Mitte des 11. Jahrhunderts bekannt gewordenen Insel Rügen, eine christliche Kirche durch die Mönche von Korvei gepflanzt sei, aber bald unter den Heiden ihren Untergang gefunden habe. Diese Nachricht widerspricht weder die geographische Unbekanntschaft des 9. und 10. Jahrhunderts mit der Insel, noch das Verschwinden der Kirche, noch der starre Heidensinn, mit welchem die Ranen geschichtlich auftreten. Barthold leugnet, daß das Christenthum hier spurlos verschwand, und bemerkt, daß wenn es spurlos verschwand, sich Analoges (Aehnliches) überall im Slavenlande und in Skandinavien findet. Letzterem stimmen wir völlig bei; und haben in Bezug auf Stolp dies schon oben durchgeführet. Die beiden genannten Quellen sind Helmold und Saxo Grammaticus. Helmold, welcher in dem achten Jahrzehnd des 12. Jahrhunderts seine Slaven-Chronik (chronica slavorum) schrieb, sagt (B. I. C. VI. § 3 ff.) „nicht an dem Eifer der Bischöfe und Geistlichen der Hamburger Diöcese, sondern an der unglaublichen Verhärtung der Slaven habe es gelegen, daß das Christenthum hier so spät

*) Der Name wird bei den älteren Schriftstellern sehr entstellt geschrieben. Adam, Domherr zu Bremen in der Mitte des 11. Jahrhunderts lebend, nennt sie Rani oder Runi, die Insel selbst Reune, Helmold am Ende des 12. Jahrhunderts Rani, Runi, auch schon Rugiano, die Genealogie der dänischen Könige Rugani, so auch Dusburg; Ruca heißt die Insel in päpstlichen Urkunden vom Jahre 1177 und 1189; ziemlich gleichzeitig Rugiacensis insula; in den landesfürstlichen Urkunden das Volk Rugani, Roiani, das Land Ruja und Roja, später allgemein in Schriftwerken Rugia, Rugiani. Hieraus erhellt, daß die ursprüngliche Form am weitesten von der in neuer Zeit allgemeinen, Rügen, entfernt ist, während der Modus des Volks das Land Royen, sich selbst mit einer Beugung, die darauf hinweist, daß es die ursprüngliche Ableitungsform nicht eingebüßt habe, Rüjaner. Erst im späteren Mittelalter, als Jornandes fleißig gelesen wurde, und die Gelehrten auf die Rugier, auf Rhugiam des Ptolemäus stießen, nannten sie Land und Volk aus der rein zufälligen Aehnlichkeit des Klanges Rugia und Rugi. Die willkürliche Auffrischung kam in den Mund der Gebildeten; sie nannten sich Rugiani, und so erhielt Rügenwalde seine vornehme Bezeichnung, ohne daß irgend eine Spur von Verwandtschaft der slavischen Bewohner Rügens mit den Rugiern des Tacitus und Jornandes vorliegt. Barthold a. a. O. Th. I. S. 224.

Wurzel gefaßt.“ „Eine alte Erzählung“ — heißt es daselbst — „aus früherer Zeit berichtet, in den Tagen Ludwigs des Zweiten seien aus Korvei heilige Mönche gekommen, welche, dürstend nach dem Heil der Slaven, in der Verkündigung des göttlichen Wortes sich den Todesgefahren preisgegeben, und nachdem sie vieler Slaven Länder durchwandert, zu den Ranen, die im Herzen des Meeres wohnten, gekommen wären, wo der Heerd der Irrthümer und der Sitz der Abgötterei sei; das Wort Gottes mit Zuversicht predigend, hätten sie die ganze Insel gewonnen, und daselbst auch ein Bethaus zu Ehren unseres Herrn und Heilandes und zum Gedächtniß des heiligen Veit, des Patrons des Klosters, gegründet. Nachdem aber, nach göttlicher Zulassung, die Dinge sich änderten, die Ranen vom Glauben abfielen und die Priester und Christen austrieben, hätten sie die Wahrheit in den Aberglauben verkehrt und den heiligen Veit als Gott selbst, unter dem Bilde des Swantevit verehrt.“ Sehr treffend sagt Barthold: „Mit der Widerlegung der letzten, aus Gründen der Sprache, wie des gesammten heidnischen Götterwesens ganz unstatthaften Behauptung, aus sanctus Vitus sei Swantevit entstanden, befassen wir uns hier nicht; Helmold, der auf geschichtliche Dinge aufmerksame Pfarrherr in Wagrien, konnte, bei dem friedlichen und kriegerischen Verkehr der Ranen mit Lübeck, sehr füglich diese bedeutsame Sage überkommen haben, welche er als eine tenuis fama (leichte, unbedeutsame) später noch einmal berührt*), (welche) jedoch statt des König Ludwig des Deutschen, den Ludwig, den Sohn Karl's des Großen nennt, der einst das Land der Rugianer dem heiligen Veit und Korvei geschenkt habe, weil er selbst der Gründer jenes Klosters gewesen sei. Von dorther gekommene Prediger sollen das Volk der Ranen zum Glauben bekehrt und ein Bethaus zu Ehren Veits des Märtyrers gestiftet haben, worauf er denn dasselbe Märchen von der Umwandlung des St. Vitus in Swantevit wiederholt**).

---

*) Chron. slavor. L. II. c. XII.

**) Joh. Dubravius, Bischof von Olmütz, welcher im 16. Jahrhundert eine Geschichte von Böhmen schrieb, überträgt ganz nach Saxo Grammaticus die Verehrung des Swantevit auf sein Volk und läßt den h. Wenzel dasselbe durch die Verehrung des h. Veit vom Swantevit ableiten. Histor. bohem. 1, p. 54. ed. Francofurt 1687.

Saxo Grammaticus, welcher ungefähr 1193 seine dänische Geschichte vollendete, hat vielleicht auf gleich directem Wege, durch ununterbrochenen Verkehr Rügens mit Schonen, den dänischen Inseln, die Sage vom früheren Christenthum der Ranen erfahren. Als Waldemar im Jahre 1168 sich zur Belagerung Arkonas anschickt, erklärt Einer aus des Königs Umgebung, wahrscheinlich Saxo, der Augenzeuge, selbst: „alle diese Zurüstungen seien unnöthig, unverhofft und früher würden sie die Stadt einnehmen" und erzählt auf die Frage: weshalb er solches muthmaße? die Rugianer, einst von Karl dem Kaiser überwältigt und gezwungen, dem heiligen Veit vom Korvei Zins zu zahlen, hätten nach dem Tode des Sieger's das Joch der Dankbarkeit mit dem Aberglauben vertauscht, jenes Bildniß unter dem Namen des heiligen Veit aufgestellt, die Mönche von Korvei verspottet, und den Tribut auf den Dienst jener verwandt, erklärend, sie hätten an ihrem heimischen Veit genug und brauchten den Fremden nicht zu gehorchen. Daraus schloß man nun, daß, weil der Tag des heiligen Veit heranrücke, derselbe sich für die Verzerrung seiner Gestalt rächen werde."

„Fassen wir," sagt Barthold, „das Uebereinstimmende beider sagenhaften Erzählungen zusammen, und beseitigen zuerst den Kaiser Karl, der wohl die Ranen an der Pena besiegt, aber sie nicht dem heiligen Veit zu Korvei zinsbar gemacht haben kann, da erst sein Sohn jenes Kloster stiftete, und erst im Jahre 836 die Gebeine desselben dorthin gebracht wurden, so gewinnen wir das, in der Form der Sage, verbürgte Resultat: unter Ludwig des Frommen und seines Sohnes des Deutschen Regierung, sei Rügen der Mission Korveier Mönche zugänglich geworden, hätte eine Gemeinde sich versammelt um ein zu Ehren St. Veits erbautes Bethaus; dem Heiligen habe der siegende Herrscher das Land geschenkt oder nur zinsbar gemacht; aber die Zeiten hätten sich geändert und die abtrünnigen Ranen wären in ein noch häßlicheres Heidenthum zurückgekehrt. Wie lange dies vereinzelte christliche Bethaus, an welches sich Landbesitz und Zinsverpflichtung gegen ferne Obere gehässig knüpfte, bestanden, sagt kein Schriftsteller; daß es, unter den verwilderten, wie darum ganz unabhängigen Völkerverhältnissen und den Unruhen der späteren Regierungsjahre Ludwigs des Deutschen sein Ende finden mußte, und den Eingebornen selbst aus dem religiösen Bewußtsein schwand, lehrt die

Natur menschlicher Dinge. Aus der Ranen Bundesgenossenschaft mit König Otto folgern wir nicht, daß sie noch im Jahre 958 christliche Gesinnung gehabt hätten; denn unter den Slaven, wie unter den Deutschen, bekriegten sich Nachbarstämme mit fremder Hülfe und die Abodriten waren ja noch mit jedem Ansinnen zum Christenthum verschont, als sie den Franken die Hand zur Bezwingung der Sachsen und Welzen boten. Gleich wohl vergaßen die deutschen und kirchlichen Fürsten die frühere Hörigkeit Rügens an den heiligen Veit und die kirchliche Beziehung nicht. Im Jahre 962, nicht lange nachdem Ruanen (Raner) als Helfer Gero's erschienen, ernannte Kaiser Otto den Adalbert, einen Mönch des Klosters St. Maximin bei Trier, zum Bischof der Rugen (Rugianer), der aber in seiner neuen Diöcese nichts auszurichten vermochte und mit großer Gefahr, mit dem Verluste einiger seiner Begleiter, an den Hof des Kaisers zurückkehrend, durch Erzbischof Wilhelm von Mainz für die Leiden, welche die Sendung ihm zugezogen, entschädigt wurde." Soweit Barthold.

Der Leser wolle diese Einschaltung entschuldigen, welche ich mir deshalb nicht versagen konnte, theils um durch ein Beispiel zu beweisen, wie auch anderswo das Christenthum bei dem slavischen Volke den heftigsten Widerstand fand, wie in unserer Gegend und namentlich etwas später bei uns und um Stolp herum, theils weil Swantevit, für den die christlichen Apostel bei den Bewohnern Rügens den heiligen Veit substituiren wollten, als Hauptgott der heidnischen Slaven gerade in Stolp (auf der Altstadt) einen Tempel, die jetzt noch dort befindliche Kirche, hatte, und dessen Bildniß noch jetzt an dieser Kirche in Stein zu sehen ist, wie der Herr Superintendent Zollfeldt so geistreich vermuthet, und auch hier in Stolp die christlichen Prediger eine eben so schlaue Politik übten, wie wir nach Mittheilung des genannten Herrn Superintendenten unten in der „Kirchengeschichte" weiter auseinandersetzen werden.

Obgleich nun unser Stolp um diese Zeit geschichtlich noch nicht bekannt ist, so unterliegt es doch wohl keinem Zweifel, daß es uralten slavischen Ursprungs ist. Barthold sagt (a. a. O. S. 261): „Ohne daß wir schon am Schlusse des IX. Jahrhunderts historisch das Recht haben, der Pommern als einer Volksbezeichnung zu erwähnen, haben wir doch schon soviel über die Schicksale der

Küstenbewohner zwischen Oder und Weichsel angedeutet, daß wir hier das Nöthige bringen müssen," und führt nun (S. 262) an, daß der Name Pommern Küstenland (Land am Meere) bedeute, von der altslavischen und polnischen Präposition po an und mare Meer; wie ja auch von den älteren polnischen, latein schreibenden Chronikanten die Pommern nach dem Wortverstande maritimi (am Meer Wohnende) und Pommern maritima, „Meeresküste" genannt wurde. Für den östlichen Theil des Küstenlandes allein hat sich schon im 13. Jahrhundert eine individuelle Bezeichnung geltend gemacht, ohne daß man dieselbe auf eine bestimmte Grenze zurückführen könnte; Kassubia, Cassubitae, Kassuben, im Titel Barmen I. bei dem Jahre 1267 vorkommend*).

Nach Mrongovius Wörterbuch**) ist diese Benennung von Kazka, Katza, einer eigenen Art Pelze, abzuleiten und scheint auf eine spätere Zeit hinzuweisen, auf den Fortschritt germanischer Bildung im Osten, als die Pelzrockträger den Tuchrockträgern entgegengesetzt wurden. Wie jetzt Kassuben die schwankendste geographische Benennung ist, und, suchen wir in Kassuben eine, von der deutsch-pommerschen verschiedene Nationalität, kaum auf den Distrikt jenseits Stolp bis Danzig hin erstreckt werden kann, da jene Eigenthümlichkeit immer mehr verschwindet, so war sie es auch schon in früherer Zeit; von den Polen wurde selbst die Gegend von Polnisch-Friedland, Konitz, Kassuben genannt und Stargard an der Ferse als ein Hauptort angegeben; nach dem heutigen Sprachgebrauch im Großherzogthum Posen nennt man schon die unrein polnisch redenden Bewohner vom Netzbezirk abwärts bis zur See Kassuben. Als Westpreußen durch den Thorner Frieden wieder polnisch wurde, brauchte man für dasselbe die Bezeichnung Pommerellen, oder Klein-Pommern.

Um's Jahr 900 bewohnten deutsch redende Völker den kleinsten Raum Deutschlands, den sie jemals einnahmen, ja bis an den Rhein wohnten Slaven. So ergiebt sich durch die Namen von Flüssen, Bergen und Dörfern, daß Slaven neben Franken und Sachsen im Gebiete des Klosters Fluda, im Unterharz, im Mans-

*) Dreger Cod. Diplom. Pomer. I, p. 516.

**) Mrongovius Polnisch-Deutsches Wörterbuch. Königsberg 1835 un Kasza und Kaszuba.

feldischen, um Querfurt, im obern Mainthale, an der Rebnitz und Aisch, um Würzburg, in Thüringen, Baden, im Königreich Sachsen u. s. w. wohnten, ja das Volk der Slaven hatte sich von der Wolga bis an den Main und Eurotas, von der Ostsee bis zum schwarzen, ägyptischen und adriatischen Meere saßhaft gemacht. Wie, wenn diese Nation sich einig gewesen wäre? Doch auch schon bei ihrer Uneinigkeit stand Deutschland um diese Zeit im entschiedensten Nachtheil gegen die Wenden und es gehörten in der That Männer, wie die deutschen Könige Heinrich und Otto I. dazu, die Slaven zwischen der Elbe und Oder zu besiegen. Heinrich der Erste unterwarf sich noch im Jahre 934 die Uckrer, dehnte also sein Gebiet bis an die Oder, die nächste Grenze Pommerns, aus, und sein Sohn und Nachfolger Otto der Erste verherrlichte seinen Namen fast noch durch größere Erfolge und begann, bei den Slaven zugleich mit der deutschen Herrschaft auch das Christenthum einzuführen. Nun wehrten sich die Slaven mit entsetzlicher Wuth und beispielloser Beharrlichkeit. Zwar war schon im Jahre 949 zu Brandenburg ein Bisthum errichtet, zwar hatte Otto alle Völker der Slaven bereits unter sein Joch gebracht und sie gezwungen, für Leben und Vaterland Tribut zu zahlen und das Versprechen zu geben, das Christenthum anzunehmen, zwar waren sie auch alle getauft worden und die ersten Kirchen im Slavenlande erbaut worden*); allein alle diese großen Erfolge waren nicht von langer Dauer, denn schon im Jahre 955 standen weit und breit alle für bezwungen erachteten Slaven wieder unter den Waffen. Ein tapferes Brüderpaar, Racko und Stoinegin (Stoignew), stellte sich an die Spitze der todesmuthigen, Wuth schnaubenden Slaven, und der Vertilgungskrieg wüthete bereits nicht gar allzuweit von Stolp, um die Gegend von Garz an der Oder, damals „die Stadt der Locaresmier" genannt, wo die siegreichen Slaven (Wenden), trotz gegebenem Versprechen, das Leben den Einwohnern zu schenken, dieselben, nachdem sie aus der Stadt gezogen, alle sammt Weib und Kind unter nichtig gesuchtem Vorwande der Uebertretung des Vergleichs unbarmherzig und in rasender, teuflischer Wuth niederhieben. Nun aber rückte Otto, nachdem er die Ungarn am 10. October 955 bei Augsburg geschlagen, bereits um

*) Adam Bremens. II. (p. 16 ed. Fabric.)

die Zeit des 16. Octobers mit seinem Heere gegen die Slaven heran, und es kam bei einem Flusse, den die Geschichtsschreiber Raxa (oder nach einer anderen Lesart Taxa*) zu einem blutigen Treffen, an welchem allerdings wohl der größte Theil der Wenden zwischen der Elbe und Oder unter den begeisterten Brüdern Rackow und Stoignew; aber auch auf feindlicher Seite, im Heere des Königs stehend, die Rjanen (Ruanen, Ranen, Rugianer) Theil nahmen.

Gleich beim Anzuge Otto's hatte sich Stoignew bereit erklärt, den Tribut zahlen zu wollen, allein freie Herrschaft des Landes verlangt; Otto hatte jedoch diese Bedingung als eine, nach soviel Freveln, seiner unwürdig, nicht angenommen, und war, alles ringsumher verwüstend, bis zu dem genannten Flusse vorgedrungen. Da es nun aber äußerst schwierig war, im Angesicht der Feinde über das morastige Flußbette zu kommen und überdies hinter dem deutschen Heere die Wälder verhauen waren, und im Heere Krankheit und Hunger sich einstellten, so sandte er seinen hinterlistigen, heimtückischen Feldherrn, den Markgrafen Gero zur Unterredung mit dem Kriegsoberhaupt der Slaven. Dieser, von der andern Seite des Flusses aus redend, schlug, da er die verzweifelte Lage der Deutschen kannte, die geforderte Unterwerfung ab und sagte mit Spott: „Die Slaven, hinter dem Flusse gelagert, sollten ihres Vortheils sich begeben und zur offenen Feldschlacht sich stellen.“ Nun rüstete sich Otto zum Schein, als wolle er den Uebergang über den Fluß erzwingen; inzwischen schlug Gero, geführt durch die befreundeten, der Gegend kundigen Ranen, drei Brücken in der Entfernung einer Meile vom deutschen Lager, führte das eiligst dorthin berufene Heer über und erleichterte durch diese Kriegslist den Sieg über die Slaven, welche, da sie zum Kampfe bereit, auf ihrer Seite den Uebergang erwarteten und mit erschöpften Kräften, da sie nur Fußvolk hatten, dem Kaiser entgegeneilten, gänzlich geschlagen wurden.

Trotz dieses Sieges war die Herrschaft der Deutschen in der Gegend nordwestlich der Oder noch keineswegs gesichert; noch in den Jahren 957, 959 und 960 mußte Otto das Schwerdt gegen die Slaven ziehen, und nun wurden in zwanzig Slavengauen

*) Der eigentliche Name dieses Flusses liegt unter der gewöhnlichen slavischen Flußbenennung Reka, Rega, Recknitz, Regnitz verborgen. Unter der anderen Lesart Taxa will man die Dosse verstehen.

christliche Kirchen errichtet, nachdem Otto alle erreichbaren heidnischen Tempel vernichtet hatte.

Inzwischen hatte Mietschislav (Mieczyslav), König von Polen, (oder vielmehr des lechischen Stammes der Lentschitzener) mit den Pommern Krieg führend, vom Markgrafen Gero besiegt, die deutsche Oberherrlichkeit über sein Reich anerkennen müssen, und war dadurch in den Schutz des Kaisers und in Verbindung mit den christlichen, dem Kaiser treu ergebenen Böhmen getreten. Nachdem er nun im Jahre 965 mit Boleslav dem Ersten, des Böhmenherzogs Tochter, Dubrawka, vermählt, und im Jahre 966 sammt seinem Volke zum Christenthum übergegangen war, erhielt er, als ihn die Pommern anfielen, eine Reiterschaar vom Herzoge von Böhmen zur Hülfe. Welches Loos Mieczyslav den ihm am nächsten wohnenden Pommern bereitete, ist weniger aus den Nachrichten, als aus dem Gesammtverlauf der Dinge zu erkennen. In seinem Zorn schrieb Otto an die Fürsten Dietrich und Herman: „sie sollten durch Vernichtung jenes Volkes das Werk zu Ende bringen, nöthigen Falls würde er selbst ihnen zu Hülfe eilen.“ Da nämlich Otto jetzt damit umging, die geliebte, kirchlich geschmückte Stadt Magdeburg zur Metropolitankirche über das ganze Slavenland zu erheben, so mußte er auf völlige Vernichtung jenes hartnäckigen Stammes dringen. Die großartigste Stütze der neuen slavischen Kirche sollte das Erzbisthum Magdeburg gewähren, für dessen Einrichtung der Kaiser schon seit dem Jahre 962 gearbeitet und welcher er reiche Lande und Zehntenbesitze geschenkt hatte.

Ein großartig angelegter, durch Waffenmacht gestützter Verband, welcher auch das in Mieczyslavs Gebiet neu gegründete Bisthum Posen begriff, umschloß nun die weiten Slavenländer, knüpfte sich an das Erzbisthum Magdeburg und lehnte sich an die junge böhmische Kirche, die in Prag ihren Mittelpunkt fand.

Nachdem Kaiser Otto der Zweite nach Italien sich gewandt und in der Schlacht bei Basantello gegen die Griechen sein Heer verloren hatte und mit Mühe kaum selbst entronnen war, so erhoben die getauften Slaven zwischen Elbe und Oder schnell wieder das kaum gebeugte Haupt, und rissen das jung gepflanzte Deutschthum und das Evangelium wuthentbrannt aus dem heimathlichen Boden und dem heidnisch schlagenden Busen, zerstörten am 29. Juni 983 Havelberg mit der Domkirche und metzelten die Besatzung

nieder, drei Tage darauf fiel Brandenburg in ihre Hände, aus welchen der Markgraf Dietrich und der Bischof Volkmar nur mit Mühe entkam; ja, es erfolgte nun aus dem Lande der Abodriten (Obotriten) eine wahre Hetzjagd auf alles, was deutsch und christlich hieß. Es hatte nämlich Mistewoi (Mistui, Mistiwoi), Fürst der Abodriten von Herzog Bernhard von Sachsen die Zusicherung der Heirath seines Sohnes mit der Nichte des sächsischen Fürsten erhalten, später aber hatte der Sachsenherzog die Zusage zurückgenommen und sich dabei geäußert: „einem Hunde dürfe nicht die Verwandte eines Herzogs zu Theil werden.“ Voll Wuth rief Mistewoi aus: „Bin ich ein Hund, so will ich auch bellen und beißen, daß man es hören und fühlen soll!“ Nichts glich nun seiner Wuth und unaufhaltsam stürzte er sich wie ein Würgengel, ein zweiter Attila, über die Christenländer her, verbrannte Hamburg, auch Oldenburg entging seinem Schicksale nicht und „Slavien, wie auch Dänenland“ ward, wie der König Swein berichtete, „mit dem Blute der Märtyrer angefüllt;“ Mistewoi begab sich nach Redra (Retra), dem Hauptort der Liutiker*), welche bereit waren, diese den ganzen Slavennamen zugefügte Beleidigung furchtbar zu rächen. So brach denn in wenig Tagen das mit so vielem Blute und unter soviel Greuelthaten errichtete Gebäude der Ottonen zusammen und die Slaven, deren Zahl nach den Chronikanten Dithmar**) mehr als dreißig Legionen betrug, verwüsteten und plünderten alle christlichen Orte und drangen bis auf das linke Elbufer, wo die Tanger sich ergießt, vor. Zwar siegte noch einmal die deutsche Ueberlegenheit bei Belrem, allein der durch alle neuchristlichen Slaven- und Dänenlande verzweigte Aufruhr konnte nicht durch eine Waffenthat überwältigt werden und fand Nahrung an den Wirren, welche unter einem unmündigen Könige das Reich der Deutschen heimsuchten. Kaiser Otto, nach Verona die Sendboten der Völker und Fürsten berufend, um die italienische Krone

---

*) Die Liutiker, von den Deutschen Wilten (Wilzi) genannt, waren ein zahlreich ausgebreitetes, an den Grenzen der Abotriten wohnender slavischer Volksstamm. Genau treten ihre Grenzen im 11. Jahrhundert hervor; jenseits der Liutiker fließt der Oderstrom. Barthold, Th. I. S. 256.

**) Ich vermuthe, daß dies der Heidenapostel Dithmar ist, nach welchem eine Stadtgegend zu Neubrandenburg in Mecklenburg-Strelitz der Dithmarplatz genannt wurde. S. meine Urgeschichte der Stadt Woldegk.

festzuhalten, hatte zuletzt noch den unfähigen Markgrafen Dietrich seines Amtes entsetzt und den Lothar von Waldeck zum Wächter der Nordmark erhoben, als der Tod ihn am 7. December 983 im fernen Rom hinraffte. Sein Sohn, der dreijährige Otto der Dritte, ein Spiel der Weiber und um Einfluß hadernden Großen, war nicht im Stande, die gebrochene Macht der Sachsen (Deutschen) im Norden und Osten wieder herzustellen. Wiederum strebte Heinrich, Herzog von Baiern, der Gefangenschaft entflohen, dem kaiserlichen Sprößling der Ottonen die Krone zu entreißen und sah sich am Osterfeste 984 zu Quedlinburg, umgeben von seinen alten Anhängern nnd den Fürsten der Slaven, Boleslav von Böhmen, Mieczyslav von Polen und Mistewoi dem Abodriten, als König begrüßt. So unheilvoll hatten die Dinge sich gestaltet, daß die besiegten zinspflichtigen Häupter der Slaven die deutschen Länder auszutheilen gedachten und die Böhmen das Meißner Land bereits als Lohn ihres Beistandes für Heinrich inne hielten; jedoch rettete Willigis, Erzbischof von Mainz, mit Hülfe des Ottonischen Herrscherhauses, das Vaterland, indem er den Baier für Einsetzung in sein Herzogthum zur Entsagung nöthigte und den unmündigen Otto zu Ostern 985 zu Quedlinburg der deutschen und slavischen Welt in seiner Herrlichkeit darstellte. Da auch Boleslav seine Verpflichtung gegen das Reich wieder anerkannte, und Mieczyslav den Vortheil ermaß, welcher ihm ein mit den Sachsen gemeinschaftlicher Krieg gegen die Slaven an der Oder brächte, so fühlte sich die Regentschaft des Kaiserkindes schon im Jahre 985 stark genug, den Kampf gegen die Christenfeinde zu beginnen. Ueber den Erfolg der nächsten Kriegszüge ist nur soviel zu entnehmen, daß besonders die Abodriten den rächenden Zorn der Deutschen empfinden mußten, die Burgen an der Elbe wieder hergestellt wurden, während der Polenherzog größeren Raum gegen die Slaven an der Oder gewann, bis zur Mündung des Stroms um sich griff und den Dänenkönig Harald von jener Seite her gegen den Sohn förderlich sein konnte. Gleichwohl aber blieb, wenn die Völker auch zeitweise sich beugten, dennoch der Sieg des Christenthums fern, obgleich Brandenburg, welches die Liutiken seit 8 Jahren trotzig behaupteten, da die christlichen Böhmen ihnen, den Heiden, zur Stütze gegen Sachsen (Deutsche) und Polen dienten, vermöge der Einheit deutscher Politik erobert wurde (991), wiewohl es bald darauf durch Verrath wieder

in die Hände der Feinde fiel, und die deutsche Macht, mit dem Christenthum 60 Jahre hindurch zwischen Elbe, Havel und Oder befestigt, jetzt nur den Saum des Slavenlandes inne hielt, wie dies aus den jährlichen Verwüstungszügen, mit welchen die Slaven das nahe sächsische (deutsche) Gebiet heim suchten, deutlich hervorgeht. Wer könnte zweifeln, daß auch die Slaven in Hinterpommern, daß auch die Bewohner der uralten slavischen Zupanei Stolp und deren ganze Umgegend an diesen Kämpfen nicht Theil genommen haben sollten, wenn gleich ihrer die Geschichte nicht namentlich erwähnt? Daß Stolp damals schon als slavischer Ort bestand, haben wir schon oben beim ersten Abschnitte dargethan; wenn es aber bestand, so konnte es bei solchen, das ganze Slavenland, das ganze Slavenvolk im höchsten Grade betheiligenden Zuständen unmöglich unberührt bleiben, unmöglich allein die Hände unthätig in den Schooß legen und es ruhig mit ansehen, wie um die höchsten Güter des gesammten slavischen Volkes der Würfel geworfen wurde; ja, selbst wenn die Einwohner Stolp's so unslavisch und unpatriotisch hätten sein wollen, so würden sie doch zur Theilnahme allgewaltig gezwungen worden sein.

Mit dieser Periode beginnt die Dunkelheit in der Geschichte Stolps und der Umgegend sich mehr und mehr zu lichten und es tritt diese Stadt, d. h. die jetzige Altstadt Stolp mit voller geschichtlicher Bestimmtheit und Gewißheit auf. Nachdem nämlich Mieczyslav, Herzog von Polen, im Mai 992 gestorben war, folgte ihm auf den Thron sein Sohn von der Dubrawa (oder Dabravka) Boleslav, von den Reussen (Russen) wegen seiner Siege Chrobry (der Tapfere) genannt. Bogeslav Chrobry erhob die vom Vater ererbte Herrschaft, die noch als deutsches Markgrafenthum bezeichnet worden war, zu solcher Macht und solchem Ansehen, daß auch im Osten wie im Norden, des deutschen Reichs Oberherrlichkeit dahinschwand. Aecht morgenländisch gesonnen und verfahrend verjagte er gleich nach dem Tode seines Vaters seine Stiefmutter mit ihren drei Söhnen, welche gleiche Rechte an die Nachfolge zu haben glaubten, aus Großpolen oder wies ihnen in fernen Gegenden einen unsicheren Besitz an; er selbst aber vereinigte das Heimathland, nach allen Seiten auf Eroberung spähend, unter seinen Scepter.

Die Kriege der Sachsen (Deutschen) gegen die vom Christenthum abgefallenen Slaven dauerten die ganze Regierung Otto's des Dritten hindurch fort, und es sah das Christenthum dem vollständigen Untergange entgegen und nur im Gebiete der Abodriten vermochte es sich noch kümmerlich zu halten.

Daß die liutikischen Völker, im weitesten Sinne dieser Bezeichnung, den vereinten Angriffen der Deutschen und Böhmen so erfolgreich widerstanden, findet nur darin seine Erklärung, daß Boleslav Chrobry, obgleich noch Bundesgenosse des Kaisers, seit 995 sein Polen überwiegend auf der Ostseite der Oder und in den äußersten Quellgegenden des Stromes beschäftigte und Otto mehr Freude an der Herrschaft des undankbaren Italiens, als an der Behauptung der ererbten Grenze fand. Es mochten die noch unbezwungenen Stämme der Pommern im Districte von der Odermündung aufwärts bis zur Warthe ihren bedrohten Brüdern Beistand leisten und deshalb hatte Otto, die ehrgeizigen Pläne des jungen Polenherzogs nicht durchschauend, denselben, gleichsam als seinen Markgrafen, übertragen. Boleslav verstand trefflich diese Befugniß zu benutzen; der Rest des Pommerlandes beugte sich unter das Gebot des mächtigen Kriegers, welcher bald die Herrschaft seiner Waffen durch das ganze landfeste Pommern bis zur Weichsel ausdehnte*), und das Christenthum unter den bezwungenen Pommern zu verbreiten hoffte, wie denn auch in Colberg ein Bisthum um's Jahr 1000 errichtet wurde**).

Die Stürme, welche unter Boleslav's Nachfolgern über die polnischen Kriege im Allgemeinen, sowie über Hinterpommern hereinbrachen, vernichteten die Spuren des so früh entstandenen Christenthums, wie überall, so auch in Stolp und Umgegend, wie oben beim ersten Abschnitte bereits angegeben, so daß man wegen Mangel an urkundlichen Nachrichten bisher irrigerweise stets ohne Widerspruch und ohne den leisesten Zweifel stets auf Grund der ältesten im rathhäuslichen Archive zu Stolp befindlichen Urkunde vom Jahre 1310 an, behauptet hat, die eigentliche Stadt Stolp (die sogenannte Rechtstadt) sei erst in jenem Jahre gegründet worden, während doch mehrere geistliche Stiftungen, als hierselbst vorhanden,

*) Helmold I. 15.

**) Dithm. IV, p. 90, 92. Barthold Th. I. S. 339 ff. und Reinhold's Chronik der Stadt Colberg.

weit früher in den Urkunden vorkommen, wie ich das alles bereits durchgeführt habe.

Boleslav Chrobry gebot um's Jahr 1003 von dem baltischen Meere bis zur Donau, von dem böhmischen Grenzwalde bis nach Wolhynien. Eine wichtige Folge, sagt Barthold (a. a. O. S. 344) hatte diese Ueberlegenheit der Polen für unsere liutikischen Völker; denn Heinrich der Zweite, um beim bevorstehenden Kriegszuge gegen den Bedränger Deutschlands, der auch mit dem aufrührischen ostfränkischen Markgrafen Heinrich (Hezil) gemeinschaftliche Sache gemacht, wenigstens den Norden zu sichern, nahm die Gesandten, welche die Redaren und die übrigen Liutiken, gleichfalls in Furcht vor den Polen, schickten, am Osterfeste 1003 zu Quedlinburg mit kluger Milde auf, beschenkte sie reichlich, gab ihnen tröstliche Verheißungen und bewirkte, daß sie aus den ehemaligen Feinden die treuesten Bundesgenossen wurden.

Das Ehrenvolle dieses Vertrages, welcher den streitbaren Liutiken Freiheit, althergebrachte Götterverehrung gegen die Verpflichtung deutscher Kriegsdienste bewilligte, bethätigte sich noch im folgenden Jahre. Nachdem Heinrich die abtrünnigen Herren in Mitteldeutschland bezwungen, Boleslav durch einen Scheinangriff auf die Lausitz getäuscht und mittelst eines Volksaufstandes aus Böhmen im September 1004 vertrieben hatte, griff er*) im Spätsommer 1005 mit dem Aufgebot des Reiches und dem neuen, treuen Böhmenherzoge die Polen in ihrem eroberten Gebiete an und traf, als das verbündete Heer, welches über die Neisse gegangen, der Oder sich näherte, die streitbare Schaar der Liutiken, die, ihre Götterbilder vorantragend, mit dem christlichen Heer sich vereinigten. Heinrich schlug sein Lager am Bober auf, während Boleslav um Krossen sich aufstellte, führte sodann nach sieben Tagen die Verbündeten durch eine unbewachte Fuhrt durch den Strom, drang, die Polen, welche eine Hauptschlacht vermieden, dem Heere aber durch kleine Angriffe schmerzliche Verluste zufügten, verfolgend, über die Abtei Meseritz bis auf einige Meilen vor Posen, und schloß endlich, um bei vorrückendem Herbste nicht die Früchte des Sieges einzubüßen, einen wenig vortheilhaften Frieden.**)

---

*) Dithm. p. 126.

**) Dithm. I, p. 150.

Das auf diese Weise angebahnte friedliche und ehrenvolle Verhältniß zwischen den Liutiken und dem deutschen Reiche wurde noch befestigt in häufigen Zusammenkünften, welche Heinrich zu Werben an der Elbe mit den wendischen Häuptlingen anberaumte; nachgiebiger gemacht, räumten diese ihre Eroberungen auf dem linken Ufer; selbst Arneburg erstand im Jahre 1006 als christliche Gemeinde wieder und ward dem heiligen Madritius zu Magdeburg geschenkt. Treu dem Bündnisse mit Deutschlands Herrscher und auf ihrer Hut gegen die Anschläge des nie ruhenden Herzogs Boleslav sandten die Liutiker dem Könige, welcher im fernen Regensburg Ostern 1007 feierte, die Kunde, daß der Pole mit neuen Kriegsunternehmungen umginge und sie durch Verheißungen zur Beförderung derselben zu verlocken suche, wobei sie bemerkten, daß, wenn der König dem Frieden jenes länger traue, er sie nicht länger in der Treue erhalten könne. Der König ließ nun dem Boleslaw durch eine Gesandtschaft Frieden gebieten, woran sich dieser nicht kehrte, sondern in die Lausitz einfiel, verwüstend bis Magdeburg vordrang und das Land zwischen Oder, Bober, Neisse und Spree von Neuem in Besitz nahm. In den fortgesetzten Kriegen gegen Boleslav, welche besonders den südlichen Theil der Mark heimsuchten, werden die liutikischen Bundesgenossen nicht mehr erwähnt, wahrscheinlich hatten sie auf ihren Ostgrenzen die Polen im Auge und konnten, selbst in Gefahr, die Stadt Lebus, in der Niederlausitz (Liubusna) nicht retten, welche die Polen 1012 zerstörten; jedoch waren sie wahrscheinlich im Jahre 1012 mit in dem Heere, welches der König nach Lothringen führte.

Wenn Barthold S. 348 sagt, daß der kurze Friede, welchen Boleslav im Jahre 1013 mit dem deutschen Könige schloß, entweder als die Folge eines Aufstandes der Pommern gegen die polnische Herrschaft anzusehen ist, oder von dem Polenherzoge eingegangen wurde, um sich im Nordosten fester zu begründen, und hinzufügt, daß die Geschichte über diese Kämpfe n i ch t s aufbewahrt hat, so freuet es uns, daß wir doch e t w a s in dieser Beziehung anführen können, nämlich die schon im ersten Abschnitte angeführte Invasion Boleslavs vom Jahre 1013. Diese erwähnte Micrälius (B. II. S. 125, cfr. H a k e n ersten Beitrag erster Abschnitt. Vom Jungfernkloster. p. 7, Anmerk. b). Hat ein H a k e n diese Nachricht aus Micrälius, ohne Zweifel dagegen zu erheben, mitgetheilt,

so wird man mir es nicht als einen Mangel der Kritik anrechnen, wenn auch ich diese Notiz, unverbürgt, wie sie mir selbst zugekommen, wieder hier veröffentliche.

Wir müssen es uns hier versagen, auf die Kriege des deutschen Kaisers Heinrich des Zweiten mit Polen einzugehen, bei denen unser Pommerland, namentlich auch Stolp und Umgegend keine untergeordnete Rolle spielt, können jedoch nicht umhin, zu bemerken, daß das Volk das Andenken an diese Polenkriege poetisch in einem Reimspruche als ein Geschichtsdenkmal bewahrt. Dieser Reimspruch, noch vor gar nicht vielen Jahren allbekannt und selbst von den Kindern häufig gesungen, lautet:

„Flieg', Käfer, flieg'!
Dein Vater ist im Krieg,
Deine Mutter ist im Pommernland;
Pommernland ist abgebrannt;
Flieg', Käfer, flieg'!

Die nichtig aufstrebende Herrschaft der Polen war, wie Barthold (S. 368) so treffend sagt, eine Wohlthat des Geschickes für die liutikischen Völker gewesen, indem der König der Deutschen sie schonen mußte, um nicht einen überlegenen Kampf mit den vereinten Slaven zu haben; sowie ein Boleslav's des Ersten Reich entkräftet wurde, fielen die Völker westlich der Oder in die deutsche Abhängigkeit mehr und mehr zurück. Anfangs sträubten sich die stolzen, starren Slavenherzen und zeigten sich auf der Zusammenkunft zu Werben, welche zur Friedensstiftung anberaumt war*), noch so trotzig, daß sie die Umgegend mit Mord und Plünderung erfüllten; ja, noch im Jahre 1034, als Kaiser Konrad mit dem Sachsen-Aufgebot gegen sie anrückte, standen sie ungebeugt da und ein Gottesgericht hob ihren Muth, ihre Begeisterung noch zu größerer, geheiligter Thatkraft empor. Kaiser Konrad nämlich, strengeren Mitteln gegen die Liutiker**) abgeneigt, untersuchte den Grund des Friedensbruches, welchen die Heiden den Sachsen aufbürdeten, und verstand sich dazu, das Recht durch ein Gottesgericht entscheiden zu lassen. Ein Christ und ein Heide traten auf den

*) Annalist. sax. p. 462. Annal. Hildesh. bei Leibnitz I. 797 ff. Herm. Contracti Chronic. ap. Pist. I. p. 277 zum Jahre 1034.

**) Was hier von den Liutikern gesagt wird, gilt im Allgemeinen für alle slavischen Völker, insofern als das Eine: Germanisirung, sie alle ihr gemeinsames Nationalinteresse bei der Wurzel, bis zur tiefsten Faser verderblich berührte.

Kampfplatz, von den ihrigen erwählt; der Christ unterlag den Streichen des Heiden, zu so stürmischer Freude seiner Landsleute und Glaubensgenossen, daß sie nur die Gegenwart des Kaisers abhielt, nicht über die durch Gottes Hand überführten Friedensbrecher mörderisch herzufallen. Konrad befestigte Werben nun noch stärker, ermahnte die sächsischen (deutschen) Fürsten, einmüthig den Heiden zu widerstehen; aber kaum hatte der Kaiser den Rücken gewandt, als die Liutiken die Festung, welche nach neueren Forschungen der jetzigen Stadt Werben gegenüber auf dem linken Ufer der Elbe gelegen haben muß, erstürmten, die Besatzung ermordeten oder gefangen fortführten. Da befahl denn um Pfingsten des Jahres 1035 der erzürnte Kaiser von Bamberg aus einen Heereszug gegen die Liutiken, und nun war es um ihre Unabhängigkeit für einige Zeit geschehen. Verhindert geradezu über die Elbe zu gehen, führte er abseits durch eine Fuhrt die Deutschen über den Strom, trieb überall den Feind zu Paaren, verwüstete das Land weit und breit bis auf die unbezwinglichen Festen*), in eigener Person die Mühseligkeiten des Krieges in einem durch Flüsse und Sümpfe geschützten Gebiete theilend, bis die Liutiken, mit Kreuzfahrerwuth wegen eines am Bilde des Heilandes begangenen Frevels gemordet, wo man ihrer habhaft werden konnte, sich zu einer Reichssteuer, einem Reichstribut, verstehen mußten, und es soll zu dieser Zeit zum Preise des Kaisers über seine Thaten gegen die Slaven ein Lobgedicht gemacht worden sein. Dessenungeachtet hob der Slave immer noch das trotzige Haupt kühn und verwegen empor und streckte drohend die nervige Faust den Deutschen entgegen, und erst, nachdem auch im folgenden Jahre 1036 Kaiser Konrad diese strenge Kampfweise fortgesetzt hatte, war der Slaven Kraft theilweise gebrochen; sie fügten sich in das auferlegte Joch, brachten ihre Beute an Silber als Schatzung dar und erhielten dadurch, daß sie Geißeln stellten, den Frieden, der indessen das Gebiet der Bundesvölker nicht schmälerte, da Brandenburg und Havelberg noch bis Ausgang des Jahrhunderts in ihrer Gewalt blieben, während die Lausitz längst ein deutsches Land geworden war.

*) Wenn selbst der große deutsche Kaiser Konrad einige slavische (wendische) Festungen mit seinem so zahlreichen, tapferen Heere nicht erstürmen konnte, so bekommt man einen Begriff von ihrer Festigkeit. Auch unsere alte wendische Burgfeste zu Stolp war gewiß ein starkes Bollwerk zu jener Zeit.

Nach Boleslav's des Ersten Tode empörten sich die Polen, und fast vierzig Jahre hindurch wüthete dieser Empörungskrieg in jenem unglücklichen Lande. Ueber den Antheil unserer Pommern an jenen Bewegungen schweigen die ersten polnischen Chronikanten gänzlich; die späteren dagegen, denen man mit Recht den Vorwurf macht, daß sie die polnische Geschichte „gemacht" und als Geschichtsschreiber zugleich Dichter gewesen, verdienen aus diesem Grunde keinen vollwichtigen Glauben. So erzählt Dlugoß, die Pommern hätten um's Jahr 1032, dem zwängenden Verbande Boleslav des Ersten und den Kämpfen seines Sohnes sich entziehend, einen „Vornehmen vom Adel" als Kriegsfürst, als Herzog, erwählt, sich mit den Preußen, die gleiche Noth zu den Waffen trieb, vereint (welches letztere auch Voigt in seiner Pr. Geschichte 1. S. 310 bezweifelt); doch sei Mieczyslav, drei ungarische Prinzen seinem Heere beigesellend, gegen sie ausgezogen; der Fürst der Pommern sei erschlagen worden, und nach harter Strafe sei das Land einer Steuer und der Statthalterschaft des ungarischen Prinzen Bela, Bruder des heiligen Stephanus, unterworfen worden.

Gräuelvoll blutige Geschlechtsalter vergingen in heidnischer Nacht, und die alte Burgfeste Stolp schaute auf unsäglich wirres und schreckliches Getobe hinab, ehe Boleslav der Dritte mit der blutig wieder erkämpften Herrschaft Polens über Pommern auch dem Christenthum vom Süden her den Weg an der Oder bahnte, ehe Pommern, von allen Seiten bedrängt, das Gesetz einer neuen Ordnung empfing und der Segnungen des Christenthums theilhaftig wurde.

Als mit dem Anfang des zwölften Jahrhunderts Abodriten und Liutiken gegen Deutsche und Dänen aus ihrer lang behaupteten Stellung weichen mußten, hatten die slavischen Stammbrüder jenseits der Oder noch härtere Bedrängniß erfahren, und hier großartige Conflicte sich gestaltet, welche die politische Zusammensetzung der Liutiken und der Pommern als überraschende Folge nach sich zogen. In Pommern hatte sich der frühere altslavische Zustand der Gemeinfreiheit unter Czupanen (Szupanen, Zupanen) insoweit verändert, daß das ganze Volk aus einem losen Aggregat von kleineren Herrschaften, Dynastien über geknechtete Stände bestand, die ihren Haltpunkt in einer großen Zahl befestigter Plätze fanden, deren Reste wir wahrscheinlich in den vielen Burgwäl-

len, auf der Heide, in Sümpfen belegen, nachweisen können. Barthold sagt nun (S. 426): „Ein gemeinsames Oberhaupt gab es sowenig unter ihnen (den Pommern), als unter den Liutiken und den Anwohnern des rechten Oderufers, und aus der Luft gegriffen ist jener **Svantibor,** der Fürst Vorpommerns, welchen die Pommern, von polnischer Oberherrlichkeit abfallend, sich zum Herzoge erhoben hätten, mit welchem, eine ganz unhistorische Genealogie begründend, alle älteren pommerschen Geschichtsschreiber die Reihe einheimischer Fürsten beginnen. Bugenhagen, welcher sich patriotisch sträubt, die polnische Herrschaft anzuerkennen, weiß nichts von dieser Genealogie, Thomas Kanzow, S. 66, läßt die Hinterpommern zu ihrem rechten Erbherrn, Svantibor, in der Noth vor den Polen, zurückkehren. Micrälius I. S. 139, 140 macht den Svantibor zu einem Abkömmling aus deutsch-vandalischem Geblüte und möchte ihn mit Abodritischen Königen in Verbindung bringen. Sell kommt sogar auf den alten pommerschen Großkönig Burislav zurück. Wir finden einen Svantibor im XI. Jahrhunderte nur als polnischen Statthalter Hinterpommerns und beginnen daher das Geschlecht der einheimischen Fürsten von Pommern erst mit Wratislav I." Soweit Barthold.

Jeder, welcher Barthold's Pommersche Geschichte gelesen hat und dabei nicht ganz ohne historische Kenntnisse ist, wird zu der Ueberzeugung gelangt sein, daß der verstorbene Professor Barthold zu Greifswald in diesem Geschichtswerke die absichtliche Meinung zur Schau getragen hat, alles Schöne und Erhabene, alles, was irgend auf etwas Ausgezeichnetes in Pommern geschichtlich Anspruch machen kann, mit seiner gelehrten Feder ohne Weiteres auszustreichen und für immer zu vertilgen. Auch hier konnte es sich der Herr Professor nicht versagen, an die uralte Herrscherwürde Pommerns die Hand zu legen. Wir sind hier, wegen der engern Grenzen dieser Chronik, außer Stand gesetzt, uns hier in eine weitläuftige Polemik einzulassen, und müssen uns deshalb bloß damit begnügen, zu bemerken: 1) daß die Fürstengenealogien der slavischen Stämme wegen ihres hohen Alterthums geschichtlich genau und sicher zu bestimmen, allerdings unmöglich ist, 2) daß, wenn in Hinsicht auf diesen concreten Fall, der Pommernfürst Svantibor im eilften Jahrhunderte nur als polnischer Statthalter geschichtlich vorkommt, es der

Herr Professor Barthold ganz übersehen hat, daß eben Svantibor, weil Pommern damals unter der Botmäßigkeit Polens stand, der Fürst des Landes auch nur Polnischer Statthalter genannt wurde, ob er gleich nach der Geburt und dem Stamme nach ein Pommerscher Fürst war, welcher die Polnische Oberherrlichkeit nur mit dem größten Unmuthe ertrug. Wer sollte überhaupt denn daran zweifeln, daß auch die pommerschen Slaven nicht einen Knees (Herzog, Fürsten), gleich den übrigen slavischen Volksstämmen, von uralter Zeit her gehabt hätten? Die uralten slavischen Pommern waren kein, um mich so auszudrücken, unstätiges, wildes Hordenvolk, wie man nach Barthold anzunehmen sich veranlaßt finden sollte; ihre Staatsverfassung, wenn auch im Ganzen durch die verschiedenen Stämme gesondert, durch verschiedene Knees- (Fürsten-)Gebiete und Districte von einander getrennt, war doch eine fast national geregelte, bestimmte. Es gereicht mir zur besonderen Freude und Genugthuung, daß Reinhold Cramer in seiner trefflichen „Geschichte der Lande Lauenburg und Bütow" (Königsberg 1858) S. 13, hierüber sehr sinnig bemerkt: „Es ist jedoch noch nicht erwiesen, daß Kantzow und seine Nachfolger, sowie die Chronik von Oliva gelogen haben." S. daselbst S. 16.

Nachdem Wladislav von Polen um's Jahr 1091 die abgefallenen Pommern besiegt, am Feste Maria Himmelfahrt eine Burg derselben erobert und die zum Entsatze heranziehenden Truppen geschlagen hatte, übergab er die wichtigsten Burgfesten und Städte, unter diesen wahrscheinlich auch unser Stolp, polnischen Vasallen und Beamten (comites) und befahl, um den Gedemüthigten die Mittel zu einem neuen Widerstande zu rauben, an einem Tage alle kleineren slavischen Burgen zu verbrennen. Aber diese Maßregel, darauf berechnet, die stolze, starre Kraft des slavischen Volkes in sich zu brechen, verfehlte ihres Zwecks; das slavische Volk in Pommern erhob sich, wie ein Mann, und die polnischen Befehlshaber, welche Siccinih, der Woiwode von Krakau, im Lande eingesetzt hatte, wurden in einem erneuerten Aufstande als Bedrücker ermordet, oder entrannen nur mit Mühe der pommerschen Wuth. Wladislav fiel nun, sich hierfür rächend, bereits im Februar des Jahres 1092 mit einem Heere in Pommern ein, vermochte aber während der Fastenzeit nichts, als die Dorfschaften und offenen Orte in Pommern zu verbrennen. Schon war er mit zusammen-

geraffter Beute an die Grenzen Großpolens, an die Netze gekommen, als die Pommern ihn angriffen und ihm bei Drzu (vielleicht Driesen) von der Frühe bis zur sinkenden Nacht ein blutiges Treffen lieferten, in welchem er, aller Wahrscheinlichkeit nach, den Kürzeren zog, weil er sich zur Feier des Osterfestes nach Gnesen zurückzog und zur Entschuldigung dieses Rückzuges die polnische Unenthaltsamkeit in den Fasten vorgab. Bei günstigerer Jahreszeit kehrte er wieder in's Land der Rebellen zurück, und nun mußte er von Nakel, welches er belagert hatte, mit Schimpf und Schande unverrichteter Sache wieder abziehen.

Nach Wladislav's im Jahre 1102 erfolgten Tode folgte ihm sein Sohn Boleslav der Dritte mit dem Beinamen Krzywonsty d. h. Schiefmund, auf dem Throne, vereinigte ganz Großpolen, mit Ausschließung seines unächten Bruders Zbiegnier, unter seinen Scepter und suchte nun seine vermeintlichen Ansprüche auf ganz Pommern geltend zu machen. Zbiegnier, an Macht dem Bruder weit nachstehend, suchte nun durch List die Herrscherwürde zu erlangen, schloß sich im Geheimen enger an die heidnischen Pommern, sowie an alle Feinde des polnischen Reiches an und trat so hinterlistig den Eroberungsgelüsten seines Bruders entgegen, ohne jedoch auf die Dauer das traurige Geschick der Pommern ändern zu können. Der muthige Fürst von Pommern, zwischen Persante und Weichsel, auf die Zwistigkeit der beiden feindlichen Brüder rechnend, verweigerte dem Polenherrscher Boleslav III. den Gehorsam, welcher jedoch schon im Jahre 1103 mit dem Vortrabe seines Heeres tief in das Pommerland eindrang, im ersten Anlaufe die damals ansehnliche Festung Belgard (Weißburg)*) erstürmte, mit Beute beladen zurückkehrte, und darauf auch in die wohlhabende, feste Stadt Colberg, den Haltpunkt der Pommern, früh am Morgen eindrang, jedoch theils wegen seiner aus Beutegier in den Straßen sich zerstreuenden

*) Zwei gleich alte Orte führen den altslavischen Namen Bialagrod, Belgard, die Stadt an der Persante und das Dorf unweit der Leba. Die alten pommerschen Forscher, welche es nicht zugeben wollen, daß die Polen soweit im Westen vorgedrungen sind, meinen, diese Festung sei Belgard an der Leba gewesen. Barthold nimmt jedoch mit Recht an, daß es Belgard an der Persante gewesen. S. Schwartz's „Kurze Einleitung zur Geographie des Norden Deutschlands" S. 368 ff. Der Chronikant Martinus Gallus, welcher dies berichtet (p. 179), nennt Belgard eine ansehnliche (hervorragende), jedes Reichthums volle Stadt.

Reiter, theils wegen des tapferen Widerstandes der Bewohner zum Weichen gebracht wurde.

Ungeachtet der früheren Siege des Polenbeherrschers Boleslav und einer Reihe von verheerenden Kriegen, zogen schon im folgenden Jahre kecke Haufen der Pommern über die polnische Grenze, und der Herzog, nach dem Einweihungsfeste einer polnischen Dorfkirche mit wenigen Gefährten auf der Jagd sich befindend, entrann nur mit großer Gefahr durch seine Tapferkeit den Nachstellungen der Auflaurer, wobei ein polnischer Geschichtsschreiber uns die merkwürdige Fabel erzählt, es habe sich Boleslav des Angriffs von dreitausend Pommern mit achtzig Reitern erwehrt!!! Gleichzeitig wird eines Zuges Skarbomer's, des Großfeldherrn, gegen Hinterpommern und der Einnahme einer festen Burg Bitow Erwähnung gethan, welches nach Einigen das jetzige Bütow sein soll, jedoch wohl, da eine alte polnische Chronik denselben Namen Bythum mit Glogau gemeinschaftlich nennt, wahrscheinlich Beuthen ist. Kurz nach diesem Ueberfalle auf der Jagd schickte Boleslav einen Theil seines Heeres gegen die Pommern, während er selbst mit der Hauptarmee die Böhmen beobachtete, unter denen Swatopulk von Olmütz mit Boriwoy um die Herrschaft kämpfte; dann aber drang er im Jahre 1107 zur Winterzeit in Pommern ein und belagerte Belgard, welches sich schon nach einigen Tagen seiner Gnade unterwerfen mußte. Als er nun vor Colberg rückte, welches aus einer befestigten Stadt und einer Burg, dem Meere näher, bestanden zu haben scheint, so kamen ihm die Einwohner demüthig entgegen und gelobten Treue, ja selbst der Herzog (Dux) der Pommern (welcher nach Barthold ein leeres Luft- und Hirngespinnst der älteren Pommerschen Geschichtschreiber ist), stellte sich ihm dar, versprach Unterthänigkeit und Kriegsfolge, so daß in einem fünfwöchentlichen Feldzuge der Polenherrscher mit seinem Heere durch Pommern ziehend, „fast das ganze Reich (regnum) ohne Schlacht sich unterwarf." Barthold bemerkt: „Von welcher Beschaffenheit diese Lehnträgerpflicht gewesen sei, zu welcher „der Herzog," den, obgleich die Chronikanten ihn nicht nennen, wir für Wratislav's I. Vorgänger halten müssen, sich bekannte, geht aus den Quellen nicht hervor." Wie? Erst ist dieser Herzog der Pommern aus der Luft gegriffen und nun mit einem Male muß er denselben doch für Wratislav's

des Ersten Vorgänger halten!!! — Das heißt, consequent sein! — Doch nein, der Herr Professor weiß sich zu helfen, und ganz schlau und geschickt aus der selbst gelegten Falle zu ziehen; es sagt derselbe nämlich: „Fassen wir die verbürgten alten Nachrichten zusammen, so gewinnen wir als wichtiges Resultat, erstens: daß im Jahre 1107 dem Polenherrscher zeitweise die Unterwerfung nicht allein Hinterpommerns, das unter einheimischen und fremden Statthaltern blieb, gelang, sondern auch das westliche Pommern, von der deutschen Seite her bedrängt, die Oberherrschaft Polens anerkannte, huldigte und zur Heerfolge stellte. Zweitens, daß die Gefahr, die von allen Seiten sie umstellte, die westlichen Pommern nöthigte, aus der losen Verbindung, in welcher feste Städte und die kleineren, unabhängigen Dynasten zeither sich verhielten, sich der Obhut und Führung des mächtigsten einheimischen Dynasten anzuvertrauen, aus dessen erweiterten Ansehen die erbliche Herzogswürde über Pommern bis zur Persante und Warthe bestimmter heraustritt." Hast Du, geehrter Leser, den gelehrten Herrn Professor verstanden? Hast Du, die Hand auf das Herz gelegt, aus dieser Deduction den klaren Beweis geschöpft, daß der Herr Professor ganz mit Recht die Existenz eines Herzogs von Pommern zu dieser Zeit wegleugnet? — Oder geht es Dir wie mir, und erkennst Du aus dieser Deduction, daß der Herr Professor Unrecht hat und nur, in seiner Angst und um nicht zu widerrufen, einige künstliche Luftsprünge macht? Doch genug; ich werde vielleicht das Vergnügen haben, die Beweisführung für die Existenz dieses Pommerherzogs des so gelehrten, wie genialen Herrn Pastor Quandt in einem Nachtrage meiner Chronik einverleiben zu können.

Lebhaft muß ich es hier bedauern, daß ich es mir versagen muß, auf die weiteren Verfolgungen der slavischen Völkerschaften Norddeutschlands einzugehen, wollen jedoch noch bemerken, daß die Pommern, während der Abwesenheit Boleslav's im Jahre 1109 — oder früher — Massovien wieder einmal verwüstend durchzogen, und den Boleslav so sehr in Wuth gesetzt hatten, daß er, sobald er vor den Böhmen und Deutschen freie Hand hatte, mit gesammter Kraft auf sie loszustürmen beschloß. Als nun Nakel, welches von den Pommern stark besetzt war, von dem Heere der Christen belagert und so hart geängstigt wurde, daß sich die Belagerten eine Frist erbaten, sich zu ergeben, wenn innerhalb derselben sie nicht

durch ihre Landsleute entsetzt würden, so führten die Landherren Hinterpommerns ein größeres Heer als jemals herbei und drangen am Tage des heiligen Laurentius (10. August) aus den Wäldern gegen die Polen hervor; wurden aber so total geschlagen, daß von 40,000 Mann kaum 10,000 entronnen sein sollen. Boleslav übergab nun, nachdem sich die Stadt Nackel und zugleich 6 andere feste Ortschaften der Umgegend ergeben hatten, welche nicht namentlich genannt werden, dies eroberte Gebiet unter die Statthalterschaft eines seiner Verwandten, Namens Svantopolk, welcher zugleich ein Pommer gewesen sein soll.

Barthold bemerkt: „Dlugoß, der alle modernen Staatsverhältnisse auf die alte Zeit überträgt, macht diesen Svantopolk zu einem polnischen Magnaten und Reichsrath aus dem berühmten Hause der Grophonen, ungeachtet die Eintheilung des polnischen Adels nach gewissen Wappen erst in einer viel späteren Zeit, nach germanischem Vorbilde, üblich ward, und um 1112 kaum in den geschichtlich hellsten deutschen Ländern Wappen und Geschlechtsnamen der Adligen hervortreten. Die Bezeichnung des Dlugoß, der neue Woiwode eines großen Theils von Hinterpommern sei vom Wappen Greif, wie die polnischen Heraldiker sich ausdrücken, gewesen, gab den ältern pommerschen Forschern, von Kanzow bis Micrälius, den Anlaß, Svantopolk für den Sohn ihres angeblichen, allgemeinen Pommerherzogs, Svantobor und den Bruder Wratislav's I. auszugeben, um so die spätere Danziger Linie in ihrer Verwandschaft mit der vorpommerschen zu befestigen. Indem wir auf die Stelle des Martinus Gallus, als die Quelle des historischen Irrthums oder der willkürlichen Annahme zurückweisen, und bemerken, daß gegen Ende des zwölften Jahrhunderts mehrere Dynasten sich Duces Pomoraniae nannten, deren Verwandtschaft mit dem Geschlechte Wratislav's, ja selbst mit dem des ersten bekannten Herzogs der Danziger Linie nicht zu beweisen ist; überheben wir uns die Zusammensetzung des pommerschen Fürstenstammbaums in ihrer Unhaltbarkeit zu beleuchten." Ich muß gestehen, daß diese Abweisung verdienstvoller Männer auf ziemlich vornehme Weise geschehen ist, kann mich jedoch nicht enthalten, bei Erwägung dieser ganzen Deduction ein wenig still vor mir hin zu lächeln. Denn wie? Mehrere Dynasten nannten sich Duces Pomoraniae (Herzoge von Pommern), ohne daß ihre Verwandtschaft mit dem fürstlich-pommerschen

Herzogshause nachzuweisen ist; und das soll ein Grund sein, den pommerschen Fürstenstammbaum für einen unhaltbaren zu erklären? Wie? Diese Herren waren wohl am Ende solche Gauner, wie Prinz Leo von Armenien, scandalösen Andenkens, welcher in jüngster Zeit zu Berlin die letzte Scene seiner fürstlichen Rolle im sogenannten „Ochsenkopf" spielte? Wenn ein Herzog von Pommern im zwölften Jahrhundert, also um's Jahr Eintausend dreihundert, welcher bloß ein Sohn oder wohl gar bloß ein späterer Nachkomme eines Herzogs von Pommern ist, sich Herzog von Pommern nennt, welches er in der That ist, so läuft er Gefahr, im Jahre 1800 und einigen, etwa im Jahre 1839, von einem Professor der Geschichte zu Greifswald, wenn selbiger nicht gerade bei guter Laune ist, für unächt, für „aus der Luft gegriffen" erklärt und literarisch **an** die Luft gesetzt zu werden, weil er, der Dux Pomoraniae, in aller Unschuld nicht daran dachte und dafür sorgte, daß seine fürstliche Abkunft gehörig registrirt und, was immer die Hauptsache ist, daß diese Registrirung nebst sonstigen, seine fürstliche Abstammung betreffenden Legitimationspapieren so sicher und gefahrlos bewahrt wurden, daß sie nie und zu keinen Zeiten spurlos verschwinden konnten!!! Wem fällt da der Spruch des alten Römischen Satyrikers Juvenal nicht ein: Difficile est, satyram non scribere? („Es ist schwer, keine Satyre zu schreiben.") Doch wir werden, wie bemerkt, hoffentlich das Glück und die Ehre haben, die Beweisführung des Herrn Pastors Quandt für die Existenz dieses Pommerschen Fürsten dieser Chronik einverleiben zu dürfen. Obgleich mir die Arbeit des Herrn Pastors Quandt noch nicht vorliegt, ich also, während ich dies schreibe, noch gar nicht die Ehre habe, dieselbe zu kennen, sondern bloß vorläufig aus der trefflichen Schrift des Herrn Kreisgerichts-Directors Reinhold Cramer: „Geschichte der Lande Lauenburg und Bütow" ersehe, daß Herr Pastor Quandt die Behauptung der älteren Pommerschen Geschichtschreiber vertheidigt, und deshalb gegen den verstorbenen Professor Barthold polemisirt, so ist dies schon ein hinlänglicher Grund für mich, eine große Wichtigkeit auf diese, mir noch ganz unbekannte Schrift zu legen. — Die von Boleslav gedemüthigten Pommern verhielten sich nun zwar einige Zeit ruhig, allein im

Jahre 1119 erhoben sie sich zu einem neuen Aufstande. Svantopolk konnte als Pommerscher Fürst, obgleich Barthold natürlich diese Motive, S. 455 f., nicht gelten läßt, es nicht dulden, daß er und sein Volk länger unter dem Joche des Polenkönigs schmachte, bewog mit leichter Mühe seine Pommern zum Aufstande und wurde hierin von Wratislav dem Ersten, Herzog von Westpommern, und den Preußen*) thatkräftig unterstützt. Dlugoß berichtet von einer offenen Schlacht der Verbündeten, worin Boleslav als Sieger hervorging und Svantopolk nur dadurch Frieden erhielt, daß er eine Summe Geldes bot und seinen ältesten Sohn als Geißel dem Polenkönige mitgab. Allein, auch so durch die heiligsten Bande der Menschheit von Boleslav an ihn gekettet, beharrte Svantopolk im Jahre 1121 in seiner Vaterlandsliebe, und beschickte den zur Unterwerfung festgesetzten Termin nicht, weshalb Boleslav wiederum mit einem Heere in Pommern einrückte, sich zur Belagerung von einer jetzt unbekannten Burg Wischegrad oder Wysegrad so ernstlich rüstete, daß er dem Svantopolk und seinen Untergebenen die Ergebung ohne einen Schwerdtstreich abzwang. — Nachdem Wischegrad von Neuem befestigt und mit einer polnischen Besatzung versehen war, rückte Boleslav weiter ins Land und machte sich an die Belagerung einer mit noch entschlosseneren Besatzung versehenen und von Natur unbezwingbaren Stadt, unter welcher Einige Nakel verstehen. Obgleich sich die Belagerten hier wahrhaft heldenmüthig vertheidigten, und selbst dann noch nicht an Ergebung dachten, als sich die Feinde schon so sehr genähert hatten, daß man sich gegenseitig mit Steinwürfen, Pfeilen und anderen Waffen erreichen konnte, so mußten sie sich doch endlich gegen das Versprechen der Schonung und Sicherheit des Lebens und des Eigenthums ergeben. Ueber Svantopolk's Schicksal und die völlige Unterwerfung seines Gebiets haben wir keine Nachricht, nur daß der, dieses Factum nach seiner Weise poetisch ausschmückende Dlugoß, weiter berichtet, daß Svantopolk mit Schonung seines Lebens zu einer ewigen Gefangenschaft verurtheilt wurde und daß durch ein Gesetz verboten wurde, dem Svantopolk oder seinen Söhnen, als einem treulosen Geschlecht, ferner Burgen anzuvertrauen.

---

*) Dies weiset Voigt in seiner Geschichte von Preußen Th. I. S. 340. Anmerk. aus Martinus Gallus nach. (Vergl. Dlugoß.)

Die nördlichen christlichen Völker, denen das gelobte Land zu Kreuzzügen zu fern lag, dachten jetzt an einen Kreuzzug gegen die Slaven, um sie entweder zu bekehren oder auszurotten. Alle Nachbaren der slavischen Pommern, Liutiken und Ranen waren im Jahre 1124 zu einem planmäßigen Unternehmen gegen dieselben vereinigt. Seit Heinrich den Ersten dachten die deutschen Kaiser, daß die slavischen Grenzländer, sobald nicht besondere, nationale, christliche Herzöge, vom Reiche abhängig, wie in Böhmen, im faktischen Besitz seien, selbstverständlich zum deutschen Reich gehörten, und auch ohne ausdrücklich vom Kaiser ertheilte Befugniß von undeutschen Mächten nicht angegriffen werden durften. Nach diesen Ansprüchen gehörte das Slavenland und Pommern auf beiden Seiten der Oder zum östlichen Markgrafenthum, welches wieder als Amt im Verhältniß zum Herzog von Sachsen stand, und daher ist es zu erklären, daß späterhin die christlichen pommerschen Herzoge, selbst als sie als Glieder des deutschen Reichs zeitweise aufgenommen wurden, als solche von den Markgrafen von Brandenburg nicht anerkannt wurden, sondern mit dem Afterlehnsverhältniß sich bedroht sahen. Im Jahr 1121 machte Herzog Boleslav Anstalten, sich Westpommern unmittelbar zu unterwerfen, also der Thätigkeit des Markgrafen ein Gebiet zu entziehen, auf welches jener angewiesen war, ohne daß bis jetzt seine Waffen dasselbe berührt hatten. Als nun im Jahre 1134 Kaiser Konrad aus Italien über Bamberg nach Sachsen zog, kam ihm der Polenherzog Boleslav mit Geschenken entgegen, wurde aber nicht eher bei dem Kaiser vorgelassen, bis er den Tribut von 12 Jahren zahlte und den Huldigungseid für Rügen und Pommern leistete. So war denn Boleslav im folgenden Jahre 1122 faktisch im Besitze Pommerns. Auf die angegebene Weise kann man, trotz der bei den Chronikanten ohne Verbindung dastehenden Begebenheiten einen planmäßigen Zusammenhang erblicken.

Die Feindschaft zwischen den Slaven in Pommern und den Dänen hatte zu keiner Zeit aufgehört. Ein alter anonymer Geschichtschreiber giebt den Slaven eben nicht das beste Zeugniß; auch mit den Polen war der Landesfürst der Pommern, Wratislav, in welchem alle Historiker einstimmig einen Herzog von Pommern anerkennen, feindlich zusammen gestoßen. So wichtig und folgenreich aber auch der Krieg war, dem Westpommern im Jahre 1121, drei

Jahre vor Ankunft des Bischofs Otto unterlag, so ist es doch gewiß keine leichte Aufgabe, bei dem Mangel der Nachrichten ein Bild dieses heldenmüthigen Nationalkampfes im Zusammenhange liefern zu können.

Ueber Pommern in der Ausdehnung zwischen der Warthe und der See, der Persante mit Einschließung Belgards und Kolbergs, der Drage und Oder, über die Inseln Wollin und Usedom und über den District westlich von Stettin, vielleicht nur bis zur Randow, über das Gebiet von Wolgast, Anclam, Gützkow, die Peene aufwärts bis Demmin, herrschte mit zaghaft entstehender oder furchtsam gehandhabter Oberherrlichkeit, abhängig von dem Einfluß eines mächtigen Adels in Städten und Burgen und einer trotzigen städtischen Bevölkerung der junge Fürst Wratislav, (Wartislav, Wrecislav oder Wracislav.) Wie diese fürstliche Gewalt entstanden, sagt Barthold, wie sie sich auch jenseits der Persante in Colberg und Belgard festgesetzt hatte, endlich welche Umstände einen Theil des liutikischen Volks, Redarer, Tollenser, Circipanen und Uckern unter die Botmäßigkeit des pommerschen Dynasten gebracht, liegt außerhalb des Bereichs kundbarer Geschichte. Die Noth der Zeit scheint einzelne kleinere Dynasten mit ihren Untergebenen zur Verbindung getrieben zu haben, andere wurden mit Gewalt vermocht, der Gesammtheit beizutreten, wie wir denn den neuen pommerschen Staat nicht allein im Kriege mit allen pommerschen Nachbarmächten, den Dänen, Polen, Sachsen (Deutschen), sondern auch im unangekündigten Kriege mit heidnischen Glaubensgenossen, den Ranen (Rugianern) auf der Insel, mit den noch spröde abgesonderten liutikischen Stämmen finden.*) Er war in seiner Jugend als Gefangener in deutsche Gegenden abgeführt und dort getauft worden, weshalb er eifrig darnach strebte, auch seine Untergebenen dem Christenthum zuzuführen. Im Verlauf der, seit

*) Hierbei erlaube ich mir zu bemerken, daß die fürstliche Gewalt bei den Slaven jedenfalls als ein uraltes Erbstück von ihnen aus Asien mit herüber gebracht war. Was ferner die vielen gegenseitigen Kriege betrifft, so liegt dies ebenfalls tief in dem asiatischen Volkscharakter, wobei man nicht vergessen darf, daß eigentlich alle diese slavischen Fürsten unter dem Gesammtoberbefehl des Abodritenfürsten standen, wie dies namentlich bei Mistewoi hervorgeht, indem auf seinen Ruf das ganze Slavenvolk sich zur Rache für seine angegriffene Ehre, in welcher freilich auch so schon die ganze slavische Nation beleidigt war, zusammenschaarte.

so vielen Geschlechtsaltern geführten Kriege war überdies das christliche Glaubensbekenntniß vielen einzelnen Slaven bekannt geworden, und es gab bereits viele im Geheimen christlich Gesinnte.

Die heidnischen Slaven schreckten vor den Einfällen des Polenherzogs Boleslav keineswegs zurück, da theils ihr Land voll undurchdringlicher Wälder war, theils sie sich auf ihre sehr viele durch Natur und Kunst starke Grenzfestungen verlassen zu können glaubten, in welche sie mit Hab und Gut flüchteten, entschlossen, sich bis auf den letzten Mann mit dem Muthe der Verzweiflung zu wehren. Allein Boleslav durchzog wie ein Würgengel das offene Land und vertrieb, ihre Festen brechend, niederbrennend, die Widerstehenden erschlagend, die Verzweifelten bis auf die entfernte Insel Bornholm, oder in das Dickicht der Wälder verjagend, wo sie, wie die wilden Thiere, jahrelang im Verborgenen hausten; zwar lag der Schrecken über dem unglücklichen Lande, aber die Festen, unter ihnen auch Stolp, boten noch immer eine rettende Zuflucht. Schon hatte sich Boleslav, nachdem Pommern weit und breit so sehr verwüstet war, daß man noch drei Jahr später die Brandstätten und Haufen von Leichen erblickte, zur Winterszeit dem Hauptorte Pommerns, der Burg und Stadt Stettin genähert. Der kalte Winter ließ es zu, daß Boleslav über den Strom sich der Stadt nähern und dieselbe erstürmen konnte. Weil man jedoch erfährt, daß beim Besuch des Apostels Otto die Stadt groß, volkreich und in ihrer ganzen heidnischen Herrlichkeit da stand, so ist wohl mit Barthold anzunehmen, daß Boleslav die Stadt verschont habe.

„An einer späteren Stelle," sagt Barthold, „beim Jahre 1128, als die Stettiner durch eine drohende Botschaft Boleslav's vermocht wurden, der Annahme des Christenthums sich zufügen, wird so bestimmt von einem entscheidenden kriegerischen Ereignisse bei Nacta oder Vadam, in dessen Folge die Stadt zuerst sich für überwunden erklärte, gesprochen, daß wir ein offenes Treffen in der Umgegend von Stettin dem Falle der Stadt vorausgehen lassen mußten, erzählte nicht derselbe Anonymus die letzte Begebenheit vor der Zerstörung seines Nacta und statuirten wir nicht einer Verwechselung mit dem Ereigniß bei Nacel. Wenn nun die pommerschen Geschichtschreiber des sechszehnten Jahrhunderts bemüht waren, eine tragische Katastrophe in natürlicher Folge der Begebenheiten beim Jahre 1121 nachzuweisen, so haben sie aus Nactam Vadam ge-

macht, dies für den alten Stamm der Stadt Damm erklärt und den Verlust der Pommern, welchen der Anonymus in summarischer Weise als das Resultat des ganzen Krieges angiebt, ausschließlich auf diese angebliche Schlacht bezogen. Der Existenz eines Ortes bei Stettin, Vadam, wo heut Damm steht, widerspricht weder Historisches, noch Sprachliches; obgleich Damm erst im letzten Drittel des zwölften Jahrhunderts, zur Zeit der deutschen Ansiedelung in Stettin, genannt wird, und man, wegen der natürlichen Erklärung des Namens, Damm als eine neue, deutsche Anlage betrachten möchte, so heißt doch einerseits Tama auch im Polnischen Damm (agger), und ist die Existenz eines Ortes am Endpunkte des Dammes über die Sümpfe der Oder, gleichzeitig mit der Blüthe des festen wendischen Alt-Stettins fast untrennbar. Auch die vorn stehende Sylbe Va läßt sich leicht deuten durch die Präposition w, in, an, auf, welche mit ihrem Substantiv im heutigen Polnischen zusammen ausgesprochen wird, so daß das moderne w Tamie, „in, auf Dam," damals etwa Wedam, Wadam gelautet haben könnte. Allein, so gerne wir das pommersche, so streitbare Heidenthum in einer poetisch ergreifenden Schlacht untergehen lassen möchten, so erkennen wir doch aus den uns vorliegenden Quellen, die allein den früheren Forschern zur Benutzung vorgelegen haben können, das Unstatthafte derselben. Der große polnische Krieg hatte mit dem Falle Nakels begonnen; ein Ereigniß, welches der mönchische Chronikant verbürgt; er mischt den Namen Nakel in seine chronologisch ungeordnete Angaben, und berichtet in Beziehung auf den ganzen Krieg, nicht auf die angebliche Schlacht bei Nacta, Nakel oder Vadam, daß 18,000 Männer erschlagen und 8000 mit ihren Weibern und Kindern in die Gefangenschaft geschleppt wurden, um als Zwangschristen an der fernsten Grenze Polens zur Besatzung gegen unsere Feinde zu dienen. Nach der Eroberung von Stettin, einmal auf dem linken Ufer des Stromes sich befindend, soll Boleslav den Kampf auch gegen die liutikischen Stämme fortgesetzt haben, obgleich nur dunkle Nachrichten auf diese Ausdehnung des Krieges schließen lassen. Soweit Barthold.

Ich bekenne aufrichtig, daß mir diese Beweisführung, unter Vadam sei nicht das jetzige (Alt-) Damm bei Stettin, sondern Nakel zu verstehen, zu gekünstelt und gedrechselt erscheint, als

daß ich mich dadurch für überzeugt halten könnte. Wie viel Vermuthungen, angenommene Irrthümer und Verdrehungen gehören dazu, um aus diesem Vadam das von Barthold adoptirte Nakel zu machen! Und wo ist nun vollends, frage ich, das „Unstatthafte," welches Barthold gegen die allgemeine Annahme, unter diesem Vadam sei das jetzige (Alt-) Damm bei Stettin zu verstehen, geschützt durch allerlei Vermuthungen, uns mit solcher zuversichtlichen Miene entgegen hält? Wahrlich, ich glaube, man kann hier mit aller Ruhe und gutem historischen Gewissen dem altehrwürdigen pommerschen Historiker Thomas Kantzow folgen, welcher uns also berichtet:

„Also ist Hertzog Bolislaff dem Fürsten auff dem winter zu hülffe gekhommen, vnd seint auff Stettin gezogen, vnd nachdem es hart gefrorn, haben sie es vber eis überfallen. So haben sich die Bürger hart zur wehre gesetzt, aber die Fürsten haben jrer viel erschlagen, vnd die lenge (in der Länge der Zeit, mittlerweile) die Stadt erobert und geplündert, vnd die Bürger darhin gedrungen, das sie haben müssen zusagen, den Christenen glauben anzunehmen. Darnach haben sie die Stadt Vadam, welches jetzt Dham heißt, vnd zu der Zeit mächtig gewest, gewunnen vnd geschleift, vnd vmblangs das landt mit fewer (Feuer) vnd dem schwerde so jemmerlich verheert vnd vertorben, das man die totten (Todten) rest der erschlagenen, vnd den Brand vnd verwüstung, vber (über) viel Jahr noch gesehen hat."

Dieser entsetzliche Krieg, von dessen unsäglichem Elend wir uns mit Abscheu abwenden, mußte um so eher den Muth der freien Pommern brechen, mußte auch in Stolp und Umgegend die Herzen der heidnischen Einwohner, welchen das Heil in Christo Jesu noch nicht erfaßt hatten, verzagt machen, als gleichzeitig Herzog Lothar die umwohnenden slavischen (wendischen) Länder durchzog und auch von Norden her der Dänenkönig, in die Strommündung einlaufend, die Städte am Meer heimsuchte, welche der polnische Fürst nicht erreichen konnte.

Die Stunde des heidnischen Greuels begann auch in Pommern zu schlagen, und der Herzog Wratislav sah keine andere Rettung, als sich dem Christenthum flüchtend in die Arme zu werfen, und die Pommern mußten es noch für eine besondere Begünstigung erachten, den Frieden unter der Bedingung zu erhalten, sich taufen zu lassen und eine Steuer zu bezahlen. Der Polen-

herrscher, der fromme, starke, ewig denkwürdige Boleslav suchte, in sein Reich zurückkehrend, unter den Geistlichen seines Landes fähige Männer, dem zerbrochenen Volke den Segen des Christenthums beizubringen, welches ihm durch einen gottbegeisterten deutschen Bischof gelang. Der Pommernherrscher Wratislav, im Herzen dem christlichen Glauben zugethan, sehnte die Verbreitung des Christenthums herbei; aber er war voll Menschenfurcht und es bangte ihm vor dem Starrsinn seines Volkes.

Bevor wir nun zu der neuen Epoche in der Geschichte der Stadt Stolp und der Umgegend, welche mit der Einführung des Christenthums beginnt, übergehen, möge es uns gestattet sein, auf das heidnische Slaventhum in Pommern einige charakteristische Blicke zu werfen.

Ackerbau, mit dem Hakenpfluge und einem Pferde oder einem Rinde, auf leichterem Boden fleißig betrieben, war die Hauptthätigkeit; die Saaten schnitten unsere slavischen Vorfahren mit der Sichel, wie man noch jetzt diesen merkwürdigen Gebrauch in der Lausitz findet. Die Slaven (Wenden) wohnten in kleineren Ansiedelungen, daher, wie Barthold treffend bemerkt, jene Fülle von altslavischen Dorfnamen auf geringem Gebiete und Pommern hat bis in's zwölfte Jahrhundert gewiß noch weit mehr einzelne Dorfschaften gehabt, da zu den Urkunden eine Menge wüster, jetzt kaum aufzufindende Stätten vorkommen, welches man mit Recht den deutschen, dänischen und polnischen Verwüstungskriegen zuschreibt. Ich werde in der topographischen Beschreibung des Kreises Stolp die Namen der dazu gehörigen, slavischen (wendischen) Dörfer zu erklären versuchen, berufe mich auf das im Allgemeinen hierüber bereits Gesagte und kann nicht umhin mitzutheilen, daß, wenn nach Barthold's (Th. I. S. 483) Bemerkung nur wenige Dorfnamen in Pommern, auf die Anlage und Bewohnung durch das anliegende und bewohnende Geschlecht hindeutend, auf das Patronymikum ici oder owici, jetzt itz, witz, lauten, dies auch bei den Dörfern im Stolper Kreise zutrifft, indem wir hier nur auf folgende Dörfer stoßen: Damnitz, Cublitz, Sageritz, Carstnitz, Giesebitz, Gliesnitz, Glowitz, Jerskewitz, Jeseritz, Lankwitz, Manewitz, Poganitz, Starnitz, Zitzewitz, an die sich noch Poblotz und Rusche insofern anreihen, als sie ursprünglich Poblitz und Ruschitz hießen wie Brüggemann bemerkt.

In jeder festen Stadt oder Burg hatte der Fürst ein Haus mit einem Gehöfte, welches jedem Nothbedrängten eine geheiligte Freistatt vor seinen Verfolgern bot, falls er nicht die väterlichen Sitten und das heidnische Religionswesen als Feind bedrohte.

Der Pommernfürst, dessen nationale Bedeutung nicht mehr bekannt ist, indem der Geschichtschreiber Saxo ihn im Allgemeinen rex Slaviae, König von Slavien, Helmold und die Bamberger Missionarien nach deutscher Auffassung dux, Herzog, nennen, war in allen wichtigen Landesangelegenheiten an die Zustimmung von Staatsgliedern gebunden, die er auf einen Landtag, den die Geschichtschreiber conventus und generale collegium nennen, berufen mußte. Die stimmberechtigten Klassen, Staatsbürger, auf diesen Landtagen waren: 1) die Barones, die größeren Grundbesitzer, deren es eine große Zahl in Pommern gab, welche sich schwer einer fürstlichen Oberherrlichkeit beugten. Sie besaßen einige Burgen und walteten mit unabhängiger Macht, bis erst die christliche Herzogswürde sie bändigte, und die spätere Durchführung des Feudalverhältnisses sie aus freien Landeigenthümern zu Lehnsträgern herabdrückte. An sie schließen sich 2) die capitanei provinciarum, noch beim Jahre 1188 als suppani den Baronen entgegengesetzt, an. Capitanei und Zupanen (Szupanen), erblich aus dem Verhältniß der Landesältesten und dem uralten Rechtsverhältniß hervorgegangen, und unter deutschem Verhältniß allmälig verschwindend, scheinen um die Zeit der Bekehrung der Pommern die Träger der fürstlichen Gewalt in Gegenden gewesen zu sein, die nicht als Provinz einer besonderen Burg, als einem festen Mittelpunkte, zugetheilt waren; jedoch waren alle persönlichen Berechtigungen selbst in der späteren pommerschen Herzogszeit sehr schwankend und ungeordnet, wohingegen die Kastellanei-Verfassung, die Gaueintheilung, an gewisse Grods (Grodks), Kriegsburgen, gebunden, deutlicher hervortritt. Das ganze Gebiet des Herzogs zerfiel nämlich in viele Districte, provinciae, slavisch Zupa, Kastellaneien, deren Mittelpunkt ein Grod (Grodk), ein Castell, eine befestigte städtische Anlage, oder eine Burg war. Es gab befestigte Tempelstätten, wie Arkona, Karenza; geräumige Burgwälle, die im Frieden unbewohnt, in Kriegsgefahren dem Volke zur Zuflucht dienten; Landesburgen ohne städtische Ansiedelung und endlich befestigte Städte. Der Nothstand hatte bei allen westlichen Slavenvölkern diese eigenthümliche Landes-

verfassung in's Leben gerufen, nirgends war dieselbe jedoch ausgebildeter, als unter unseren Stämmen, die seit Jahrhunderten sich den Anfällen dreier überlegener Feinde ruhelos ausgesetzt sahen. Die Burgen und städtischen Ansiedelungen, wie (die Altstadt) Stolp, bestanden schon in der ältesten Zeit. Die Kastellanen, zuletzt in der germanischen Zeit Burggrafen betitelt, und den Uebergang zu der fürstlichen Landvoigtswürde bildend, als die Städte, nach deutschem Princip umgeschaffen, wurden vom Fürsten als seine Stellvertreter eingesetzt, ohne erbliche Berechtigung, obgleich man nach Gewohnheit die Nachkommen im Besitz der Würde ließ; sie wohnten in der Burg, dem Hause des Fürsten, waren mit niederen Beamten und Burgmannen, die später als Adel erscheinen, umgeben, und verwalteten in ihren Districten die oberste Gerichtsbarkeit, leiteten die Vertheidigung der Feste, führten im Kriege die zum District (Provinz) gehörige Mannschaft an, standen der Bewirthschaftung des fürstlichen Eigenthums vor und handhabten die Regalien (fürstlichen Gerechtsame). Der Lohn dieser hochbetrauten Beamten läßt sich nicht näher angeben, doch hatten sie gewiß einen bestimmten Antheil an allen Gefällen. Ein solcher Beamter konnte den Bewohnern leicht gefährlich werden, wie man an dem Beispiel eines gewissen Domizlav, wahrscheinlich dem Kastellan der ersten Landesfeste Stettin, sehen kann, ohne dessen Rath und Beistimmung der Herzog nichts zu unternehmen wagte. Diejenigen Kastellanssitze, in denen, wie zu Wollin, Demmin, Colberg, Stolp, neben dem Ackerbau die bürgerlichen Gewerbe des Seehandels und der Kaufmannschaft betrieben wurden, und die Volksmenge eine größere war, verliehen ihren Kastellanen eine erhöhte Bedeutung; ihr Burgmann wurde mit zu den Landtagen zugezogen. Hätte in den altpommerschen Städten so früh eine bürgerliche Verfassung sich ausgebildet, schon vor den Gemeinen im südwestlichen Deutschland, so wäre der allmälige Uebergang der Städte, wie Greifswald, Stralsund, Demmin, Colberg, Stolp, Stettin, aus dem Verhältnisse fürstlicher Landflecken zu freiem deutschen Bürgerthum nicht nöthig gewesen, indem sich, ohne das fremde Element, nach den heimischen Verhältnissen ein freies Bürgerthum entwickelt hatte. So aber fehlte den slavischen Burgflecken der Keim zu selbständigem Wachsthum. In der Mitte einer jeden Provinz, wahrscheinlich in der Burg, wenn diese nicht ein

Burgflecken zugleich war, befand sich ein fürstlicher Krug (eine Taberne), und hier unter Lockung tobender Gelage, kam die Bevölkerung der Provinz zusammen, allerlei Geschäfte des täglichen Lebens, Kauf und Tausch abzumachen, den Willen des fürstlichen Kastellans zu vernehmen, Entscheidung ihrer Klagen zu suchen, ihre Abgaben und Steuern zu entrichten. So waren diese Krüge (Tabernen) Gerichts- und Versammlungshäuser, polizeiliche Tribunale, Markthallen und die Einnahmsstätten der fürstlichen Gefälle, fürstliche Steuerstuben, und trugen dem Fürsten bestimmte Summen ein, woher es zu erklären ist, daß noch in christlicher Zeit Geistliche und Weltliche auf baare Hebungen oder Naturalien von Wachs und dergleichen an die Krüge als Hebestätten verwiesen wurden. In größeren Orten, wie z. B. in Stettin, nahmen die Stätten des Volksvergnügens theils ein vornehmes, gesellschaftliches Gepräge, theils eine religiöse Bedeutung, ohne alle weitere administrative Geltung, an.

Die damaligen slavischen (wendischen) Festungen umgaben ein mühsam aufgeworfener Erdwall, ein Pfahlwerk und ein tiefer Graben, oder ein Morast. Von Gemäuern, Thürmen, selbst von Unterbauten aus Granitblöcken findet sich dagegen keine Spur, und ihr Umfang ist nirgends bedeutend.

Nachdem Bischof Otto im Jahre 1124 in Pyritz, Wollin, Stettin, Colberg, Belgard, sowie in dem Dorfe Zickwitz bei Treptow an der Rega*) getauft und gelehrt hatte, schob er die Bekehrung der Gebiete von Usedom, Wolgast, Gützkow und Demmin auf, als des jenseits der Swine belegenen Landestheiles des Herzogs. Die Kastellaneigebiete fallen größtentheils mit den heutigen Kreisen der gedachten Städte zusammen.

Sobald das Licht der Geschichte Ostpommern oder Pommerellen beleuchtet, sehen wir das gesammte äußere Interesse sich um den Besitz fester Plätze drehen. Weil sich nun in der Republik Polen diese Verfassung bis auf ihren Untergang erhalten hat, und polnischer Einfluß das politische Leben in Pommerellen dem heimischen

*) Daß Bischof Otto auch in Zickwitz getauft hat, bekundet eine alte Inschrift an dem Predigerstuhl daselbst; auch heißt ein Brunnen in unmittelbarer Nähe des Dorfes jetzt noch „der Ottobrunnen", und das Volk schreibt demselben eine wunderbare Heilkraft bei, wie mir mein alter, lieber Jugendfreund, Herr Pastor Schönberg daselbst, versichert hat.

ganz gleich zu machen sich bestrebte, so kann man mit Recht annehmen, daß um 1124 diese eigenthümliche, slavische Staatseinrichtung dort entschieden gültig war, nur mit dem Unterschiede, daß die Burgdistricte nicht eingebornen Pommern, sondern Polen anvertraut wurden. Ungeachtet der vielen Belagerungen und Zerstörungen von Landesfesten, ungeachtet der Beschlüsse, welche wegen der Besatzung derselben gefaßt wurden, kommen doch geschichtlich nur sehr wenige Namen vor, und erst die Urkunden aus dem Laufe des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts lassen uns die politische Zerstückelung Ostpommerns erkennen. Die Burg und Provinz Divlow war lag in dem Wippergebiet, wo später Rügenwalde als Stadt sich erhob; der Name des Kastrum Schlawe lebt in der Stadt gleichen Namens fort; das Kastrum Stolp (Slup u. s. w.) stammt aus hohem Alterthum, wie dies selbst Barthold bemerkt, Danzig dagegen war bereits so bedeutend, daß aus seinem Besitze im letzten Drittel des zwölften Jahrhunderts ein mächtiges, unabhängiges Herzogthum hervorgehen konnte.

Der pommersche Slave trieb, wie schon bemerkt, mit großer Vorliebe Handel und Schifffahrt, wobei er durch die günstige Lage an der Ostsee und an schiffbaren Flüssen sehr begünstigt wurde. Sind auch die älteren Beschreibungen Julin's, des jetzigen Wollin, gewiß sehr stark übertrieben, so ist doch keineswegs in Abrede zu stellen, daß diese mäßig große slavische Stadt einen bedeutenden Seehandel trieb. Dorthin zog der Handel mit den Landesproducten Dänen, Schweden, Norweger, Slaven, vielleicht auch Russen von Nowgorod. In ruhiger Zwischenzeit hatte auch Sachsen die Gewinnsucht nach Julin geführt, sie mußten aber ihren Glauben verleugnen, oder vielmehr sie waren schlecht und gottlos genug dazu, da das Heidenthum, noch gestärkt durch das nahe, fanatisch-heidnische Rügen, unangetastet sich behauptete. Die Waaren der nordischen Nationen, Pelzwerk, Bernstein, Fische, vielleicht auch Salz aus dem nahen Colberg, fanden ihren Markt in Wollin, welche ärmlichen Artikel gegen andere Bedürfnisse, gegen grobes Tuch, vielleicht selbst gegen Leinewand oder Silbergeld und andere Metalle ausgetauscht wurden. Als Schiffsstation mag die Mündung des Swinestroms in Geltung geblieben und von dort aus die Schiffsverbindung mit der slavischen und nordischen Welt unterhalten worden sein; Samland, berühmt als Hauptfundort des köst-

lichen Bernsteins und in ununterbrochener Verbindung mit Dänemark, wird besonders erwähnt, desgleichen Rußland, durch den alten Austurweg, durch die Warägerstraße, den nordischen Völkern aufgeschlossen und in den größeren Städten Nowgorod und Kiew Hauptorte des Tauschhandelns bietend. Auch von Schleswig, Aldenburg und von der Niederelbe her war die Fahrt bekannt. Die Sachsen (Deutschen) blieben noch bis in das zwölfte Jahrhundert hinein von dem Ostseehandel ausgeschlossen und wurden erst Gebieter desselben, als sie die wendischen Städte germanisirten oder deutsch machten; die skandinavischen Stämme, wiewohl unternehmend ferne Küsten beschiffend, begnügten sich, das Nothwendige oder dem Genusse Schmeichelnde den eigenen Landsleuten zuzuführen; die Preußen und Letten schienen sich leidender (passiver) bei dem Austausch der Volksbedürfnisse zu verhalten, und so blieben denn nur unsere pommersche Ostseeslaven übrig, um als vermittelnde Glieder zwischen dem Osten und Westen einzugreifen und auf dem natürlichen Wege durch Tausch mehr die Fülle der Güter ihrer Nachbarschaft, als ihre eigenen Producte den entlegenen Nationen zuzuführen.

Außer der mächtigen Handelsstadt Julin, dem jetzigen Wollin, betrieben noch mehrere Städte in Pommern, Stettin, Colberg u. s. w., ja auch unser Stolp einen bedeutenden Seehandel und blühten auf in Reichthum, zu Macht und Ansehen.

Sehr treffend sagt Barthold: Immer aber bleibt es ein Räthsel, selbst wenn wir die kaufmännische Betriebsamkeit unserer Slaven als bloßer Zwischenhändler hoch anschlagen, wie sie, ohne ausschließlichen Besitz lockender Güter, ohne bedeutende Fabrikation und ohne einheimisches Geld im Stande waren, diese privilegirte Stellung zwischen fernen Ländern zu behaupten. Aus mehreren Angaben der Missionare wissen wir, daß der Wein den Pommern unbekannt war, sie sich mit ihrem Meth begnügten, wogegen schon Alfred's Entdeckungsreisende die Frucht des Südens an den östlichen Küsten des baltischen Meeres vorfanden; der Bernstein ward nur spärlich an die Küste Pommerns angespült, und mußte von den Semben erhandelt werden, um ihn als köstliche Waare den Orientalen zu bieten; auch an Pelzwerk war ihr Land nicht so reich, um dasselbe als Haupttauschartikel in Geltung zu bringen. Getreide hatten die slavischen Nachbaren in gleicher Fülle, und der

Fischfang, obwohl derselbe methodisch zur Herbstzeit auf ihrer Küste betrieben, und dessen Ertrag eingesalzen ausgeführt wurde, konnte wohl für die nächsten Binnenländer einen willkommenen Handelsgegenstand abgeben, war aber keineswegs geeignet, den Ausschlag des Verkehrs mit entlegeneren fischreichen Ländern zu sichern. Die Preußen hatten die Gaben des Meeres in gleicher Menge; sächsische Händler wagten sich, mit Verleugnung ihres Glaubens eine Abgabe an den Tempel des Swantevit erlegend, selbst an die rügenschen Küsten und führten ihren Gewinn den sächsischen Provinzen zu; der Werth des Herings war sehr gering, und nur die Polen mochten ihn höher anschlagen, indem uns Martinus Gallus die Freude seiner Landsleute über den Gewinn frischer Fische nach der Eroberung Colberg's in einem merkwürdigen Liedchen schildert. Was konnten nun die Ostseeslaven den einfacheren Preußen, welche nach dem Zeugnisse Adam's von Bremen Gold und Silber für nichts erachteten, für ihre köstlichen Pelternien, welche das deutsche Mittelalter und der Orient so hoch schätzten, ferner für den Bernstein bieten? Und doch muß durch die Slaven Deutschland Marderfelle und dergleichen aus Preußen und Rußland erhalten haben, weil nur ein geringer, unmittelbarer Handel durch Polen mit jenen Ländern angeknüpft war, wie Martinus Gallus bezeugt, der nun deshalb eine geographische Schilderung von Polen giebt, weil sein Vaterland außerhalb des Bereichs damaliger Reisen lag, und nur wenigen, außerdem nach Rußland der Waaren halber zu senden, bekannt war. Adam von Bremen sagt ausdrücklich, daß die Preußen für ihre Pelze leinene Gewänder, zu deutsch Paldonen genannt, im Tausche empfingen, und wir würden nicht anstehen, feine Leinewand als einen Haupttauschartikel gelten zu lassen, zumal die Pommern mit dem Bau des Hanfs vertraut waren, wenn sich nicht wiederum Zeugnisse fanden, daß dieser Zweig der Industrie von den Pommern nicht im Großen betrieben wurde. Denn die Ranen (Rugianer) bedienten nach Helmold sich der Leinwand als Verkehrsmittel anstatt des Geldes; war Jedermann im Stande, dieselbe zu fabriciren, so mußte die mittelbare Werthbestimmung der Gegenstände fast unmöglich sein. So mag denn die Leinwand, deren die Slaven beim Tauschhandel mit den Preußen und den Ranen als Mittel des inneren Verkehrs sich bedienten, wohl ein Product des deutschen Kunstfleißes gewesen sein, da schon aus Tacitus bekannt ist,

daß die Germanen eine verfeinerte Bearbeitung des Flachses verstanden, und der Leinenhandel im früheren Mittelalter vor Bedeutung erscheint. Wie weit die Slaven im Betrieb auf dieser technischen Kunst hinter den Sachsen (Deutschen) zurückstanden, lehrt die verbürgte Erzählung, daß Bischof Otto vor seiner zweiten Missionsreise nach Pommern in Halle allerlei Kostbarkeiten, scharlachne Decken, feine Leinwand, kostbare Tücher und dergleichen einkaufte, in der Hoffnung, durch solche Gaben die putzsüchtigen Naturmenschen für sich zu gewinnen. Bei dem Mangel eigener Producte, selbstverfertigter Fabrikate und einer im Lande geprägten Münze, sicherte allein die gewandte kaufmännische Betriebsamkeit den Slaven ihre Stellung als Zwischenhändlern; sie erspäheten die Bedürfnisse unbehülflicher Nachbaren, führten ihnen die Erzeugnisse des deutschen Fleißes, Gegenstände der Kleidung und des Putzes, Fries, grobes und feines Tuch, das schon an Boleslav des Ersten Hofe ausschließlich getragen wurde, gegen Austausch werthvoller Producte zu, bezahlten mit letzteren, sowie mit ihrem natürlichen Ueberflusse die Deutschen, welche aus Gewinnsucht, ungeachtet ihres gehaßten Christennamens, an die baltischen Küsten (die Ostsee) sich wagten. Mit deutschen Gütern befrachtet, segelten ihre Fahrzeuge aus Julin und Demmin — und, wie nahe liegt, auch aus anderen slavischen Handelsstädten in Pommern, aus Colberg, Stolp 2c., nach dem Samlande und weiter östlich und kehrten mit dem Gewinne roher Producte zurück, vielleicht, daß auch jene Nachbaren selbstthätig in den Handel eingriffen und auf ihren Schiffen an der baltischen Küste landeten.

„Wir haben von vornherein geleugnet, daß unsere Slaven zu münzen verstanden, obgleich ihnen einige Fertigkeit in der Bearbeitung der Metalle nicht abzusprechen ist und sie selbst Buchstabenschrift besaßen. Daß die Ranen das Geld beim Verkehr nicht kannten, lehrt Helmold ausdrücklich; was sie an fremden Goldstücken und edlen Metallen durch Raub und Eintausch gewannen, diente zum Schmuck ihrer Weiber, oder ward in dem Tempel zu Arkona aufbewahrt; übertrieben mag Saxo den Reichthum jenes Schatzes schildern, da Rügen zur Zeit der Ueberwindung durch den Abodriten Heinrich außer Stande war, 4400 Mark auf die betrügliche Waage des Siegers zu bringen*) Schon weiter vorgerückt in der Kultur

*) Dies ist kein bündiger Beweis; die heidnischen Ranen hatten soviel Reli-

erscheinen die Pommern, und wenn auch jener Fischer, welchen St. Otto als Flüchtling vor der polnischen Verwüstung an der Müritz fand, jedes dargebotene Geldgeschenk, als kenne er den Werth desselben nicht, verschmähte, und, so oft und viel in der slavischen Geschichte von Tribut an Geld gesprochen wird, immer darunter nur das Metall, das als eine schätzbare Waare galt und gewogen wurde, zu verstehen ist, so war es doch in den Handelsstädten an der Küste seinem Prägewerthe nach bekannt, ohne deshalb in der heidnischen Zeit als ausschließliches Mittel des Verkehrs betrachtet zu werden. Fremde Münzen hatte Raub, Krieg und Tausch unstreitig über die Ostseeküste verbreitet, namentlich arabische Dirhems;*) sie mußten selbst beim Kleinhandel gebraucht worden sein, weil man die dünnen Silberblättchen häufig getheilt, sogar in vier Stücke zerschnitten, andere vorläufig eingekerbt, findet, um sie nach Erforderniß, mit Leichtigkeit brechen zu können; aber in keiner slavischen, so wenig als in einer preußischen Graburne hat man Platten, welche für einheimische Münzen gehalten werden könnten, gefunden; polnische Geldsorten mochten gleichfalls im Lande als Waare circuliren, oder als zurückgelegtes Gut, nicht als im Umlauf gebrachtes Verkehrsmittel angehäuft sein, wie denn der Anonymus von Bamberg erzählt, daß Herzog Boleslav dem Bischofe Münzen jenes Landes, Polen, mit edeler Freigebigkeit geschenkt habe, „damit er keinen Mangel litte und nicht nöthig hätte, von seinem Vermögen sich die nothwendigsten Bedürfnisse anzuschaffen.“ **) So standen damals die Pommern auf der Scheidelinie des Naturlebens und der complicirten Gesellschaftsverhältnisse, und lernten früher das Geld in seiner Bedeutung erkennen, das anderen Slaven nur als glänzender Putz, als begehrte Waare erschien.

„Uebertrieben sind gewiß die Vorstellungen von der Fülle edler Metalle, welche damals in slavischen Ländern aufgehäuft gewesen sein sollen, da das civilisirte Europa den einheimischen Bergbau lässig betrieb, und die Gold- und Silberquellen Indiens noch nicht offen standen. Der Reichthum an Gold und Silber trat nur deshalb

---

gion, um keinen Preis und unter keinen Umständen das Heiligthum ihrer Götter zu berauben.

*) v. Bohlen S. 15 in den Abhandlungen der Königsberger Deutschen Gesellschaft. VI, 1.

**) Anonym. p. 293 Jasch. p. 655 Ludw.

als bedeutend hervor, weil man ihn nicht als Geld in Umlauf brachte, sondern ihn sorgfältig bewahrte und in Prunkgegenständen zur Schau trug. Lächerlich ist die Schilderung des Martinus Gallus von der Herrlichkeit an dem Hofe Boleslav des Ersten, „das Gold damals in den Händen Aller war, Silber gleichsam für nichts geachtet wurde;" indem er gleich darauf ausdrücklich seine Verwunderung ausspricht, daß bei dem Schmause zu Ehren des kaiserlichen Gastes, Otto des Dritten, keine hölzernen Gefäße gesehen wurden, bezeugt er hinlänglich, wie das ärmliche, gewöhnliche Leben mit Birkenbechern und Trinkhörnern beschaffen war; deshalb treffen wir nur spärlich goldenes und silbernes Gefäß unter den Grabfossilien des Slavenlandes, verhältnißmäßig mehr in Skandinavien; was jedoch von Gold, Silber und Erz unsere Küste in Tempeln und im Privateigenthum besitzen mochte, stammte gewiß nicht aus den christlichen Ländern des Westens, welche nur leichtere Luxusartikel in den Kauf brachten, sondern aus dem Morgenlande, welches bis in's eilfte Jahrhundert hinein jenes Tauschverhältniß mit der baltischen Küste unterhielt, das durch Edrissi (Edrisi) unmittelbar mit den zu seiner Zeit zerstörten Städten an der Ostsee in Verbindung gesetzt wird u. s. w. Selbst die einfache Schmiedekunst in Eisen verstanden die Slaven sehr dürftig, wie die aufgefundenen Reste slavischer Eisengeräthe bezeugen, und Harnische, Schwerdter und dergleichen Waffenstücke, welche selbst die Polen im Ueberflusse zur Zeit Boleslav's des Ersten besaßen, mußten aus dem Auslande eingeführt werden, wenigstens noch im neunten Jahrhundert, wie aus dem Ausfuhrverbot Karl's des Großen zu ersehen ist. Zu den Waaren, welche die slavische Handelslust über Nachbarländer verbreitete, gehörte früher der Mensch selbst, der Sklave (nicht Slave). Unglückliche Sachsen (Deutsche), im Kriege gefangen, mochten vielleicht im Morgenlande ihr elendes Dasein enden, da das Kaisergesetz und die Kirche so unmenschlichen Verkehr auf dem Reichsboden untersagten; die eigenen Landsleute dagegen wurden in slavischen Ländern auf Märkten feilgeboten, und von den Ranen (Rugianern) schon zu Anfang des zehnten Jahrhunderts bis tief nach Deutschland ausgeführt. Wir besitzen noch eine Zollverordnung Königs Ludwigs des Kindes, ungefähr vom Jahre 904, nach welcher Wenden, welche aus Rügen des Handels wegen nach Baiern kamen, von einem verkauften Sklaven oder einem Pferde die gleiche Ab-

gabe, eine Saika, erlegen mußten, ein Beweis, daß auch die Ranen (Rugianer) dem Handelsgeiste der slavischen Nation nicht fremd blieben, wie wohl sie, neben der Ausführung pommerscher Pferde, gerade den haßwürdigsten Artikel sich gewählt hatten. Von den einheimischen Producten mag auch das Salz, das früh um Colberg und an vielen anderen Stellen gewonnen wurde, zumal den bedürftigen Polen und Preußen von den Pommern zu Markte gebracht worden sein und zugleich mit den oben erwähnten Gegenständen, dem Honige, Wachs u. s. w. den Ausschlag der Handelsbalance gegen das Ausland der heimischen Betriebsamkeit gesichert haben."

„Daß nun ein Volk, welches die Armuth oder den unbehülflichen Reichthum der Nachbaren so geschickt für sich zu benutzen verstand, auch im Inlande einen lebhaften, geordneten Verkehr trieb, lernen wir aus unzweideutigen Angaben. Mit den Ranen (Rugianern) handelten die Stettiner viel, so oft nicht das friedliche Verhältniß durch Krieg unterbrochen wurde; der Fischfang lockte zur bestimmten Zeit einen großen Theil der Kaufleute über's Meer, oder führte sie an entlegene Handelsorte, wie denn der Bischof Otto bei seinem ersten Besuche der Städte Dodona (Klodona), Stettin, Julin, Colberg einen ansehnlichen Theil der Bevölkerung nicht daheim fand, weil sie zu den fernen Inseln des Handels wegen geschifft waren, oder in entlegenen Landestheilen sich aufhielten. Mögen sie nun auch nach unbefangener Auffassung ihre herkömmlichen Raubzüge unter den Handelsreisen verstanden haben, so ist eine so vorherrschende Richtung auf den Gewinn doch immer überraschend, und erinnert an die Zustände der wendischen Hansestädte in der blühendsten Zeit. Kaum sollte man erwarten, daß in dem waldbedeckten Pommern, bei den einfachen Bedürfnissen des Volks, selbst das Holz ein Gegenstand des Verkehrs gewesen sei; daß von den mit Holz befrachteten Kähnen, welche die Persante hinaufschifften, eine Steuer, etwa bei Körlin, erlegt wurde. Zu gewissen Tagen, namentlich an den Tempelfesten, strömte das Landvolk aus der Umgegend in die Städte, um durch Kauf und Tausch seine Bedürfnisse zu gewinnen; in Stettin fand Bischof Otto an den zwei regelmäßigen Wochenmärkten eine gaffende Menge Bauern. Die Erwähnung regelmäßiger Wochenmärkte, auf welche die Landleute wohl nur Lebensmittel brachten, und allerlei einfache

Waaren einhandelten, nicht Werkzeuge oder Geräthe, da der slavische Bauer, kunstfertig in Handarbeiten, wie der heutige Russe, sich seine Ackergeräthe, Kleidungsstücke u. s. w. selbst verfertigte, läßt auf eine der christlichen ähnliche Zeittheilung schließen, deren nähere Bestimmung wir jedoch nicht angeben können."

„In solcher Weise und Betriebsamkeit bethätigte sich neben dem Ackerbau, zu dessen Bezeugung die Missionarien bereits Scheunen außerhalb der Städte antrafen, die in größeren Ortschaften angesiedelte Bevölkerung und fand in der Gesellschaft und in ihrer Wohlhabenheit, ohne städtische Verfassung, behagliche Freiheit vor dem Druck der Kastellane und Schutz vor hemmender Einwirkung der fürstlichen und der Adelsgewalt. Die äußere Beschaffenheit dieser Städte haben wir schon gezeichnet; sie waren in ihrer ungeregelten, hölzernen Bauart, mit den buntgefärbten, ausgeschnitzten Giebeln und Pfosten, gewiß den russischen Städten ganz ähnlich, wie diese uns Herberstein im sechszehnten und Adam Olearius im siebenzehnten Jahrhundert schildern. Eine größere Selbstbestimmbarkeit in den Städten, welche an Republiken erinnern, hat keine sichere Gewähr in heidnischer Zeit, und erkämpfte erst, nach zeitweiser Geltung, rechtliches Bestehen, als mit der deutschen Bevölkerung das deutsche Bürgerthum zur Blüthe kam."

„Anders war das Verhältniß des Landvolks. Als Hörige der Kastellanei, der Zahl nach die in Burgflecken und Städten wohnenden bei Weitem übertreffend, wurden die Bebauer des offenen Landes durch ihre Kastellane nicht sowohl vertreten, als sie vielmehr als wesentlichster Besitz der Kastellane betrachtet. Es ist nicht zu leugnen, daß, ungeachtet die älteste Kunde die Slaven als gemein frei und persönlich aller Herrschaft fremd, erkennen läßt, dennoch die Grundnatur der ackerbauenden Slaven den Uebergang aus der Gemeinfreiheit in Hörigkeit (Angehörigkeit) und zuletzt in Leibeigenschaft mehr erleichterte, als es bei den germanischen (deutschen) Völkern der Fall war. Weit davon entfernt, wie Neuere gethan haben, zu behaupten, „die Slaven hätten die Leibeigenschaft aus Asien mitgebracht, müssen wir doch bekennen, daß das Christenthum den größten Theil der slavischen Bevölkerung schon als persönlich oder dinglich unfrei vorfand, gewiß in mehreren Abstufungen, die bei dem Mangel an Nachrichten sich jedoch nicht bestimmen lassen. Das Dasein großer Besitzer, die ihre Gründe nicht selbst

bauen konnten, fordert von selbst das Verhältniß von Untersassen und Fröhnern; — von Verschenkung erblicher Güter durch Edle ist schon im Jahre 1172 ausdrücklich die Rede. Beschwerlich war daher gewiß die Lage der ackernden Bevölkerung schon um jene Zeit, und sie zu zahlreichen Diensten, welche die späteren Urkunden namentlich nennen, verpflichtet; aber die Herabwürdigung des Menschen zu einer Sache trat erst in Folge der Herrschaft und Colonisation der Deutschen ein, welche die Slaven als Ueberwundene, als zur Scholle Gehörige, ansahen und durch ihr gottloses Beispiel auch den nationalen (slavischen) Adel trieben, aus gleichem frevelhaften Gesichtspunkte seine Untersassen zu betrachten. Vielfache Lasten gehörten nach dem naiven Geständniß Casimir's des Ersten, ungefähr vom Jahre 1172, zur Gewohnheit unsers Volkes." Schon beim Jahre 1170 wurden dem Kloster Broda im Lande Stargard (Mecklenburg) Besitzungen cum mancipiis (mit Leibeigenen) geschenkt, und so bildete sich die Leibeigenschaft in deutscher Weise immer schärfer aus, stellte die Eingebornen als polnischem und slavischem Rechte gehörig, den gefreiten (befreiten, freien) deutschen Ansiedlern entgegen, bis die Rechtspraxis eines späteren Jahrhunderts die vornehm sich absondernden deutschen Kolonisten größtentheils mit den slavischen Standesgenossen unter den Fuß eines mitleidlosen deutschen und slavischen Adels brachte. Die Anbahnung zu dieser Erniedrigung liegt schon in unserer Periode; noch aber gab es eine geringe Zahl freier kleiner Hofbesitzer, in christlicher Zeit Zehntenbauern, Decimarii genannt, die persönlich frei sein mußten, weil der kirchliche Zehnte nur von freien Landleuten gefordert wurde. Zu dieser Klasse von freien Bauern gehörten gewiß die im Umkreise der Stadt oder Burg angesiedelten, welche die Missionarien ebenfalls rustici (Landleute, Bauern) nannten, zum Zeichen, wie wenig sich Stadt und Dorf ihrem Wesen nach unterschieden.

„Die einzelnen bäuerlichen Lasten wollen wir hier kurz angeben, da erst das folgende Jahrhundert zu einer sicheren Auffassung das Material reicht. Der census terrae principi persolvendus, provincialis exactio, ein Kopfgeld, war gewiß Allen auferlegt; unter dieser Bedingung hatte der Bauer den Genuß des Ackers, der fast überall als fürstliches Eigenthum oder als Besitz des Adels erscheint. Ferner waren sie verpflichtet, zur Landesvertheidigung sich

zu stellen, den baulichen Stand der Landesburg ihrer Provinz zu unterhalten, Brücken zu bauen, Hülfe beim Bau fürstlicher Häuser zu leisten, Fuhren zu Wasser und zu Lande unentgeltlich zu übernehmen, den reisenden Fürsten mit seinem Gefolge, die Adligen, die Kastellanen fortzuschaffen, und eine Menge anderer, noch mit slavischen Worten bezeichneter, Bürden zu tragen."

„In gleicher Weise, indem der Fürst in allmäliger Entwickelung seiner Rechte den Grund und Boden des gesammten Landes, mit Ausnahme des adligen, als sein Eigenthum ansprach und später auch diesen, nach der freiwilligen Lehnsübertragung (feuda oblata) der Idee nach besaß, konnte von einem Stande der Bauern, als einem staatsrechtlich vertretenen, nicht die Rede sein. Gleichwohl aber waren die Einkünfte der Fürsten gering und bestanden, außer den in Tabernen (in Krugversammlungen) zu zahlenden fälligen Abgaben, dem allgemeinen Kopfgelde und den Naturallieferungen, etwa noch in Schiffszöllen, wie eine Hebestelle der Art im Jahre 1177 vor dem Schlosse Fiddichow, der südlichen Stromfeste Pommerns, eine andere bei Usedom, eine dritte an der Persante angelegt war und gleichzeitig die Holzschifffahrt auf der Persante einer Abgabe unterlag; im Brückengelde, im Besitz der Salzquellen bei Colberg und anderwärts, wiewohl nicht ausschließlich, weil es in der ältesten Zeit einem Jeden freigestanden zu haben scheint, gegen eine Abgabe die früher reicheren Quellen zu benutzen."

„Unser wendischer Staat, wie er sich allmälig entwickelt hatte, bestand demnach aus einem Fürsten inmitten nachgiebiger Schranken, mit gewissen Attributen geschmückt, welche an die volksthümliche Vorstellung aller Slaven erinnert, die für die Bezeichnung Priester und Fürst ursprünglich nur ein Wort hatten (Xiady); aus einem, Grund und Boden, Untersassen, besitzendem Adel und einer Reihe adliger Beamten, in denen das Verhältniß eines fürstlichen Dieners und eines Vertreters des ihm untergeordneten Volkshaufens zusammenfällt; aus den Bewohnern weniger, eigentlich so zu nennender Städte, deren Beruf, Geschäft, Wohlhabenheit und zahlreiche Gemeinschaft sie von der gedrückten Lage emancipirte, der die zahme ländliche Bevölkerung in mancherlei zufälligen Abstufungen preisgegeben war; wir haben einen Staat, wie das ältere Polen, ohne einen freien Mittelstand, mit allen den Mängeln und den Keimen der Ohnmacht, welche eine solche politische Verfassung —

früher oder später entwickeln muß.“ — „Ueber die Rechtsverfassung fehlen uns fast alle Angaben, bis auf die schöne Gefreitheit der fürstlichen Burg, welche den Einfluß religiöser Ideen auf die Handhabung der Justiz verbürgt. Ob das Ordale (Gottesgericht) zur Zeit Konrads II. an einer volksthümlichen Sitte haftete, welche die Entscheidung eines streitigen Rechtes in der Weise eines Kampfes, der göttlichen Allmacht anheimstellte, oder eine Aufnahme christlicher Vorstellung war, mögen wir nicht entscheiden; bei den Böhmen, den nächsten Stammverwandten der Liutiken unter den mitteldeutschen Slaven, findet sich schon eine Hindeutung auf die Feuer- und Wasserprobe, und spielten beide Rechtsmittel bis ins vierzehnte Jahrhundert eine wichtige Rolle. Bei den Wagriern wurde die Probe der glühenden Pflugschaar angewandt. Weil die Praxis des deutschen Reichs früh das Altherkömmliche zu verdrängen begann, hat sich nur Weniges aus demselben, etwa in dem „Rugianischen Landgebrauche“ bis ins Mittelalter hinein erhalten, und müssen wir, bei der Unmöglichkeit, Heimisches und Fremdes so früh zu trennen, die Schilderung des Ganzen für eine spätere Periode ersparen. Auch im pommerschen Alterthum findet sich keine Spur von dem Wehrgelde der germanischen Stämme; das Schwören war den Slaven ein Greuel, und selten ward ein Eid geleistet, weil sie den strafenden göttlichen Zorn fürchteten. (Hört ihr's, ihr jetzigen Christen?) Wenn die Entscheidung wichtiger Landesangelegenheiten von der Versammlung der Edlen abhing und der Fürst den Vortrag hatte, mögen auch bedeutende Rechtsstreite vor diesem Tribunal geschlichtet worden sein; die Stätte war gewiß, wie bei anderen Slaven, ein heiliger Ort, ein Hain, und der Priester, fehlte ihm gleich im späteren pommerschen Heidenthum eine politische Bedeutung, durfte bei feierlichen Gerichtstagen gewiß nicht fehlen. Ueber geringere Händel entschieden die Szupanen und fällten das Urtheil wohl mit Zuziehung gewählter Schöffen, die bei den Böhmen Kmety hießen. Im Allgemeinen scheinen die Strafbestimmungen für Verbrechen milder gewesen, als bei den Deutschen, und manches Vergehen, wie Entwendung von Lebensmitteln, durch die hohe Vorstellung von Gastfreundschaftspflicht in Schutz genommen worden zu sein; die Stettiner hatten einen Abscheu vor der christlichen Religion, weil sie die harten Strafen der Christen über Verbrechen sahen, die ihren geselligen und sitt-

lichen Begriffen nach, wie Diebstahl und Räuberei, nicht Blendung, Verstümmelung u. s. w. verdienten.

Ueber Bewaffnung und Fechtart der (slavischen) Pommern wissen wir nur soviel, daß die Angriffe ihrer Nachbaren, Jahrhunderte lang wiederholt, einige Geschicklichkeit, besonders in Vertheidigung der Landesburgen in ihnen hervorrief und sie darin hinter ihren polnischen Nachbaren nicht zurückblieben. Angriffs- und Eroberungskriege waren der Gesammtheit des pommerschen Volks etwas durchaus Fremdes; Züge auf Seeraub und Plünderung gingen, zumal gegen die gehaßten Dänen, mehr von einzelnen kühnen Abenteurern in Städten (wie in Stolp), als vom Ganzen aus. Aber diese Befugniß pommerscher Unterthanen ohne Befragung des Landesfürsten in Fehde auszuziehen, bezeugt uns die geringe Festigkeit des Staatsverbandes und macht den heillosen Zustand offenen, unausgesetzten Krieges an der polnischen Grenze erklärlich, zumal keine Fürstengewalt nach jener Seite die streitlustigen Dynasten band. Martinus Gallus und der namenlose schlesische Chronikant geben die Züge, um die Kunst der (slavischen) Ostpommern in der Vertheidigung ihrer Landesfesten zu beurtheilen; sie schleuderten Feuerpfeile und brennende Materien auf die Reisighaufen, welche ihre Gruben ausfüllten, setzten die hölzernen Belagerungsthürme der Polen in Brand und zeigten solche Einsicht in ihrem Handwerke, wie wir nur irgend bei weiter fortgerückten Stammverwandten, bei den Böhmen und Polen, finden. Treu dem Brauch ihrer Altvordern, oder aus Mangel an Selbstvertrauen, stellten die Pommern sich selten zu offener Schlacht, und selbst das angebliche Treffen bei Vadam, als zum Entsatz ihrer wichtigsten Feste Nacla geliefert, trägt einen anderen Character, als die großen Waffenthaten der Liutiken am Flusse Rara, bei Belxem, um Prizlawa, Smilow &c. Wohl nur die Edleren waren mit vollständigen Schutz- und Angriffswaffen, Schild, Helm, Panzerstücke, Schwerdt, Speer und Streitaxt, weniger einheimisches rohes Fabrikat, als von Fremden erbeutet, oder erkauft, versehen: ihrer Periode gehören die schlechten eisernen Waffen an, welche man in den slavischen Begräbnissen findet, nicht die ehernen, vorzüglich gearbeiteten Schwerdter und Lanzenspitzen, die Ausbeute muthmaßlich germanischer Grabstätten. Der große Haufe focht mit Keulen, Bogen, steinernen Streithämmern, Stangen und Messern, ordnungslos aufgestellt, unter barbarischem Ge-

brülle; die slavischen Seeräuber pflegten vor dem Gefechte ihre ledernen, zusammengetrockneten Schilde in Seewasser zu tauchen und sie mit Knie und Händen länger zu zerren; der Fahnen und geheiligten Feldzeichen wird bei den Ranen und Liutiken erwähnt."

„In den Kriegen mit den Karolingern und den sächsischen Kaisern erblicken wir die Slaven größtentheils armselig zu Fuß kämpfend, zu Anfang des zwölften Jahrhunderts dagegen hatte die nähere Bekanntschaft mit den Deutschen und Polen den Pferden auch bei den Pommern die mittelalterliche Ehre verschafft, und Dienst zu Roß, umgeben von berittenen Genossen und Unterthanen, war das Bestreben der ehrgeizigen pommerschen Großen. So erblicken wir denn nach dem Berichte des Anonymus den Adel Pommerns als Ritterschaft auch mit diesem Attribut ausgerüstet; schon damals zeichneten die einheimischen Pferde sich durch Größe und Stärke aus, und wie noch im sechszehnten Jahrhundert in hansischen Städten es der Maßstab alten, gediegenen, wahrhaften Patricierthums war, eine Anzahl gerüsteter Rosse im Stalle zu haben, so wurde das Ansehen eines Häuptlings, Gauherrn oder Edlen nach der Zahl der Pferde mit ihren Reitern ermessen, und gab es z. B. in der Gegend von Cammin einen Edlen, welcher im Gefolge von 30 Reitern erscheinen konnte. Dieses Reitergefolge scheinen aber nicht aufsitzende Knechte und Hörige, sondern eine Art von ritterlichen Dienstleuten gewesen zu sein; denn es wird vom Berichterstatter auffallend bemerkt, daß keiner der Reiter mehr als ein Roß habe, und jeder Einzelne, ohne Schildknappen fechtend, sein Gepäck, seinen Schild mit sich auf starkem Thiere führend, gewandt und tüchtig seine Wehrkünste zu üben wisse. Die Ritter der deutschen und romanischen Welt pflegten aber schon damals mehrere Reisige hinter sich zu haben, die mit zu der „vollen Lanze" gerechnet wurden; dergleichen unadliges Gefolge vermißte der Augenzeuge an den Pommern, und wir möchten, da er ihre Genossen nicht für niedere Knechte hielt, uns berechtigt glauben, wenn auch nicht niedere Vasallen, doch freie Grundbesitzer in jenen zu erkennen, die aus Wahl dem Ehrendienste eines Kapitans oder Edlen sich anschlossen. Während die Rittersmänner keiner Knappen bedurften, erblickte man allein hinter den Fürsten und den vornehmsten Landherren einen oder zwei Leibdiener. Herzog Wratislav zog selbst auf friedlichen Geschäften mit einem stattlichen Gefolge von Rittern durch das

Land, nach polnischem Vorbilde, wo Burgen fehlten, gewiß beim armen Volk sich einlagernd; so umgaben ihn bei der Begrüßung des h. Otto fünfhundert, nach einer anderen Angabe dreihundert milites, und ein Reiterheer zugleich mit einer Flotte traf im Jahre 1128 der Bischof bei Demmin."

„Bei einer so offenbar vorherrschenden adligen Richtung im Verfassungs- und Kriegswesen der Pommern gelingt es uns doch nicht, aus der großen Menge in den Urkunden des zwölften Jahrhunderts vorkommender Namen irgend einen Ahnherrn später blühender pommerscher Geschlechter mit Gewißheit nachzuweisen. Die Edlen unterzeichneten sich mit ihren slavischen Namen, mit Hinzufügung ihres Amtes, nicht etwa ihres Besitzes, woraus in späteren Jahrhunderten die adligen Geschlechtsnamen entstanden sind. Die Namen selbst kommen ziemlich in gleicher Schreibweise in den ältesten polnischen, böhmischen und wendischen Urkunden vor, und endigen sich häufig auf mir, gnew und slav; mehrmals wird der Name des Vaters nachgesetzt mit der altslavischen Endung wicz, so Stodorchowicz, auch ohne Eigennamen Sarnoslawicz. Wagen wir es, aus der Vergleichung der Urkunden und Chronikanten ein noch blühendes Adelsgeschlecht, wenn auch nicht als das älteste, doch als das am frühesten urkundliche, hervorzuheben, so sind es die Borcken, ursprünglich wohl ein Eigenname, angeblich Wolf bedeutend, dann aber als Bezeichnung eines vornehmen Geschlechts gebraucht. In den dunklen, durch furchtbare Verödung bezeichneten Grenzkriegen des jungen, reichsunmittelbaren Herzogthums Pommern mit den Markgrafen von Brandenburg, Anhaltischen Stammes, büßte Herzog Casimir der Erste um's Jahr 1182 sein Leben ein, und mit ihm fiel Dominus Borck, ein sehr vornehmer Mann, was nicht allein der Titel (Dominus) Herr, sondern die Angabe des Namens in einer sonst dürftigen Chronik bezeugt. In einer Urkunde Boleslav's des Ersten, einige Jahre später, sind Janik, Jarognew und Pribislav als Filii Borconis (Söhne Borcken's) unterzeichnet; wir möchten daher annehmen, daß Borck bald Geschlechtsname wurde, und daher die Borcken, die ihren adligen Namen nicht von einem Besitze erhielten, dagegen einem eigenen Kreise den Namen gaben, an der Spitze des bekannten pommerschen Adels stehen."

„Um auch die Scenerie des häuslichen Lebens, das Kostüm des Fürsten, der Edlen und des Volks hier gegenständlich zu machen, da wir die slavische Genußlust und Geselligkeit später vom religiösen Standpunkte aus entwickeln werden, so muß uns die christlich-polnische Erscheinung zum Vorbilde dienen, mit Abzug des christlichen Relief's und Hinzufügung dessen, was den Pommern ihre Handelsverbindung brachte. Der Herzog, noch ohne das Gepränge eines deutschen Hofgesindes, ohne Wappen, zog von einer Burg in die andere, hauste in der aus mächtigen Balken gefügten Stube (Stuba, Pyrale), die schon mit Oefen versehen war, während die Kastellane, villici und vicedomini bei den Polen, den Aufwand von den Vorräthen des Hauses bestritten. Boleslav Chrobry speiste sein adliges Gefolge täglich an vierzig Tischen von seinem Eigenthum, und Jäger, Vogelfänger vieler Nationen versorgten seine Tafel mit aller Art Wildpret; mit fürstlicher Freigebigkeit pflegte er in den Kastellen, die er nicht selbst besuchte, die für ihn aufgehäuften Dinge in seinem Namen seinen Getreuen vertheilen zu lassen; auch Geschenke von Gewändern und Kleidern waren, wie an Karl's des Großen Hofe, in Polen üblich. Die größte Pracht entfaltete Boleslav, als Kaiser Otto der Dritte ihn in Gnesen besuchte; köstliches Tischgeräth und Geschirr, nicht hölzernes, wurde täglich gewechselt und am dritten Tage, dem Ende des Festes, mit den Teppichen, Vorhängen, Tapeten, Tafellaken durch die Mundschenken, Truchsesse und Kämmerer als Geschenk in das Gemach des hohen Gastes getragen. Gewiß ward ein ähnlicher Zuschnitt bäurischer Opulenz an der Hofhaltung Wratislav's gesehen, obgleich Hofämter erst später erschienen; sauberes Tischgeräth, ohne Zweifel Teller, Schalen und Becher von Lindenholz und Trinkhörner, fanden ja die Missionäre in den Häusern der Stettiner Bürger, und Pribislav, ein Fürst der Wagrier, bewirthete seine Gäste mit zwanzig Gerichten. Die Tracht der Vornehmen näherte sich schon der deutschen, wie auch zeitig die Dänen die Kleidersitte der Sachsen nachahmten, und der polnische Hof, nach der Schilderung des Martinus Gallus, dem deutschen sich bequemte. Ein steifer Pelzrock oder Mantel von Tuch, mit Pelz ausgeschlagen, mit schwerfälliger Goldverzierung hatte die faltige, leichte Bekleidung verdrängt; goldene Ketten und anderes Geschmeide schleppten die vornehmen Weiber, daß sie „der Last fast erlagen.“ Was die Missio-

näre als Gemmen und Edelsteine bezeichneten, mag zwar größtentheils Glasfluß, Krystall und dergleichen bunter, glänzender Flitterstaat gewesen sein; doch konnte die Verbindung mit dem Oriente den Polen und Pommern auch gediegenere Kostbarkeiten zugeführt haben, welche die Einfalt der Zeit mit Werthlosem zusammenstellte. Auffallend ist es, daß Martinus Gallus schon bei dem Jahre 1000 uniformirter, in verschiedenen Farben gekleideter Kriegsschaaren erwähnt, welche vor dem Kaiser (Otto III.) in Waffenübungen sich zeigten."

„Wie natürlich das geringere Volk ärmlich in Zweig- und Rasenhütten, hinter Lehmwänden wohnte, war es auch der nationalen Tracht treugeblieben, die beide Geschlechter wenig unterschied. Ein faltiges, fließendes Gewand, ohne Knöpfe mit einem Gürtel oder Pas befestigt, war der wesentlichste Bestandtheil der Kleidung; in strenger Jahreszeit ein Schafpelz: den Kopf bedeckte eine spitze Kappe oder Mütze; Bundschuhe die Füße. Die Weiber schmückten sich gerne mit allerlei Zierrathen von Metall, mit Münzen, Glasperlen und Bernsteinkorallen, wie wir dergleichen Sächelchen häufig in Graburnen finden. Die wendische Tracht unterschied sich so bestimmt von der deutschen, daß ein christlicher Priester, welcher das entwendete Triglafsbild ausforschen wollte, sich ein wendisches Hütlein und desgleichen Rock kaufte. Bunte, abstechende Farben haben gewiß, wie noch jetzt in manchen Distrikten, die Wenden geliebt, zumal sie Farbenpracht auch in dem Schnitzwerk ihrer Tempel anwandten; die alten Bilder zum Sachsenspiegel, aus der Anschauung ihrer Zeit entlehnt, zeichnen die Wenden mit spitzen Mützen und bunten Strümpfen, dergleichen rothe noch in einigen Gegenden Pommerns und Mecklenburg's getragen wurden; einen gleichen Aufputz haben die uralten Holzbilder in der Klosterkirche zu Lehnin, und es mag daher die Vorliebe für grelle Farben als etwas Charakteristisches auch für unser Pommern zu betrachten sein. Zu bedauern ist, daß wir die Altarblätter in dem hohen Chore zu Kolbatz, welche die Lebensgeschichte St. Otto's darstellen, und noch im ersten Drittel des siebenzehnten Jahrhunderts gesehen wurden, nicht mehr besitzen, weil jenen Schildereien, stammten sie gleich nicht aus dem ersten christlichen Jahrhunderte, ein uralter, ererbter Typus, wie auch den bildlichen Darstellungen aus der heiligen Geschichte, zu Grunde zu liegen pflegt."

Hiermit schließt für die engen Grenzen unserer Chronik die slavische (wendische), heidnische Vorzeit. Es kann hier nicht unsere Absicht sein, auf die Bekehrung der heidnischen Pommern durch den Bischof Otto von Bamberg im Jahre 1124 näher einzugehen; wir können jedoch nicht umhin, hier mitzutheilen, daß, wenn man allgemein annimmt, Bischof Otto habe zuerst in Pyritz heidnische Slaven (Pommern) getauft, sich in Zirkwitz bei Treptow an der Rega nicht allein ein sogenannter Ottobrunnen, dem das Volk noch jetzt eine wunderbare Heilkraft zuschreibt, sondern auch eine uralte Inschrift an dem Predigerstuhl befindet, nach welcher Otto hier zuerst getauft, und daß, wie allgemein versichert wird, der Pommernherzog Wratislav der christlichen Lehre bereits zugethan war und dem Götzendienst entsagt, aber dennoch neben seiner Lieblingsgattin noch 24 Kebsweiber hatte.

„Schon 130 Jahre vor Bischof Otto's Bekehrungsreise nach Pommern hatte Reinbern in Colberg (der Altstadt) das Christenthum begründet und ein Bisthum errichtet; aber das Heidenthum hatte vollständig die Oberhand wieder gewonnen, bis es durch Otto wieder neue Wurzel faßte, welcher auch hier ein Kirchlein zu Ehren der heiligen Mutter Maria gründete. Das äußerste Ziel des Bekehrers auf dieser Reise war Belgard, und als auch hier die Gemüther der Annahme des Christenthums sich willig öffneten, und das Land jenseits, dem polnischen Herzoge unmittelbar unterworfen, dem Bekehrungseifer der polnischen Geistlichen überlassen blieb, so beschloß Bischof Otto, von Sehnsucht nach seiner alten Heerde erfüllt, den Rest des Gebietes Wratislav's, die Städte und Kastellaneien jenseits der Swine, von denen Usedom, Wolgast, Gützkow und Demmin namentlich genannt werden, zu anderer Zeit als Glaubensbote zu besuchen und kehrte in seine Heimath zurück."

„Allein uralte Abneigung und geschichtlich vielfach bethätigter Haß hatte die Slaven gegen das Christenthum erfüllt, und sie, nur durch einen blutigen Besieger gezwungen, den alten Göttern zu entsagen, dazu beredet durch eine so hervorragende Persönlichkeit, wie Bischof Otto es war, fanden in dem ihnen vom Polenherzoge gesandten Bischof Adalbert nicht den Mann, der das begonnene Werk unter so mißlichen Verhältnissen zu erhalten und zu befestigen im Stande gewesen wäre, zumal da westlich von der Oder das Heidenthum der Slaven noch nicht gebrochen war. So war denn

unter den Pommern ein Abfall vom Christenthum unausbleiblich, ja es dauerte noch eine lange Zeit, ehe die hartnäckigen Pommern als ein christliches Ganze dastanden, zumal da nach dem Tode des kinderlosen Kaisers Heinrich des Fünften (24. Mai 1125) der Herzog Lothar von Sachsen, welcher noch im Jahre 1125 einen erfolglosen Kriegszug gegen die Slaven diesseits der Elbe unternommen hatte, zum deutschen König erwählt wurde, indem durch diese seine Erwählung ein Wechsel der Dynastien an der slavischen Grenze und eine Reihe von Zerwürfnissen entstand, welche auch im Slavenlande den Nachdruck des christlichen Strebens verminderten und den kranken Bischof an seinen bedrohten Sprengel gerade zu der Zeit fesselten, als Pommern seiner unausgesetzten Einwirkung am mehrsten bedurfte. Nicht besser stand es im Brandenburgischen mit dem dort gepflanzten jungen Christenthume, und auch im Abodritenlande begann dasselbe wieder zu verwelken; und Herzog Boleslav von Polen, der gefürchtete Oberherr Pommerns, war in den nächsten Jahren zu vielfach durch innere Angelegenheiten, durch den böhmischen Thronstreit, auch durch allerlei Händel mit Ungarn und Rußland beschäftigt, als daß er seine Thätigkeit dem jungen Christenthume in Pommern hätte zuwenden können. Herzog Wratislav von Pommern war in eine doppelt mißliche Lage gerathen, indem ihn theils von der einen Seite die Entfremdung eines mächtigen Theiles seiner sonst so lenksamen Unterthanen in Folge seiner religiösen Lossagung, anderer Seits aber Krieg mit dem Polenherzoge Boleslav wegen des theilweisen Abfalles bedrohte. Die pommerschen Landherren hofften von dem unwillig getragenen Joche sich wieder befreien zu können, begannen die in früheren Kriegen zerstörten Burgwälle und Befestigungen wieder herzustellen und weigerten sich, den versprochenen Tribut zu zahlen. Hierzu kam noch, daß eine Seuche nicht allein Pommern, sondern ganz Deutschland heimsuchte, welches die heidnischen Priester für ein Strafgericht der erzürnten Götter erklärten. Bereits hatten sie die St. Adalbertskirche in Stettin ihrer Glocken und Glöcklein beraubt, als dem Priester, welcher den Altar zerbrechen wollte, in der Angst seiner That der Arm erstarrte, und nun auf seinen Rath das Volk die heidnischen Götter mit dem deutschen Gotte zu verehren und neben dem christlichen Altare einen für die Götzen zu errichten beschloß, worauf die christlichen Geistlichen furchtsam zurückwichen, obgleich ein Theil der Bevölkerung

dem Christenthume treu blieb. Die Abgefallenen kehrten sich nicht an die Drohungen des Herzogs Wratislav, vergaßen der polnischen Strafe und trotzten auf ihre wieder hergestellten Befestigungen sowie auf den Schutz beider gnädig erhaltener Gottheiten und selbst treuere Anhänger des Christenthums gingen wieder auf Plünderung und Menschenraub an christlichen Küsten, besonders den dänischen, aus. Nicht so trotzig war zwar der Abfall der Wolliner, aber doch war im Allgemeinen die Gefahr vorhanden, daß die christliche Kirche in Pommern wieder spurlos verschwinden, oder das verödete Land noch einmal unter den Streichen des Polenherzogs seufzen würde. Kaum hörte diese Schreckensnachricht der treue Bischof Otto, als er beschloß, nach Pommern zurückzukehren und sein Glaubenswerk zu befestigen und zu erweitern, und sich im Frühlinge des Jahres 1128 mit brennendem Eifer zur zweiten Reise nach Pommern rüstete und zuerst mit einem stattlichen Vorrath von köstlichen Waaren an Scharlachtuch, feiner Leinwand und dergleichen bei Demmin anlangte, worauf der Herzog in Usedom einen Landtag aller größeren Machthaber, Herren, Befehlshaber, Kastellane, Richter und Stadtvorsteher des westlichen Pommerns abhielt und dieselben zur Annahme des Christenthums zu bewegen suchte, und nun am Pfingsttage Bischof Otto eine so erbauliche und ergreifende Predigt hielt, daß die Herzen aller Anwesenden für das Christenthum gewonnen wurden, obgleich die heidnischen Priester mit ihrem Rechte dagegen sich auflehnten. Ehe deshalb Otto sich mit seinem Gefolge der nahen Stadt Wolgast nähern konnte, erschien ein Priester, gehüllt in die weißen Gewänder, in welchen nach dem Glauben des Volkes die Götter sichtbar erschienen, einem Bauer zur Morgenstunde im Dickicht eines Waldes und befahl, als die verehrteste Gottheit selbst, dem erschrockenen Manne, „den Einwohnern von Wolgast zu gebieten, daß sie nicht den fremden Gott und den Verkündiger desselben aus Usedom aufnähmen, sonst stände Untergang ihrer Stadt bevor." Als der Bauer dies in Wolgast erzählte, beschloß man einmüthig, „den Bischof mit seinem Gefolge, wenn sie ihre Stadt zu betreten wagten, zu ermorden und eine gleiche Strafe über diejenigen aus ihrer Mitte zu verhängen, welche jene bei Tage oder Nacht beherbergten." Als nun nach der Pfingstwoche Bischof Otto zwei seiner Gefährten, nach dem Beispiele Jesu, zu seiner Verkündigung vorausschickte, und

diese beiden, Udalrich und Albuin (Alwin), sich bei der heidnischen Frau des Kastellans einfanden, wurden dieselben von ihr mit slavischer Gastlichkeit empfangen, wie sie sich jedoch als Gefährten des Bischofs kund gaben, erschrak die Wirthin, zitterte für ihre und ihrer Gäste Sicherheit, verbarg aber die Gefährdeten in einem Gemache des oberen Theiles ihres Hauses und sorgte auch durch ihre Diener für die unentdeckte Aufbewahrung der Pferde und des Gepäcks der Reisenden auf ihrem Meierhofe vor der Stadt; ja, sie verhehlte standhaft dem gebieterisch forschenden und mit den Waffen getümmelvoll suchenden Volke ihre Gäste, leitete auf eine falsche Spur und rettete so den geängstigten Priestern das Leben, bis nach drei Tagen der Bischof mit dem Herzoge und dessen gewaffnetem Gefolge anlangte, und nun die Anwesenheit des Landesfürsten und des Bischofs zwar den wüthenden Entschluß der tobenden Menge beugte, aber es dennoch nicht an sehr ernsten, bedrohlichen Auftritten fehlte. Als z. B. gegen Abend einige des geistlichen Gefolges in der Stadt umherschweiften und einen Tempel betrachteten, rottete sich das Volk, in der Meinung, sie wollten ihr Heiligthum anzünden, zusammen und schreckte einen christlichen Priester dermaßen, daß er vor Angst in den Tempel flüchtete und in der Todesfurcht den heiligen, unberührten Schild des Götzen Gerovit erfaßte und mit demselben in den Haufen der Verfolger zurücksprang, worauf dieselben, in der Meinung, es stehe der Götze lebendig und leibhaftig unter ihnen, voll heiligen Entsetzens theils zur Erde niederstürzten, theils davon flohen und ihm, dem hastig Eilenden, vor Todesfurcht bleichen, Zeit ließen, mit dem Schilde des Götzen in Sicherheit zu gelangen. Von Wolgast aus begab sich Bischof Otto nach Gützkow (bei Greifswald), wo sich der Gebieter Mieczyslav und die Einwohner dazu verstanden, ihren großen, zierlich mit slavischer Kunst ausgezimmerten Tempel mit eigenen Händen zu zerstören und die darin verehrten, kunstreich zusammengefügten Götzenbilder verstümmelt zur Verbrennung hinauszustürzen. Bischof Otto betrieb nun den Bau einer stattlichen christlichen Kirche und schickte sich an, mit großem Gepränge Altar und hohen Chor einzuweihen. Der Gebieter Gützkow's erklärte sich bereit, christliche Gefangene, die er auf Raubzügen in gewohnter Selbstständigkeit heimgebracht, ohne Lösegeld, so schwer es ihn ankam, frei zu geben, er verheimlichte aber einen vornehmen Jüngling aus Dänemark,

von reichen Eltern, den er in einem Kellerloche, mit Ketten belastet, zurückbehielt, weil dessen Vater ihn als Bürgen für die eigene Freiheit und für 500 Mark gestellt hatte. Ein Wunder brachte nun diesen armen Gefangenen an's Tageslicht, indem ein christlicher Priester bei der Weihung des Altars das Gefäß mit Asche, welches nach altem Gebrauche nöthig war, vermissend, im emsigen Suchen an jenes unterirdische Gefängniß kam, den Ruf des Eingesperrten vernahm, und zugleich mit der aufgefundenen Asche dem Bischof Otto die Nachricht von dem armen Gefangenen brachte, welcher seinen Gehülfen überließ, die Freigebung desselben zu bewirken, welches ihnen denn auch nach vielen Ermahnungen gelang, und unter solchen erhebenden Umständen geschah die denkwürdige Kirchweih zu Gützkow."

„Herzog Boleslav von Polen, beleidigt durch die Bundbrüchigkeit der Pommern und durch den Abfall der Städte, lagerte an der pommerschen Grenze, wohl in der heutigen Neumark, um die Drage, und drohte einen Einfall. Da die Pommern sich nicht für mächtig genug hielten, im offenen Kampfe ihm zu widerstehen, und die erschrockenen Großen des Landes (Woywoden, Zupane) theils vor dem Feinde mit ihrer Habe in ihre Burgwälle flohen, theils auch ihr Gebiet zu beschützen gedachten, so kamen sie endlich dahin überein, sich in dieser Noth an den Bischof Otto zu wenden, und ihn um Rath und Hülfe zu bitten. Bischof Otto sagte diese erbetene Hülfe zu und gab ihnen nicht allein die tröstlichste Verheißung, sondern erfüllte dieselbe auch, indem er den Udalrich als Vertreter und Bewahrer seiner Habe zu Usedom zurücklassend, sich selbst zu dem Polenherzoge mit wenigen Priestern und einigen Großen des Landes auf den Weg machte, und siehe da, es gelang ihm, die Sache in der Güte dadurch beizulegen, daß der Pommern-Herzog Wratislav selbst demüthig zu ihm kommen und seine Gnaden ansprechen solle. Dies geschah; der Pommern-Herzog wurde mit Udalrich im Lager an der Grenze freundlich empfangen und erlangte nach zweitägiger Unterhandlung endlich die Sicherheit des Friedens und der Freundschaft."

„Da die verschrieenen Heiden auf der Insel Rügen allen Christen den Tod drohten, welche ihre Küste zu betreten wagten, so suchte Otto von Usedom aus das Licht des Evangeliums auch dort auszubreiten; ja nur mit Mühe konnte er davon abgehalten werden,

sich selbst dieser Mission zu unterziehen, und man mußte ihn eine Zeit lang sorgfältig hüten, daß er nicht heimlich in's sichere Verderben zöge. Otto's Klagen, daß keiner seiner Gefährten zu einem solchen Märtyrerthume sich dorthin aufmache, schlugen in Udalrich's Herzen zu einer lichten Flamme auf; und keine Vorstellungen, selbst nicht die Warnungen Adalbert's, des späteren Bischofs, konnten ihn abhalten, Hand an das Werk zu legen, und den Bewohnern des lieblichen Rügens das Evangelium zu bringen, und er bestieg mit Meßbuch und Meßgeräth, nur begleitet von einem slavisch redenden polnischen Mönche und wenigen Gefährten, ein kleines Fahrzeug, welches ihn jedoch nach einigen Stunden bei heftigem Sturmwinde durchnäßt und ermüdet wieder an die Küste zurückbrachte. Zwar versuchte er es noch einmal, Wind und Wetter Trotz bietend, sein Ziel zu erreichen, allein die anschwellenden hohen Wogen und die einbrechende Nacht ließen seinen, obgleich begeisterten, starken Muth sinken, und er gewann die Ueberzeugung, die Ranen (Rugianer) seien der göttlichen Gnade unwerth. Bischof Otto, glaubensmuthig fest entschlossen, nicht abzulassen von dem großen Werke der Bekehrung der pommerschen Slaven, rüstete sich nun, wieder zu den Stettinern zu gehen, welche wieder vom Christenthume abgefallen waren, trotzdem daß seine Gefährten, von der Verstocktheit derselben unterrichtet, ihm in ihrem Kleinmuth, als einem nutzlosen und gefährlichen Unternehmen, davon abriethen. So machte er sich denn in der Nacht heimlich, allein, im Priestergewande, versehen mit Meßbuch, Kelch und anderem Geräth auf den Weg zu der abtrünnigen Stadt. Bald aber vermißten ihn Adalbert und die zur Frühmesse sich erhebenden Gefährten, eilten angstvoll zu Pferde und zu Fuße dem nächtlichen Flüchtlinge nach und holten ihn noch am Gestade des Haffes ein, wo er ein Fahrzeug zu besteigen im Begriff war, und bewogen ihn unter Thränen, von dem Vorhaben abzustehen; da er aber fest und unbeweglich auf der Durchführung des heiligen Werkes beharrte, so schämten sie sich ihres Kleinmuthes und segelten mit ihm am nächsten Tage mit günstigem Winde gen Stettin."

„Wir kennen bereits," fährt Barthold so treffend (Bd. II. S. 95 ff.) fort, „die Getheiltheit der Gemüther in jener Stadt, jene seltene Vermischung heidnischen und christlichen Dienstes, dem die Priester, so ergrimmt sie auf die Zerstörer ihres Ansehens und

ihrer irdischen Wohlfahrt blickten, dennoch geirrt in ihrer Ueberzeugung, die Angst vor dem mächtigen Gott im Gewissen, sich nicht zu entziehen wagten. So war ihre Kraft zum dreisten Widerstande innerlich gebrochen, während einzelne treue Anhänger der neuen Lehre den empfänglichen Sinn ihrer Mitbewohner offen erhielten, die gleich Standhaften mit sich vereinigten und die Erneuerung ihrer Gemeinde durch den ersehnten Apostel vorbereiteten. Das rüstigste Werkzeug dieser Art war ein Mann Namens Wirtschach (Witsac), welchen eine wunderbare Schicksalswendung, dergleichen in jenen Jahrhunderten häufig erkannt und geglaubt wurden, als eifrigsten Beförderer des hülfreichen Christengottes erweckt hatte. Wie jener edelmüthige neue Christ, Mieczyslav, Herr in Gützkow, hatte Wirtschach, auch nach der ersten Anwesenheit des Apostels, die Raubzüge zur See nach Dänemark, oder an eine heidnische Küste, vielleicht von Rügen, nicht unterlassen, war aber in die Gewalt der Feinde gefallen und lag gefesselt in einem dunkeln Kerker, als er sich seines geistlichen Vaters, des Bischofs, der ihn früher getauft, erinnerte, nach inbrünstigem Gebete mit gestärkter Kraft aus seinem Kerker sich befreite, wunderbar behütet auf einem kleinen Nachen die weite See durchfuhr und glücklich die Heimath erreichte. Für seine Befreiung dem Apostel zum innigsten Danke verpflichtet, hing er den rettenden Kahn bei seiner Vaterstadt auf, erzählte den Landsleuten seine Erhaltung und sein Traumgesicht, und wurde nicht müde, auf den Straßen und in den Häusern die Abgefallenen und Schwankenden zum Glauben aufzufordern. So war denn noch ein Häuflein anhänglicher Seelen übrig, als der Bischof, ungeschreckt durch das Mordgeschrei und die Drohungen der Bethörten, bei ihrer Stadt landete und im bischöflichen Gewande, unter wehender Kreuzfahne in das Kirchlein vor dem Thore einzog, um darin zu herbergen. Die Treuen wagten nicht, ihm Hülfe zu leisten, wie die heidnischen Priester sich rüsteten, das Gotteshaus zu erstürmen, um die Bekehrer mit ihrem Meister zu erschlagen, welcher gefaßt auf das erwünschte Märtyrerthum sie mit den Heiligthümern empfing und durch fromme Gesänge die Wüthenden entwaffnete."

„Es war Sonnabend, und die Bekehrer bereiteten sich andächtig auf den Tag des Herrn vor, während Wirtschach, der unermüdete Prediger, die unentschlossene Menge durch die Erzählung seiner wunderbaren Rettung zur Sinnesänderung vorbereitete, mit seinen

Freunden und Bekannten den Apostel in seiner Freistätte begrüßte und ihn aufforderte, die Stadt selbst zu betreten, ihn seines und seiner Freunde Beistandes getröstend. Am Sonntage nach der Messe zog Otto mit kirchlichem Gepränge durch das Thor, über welchem er jenen Rachen, das Wahrzeichen des Wunders, aufgehängt erblickte, und mitten durch das Gedränge der Heiden auf den Markt. Muthig bestieg er dort das hölzerne Gerüst, um welches die Ausrufer und die Obrigkeit das Volk zu versammeln pflegten, und begann seine Strafrede, während Wirtschach das Getümmel des uneinigen Haufens zum Schweigen brachte. Da stürmte einer der Priester, „hoch von Gestalt und wohlgenährt," die Bühne (das Gerüst), schlug mit seinem Stabe heftig gegen die Tragsäulen derselben und unterbrach mit tobenden Scheltworten die Rede des Bischofs und seines Dolmetsch, die Gleichgesinnten, mit Speeren Bewaffneten, zum grimmigen Anfall auf die Verächter ihrer Götter auffordernd. Aber die Furcht des Gewissens lähmte ihre Arme; sie standen angedonnert und wagten nicht ihre Hand an den Geweihten des Herrn zu legen. Die Betäubung und Bestürzung der verschworenen Rotte und des Anführers selbst benutzte der unerschrockene Bischof, ihnen die göttliche Allmacht, welche in dem Wunder sich bethätige, zu preisen; er fuhr in seiner erschütternden Predigt fort und erwirkte so plötzliche Umwandlung der Gemüther, daß sie ihn von der Bühne mit seinen Anhängern in das entweihete Kirchlein am Markte ziehen ließen, wo er, nach gesprochenem Gebete, den heidnischen Altar ungehindert zertrümmerte und das Gotteshaus zum christlichen Dienste wieder bereitete. Unterdessen kamen die besonneneren, angeseheneren Stettiner, welche von der Frühe bis mitten in die Nacht sich über die Wohlfahrt ihrer Stadt und das Heil der Gesammtheit beriethen, zur verständigen Würdigung ihrer Lage, gedachten ihrer Gefahr bei dem Zorne des Landesherrn und der willigen Aufnahme des Christenthums unter den Schwesterstädten, und beschlossen endlich, dem heidnischen Dienste ganz zu entsagen und dem Christenthume sich zu unterwerfen. Wirtschach, der zu diesem heilsamen Entschlusse, die Barmherzigkeit, die Uneigennützigkeit, die Freigebigkeit des Bischofs preisend, wesentlich beigetragen, meldete noch in derselben Nacht dem Apostel die Umstimmung der Gemüther mit der lebhaftesten Freude, und zugleich, daß jener wüthende Priester, der seine Predigt so gewaltsam unterbrochen, von den Einwohnern selbst vertrieben sei. So fand denn am andern

Morgen Otto die willigste Annahme seiner Gebote; die reumüthigen Abtrünnigen wurden durch Handauflegung mit der Kirche wieder versöhnt; die Kinder und Ungetauften erhielten das Bad der Reinigung; die heidnischen Heiligthümer wurden von neuem zerstört und die Kirche zum gottesdienstlichen Gebrauche wieder hergestellt. Den gefürchtetsten Theil seiner Sendung hatte also durch Vertrauen auf den Beistand des Himmels und todverachtenden Eifer der Apostel schnell und glücklich vollendet. Doch hätte er beinahe noch jetzt die Blutkrone davongetragen; denn als er, um jede Verlockung zum Abfall zu entfernen, einen schönen Nußbaum, welcher zur Stätte heidnischer Verehrung diente, schonungslos umhauen wollte, die Bitte der Nachbarn, welche sich unter dem Schatten desselben erquickten, nicht achtend, ergrimmte der Eigner des Ackers, die Wuth gegen den unschuldigen, früchtespendenden Baum nicht begreifend, so daß er mit geschwungener Streitaxt nach dem Haupte des Bischofs zielte, aber den geschickt Ausweichenden verfehlte. Nur die Fürbitte des Geretteten entzog den Frevler dem augenblicklichen Tode; die frommen Begleiter priesen das Wunder der Erhaltung ihres Oberhauptes, welcher jetzt dem Flehen der Neubekehrten Gehör gab und auf ihr Gelöbniß, nur an den Früchten und dem Schatten des Baumes sich zu erfreuen, ihn unversehrt stehen ließ. Schien doch selbst ein seltner Segen des Himmels an irdischen Gütern ihre Gemüthsumwandlung zu belohnen; denn ein gewaltiger Fisch, rombo, im Augustmonat eine seltene Erscheinung, ward in den Gewässern bei Stettin gefangen, und dem Bischof von dem fetten Fleisch ein reichlicher Antheil dargebracht, weil man diese Gabe seinem Verdienste zu danken glaubte."

„Als Otto das Erblühen seiner wiedergewonnenen Gemeinde der Obhut seiner Mitarbeiter anvertrauen zu können glaubte, und nach Usedom zum Herzoge zurückkehren wollte, drangen die Aeltesten der Stadt in ihn, er möge sie mit ihrem zürnenden Oberherren (ihrem Herzog Wratislav) versöhnen. Willig übernahm der geistliche Vater die Vermittelung, wählte die Verständigsten unter ihnen aus, um dem Herzog zu Recht zu stehen, und bewirkte durch Bitte und Entschuldigung, daß der verführten Menge verziehen wurde, welche frohe Kunde er selbst den Dankbaren mit ihren Boten zurückbrachte. Darauf schickte er sich an, das schwankende Christenthum unter den Julinern wieder zu befestigen. Noch aber hatte er einen mörderischen Anfall der heidnischen Priester zu bestehen, welche mit allen Mitteln

nach der Herstellung des alten Zustandes strebten und eine Schaar ihrer entschlossensten Anhänger in einer Enge des Fahrwassers in den Hinterhalt legten, sicher, daß der Zerstörer ihres Heils dem Tode nicht entrinnen werde. Als das Schiff des Bischofs in die Nähe der Auflauerer gekommen, wurde dasselbe von den Blutdürstigen angefallen, aber durch die stettinische Besatzung so entschlossen vertheidigt, daß die böse Rotte die Flucht suchte. Die fromme Sage weiß auch zu berichten, daß der gottlose Anstifter um dieselbe Stunde eines schauderhaften Todes starb, und noch ein zweiter Hauptgegner des Bekehrungswerkes auf eine wunderliche Art sein Leben endete. Leichtere Arbeit fand nach allen diesen Vorgängen der Bischof in Wollin, dessen Einwohner reumüthig oder durch die Umstände überwältigt, die Strafrede hinnahmen, die Sühnung der Kirche erhielten und durch mehrfache Wunder, welche sich in allen Bekehrungsgeschichten wiederholen, im Glauben befestigt wurden."

Während wir nun in diesen Bekehrungsberichten viele pommersche Städte namentlich berührt finden, machen wir die auffallende Bemerkung, daß alle hinterpommerschen Städte, außer Colberg und Cammin, sowie Belgard, welches schon als früher durch Bischof Reinbern bekehrt vorkömmt, gänzlich mit Stillschweigen übergangen werden. Da nun aber viele dieser Städte wie Stolp, Schlawe u. s. w. theils ohne allen Zweifel schon als slavische Städte bestanden, theils es gar nicht denkbar ist, daß in diesen Bischof Otto oder seine Gehülfen das Missionswerk gar nicht sollten betrieben haben, so bleibt kein anderer haltbarer Grund für das Nichterwähnen dieser Städte in den Bekehrungsberichten übrig, als einfach der, daß diese Städte mit ihrer ganzen Umgegend um diese Zeit das Christenthum gar nicht annahmen, und deshalb, ich sage deshalb, ihrer gar nicht gedacht wird. Mich dünkt, das liegt einfach auf der Hand. Diese Bekehrungsberichte sind faktisch und selbstredend und zwar mit großem Rechte eine Lobpreisung des Bischofs Otto und seiner Gehülfen und wenn nun berichtet wird, wie hartnäckig sich die Slaven gegen die Annahme des Christenthums gesträubt, so liegt eben darin, daß sie dennoch, trotz aller Abwehr, christianisirt sind, stillschweigend das größte Lob für Bischof Otto und seine Gehülfen, während sich dies bei den heidnisch gebliebenen Städten Stolp, Schlawe u. s. w. und deren Umgegend nicht berichten ließ, welches gewissermaßen immer einen stillen Vorwurf für jene Glaubenshelden bildete, wenigstens

ihre und des pommerschen, sowie des polnischen Herrschers in dem Bekehrungskampfe errungenen Siege und Triumphe nicht in einem schönern Glanze erscheinen lassen konnte, sondern nothwendig verkleinern mußte. Anders ist diese auffallende Erscheinung durchaus nicht zu erklären. War Bischof Otto einmal in Belgard, hat er auch in Treptow an der Rega getauft und das Bekehrungswerk getrieben, so ist gar nicht denkbar, daß er gar nicht in Stolp, Schlawe und der Umgegend gewesen sein sollte. Bei den Rügianern hatten sie den ganz paßlichen Entschuldigungsgrund, welcher auch in jenen Bekehrungsberichten wohlweislich angegeben wird, nämlich den, daß Dänemark unter dem Könige Niet allen Einfluß auf Rügen eingebüßt hatte, aber sein Recht an die Insel Rügen sich vorbehielt; Bischof Otto aber, von Lothar, welcher seiner in höchst wichtigen Angelegenheiten bedurfte, abberufen wurde, seine Kirche in Bamberg der Rückkehr des Hirten bedurfte, und der offene Kampf zwischen den Ranen und den Pommern die Gewässer rings umher unsicher machte.

Bischof Otto schickte sich nun zur Heimreise an, weilte 8 Tage in Gnesen, eilte dann durch die Lausitz über Pegau nach Leipzig, durch den Thüringerwald gen Bamberg, und begrüßte schon am 20. März 1128 seine liebe Domkirche in Bamberg.

Nach seinem im Jahre 1139 erfolgten Tode dauerten die Kämpfe des Christenthums mit dem Heidenthume, des Deutschthums mit dem Slaventhume noch lange in gewohnter, fanatischer Wuth in Pommern, auch in Stolp und der Umgegend, fort. Wenn gleich in Wollin ein Bisthum im Jahre 1140 gegründet wurde, wir auch eine liutikische Kirche im Jahre 1149 geschichtlich aufblühen und hier und dort in Pommern Klöster entstehen sehen, so hatte das heidnische Slaventhum doch eine viel zu zähe Wurzel, als daß es selbst mit Anwendung der energischsten Mittel so leicht aus dem Herzensboden eines thatkräftigen, vom Patriotismus so tief durchdrungenen Volkes hätte ausgerottet werden können, welches als Urstempel des Charakters die starre Stetigkeit, das Festhalten an dem einmal Gegebenen, von den Vorfahren als heiliges, unveräußerliches Erbstück Uebergebenen, so unverkennbar streng ausgeprägt an der Stirne von Anbeginn getragen hat und zu Glimpf und Unglimpf, zu Ehre und Unehre, zu Ruhm und Tadel, noch heut zu Tage trägt.

Bevor wir hier nun von dem heidnischen Slaventhum und somit von der alten slavischen (wendischen) Zupanei Stolp (jetzt Altstadt Stolp) Abschied nehmen, wollen wir noch einen Rückblick auf die alte slavische Landesverfassung und Rechtspflege werfen, wie sich solche in Bezug auf Stolp und Umgegend, auf das Herzogthum Pommerellen noch geschichtlich sicher nachweisen läßt. Ich entlehne diese wichtige Darstellung der in jeder Beziehung ausgezeichneten historischen Monographie des Herrn Kreisgerichtsdirektor Reinhold Cramer zu Bütow: „Geschichte der Lande Lauenburg und Bütow. 2 Theile. Königsberg 1858."

„Von der Landesverfassung und Rechtspflege des Herzogthums Pomerellen, heißt es hier (S. 24 ff.), ist nur wenig bekannt. Das Land war in gewisse Verwaltungs- oder Amts-Bezirke, die Castellaneien hießen, eingetheilt. Die vornehmsten Castellaneien waren Danzig, Dirson (Dirschau), Lynbesow (Lübschau), Schwetz, Tauchel, Nakel, Stargard (Stargrod), Chmeln (Kamellen, Mirchau), Belgard, Stolp und Schlawe. Bütow gehörte zur Castellanei Stolp. Dort herrschte als oberster Beamter ein Palatin oder Woiwode; ihm folgte als zweiter Beamter im Range der Castellan oder Burggraf, zugleich Landrichter. Dann kam der Schenk (pincerna), der Unterschenk (subpincerna), der Drost oder Truchseß (dapifer), der Untertruchseß (subdapifer), der Kämmerer (camerarius), der Unterkämmerer (subcamerarius, potcomor, putkamor, Putkamer), der Treßler (thesaurarius), der Fenner, Fähndrich, Fahnenträger (signifer, vexillifer) u. a. m. In der Landschaft, welche zur Zeit der Kreuzherren das Gebiet von Lewinburg (Lauenburg) bildete, lag die Castellanei Belgard an der Leba, welche häufig zur Ausstattung der Prinzen und Prinzessinnen diente. Zuerst erfahren wir, daß nach Subislaws I. Tode 1178 der zweite Sohn Mestwin I. das Schloß und Gebiet von Belgard zum Unterhalt angewiesen erhielt. Nach Mestwins I. Tode 1220 fiel bei der väterlichen Erbtheilung Belgard an Ratibor, der sich Fürst von Pommern und Herzog von Belgard nannte. Das Herzogthum Belgard, dessen Umfang wir nicht genau kennen, hatte keinen langen Bestand; nach dem kinderlosen Absterben Ratibors († 1275) wurde es von Mestwin II. eingezogen, jedoch im Jahre 1291 dem wendischen Fürsten Pribeko, als dieser Mestwins II. einzige eheliche Tochter Katharina heirathete, als Mitgift verliehen. Der Fürst Pribeko

starb 1315 während des Erbfolgestreites um Ostpommern. Von Beamten, die nicht auf dem Schlosse (Grod) Belgard wohnten und das zum Schlosse gewiesene Land beherrschten, werden in alten Urkunden erwähnt: der Palatin, Kastellan, Drost und Kämmerer. Da das Land von Belgard nur klein war, so konnte auch das Beamtenpersonal, welches zugleich den Hofstaat des Herzogs von Belgard bildete, nur klein sein. Aus der Geringfügigkeit des ländlichen Besitzes ist zugleich zu schließen, wie einfach die Lebensweise der (wendischen) einheimischen Fürsten gewesen sein muß. Denn das unmittelbare Gebiet der weißen Burg (Belgrod), auf der die Fürsten Mestwin I., Ratibor und Pribeko wohnten, hatte, wie wir aus der Handfeste von 1354 erfahren, nur einen Umfang von 20 culmischen Hufen. Wenn auch die umliegenden Güter und einige Güter bei Putzig und Mirchau zum erblichen Besitzthum des Herzogs Ratibor gehörten, so sind demnach die Einkünfte bei der damaligen geringen Bodencultur und dünnen Bevölkerung nur dürftig und bescheiden, keineswegs aber fürstlich zu nennen. Dennoch reichten sie hin, nicht nur den fürstlichen Haushalt zu bestreiten, sondern auch vier vornehme Beamte und Würdenträger zu besolden. Alle jene Aemter und Würden waren nicht erblich; sie wurden nur einzelnen Edelleuten von Bedeutung als Auszeichnung auf Lebenszeit verliehen. In einigen Urkunden kommt der Titel Pane vor. Pane ist ein altes wendisches Wort und bedeutet soviel als „Gnädiger Herr.“ Mitglieder der erlauchten Familie Swenza führten den Ehrentitel „Pane Svenza.“

„Die weltliche Gerichtsbarkeit wurde von den Burggrafen (Castellanen), die deshalb auch den Titel Landrichter (judex terrae) führten, geübt. Gesetze, geschriebene Satzungen, landesherrliche Verordnungen gab es noch nicht; es galt das Herkommen; erst die deutschen Ansiedler führten deutsches Recht ein. Die üblichen Strafen waren Köpfen, Hängen, Rädern, Augenausstechen und Gliederverstümmelung. Die Herzöge von Pomerellen hatten die volle Landeshoheit. Sie verliehen an Besitzer von Landgütern das Recht, Bernstein, den die Ostsee ausspülte, und der im Innern des Landes ausgegraben wurde, innerhalb der Grenzen ihrer Feldmarken zu sammeln, Biber, Störe, Lachse, Heringe, Ottern und Fische aller Art zu fangen und sonstige Gerechtigkeiten zu üben. In den Verleihungsbriefen erwähnen sie den Rath und die Zustimmung der angesehensten

Männer des Landes, der Ritter und Barone, woraus hervorgeht, daß ihre Regierung nicht unumschränkt war. Namentlich war Mestwin II. von den Ständen sehr abhängig.

„Der Adel hatte sehr viele Vorrechte, die hohe und niedere Gerichtsbarkeit über seine Hintersassen und die Gewalt über Leben und Tod (sententia manualis sive capitalis, Gericht an Hand und Hals). Abgaben und Lasten, Zinsen und Dienste von den bäuerlichen Hintersassen werden schon sehr früh erwähnt, insbesondere Zehnten von Körnern, von Erträgen des Ackerbaues (Pflugkorn), der Bienenzucht (Wachs und Honig), der Viehzucht (Lieferungen von Kühen, Ziegen und Schweinen) und der Fischerei, ferner Fuhren (probot) und Frohn-, Hof-, Burg-, Acker- und Pflug-Dienste; sie werden insgesammt unter der Bezeichnung „Polnisches Recht, jus polonicum" begriffen. Dem deutschen Ritterorden war es vorbehalten, die schweren Lasten und Frohnden in mäßige Geldzinsen umzuwandeln."

Nachdem wir mit gebührendem Danke, welchen wir dem so gelehrten wie geistreichen Herrn Kreisgerichts-Direktor Cramer zu Bütow im Namen der vaterländischen Geschichtsforschung hier öffentlich abzustatten uns freundlichst erlauben, diese Notizen aus dessen in jeder Hinsicht gediegenen Monographie mitgetheilt haben, können wir nicht umhin, aus demselben Werke hier noch folgende Bemerkung einzuschalten:

„Neben den Wenden werden als alte Bewohner von Pommern die Cassuben genannt. Die Cassuben sind mit den Polen stammverwandt, ein slavischer Völkerzweig, der nach dem Zeugnisse des alten Kantzow zuerst in der Gegend von Neustettin und Belgard auftritt, von dort aber ganz verschwunden und weiter nach Osten gezogen ist und sich im südlichen Theile von Bütow, sowie im nördlichen Theile der Lande Stolp und Lauenburg, noch mehr aber im heutigen Regierungsbezirk Danzig ausgebreitet und bis auf den heutigen Tag erhalten hat.

Die Cassuben haben ihren Namen von ihrer Tracht erhalten. Der polnische Schriftsteller Boguphal meldet von ihnen, daß sie lange und weitgefaltete Kleider getragen und daß ihr Führer nahe an der See gewohnt.

Est quaedam gens slavonica, quae Cassubitae dicuntur, et hi a longitudine et latitudine vestium, quas plicare ipsos, prop-

ter earum latitudinem et longitudinem oportebat, sunt appellati. Nam huba in Slavonico plica (Falte) seu ruga vestium dicitur. Unde lasz Hubi id est plica rugas interpretatur. Harum Magister circa mare septemtrionale moratur. (Tom. II. pag. 19). Der spätere Schriftsteller Polens, Dlugoßus, stimmt mit dieser Ableitung des Wortes überein, indem er sich klar dahin ausspricht: Kaszubianiae a plicatione rugarum in vestimentis, quibus primum vestiri consueverant. Huba enim in Polonico seu Slavonico dicitur ruga. Kasz autem dicitur plica in modo imperativo. (libr. I. pag. 45.) Auch er setzet die Cassuben unter die Völker, die an der See gewohnt. Sie haben — das kann man mit Bestimmtheit annehmen, besondere Fürsten gehabt, doch kein fest begränztes, in sich abgeschlossenes Land als ihr Eigenthum besessen. Ihre Sprache, die von der plattpolnischen nur wenig abweicht, hat sich bis auf den heutigen Tag erhalten. Auch ihre Kleidung ist ihnen eigenthümlich. An ihren langen Röcken und grauen Pelzmützen sind die Cassuben sehr leicht zu erkennen und von ihren deutschen Nachbarn ohne Mühe zu unterscheiden. Sie sind gehorsam und unterwürfig, zähe und standhaft, gottesfürchtig und kirchlich, versäumen nie die Kirche und verehren ihre (katholischen) Priester wie Heilige.

Ich kann mich hier nicht weitläufig über die Eigenthümlichkeit der Kassuben auslassen, will deshalb nur bemerken, daß Wutstrack (S. 118) sowie Brüggemann (Th. I. S. L. XIII. ff.) schätzbare Notizen liefern. Wutstrack sagt: „Dieser Name rührt vermuthlich von dem wendischen Worte Cassubitz (d. i. gefaltete Kleidung) her, denn die Röcke der Cassuben haben viele Falten. Sie werden auch Kabatken genannt, von dem Worte Kabat oder Kawark (d. i. ein kurzes Wams)."

Die dunkle heidnisch-slavische Nacht begann auch in unserer Gegend nach und nach vor dem hellen Tage zu weichen, welcher mit dem Christenthume und der deutschen Gesittung, dem deutschen Innungswesen nach vielen blutigen Kämpfen und unsäglichem Elend heranzubrechen begann. Wann das deutsche Stolp, die eigentliche jetzige Stadt Stolp („die Rechtstadt") gegründet, ist jetzt, bei dem Mangel aller sicheren Nachrichten, nicht mehr genau zu bestimmen. Folgt man aber den oben angegebenen Spuren, so ist die im alten Stadtbuche gegebene Nachricht, daß die deutsche Stadt Stolp

im Jahre 1210 gegründet sei, nicht unglaublich, sondern gewinnt sogar den Anschein großer Wahrscheinlichkeit.

Ehe wir nun die Geschichte des jetzigen deutschen Stolp, soweit solche hinlänglich begründet ist und auf die allgemeine Landesgeschichte Bezug hat, beginnen, möchte es nicht unpaßlich erscheinen, auf das auch hier neu begründete Deutschthum, deutsches Innungswesen u. s. w. einige Blicke zu werfen. Ich folge bei diesen Notizen den Bemerkungen des auch um die Geschichte Pommerns unsterblich verdienten, verstorbenen Professors Kosegarten, die er in seinem Meisterwerke: „Pommersche und Rügische Geschichtsdenkmäler," (Greifswald 1834) zerstreut niedergelegt hat.

Wir begegnen hier zunächst den sogenannten Brüderschaften oder geschlossenen Gesellschaften, welche unter mancherlei Benennungen, wie sodalitium, consortium, convivium, conjuratio, conspiratio, collecta, societas, amicitia, fraternitas, fratria, geldonia, congilda, hansa, selschop, gilde, Zeche, gaffel, companie, Zunft, Amt, Innung, Stube, während des Mittelalters in allen Ständen weit verbreitet waren. Alle diese Brüderschaften hatten, wie es die kirchliche Gesinnung des Mittelalters mit sich brachte, eine kirchliche Farbe. Jede Brüderschaft war einem Heiligen geweiht, hielt jährliche gewisse Messen und Vigilien und hatte bisweilen auch ihren eigentlichen Altar in der Kirche. Gleichwohl lassen diese Brüderschaften sich eintheilen in geistliche, welche vornämlich von Klerikern (Geistlichen) ausgegangen waren und hauptsächlich kirchliche Zwecke hatten, und in weltliche, in welchen die Laien und die weltlichen Zwecke als vorherrschend hervortreten. Zu den geistlichen Brüderschaften gehörten zuvörderst die Kalande, fraternitates calendarum, welche ursprünglich aus Klerikern bestanden. Ihr Hauptzweck war, dafür zu sorgen, daß jeder Bruder nach seinem Tode ehrliche Seelenmessen und Bestattung erhielt. Denn mancher Priester starb so dürftig, daß aus seinem Nachlaß die Seelenmessen nicht bestritten werden konnten; ohne Seelenmessen schied man aber nicht gern aus dieser Welt. Diesen Zweck giebt Bischof Fridericus von Cammin an, indem er im Jahre 1342 den Kaland zu Stargard in Pommern bestätigt. Demnach hielt der Kaland sein Todtenbuch, in welchem die Namen aller der verstorbenen Brüder aufgezeichnet waren, deren in den jährlichen Gedächtnißmessen gedacht werden mußte. Der Name fraternitas calendarum (Kalenderbrüderschaft, Kalandsbrü-

derschaft) kommt daher, daß anfänglich die Seelenmessen der Brüderschaft an den Kalenden oder ersten Monatstagen gehalten wurden. Die Kalande nahmen bald auch Laien auf, welche Beiträge zahlten und Vermächtnisse für den Kaland stifteten, um der Seelenmessen theilhaftig zu werden.

Die Brüderschaft erhielt bischöfliche Bestätigung, erwählte sich ihre Vorsteher, welche die Titel decanus, præpositus, provisor, führten und besaß oft ein eigenes Haus, in welchem sie ihre Convente hielt. Nach Abhaltung der Messen und Kirchenprozessionen und Austheilung von Almosen unter Arme und Kranke, welche man die peractiones fraternitatis nannte, hielt die Brüderschaft einen Convent zur Verhandlung ihrer Angelegenheiten. Den Beschluß machte eine Mahlzeit, bei welcher ein Priester einen Sermon vorlas und auf das Wohl der verstorbenen Brüder getrunken ward. Bei diesen Mahlzeiten überschritten die Brüder gar oft das Maaß der Nüchternheit.

Die weltlichen Brüderschaften wurden, wie in anderen Ständen, so auch im Kaufmannsstande gestiftet, welcher in den niedersächsischen Städten einen wichtigen Theil der Einwohnerschaft bildete und als ein höherer Bürgerstand angesehen ward. Die Brüderschaften im Kaufmannsstande bezweckten die gemeinsame Wahrnehmung gemeinsamer Interessen, gemeinschaftliche Erwerbung von Privilegien, gegenseitige Unterstützungen bei Unglücksfällen, Bestattung und Seelenmessen der verstorbenen Brüder, gemeinschaftliche feste Gelage. (Wilda, das Gildenwesen des Mittelalters S. 122—144. 238.) Diese Brüderschaften bildeten sich besonders unter denjenigen niedersächsischen Kaufleuten, welche des Handels wegen oft Monate lang zusammen in der Fremde verweilten, in einem Hafen Schwedens, Dänemarks, Norwegens, oder in einer Stadt Rußlands. Die aus einer und derselben Gegend, oder aus einer und derselben Stadt gekommenen Kaufleute fühlten sich am fremden Orte durch die gemeinschaftliche Heimat und durch gleiche Interessen enger unter einander verbunden, und traten dann in eine Brüderschaft zusammen, welche auch durch äußere Formen die natürliche Verbindung enger schloß. Ein Heiliger ward zum Schutzpatron der Brüderschaft, und Vorsteher, Aeltermänner wurden erwählt. Gewöhnlich erwarb die Brüderschaft auch einen eigenen Altar oder eine Capelle für ihre Seelenmessen. Eine gemeinschaftliche Casse ward angelegt, und Gesetze

für die Brüderschaft wurden abgefaßt. Diese Gesetze verbreiteten sich gewöhnlich besonders über die Ordnung und den Anstand, welche bei den festlichen Gelagen beobachtet werden sollten. Die Brüderschaften nennen sich daher auch selbst häufig convivium oder Gelage. Sie erwarben sowohl von den auswärtigen Fürsten Begünstigungen ihrer Sicherheit und Handelsfreiheit, die Erlaubniß, Niederlassungen zu gründen und Gildehäuser zu bauen, wie auch von den Obrigkeiten in ihrer Heimat manche Vorrechte, vorzüglich die Gerichtsbarkeit über ihre Mitglieder bis zu verschiedenen Graden der Strafe, denn die Verbindung der Brüderschaft bestand nicht nur in der Fremde, sondern auch in der Heimat. — Auf der Küste Schonens, vorzüglich zu Skanoer und Falsterbode, erhielten die wegen des Fischhandels dort zahlreich verweilenden Lübecker, Rostocker, Stralsunder, Greifswalder und andere niedersächsische Kaufleute im dreizehnten Jahrhunderte von den dänischen Königen ihre Vitten, vittas oder Niederlassungen, mit dem Rechte, ihre eigenen Gerichtsvögte für die Vitte zu halten. — Solche Niederlassungen der norddeutschen Kaufleute bildeten sich auch zu Bergen in Norwegen im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert.

Zu den alten Rechtsgewohnheiten der niedersächsischen Städte gehört es bekanntlich, daß der Bürger die resignatio hereditatis oder uplatinge des erues (Uplatinge des Erves — Erbes), d. i. die Uebertragung eines unbeweglichen Gutes oder einer Rente auf einen anderen Bürger, es mag nun diese Uebertragung durch Verkauf oder durch Verpfändung, Vererbung oder Vergleich erfolgen, zu mehrerer Sicherheit des Empfängers öffentlich erklärt, entweder vor dem Voigtgerichte oder vor dem Rathe. Alsdann stellt der Rath über die geschehene Uebertragung oder „Lassung" entweder eine „Handfeste" oder Verschreibung aus, oder er ließ auch die „Lassung" in ein öffentliches Stadtbuch, liber civitatis, einschreiben.*)

---

*) Unsere alten deutschen Vorfahren waren weit einfacher und klüger, als wir modernen, hochweisen Menschen der Jetztzeit. Lieh z. B. Jemand von einem Andern ein Capital, so begaben sich beide Theile, Darleiher und Empfänger, vor E. E. Rath; der Empfänger bekannte sich zu der schuldigen Summe, versprach so oder soviel Zinsen zu zahlen und das Darlehn zu einer bestimmten Zeit wieder zurück zu erstatten. Dies wurde mit kurzen Worten in's Stadtbuch geschrieben. Das war der ganze Inhalt der Schuldobligation, ohne alle weitern Formalitäten und ohne Verwendung vou Stempelbogen, ohne Zuziehung eines Rechtsanwaltes und Herbeiholung

Viele Städte Pommerns besitzen solche alten, höchst interessanten Stadtbücher, eigentlich, nach unserem Begriffe, Gerichts- und Hypothekenbücher, in welche Schuldverschreibungen, Käufe und Verkäufe, Testamente u. s. w. eingetragen sind. Im Archive zu Stolp ist kein Buch der Art mehr vorhanden. Kosegarten knüpft hieran S. 45 ff. in Bezug auf die alte Geldrechnung folgende paßliche Bemerkungen: „Wir haben zu unterscheiden die wirklich geprägten, in Umlauf befindlichen Münzen und die dagegen nur in der Rechnung vorkommenden Ausdrücke, welche man zur Bezeichnung größerer Geldsummen gebrauchte. Die wirklich geprägten Münzen unserer Gegend bestanden in dem Zeitraume von 1290—1350 fast nur in kleinen Scheidemünzstücken von reinem oder gemischtem Silber. Deren lassen sich folgende zwei Hauptarten unterscheiden: 1) Die eingeprägigen Münzen, welche man denarios, deutsch penninge nannte, von panne, Pfanne, auch holpenninge. Es waren sehr dünne, hohle Stücke, nur auf einer Seite geprägt. Das Gepräge erscheint daher auf der einen Seite convex, und auf der anderen concav, und insofern nennt man sie hohle Stücke. Sie wurden theils von den Fürsten, theils von den münzberechtigten Städten geschlagen, welche entweder ihr Wappen oder andere Symbole, auch den Namen des Fürsten, darauf prägen ließen. Anfangs wurden sie größer und von feinerem Silber geschlagen. In der Münzsammlung des Commerzienrath Pogge zu Greifswald befindet sich eine eingeprägige Münze eines der ersten Pommerschen Bogislave, vielleicht Bogislav IV. aus dem dreizehnten Jahrhundert, von welcher 245 Stück die gewogene Mark von sechszehn Lothen dieser Güte geben. Das Silber ist ganz fein oder sechszehnlöthig; mithin machen 245 Stück derselben auch schon eine Mark feinen Silbers, die gegenwärtig zu 14 Preußischen Thalern vermünzt wird. Eine andere eingeprägige Münze der Poggeschen Sammlung ist vom Rügischen Fürsten Jaromar, wahrscheinlich von dem zweiten Jaromar, 1241—1282; von ihr gehen 308 Stück auf die gewogene Mark von sechszehn Lothen dieser Güte; ihr Silber ist aber nur sechslöthig,

---

von Instrumentszeugen, und eine solche einfache Schuldverschreibung war bündig und sicher, wohingegen eine moderne Schuldobligation oder ein „Wechselchen" mit allen Formalitäten, wenn der Schuldner nicht zahlen kann oder will, dem Gläubiger trotz „Möser's Ruh" und andern Zwangsmaßregeln, gar häufig ein leeres Stück Papier verschafft, und noch obendrein eine Menge Kosten verursacht.

mithin machen erst 721 Stück derselben eine Mark feinen Silbers. Diese Pfenninge wurden aber häufig umgeprägt, und um bei der Prägung zu gewinnen, schlug man sie nach und nach immer kleiner und von schlechterem Silber. Diese fortschreitende Verschlechterung der currenten Münzen veranlaßte natürlich viele Unannehmlichkeiten im Verkehr, und Herzog Barnim I. versprach daher anno 1264 der Stadt Greifswald: Daß die Münze in dieser Stadt bleiben, wie sie früher gewesen, und die Pfenninge nicht schwerer oder leichter sein sollen. Allein solche Zusagen ließen sich damals nicht halten; die Verschlechterung der Pfenninge dauerte fort. Es ward daher in jeder Handelsstadt (also auch in Stolp) eine Wechselbank, cambium, errichtet, an welcher der Wechsler, campsor, den fremden Kaufleuten gültiges Stadtgeld liefern konnte zu richtigem Werthe.

Die Greifswalder prägten seit dem Jahre 1325 wendische Pfenninge, denarios Slavicales. Mit diesem Namen bezeichnete man häufig die Mecklenburgischen und Pommerschen Pfenninge. Gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts wurden die Pfenninge noch schlechter. Man nannte sie dem äußern Ansehn nach: de swarten holen penninge („die schwarzen hohlen Pfenninge"). Auch kommen sie unter dem Namen Finkenaugen vor; einige meinen, dieser Name bedeute Augen eines Finken, welche man auf der Münze geprägt zu sehen glaubte; andere meinen, das Wort bedeute: Feine Augen, und bezieht sich darauf, daß diese Münzen anfangs von feinem Silber gewesen, und durch ihre convexe Gestalt einem Auge gleichen. Auch heißen sie Bracteaten, Silberblechlinge, von brectea Silberblech.

Die zweigeprägigen Münzen, welche man denarios albos, witte penninge, witten, nannte, von der weißen Farbe, sollten ursprünglich vier Lübische Pfenninge enthalten. Diese Witten waren etwas stärker und daher auf beiden Seiten geprägt. Wir finden sie von sehr verschiedener Güte. Ein Witten des Rügischen Fürsten Jaromar, also aus dem dreizehnten Jahrhundert, erfordert zur Mark oder 16 Loth dieser Güte 315 Stück; ein Witten von einem der früheren Pommerschen Bogislave, etwa aus dem vierzehnten Jahrhunderte, erfordert zur Mark dieser Güte 375 Stück und ist von etwa sechs und ein halblöthigem Silber; demnach würden 231 Stück desselben zur feinen Mark erfordert. Die zweigeprägigen, niedersächsischen Münzen jener Zeit wurden auch mit anderen Namen

bezeichnet. Eine sechs lübische Pfenninge haltende hieß soeslink (Sechsling), eine zwei Pfenninge haltende blaffert. Doch muß man von diesen gemünzten solidis (Pfenningen) sehr verschiedenen Gehalts den Rechnungssolidus unterscheiden, unter welchem man immer den sechszehnten Theil der Mark verstand. Endlich ward auch der Ausdruck schilling für die zweigeprägigen Münzen üblich; er bedeutet wahrscheinlich: Theiler, Scheider, Scheidemünze, von dem Verbo schillen, angelsächsisch scylan, scheiden. Das Wort penning ward zwar vorzugsweise für die Hohlmünzen gebraucht, jedoch in weiterem Sinne auch für geprägtes Geld überhaupt. — Was nun die in der Rechnung üblichen Ausdrücke betrifft, mit welchen man die größeren Summen bezeichnete, indem es unbequem gewesen sein würde, große Summen in den kleinen geprägten Münzen anzugeben, so gebrauchte man in Niedersachsen (Norddeutschland) den Ausdruck marca, d. i. Mark, Zeichen, Stempel, welcher ein Gewicht von sechszehn Lothen bezeichnete, worauf ein obrigkeitlicher Stempel gedruckt war. Eine Mark reinen Silbers war also sechszehn Loth reinen Silbers, es ward nämlich häufig Kupfer unter das Silber gemischt. Man theilte die Mark oder die 16 Loth bei der Rechnung in sechszehn solidos, und jeden solidus in zwölf denarios, also die ganze marca in 192 denarios. Da nun das Silber von verschiedener Qualität, und auch die in Umlauf befindlichen Münzen von verschiedener Feine waren, so mußte man, wenn man von einer marca sprach, die Beschaffenheit derselben noch durch einen Beisatz näher bezeichnen. Daher bediente man sich vornämlich der beiden Ausdrücke: 1) marca denariorum und 2) marca argenti. Bei der marca denariorum, eine Mark Pfennige, bezeichnet Mark nicht mehr das Gewicht von sechszehn Lothen, sondern nur eine bestimmte Zahl der in Umlauf befindlichen Pfenninge, und zwar 192 Stück derselben, gleichviel von welcher Güte sie gerade waren. Der innere Gehalt der Mark Pfenninge war also sehr veränderlich und hing immer ab von der Güte der jedesmaligen Pfenninge. Ein solidus denariorum bedeutet daher 12 Stück der in Umlauf befindlichen Pfenninge. Die Art der Pfenninge wird alsdann bisweilen auch noch näher angegeben, ob es slavische, lübische, sundische — stralsundische — Greifswalder oder andere sein sollen. In dem Ausdrucke marca argenti, Mark Silbers, bezeichnet Mark das Gewicht von sechszehn Lothen, und man versteht also unter Mark Silbers sechszehn wirkliche Loth

Silbers, jedoch nicht ganz reinen, sondern solchen Silbers, wie man es zur Münze schickt, und dieses war schon etwas mit Kupfer versetzt. (So ging es bergab mit der Gediegenheit bis zu Kupferdreiern, ja unser papiernes Jahrhundert hat auch Papiergeld!) Die marca argenti, obgleich sie kein reines Silber enthielt, hatte doch immer einen viel höheren Werth als die marca denariorum, die Mark Pfenninge. Das Verhältniß zwischen marca argenti und marca denariorum wechselt natürlich nach Maßgabe der Beschaffenheit der jedesmaligen gemünzten denarii. Bisweilen scheint marca argenti abgekürzt zu stehen für marca argenti puri, Mark reinen Silbers. Oefter findet man in den Urkunden den Ausdruck: loediges suluer (sulver, sülver), löthiges Silber. Einige Schriftsteller, wie Möhsen, in der Beschreibung einer Berlinischen Medaillensammlung, Th. 2. S. 233. und Kraut in dem „Beitrage zu einer chronologischen Geschichte des inneren Gehaltes der Lübischen Währung in der mittelalterlichen Zeit," im Hannöverischen Magazin 1782 Stück 64. 65. sind der Meinung: löthiges Silber sei das Silber der marca argenti, oder das nicht ganz reine Silber; andere Schriftsteller dagegen halten dieses löthige Silber für gleichbedeutend mit Mark Silbers, und in der, in der handschriftlichen Schwartzischen Sammlung der diplomatum Loizensium*) sich befindlichen Urkunde des Markgrafen Waldemar von Brandenburg vom Jahre 1314, worin sich derselbe von dem Rügischen Fürsten Witzlav für die Herrschaft Loitz 2000 Mark löthigen Silbers bedingt, scheint auch wirklich unter dem Ausdrucke „löthigen Silbers" verstanden werden zu müssen: reinen Silbers. Endlich verstand man unter marca argenti puri, oder argenti examinati das Gewicht von sechszehn Loth ganz reinen Silbers, und die marca argenti puri war also mehr, als die bloße marca argenti. Das Verhältniß zwischen der marca argenti puri und der marca denariorum wechselte nach Maßgabe der Pfenninge, wie sich denn überhaupt die Bestimmungen über den Münzfuß außerordentlich oft veränderten, und die Münzmeister erhielten immer neue Vorschriften. Die betrügerischen Münzmeister wurden in Oel gesotten, wie solches im Jahre 1471 dem Stralsundischen Münzmeister Ludwig erging. Es kommen auch noch grossi Turonenses, Turonische Groschen, Groschen

*) Diese Handschrift befindet sich in der Universitäts-Bibliothek zu Greifswald.

von Tours, vor, sogenannt, weil sie zuerst im Jahre 1226 zu Tours in Frankreich geschlagen wurden. Man prägte sie seit dem Anfang des vierzehnten Jahrhunderts auch in Böhmen und zwar anfangs fein, fast von reinem Silber, zu 60 Stück aus der feinen Mark. Bald nachher behielt man im Durchschnitt die Prägung bei, daß man funfzehnlöthiges Silber nahm und 60—62 Stück aus der gewogenen Mark dieser Güte schlug. Man nannte sie auch Turnosen oder Böhmische Groschen. Später wurden sie schlechter. Man kann annehmen, daß die gewogene feine Mark Silbers von sechszehn Lothen an älteren Turonischen Groschen 64 Stück, und das gewogene Pfund feinen Silbers von zwanzig Lothen 80 Stück enthalten habe.

Sehr häufig ist in den Urkunden des Mittelalters von Verfassung oder Aechtung die Rede. Die Verfassung wurde vorzüglich gegen Friedensbrecher in contumaciam ausgesprochen, wenn sie nach dreimaliger Ladung nicht vor Gericht erschienen, welches auch in niedersächsischen Städten üblich war. Der Zweck der Verfassung war eigentlich der, den Friedensbrecher zu zwingen, sich vor Gericht zu stellen. Der Richter sprach gewöhnlich unter freiem Himmel in der Gerichtsversammlung die Achtformel aus, unter dem Läuten der Glocken oder mit anderen Feierlichkeiten. Eine oberdeutsche Achtformel in Bodmann's rheingauischen Alterthümern lautet also: „Ich neme dir heutzutage dein lantrecht und all dein (e) ere (Ehre), um den todschlag, den du hast gethan auf des reiches strassen, un teile deinen leib den lantleuten, dein lehn dem Heren (Herrn), dein erbe, den es gebüret, dein elig Weib zu einer wissentlichen witwen, deine kinder zu wissentlichen waisen und setze dich aus gerichte in ungericht (erkläre dich für des ordentlichen Gerichtsstandes beraubt), aus gnade in ungnade, aus landfrieden in unfrieden, also das niemand an dir frevelt," (einen Frevel begeht, wenn er dich beleidigt, ja, dich todtschlägt). Die Wirkung der Acht war, daß der Gerichtete vogelfrei war. Ihn durfte jeder angreifen, um ihn vor Gericht zu führen und, falls der Geächtete sich dann widersetzte, so durfte man ihn ungestraft tödten, ja es war streng verboten, einen Geächteten zu beherbergen, bei Strafe, gleichfalls geächtet zu werden. Der Geächtete konnte sich jedoch aus der Acht befreien, wenn er nachträglich sich vor Gericht stellte, unter

verschiedenen Bedingungen. Da wir nun nicht selten finden, daß der Rath einer niedersächsischen (norddeutschen) Stadt die Acht aussprach, so muß man glauben, daß gegen Friedensbruch alle Gerichte competent waren, denn in allen niedersächsischen Städten finden wir Verfassungen gegen Landritter sehr häufig. Jede, auch die kleinste Gemeinde bildete eine Gesammtbürgschaft für alle Friedensbrüche, vom kleinsten Diebstahl bis zum Morde, das heißt, eine gemeinsame Garantie für alle Versöhnungen, die ihr Gericht in diesen Fällen ermittelt. Jeder Friedensbrecher mußte also vor demjenigen Richter belangt werden, in dessen Gemeinde er mit dem Beleidigten zusammen zunächst verbürgt war. Bisweilen wurden die Städte ausdrücklich von den Fürsten beauftragt, die Friedensbrüche auf den Landstraßen zu strafen.

Die städtischen Gerichtsbehörden, welche eine proscriptio judicii, eine „Aechtung" aussprachen, scheinen ursprünglich aus dem advocatus (dem Voigt), den beiden consulibus*) (Rathmännern) und einigen burgensibus (Bürgern), welche unter der Benennung circumstantes oder præsentes oder testes aufgeführt werden, bestanden zu haben, jedoch wird die Zusammensetzung des Gerichtes nicht immer auf eine gleiche Weise angegeben. Zur Aufzeichnung peinlicher Erkenntnisse waren in den norddeutschen Städten seit dem dreizehnten Jahrhundert verschiedene Arten Bücher gebräuchlich: 1) liber proscriptorum, Buch der Verfaßten oder Geächteten, und schon die deutschen Kaiser befahlen in den Jahren 1235 und 1303 solche „Achtbücher" zu halten. 2) liber eorum, qui abjuraverunt civitatem, Buch derjenigen, welche die Stadt abgeschworen, d. h. schworen, die Stadt zu meiden. Bei diesen trat wahrscheinlich die sogenannte expulsio a consulibus facta, die Ausweisung aus der Stadt von Seiten des Rathes, ein, welche der Niederacht, d. h. Verfassung von Seiten der Unterthanen, gleich steht, während die Oberacht von dem Landesherrn ausgesprochen wurde. Als Richter in diesen Fällen wird niemals der advocatus genannt, sondern nur von zwei consulibus geht der Spruch aus. Die Verurtheilten schwören, die Stadt zu meiden, juxta penam (poenam) vitis oder juxta penam patibuli, d. h. bei Strafe des Hängens. Die

---

*) Consul heißt nach diesem Latein Rathmann, Rathsherr, und Proconsul Bürgermeister.

pena vitis ist die Strafe der Wyde, dat schmeckende der verschen, auer quatlick furen wyde, das Schmecken der frischen, aber übel sauren Weide, d. h. der Weidenruthe, mit welcher der Verurtheilte aufgeknüpft wurde. Bei Dieben, welche auf der That ergriffen wurden, fand die sarcina rerum furtivarum statt, d. h. man band dem Diebe das gestohlene Gut auf den Rücken; dies hieß, den Dieb „mit dem schyne, mit dem blinkenden schine," d. h. mit der augenscheinlichen That, vor Gericht führen. Bei Mordanklagen wurde der „blinkende schyn" durch Herbeitragung des Erschlagenen bewirkt. 3) liber eorum, qui juraverunt caucionem, que (quae) dicitur orveyde, Buch derer, welche die Orveyde schwören, d. h., daß sie nach Entlassung aus der Haft sich nicht rächen wollen. Mit ihnen mußten gewöhnlich ihre Freunde (Anverwandten und Genossen) diese caucio (cautio) schwören.

Von allen alten Stadtbüchern dieser Art befindet sich, trotz der Reichhaltigkeit des rathhäuslichen Archives, hieselbst keine Spur, welches sehr zu beklagen ist, weil sich aus solchen alten städtischen Polizei- und Gerichtsbüchern in der Regel höchst interessante Notizen und Bezüglichkeiten ergeben.

Nach altdeutscher Sitte wurde der Mord entweder durch Fehde von Seiten der Verwandten des Erschlagenen gegen den Mörder gerächt, oder er konnte, wenn die Verwandten des Erschlagenen einwilligten, von Seiten des Mörders durch Zahlung der Buße, angelsächsisch bót, manbót, d. h. Besserung, Ersatz, gesühnt werden. Diese Buße hieß daher auch: weriget, d. h. Manngeld, von ver, Mann, und ebenso angelsächsisch leodget, Leutegeld. Die Summe der Buße war nach Ständen und Ländern verschieden; in Schweden kommen 40 Mark und 39 Mark Silbers vor; in Jütland 54 Mark Pfenninge. Diese gütliche Beilegung der Blutrache hieß compositio und sona, Sühne.

Fast alle niedersächsischen Städte des Mittelalters faßten eine jede für sich besondere, städtische Statute ab, welche Bestimmungen über Stadtverfassung, Stadtverwaltung, Policei, peinliches Recht und Privatrecht enthalten. Diese Statuten werden mit mancherlei lateinischen und deutschen Namen bezeichnet; sie heißen statuta, recessus, consuetudines, leges, jura, wahrheiten, (Gewohnheiten), ordele (Urtheile), wilkore, stadbok. Die Bestimmungen über Verfassung, Verwaltung und Recht waren in allen

diesen Städten sehr ähnlich, doch hatten viele Städte natürlich auch ihr Eigenthümliches, und daraus ging dann wieder eine Verschiedenheit der einzelnen Statuten hervor. Auch sind einige Statute vollständiger, andere unvollständiger; die einen beschäftigen sich mehr mit Verfassung und Polizei, die anderen mehr mit peinlichem Recht und Privatrecht. Für die Rechtsbestimmungen wurden besonders die Lübischen (Lübecker) Statuten von vielen niedersächsischen Städten angenommen. In den meisten Städten wurden die Statuten von Zeit zu Zeit revidirt, und es entstanden dadurch ältere und jüngere Ausgaben der Statuten. Die älteren sind bisweilen lateinisch, bisweilen niedersächsisch geschrieben, die jüngeren niedersächsisch. Diese städtischen Statuta pflegten jährlich dem versammelten Rathe vorgelesen zu werden. Die in den Statuten, Burspraken, Gewerkrollen enthaltenen Gesetze wurden in manchen niedersächsischen Städten durch den Rath ausschließlich abgefaßt; in anderen Städten hatten bisweilen auch Bevollmächtigte der Bürgerschaft Einfluß auf die Abfassung der städtischen Gesetze, wie zu Hamburg und Bremen. Statuten niedersächsischer Städte sind schon viele durch den Druck bekannt gemacht. Von Statuten Pommerscher Städte ist bisher wenig bekannt gemacht worden, und dies Wenige stammt meist aus späterer Zeit. Schott liefert Rügenwaldische Statuten, eingesendet an Herzog Philipp im Jahre 1609, und Stolpische Statuten, eingesendet im Jahre 1611. Sie sind in ihren ersten Abschnitten ganz einer Bursprake (Bürgersprache) ähnlich. Auch liefert Schott Th. 2. eine Gützkow'sche Bursprake aus späterer Zeit. Brüggemann (Th. II. Bd. 2. S. 915) sagt: „Die Stadt (Stolp) ist in ihren Privilegien ausdrücklich mit dem Lübischen Rechte bewidmet worden, jedoch hat sie auch eine Willkühr oder gewisse Statuten, die eine Erläuterung, Zusätze oder nähere Anwendung des Lübischen Rechts auf besondere Fälle enthalten und von dem Herzog Philipp den 18. Mai 1615, sowie von dem Herzog Bogislav XIV. am 20. September 1623 bestätigt wurden. Diese auf Pergament sauber geschriebenen Statuten sind auf eine Tafel mit Flügelthüren geleimet, die verschlossen werden können."

Die Städte suchten damals ihre Unabhängigkeit vom Landesherrn in jeder Beziehung möglichst fest zu stellen und nahmen deshalb keine fürstlichen Räthe zu Mitgliedern des Rathes an.

Was die Pommersche Gerichtsverfassung des Mittelalters auf dem Lande anbetrifft, so muß man hier die Gerichtsverhältnisse in Meklenburg und in der Mark Brandenburg vergleichen, weil diese beiden Länder, ebenso wie Pommern, eine anfänglich aus Slaven und Deutschen gemischte Bevölkerung hatten, und manche öffentliche Verhältnisse in allen drei Ländern sich ähnlich gestalteten, und mit der Märkischen Gerichtsverfassung nach Riedel und Raumer die Pommersche große Aehnlichkeit hatte.

Der Herzog besaß in Pommern und ebenso der Fürst in Rügen während des 13ten, 14ten und 15ten Jahrhunderts ursprünglich die gesammte weltliche Gerichtsgewalt, besonders die obere. Die obere Gerichtsgewalt, in den Pommerschen Urkunden genannt: jus majus tangens manum et collum, und: dat grottefte (größte) an hant unde an hals, begriff bekanntlich die schweren peinlichen Vergehen und beträchtlicheren Diebstähle unter sich. Diese Gerichtsgewalt brachte die meisten Einkünfte, weil für die von ihr gerichteten Vergehen, excessus und enormes injuriae, die größeren Bußen, emendae, gezahlt wurden. Die obere Gerichtsgewalt ward von den Herzogen am meisten festgehalten und nur die niedere Gerichtsgewalt abgetreten, genannt jus minus und „dat minneste recht," welches die geringeren Schlägereien, genannt „brun unde blaw" (braun und blau), die geringeren Diebstähle und die Civilsachen begriff. Auch finden wir in den Urkunden zur Bezeichnung der beiden Gerichtsgewalten den Ausdruck: „dat hoghefte unde dat sydeste (das höchste und niedrigste Gericht.") Die dem Herzoge selbst ordentlicher Weise zustehende allgemeine Gerichtsgewalt war jedoch in der wirklichen Ausübung vielfach zertheilt. Für gewisse Fälle übte sie der Herzog noch selbst und unmittelbar aus, oder durch den von ihm bestellten Richter; für andere Fälle war die Ausübung den fürstlichen Vögten (advocatis) übertragen, und von dem, eigentlich den Vögten zustehenden Theile war wiederum ein großer Theil an Privatpersonen, Vasallen, Klöster, städtische Gemeinden übertragen durch fürstliche Schenkung, Verkaufung, Verpfändung. Hieraus ergeben sich vornämlich folgende verschiedene Fora im Lande.

1. Das fürstliche Hofgericht.

Dieses hielt der Herzog selbst, in Gemeinschaft mit seinen Räthen (mit onseme rade, mit unserem Rathe, wie es in den alten

Urkunden heißt), und zwar über die vasallos oder mannen, d. h. die Adeligen. Die vornehmeren und älteren vasalli hießen in Pommern früher barones und milites, später gewöhnlich nur milites, deutsch riddere, die jüngeren hießen famuli, armigeri, knapen (Knappen). Das Hofgericht entschied Lehnssachen, peinliche und bürgerliche Sachen der Vasallen, desgleichen Appellationen, die von den Voigtgerichten und Privatgerichten kamen. Die Beisitzer oder Schöppen des Hofgerichtes waren die fürstlichen consiliarii und zwar Männer aus dem Vasallenstande; doch finden wir, wenigstens im funfzehnten Jahrhunderte, auch Cleriker und selbst städtische consules unter diesen consiliariis, und sie werden in hofgerichtlichen Entscheidungen namentlich aufgeführt. Die Herzoge hielten das Hofgericht an dem Orte, wo sie sich gerade befanden und wo es nöthig war; denn sie reiseten von einer Burg zur anderen, hatten aber immer consiliarios und ritterliches Gefolge bei sich, mit denen sie das Gericht besetzen konnten. Die Herzoge hielten ihr Hofgericht unter freiem Himmel; Riedel ist der Meinung, das Märkische Hofgericht sei nicht unter freiem Himmel gehalten worden und habe davon den Namen camergericht (Kammergericht), oder das Gericht zwischen den Wänden, erhalten. Dies ist vielleicht nur in späterer Zeit der Fall gewesen. Auch das Pommersche Hofgericht wird gegen Ende des funfzehnten Jahrhunderts camergericht genannt. — Das Recht, nach welchem im Hofgericht gesprochen ward, war ein ungeschriebenes Vasallenrecht oder Lehnrecht, bestehend wahrscheinlich aus deutschen Gewohnheiten und kanonischen Bestimmungen, denen anfangs auch noch slavische Gewohnheiten beigemischt waren. Das Recht, nach welchem die Vasallen gerichtet wurden, ward nach der Meinung Einiger auch jus vasallagii oder manrecht genannt; jedoch ist dieser Ausdruck im Mittelalter ziemlich vielbedeutig und wird von allerlei, den Vasallen zustehenden Befugnissen gebraucht. Das Wort Mannrecht bezeichnet auch die einem Vasallen eingeräumte Gerichtsbarkeit über seine Untersassen, oder ein adliges Patrimonialgericht. Die Pommerschen Vasallen, welche in den Städten wohnten, waren in ihren übrigen Angelegenheiten gewöhnlich dem städtischen Rechte, juri civili, unterworfen. Wenn auf dem Lande wohnende Vasallen Gewaltthätigkeiten wider Bürger verübten, so verfuhren die Städte gleichfalls nach lübischem Recht wider die Vasallen.

2. Die fürstlichen Voigtgerichte (Voigteigerichte).

Diese wurden im Namen des Herzogs von den durch den Herzog bestellten Vögten (advocatis) gehalten. Die Vögte hatten in älterer Zeit in Pommern auch die slavische Benennung supani (czupani) d. h. Gerichtsherren von sud, Gericht, und pan, Herr; auch hießen sie castellani. Sie hielten das Gericht über die nicht zum Vasallenstande gehörigen Landbewohner, welche vornämlich in den villanis (Dorfbewohnern), mitunter auch wohl in Handwerkern (opificibus) bestanden. Das Pommersche Land war in Voigteien (advocatias) oder Gerichtsbezirke abgetheilt, welche in den Urkunden auch terrae und provinciae genannt werden. Solch eine Voigtei, solch eine terra bildete auch die Stadt Stolp mit ihrer Umgegend. Der vom Herzog ernannte Voigt, advocatus, stand der gesammten Voigtei vor, war aus dem Vasallenstande, hatte seinen Sitz in einer Burg, der Voigtei, führte die Beschirmung der Voigtei, zog in ihr die Abgaben an den Herzog ein und hielt das Gericht über die in der Voigtei wohnenden Vasallen. Seine Gerichtsbeisitzer (schepen, Schöppen) waren aus der Zahl der Dorfschulzen, sculteti, außerdem war bei dem „Dinge" oder der Gerichtssitzung die circumstantia, die Versammlung der dingpflichtigen Männer des Bezirks, gegenwärtig. Vasallen erschienen wohl auch bei der Sitzung des Voigtgerichtes, besonders wenn sie gegen Nichtvasallen klagten. Die Sitzungen des Voigtgerichts hießen in Pommern sowie in der Mark und in Meklenburg generalia placita, provincialia placita, deutsch lantdinc, d. h. Landgericht. Die Gerichtssitzungen hießen theils ungebotene, das heißt, sich von selbst verstehende, auf bestimmte, jährlich wiederkehrende Zeiten festgesetzte, deren Besuch daher nicht mehr besonders geboten zu werden brauchte, theils gebotene, das heißt außergewöhnliche, deren Besuch daher besonders geboten werden mußte. Die drei höchsten Gerichtssitzungen unter den ungebotenen, deren jede achtzehn Wochen von der anderen entfernt war, hießen „legitimum placitum, echte dinc," d. h. gesetzmäßiges Gericht; zu demselben mußten sich alle diesem Gerichte untergeordneten Männer des Bezirks einfinden. Die Sitzungen oder placita wurden unter freiem Himmel gehalten, und es wurden auch die Uebergaben oder Veräußerungen liegender Gründe feierlichst vollzogen. Auch die Städte hatten, da ihre Einwohner nicht zum Vasallenstande gehörten, ursprünglich fürstliche Voigtgerichte.

Das Recht, nach welchem man in den Voigtgerichten sprach, ward, sowie in Mecklenburg und in der Mark, auch in Pommern oft mit dem allgemeinen Ausdrucke jus terre, lantrecht, bezeichnet. Sein Inhalt stimmte aller Wahrscheinlichkeit nach im Wesentlichen mit dem sächsischen (deutschen) Landrecht überein, welches durch die sächsischen (deutschen) Ansiedler seit dem Ende des zwölften Jahrhunderts sich nach Pommern und Rügen verbreitete. Anfangs waren auch noch slavische Gebräuche mit demselben vermischt. Pabst Gregor IX. untersuchte im Jahre 1240 einen slavischen Rechtsgebrauch auf Rügen, welcher podda genannt wurde und in Schuldsachen stattfand. Aus diesem Schreiben des Pabstes Gregor IX. geht hervor, daß nach slavischem Gebrauche ein entsetzlicher Wucher auf Rügen getrieben wurde, indem der Schuldner nicht nur übermäßige Zinsen in Getreide geben, sondern, wenn er eine Tochter verheirathen oder ein Thier verkaufen wollte, dafür eine Abgabe an den Gläubiger zahlen mußte. Starb der Schuldner vor Abtragung der Schuld, so ging jene Last auf die Erben über. Waren diese nicht zahlungsfähig, so wurden sie auf dem Gerichtsplatze in Gegenwart ihrer Nachbarn auf ein Bund Stroh gelegt und dann von demselben herab gestoßen, worauf sie für immer in Sklaven des Gläubigers verwandelt wurden. Das Wort podda ist wahrscheinlich slavisch und bedeutet vielleicht Unterwerfung, Unterthänigkeit; denn im Polnischen bedeuten pod unter, poddaie unterwerfen, poddany unterworfen, leibeigen. Die Pommerschen und Rügischen Fürsten machten auch selbst Gesetze für Vasallen und Nichtvasallen. Ferner aber wird als ein in Pommern und Rügen auf dem Lande geltendes Recht in den pommerschen Urkunden und Chroniken gar häufig das Schwerinsche Recht erwähnt, welches in Mecklenburg als ein städtisches, dem Lübischen Rechte ähnliches, seit dem Jahre 1218 erscheint. So verspricht im Jahre 1321 der Herzog Wratislav IV. der Stadt Treptow an der Rega, daß ihre Bürger auch nach Schwerinschem Rechte das jus de non evocando haben sollen, und so erscheint das Schwerinsche Recht auch anderswo in Pommern, auch, wie wir sehen werden, in Stolp, doch war dasselbe wahrscheinlich in Pommern und auf dem Lande noch durch andere, in Pommern geltende Rechte, nämlich gewöhnliches Pommersches Landrecht, Burgrecht, Lehnrecht, Lübisches Recht, so sehr eingeschränkt worden, daß von ihm hauptsächlich nur das Gerichtsverfahren oder

die Prozeßform übrig geblieben war. Endlich wird noch ein jus castrense in Pommern genannt, über dessen Bedeutung die Gelehrten noch nicht einig sind.

Nach und nach ward der Competenzkreis der Voigtgerichte durch die Privatgerichte verkleinert. Es ließen sich nämlich Städte, Klöster, Vasallen vom Herzoge die Gerichtsbarkeit auf ihren Gütern schenken, verpfänden, verkaufen. Besonders, wenn Güter an Klöster und Bischöfe überlassen werden, findet man häufig die Bestimmung, daß solche Güter nicht mehr verpflichtet sein sollen, zum lantdinc zu kommen.

3. Die Privat- oder Patrimonialgerichte entstanden dadurch, daß die Herzöge an Städte, Klöster, Vasallen, in einzelnen Dörfern und Gütern die eigentlich dem fürstlichen Voigte zustehende Gerichtsbarkeit verschenkten, verkauften, verpfändeten. Solche Privatpersonen oder Gemeinden wurden dadurch Gerichtsherren und setzten in dem ihnen überlassenen Gerichtsbezirke ihren eigenen advocatus oder Voigt ein. So geschah es in der Mark, in Mecklenburg und in Pommern. Anfangs reservirte sich der Fürst in solchen Fällen häufig die obere Gerichtsgewalt und die daraus fließenden Einkünfte; nur die niedere Gerichtsbarkeit mit ihren Einkünften ward den Privatpersonen überlassen. In andern Fällen reservirte sich der Fürst von der oberen Gerichtsbarkeit zwei Drittheile und überließ ein Drittheil den Privatpersonen*). In Folge dieser zu Lehn oder zum Geschenk erhaltenen oder erkauften Gerichtsbarkeit setzten nun der Caminsche Bischof, die Klöster, die Städte, die einzelnen Vasallen in ihrem Gerichtsgebiete Privatvögte ein, welche sich aus den Schulzen und Bauern ihre Beisitzer, (Landschöppen) erwählten und die Gerichtsitzungen unter freiem Himmel nach der im Lande allgemein üblichen sächsischen (deutschen) oder schwerinschen Form abhielten. Diese Privatvögte hegten das Gericht wohl eben so, wie die fürstlichen Vögte im Namen des Herzogs und sind als den fürstlichen Vögten coordinirt zu betrachten; die Appellation ging von ihnen an das Hofgericht.

*) Nach der im rathhäuslichen Archive zu Stolp befindlichen, mehrfach erwähnten Urkunde vom Jahre 1320 verlieh der Herzog die gesammte Gerichtsbarkeit über die Stadt Stolp: prefecturam sive judicium ejusdem oppidi, quocunque nomine censetur, an die von ihm bestallten Verweser und deren Erben mit der Bedingung, daß die Gerichtsgebühren in drei Theile getheilt, ein Theil dem Fürsten, der andere Theil den Richtern und der dritte Theil der Stadt zufallen sollen.

4. Die Schulzengerichte.

Die Dorfschulzen übten in der Mark und in Pommern in ihrem Dorfe eine niedere Gerichtsbarkeit aus, es mochte das Dorf in Ansehung der obern Gerichtsgewalt unter einem fürstlichen Voigte stehen oder unter einem Privatvoigte; doch ist möglich, daß in dem ersteren Falle, weil der fürstliche Voigt entfernter und beschäftigter war, dem Schulzen mehr Gewalt gelassen worden ist. Der Schulze hatte seine assessores (Beisitzer) aus den Bauern, und sein Gericht wird in Pommern judicium civile ville (villæ, bürgerliches Dorfgericht) genannt. Er hielt vollständiges placitum oder „gehegtes Ding". Der Schulze richtete in der Mark über geringere Diebstähle bis zum Belaufe von drei Solidis oder Schillingen, über Gränzstreitigkeiten, Injurien; vor ihm wurden die Dorfgrundstücke übertragen. Seine Gerichtsgefälle betrugen in den gewöhnlichen Fällen 6 Pfenninge, in schwereren Fällen, wo über „Haut und Haar" gerichtet wurde, aber 3 Schillinge. Das Recht, nach welchem die Schulzengerichte sprachen, war wahrscheinlich hauptsächlich das Schwerinsche.

5. Außerordentliche Gerichtsbefugnisse.

Dergleichen wurden öfter von den Herzögen besonders den Städten ertheilt, und zwar zur Unterdrückung des Straßenraubes. Den Städten ward es leichter, in ihrer Nachbarschaft die Friedebrüche zu bemerken und zu bestrafen und sie hatten selbst das größte Interesse an der Sicherheit der Landstraßen, da vorzüglich die auf den Handel ziehenden städtischen Bürger den Beraubungen ausgesetzt waren. Die Herzöge waren oft entfernt und hatten nicht überall eine hinlängliche Macht bereit, um den Räubern, welche häufig zum Vasallenstande gehörten, wehren zu können. Den Städten wurde es übertragen, die Friedebrecher aufzuspüren, zu greifen, zu verurtheilen und hinzurichten ungeschont. Sollte Jemand aus dem Stande der vasallorum und villanorum solche Friedebrecher hegen und bergen, so sollen die Heger von gleicher Strafe betroffen, und auch die Execution dieser Strafe soll von den Städten vollzogen werden. In einer Urkunde vom Jahre 1321, in welcher der Stadt Greifswald eine solche Gerichtsgewalt über alle Friedbrecher in des Herzogs Gebiet übertragen wird, ist eine merkwürdige Clausel enthalten, welche eines besondern Gerichtes vem (Fehme) erwähnt. Es heißt nämlich darin, daß, ungeachtet der in dieser Urkunde festgesetzten Bestimmungen den Rathmännern zu Greifswald ein gewisses, früher

von den Herzögen erhaltenes Gericht, welches in der Landessprache vem (Fehm) genannt wurde, erhalten bleiben solle. Es frägt sich, was man unter diesem Vemgericht (Fehmgericht) hier in Pommern zu verstehen habe. Das deutsche Wort feme (veme) bedeutet seit dem zwölften Jahrhunderte im Allgemeinen: Strafe, Strafgericht. An ein, dem kaiserlichen Fehmgericht in Westphalen gleiches Gericht ist in Pommern nicht leicht zu denken, gleichwohl findet sich schon in der Mark der Ausdruck vemgericht und zwar in der Bedeutung eines peinlichen Gerichtes wider die Straßenräuber. Im Jahre 1313, also fast zu derselben Zeit, in welcher zu Greifswald das vemgericht erwähnt wird, befahl Markgraf Waldemar im Lande Lebus ein placitum provinciale, quod vocatur vechemdink einzusetzen, welches alle hohe peinliche Sachen aller Stände, der Ritter, der Bürger und der Bauern richten und Leibes- und Lebensstrafen vollstrecken sollte. Halten sollten dies Gericht der Voigt und die Schöppen, welche dazu von den gesammten Einwohnern der Voigtei erwählt wurden, und sodann die Rathmänner von Frankfurt. Nach Erwägung aller Gründe bleibt nichts anderes übrig, als unter dem, der Stadt Greifswald ertheilten Fehmgericht ein vom Herzoge dieser Stadt ertheiltes Gericht gegen Friedbrecher aller Stände zu verstehen; jedoch ist die Sache immer dunkel und unerklärlich. Später werden wir auf das von Herzog Wratislav IX. im Jahre 1421 angeordnete Quatembergericht eingehen.

6. Schiedsrichter.

Sehr häufig traten im Mittelalter an die Stelle der ordentlichen Gerichtsform die Schiedsrichter, welche sich beide Theile gefallen ließen. Da in den ordentlichen Gerichtsforis die Schöppen meistens nur unbescholtene Männer aus dem Volke waren, so konnte man eben sowohl geneigt sein, die Entscheidung seiner Sache auch anderen unbescholtenen Männern zu überlassen, welche man zu Schiedsrichtern bestellte. Besonders wurden Streitigkeiten zwischen Geistlichen und Laien häufig durch Schiedsrichter entschieden, vielleicht deswegen, weil in solchen Sachen so leicht die Competenzstreitigkeit zwischen geistlichen und weltlichen Gerichten eintrat und die Laien in der Regel große Scheu vor den geistlichen Gerichten hatten. Durch Schiedsrichter und Bürger wurde die Anzahl der gerichtlichen Entscheidungen im Mittelalter vermindert, und man sieht auch hieran wieder, daß es nichts Neues unter der Sonne giebt.

Dies waren die Grundzüge der Verfassung des politischen und socialen Lebens, welches mit den deutschen Ansiedlern auch in der Gegend von Stolp im dreizehnten Jahrhunderte Wurzel zu schlagen begann. Wann nun die „Rechtstadt," die eigentliche jetzige Stadt Stolp, ursprünglich gegründet ist, läßt sich mit historischer Gewißheit freilich nicht bestimmen, jedoch ist die in dem alten Stadtbuche gegebene Nachricht, daß die Anlegung der Stadt schon im Jahre 1210 geschehen sei, eine höchst wahrscheinliche, wie ich bereits bündig dargethan zu haben glaube. Außer den angegebenen Gründen will ich hier noch bemerken, daß in dem durchweg gründlich bearbeiteten Werke: „Pomerania," Geschichte und Beschreibung des Pommernlandes u. s. w., (Stettin 1844) S. 333 sich die, freilich sonst nie vorkommende, Nachricht findet, daß die Feste Stolp im Jahre 1259 vom Herzoge Wratislav III. von Demmin erobert, von Svantopolk aber wieder genommen und behauptet sei. So viel liegt außer allem Zweifel, daß, während die Altstadt Stolp als eine uralte slavische Burgfeste zu betrachten ist, auch die eigentliche jetzige Stadt Stolp schon weit vor dem Jahre 1310 gegründet ist, ja, die Stadt Stolp bestand schon um's Jahr 1150; denn um dieses Jahr wurde das Land Pommern nach dem Zeugnisse polnischer Schriftsteller eingetheilt in Ober- und Nieder-Pommern. Ober-Pommern mit der Hauptstadt Danzig umfaßte das unmittelbar an der Weichsel liegende Land, Nieder-Pommern das Land zwischen der Leba und Persante mit den Städten Stolp, Schlawe und Rügenwalde. Ober-Pommern, worin das Land Lauenburg, gehörte zur Diözese des Bischofs von Cujavien, der seinen Sitz in Leslau oder Vladislavia hatte, Nieder-Pommern, worin das Land Bütow, gehörte zur Diözese des Bischofs von Pommern zu Camin. Unter dieser Stadt Stolp könnte man den Burgflecken, die Altstadt Stolp verstehen; allein der Sinn des Ganzen deutet klar auf das durch das Deutschthum begründete Christenthum hin. Fragen wir nun, welche deutsche Gewerke es vorzüglich waren, welche die neue deutsche Stadt Stolp ursprünglich bewohnten, so finden wir, daß die pommerschen neu angelegten oder germanisirten Städte unter andern von folgenden deutschen Gewerksgenossen besetzt wurden: Gewandschneider, Bäcker, Gerber, Schuhmacher, Fleischer, Pelzer, Weißgerber, Salzhöker, welche einen Kasten haben und nicht haben, Pantoffelmacher und Schuster, Leinschneider, Korbmacher, Kleiderverkäuferinnen, Aepfelhökerinnen,

Schmiede, die auf dem Markte stehen. Besonders waren die Böttiger in den niedersächsischen Seestädten eine wichtige Zunft, weil sie die Tonnen für den Heringshandel der Städte zu Skanoer und Falsterbode in Schonen verfertigten.

Bei den blutigen Kämpfen, welche im grimmigen Hasse die Slaven mit den Deutschen Jahrhunderte lang führten, kann es uns nicht wundern, wenn wir die neue deutsche Stadt Stolp im Jahre 1310 in einem so kümmerlichen Zustande finden, und daß erst von dieser Zeit an die Stadt zu einer wirklichen deutschen Stadt emporzuwachsen beginnt. Das Wachsthum der Stadt ging nun aber, nachdem das im Jahre 1310 ertheilte landesherrliche Privilegium im Jahre 1313 erweitert worden war, wie oben bemerkt, schnell von statten, trotz den großen Opfern, welche dieselbe mit ächter pommerscher Treue den Landesherren durch eine dreimalige Verpfändung darbrachte und trotz der großen Feuersbrunst, welche im Jahr 1395 fast die ganze Stadt in Asche legte.

Nach dem Tode des letzten Herzogs von Pomerellen, Mestwin II., welcher hier im Jahre 1278 ein Dominikaner-Kloster gestiftet hatte, behauptete der Palatin Svenzo den Besitz der Feste, und wurde im Jahre 1307 von den Markgrafen von Brandenburg, welche er gegen die Polen zu Hülfe gerufen, mit der Burggrafschaft Stolp belehnt. Die Stadt, in dem, zwischen den alten Einwohnern, den Slaven, und den neuen deutschen Ansiedlern geführten langjährigen Vertilgungskriege allem Drangsal und Entsetzen der Zeit um so mehr ausgesetzt, als sie rings umgeben von slavischen Bewohnern war, ja die alte slavische Burgfeste, die jetzige Altstadt Stolp in ihrer unmittelbaren Nähe lag, befand sich im Jahre 1310, laut der noch vorhandenen Urkunde, in einem gar kläglichen Zustande, war ein offener Ort, nicht einmal mit Planken befestigt, woraus man jedoch nicht schließen muß, daß die Stadt ursprünglich als ein offener Ort bestanden habe, sondern, nach Erwägung der angegebenen Gründe sieht man sich vielmehr zu der Annahme gedrungen, daß die schon seit über ein Jahrhundert vorher bestandene Stadt in dem schrecklichen Kriege von den Slaven, wenn auch nicht gänzlich niedergebrannt, doch so verwüstet war, daß sie in dem Jahre 1310 als ein offener Ort in dem kläglichsten Zustande dalag, weshalb sie von den Markgrafen Waldemar und Johann IV. mit bedeutsamer Gerechtigkeit und einem ansehnlichen Ackergebiete begabt und beschenkt wurde,

und diese Gerechtigkeiten und Begabungen im Jahre 1313 noch erweitert wurden.

Um diese Zeit war der deutsche Orden in Preußen auf den Gipfel seiner Macht gelangt. Die Hochmeister Heinrich von Plötzkau und Siegfried von Feuchtwangen knüpften Unterhandlungen mit dem Markgrafen Waldemar von Brandenburg wegen der Abtretung Pomerellens an; ein Vergleich kam im Jahre 1311 zu Stande, nach welchem die Schlösser und Districte Danzig, Dirschau und Schwetz für zehntausend Mark Silbers dem Orden abgetreten, dem Markgrafen aber die Städte Lauenburg, Bütow, Stolp, Schlawe, Rügenwalde, Pollnow und Tauchel mit ihren Ländereien vorbehalten wurden. Ein Krieg mit den Polen, welche dem Vertrage ihre Einwilligung versagten, brach aus, aber der Orden blieb Sieger. Der Pommersche Herzog Wratislav IV. benutzte die Zeitumstände durch einen Einfall in den noch brandenburgischen District zwischen dem Leba- und Wipperflusse, nöthigte den Markgrafen zur Abtretung dieses Landes und nahm im Jahre 1314 auch dem Orden die Kastellanei Tauchel fort. Die Stadt Stolp kam sonach im Jahre 1317 wieder unter die Oberherrschaft der Herzoge von Pommern, und der Herzog Wratislav IV. bestätigte der Stadt alle ihre Privilegien. (Rathhäusl. Archiv, Urkunde Nro. 3).

Wie schon im ersten Abschnitt erwähnt, waren die Herzoge von Pommern genöthigt, dem ländergierigen deutschen Orden die Stadt Stolp nebst der dazu gehörigen Landvoigtei im Jahre 1340 für 2766 Mark Lübischer Währung unter der Bedingung der Wiedereinlösung auf ein Jahr zu verpfänden. Der deutsche Orden machte jedoch seine Herrschaft den Bürgern so unerträglich, daß selbst die Frauen und Jungfrauen in der Stadt ihren Schmuck und alle Kostbarkeiten freiwillig hergaben, um bei dem Unvermögen des Landesherrn die Schuld desselben zu tilgen. Thomas Kantzow sagt: (Bd. I. S. 350 ff.)

„Deßelbigen ist der Homeister fro geworden vnd hat gehofft, das stück von Hinterpommern, das vnser Hertzogen gewunnen hatten, auch noch zu bekommen, vnd hat begert, das die hertzogen jnen solten die Stad Stolp sampt der gantzen pfleg daselbst zu pfande setzen, mit dem bescheide, so sie's in jar vnd tag nich löseten, das es ewiglich bei dem Orden pleiben solte. Daßelbige mosten die hertzogen nothhalben thun. Also nahm der Homeister im jar 1340 die Stat vnd

pflege Stolp ein, vnd gepranchte jhrer gar weidlich, schatzte vnd schindete die lewte auff's euẞerste, vnd seine amptlewte trieben großen vbermvt mit den ehefraven vnd junckfraven, wie denn des Ordens gewohnheit was. So traff der termyn vhast heran, vnd die hertzogen khonten vmb mennicherley schult willen nicht zur bezalung khomen; darvm hatte der Homeister guten hoffen, das die Stat vnd gantze pflege ihm anheimfallen werde. Aber die bürger hatten großen verdrieß vber des Ordens mvtwillen, so sie in kleiner Zeit bei jnen geübt vnd gedachten keineswegs bei dem Orden zu pleiben, sondern wolten lieber alle jre hab und gut spilden, (daran setzen) ehe denn das sie des Orden mvtwillen zu ewigen Zeiten so leiden wolten. Darvm weil die hertzogen zu dem termyne gar nicht zu gelde khomen khonten, vnd die summa etwas groß was, haben die Bürger zum merrenteil all jre bare gelt vnd silber zusammen gepracht vnd do sie damit nicht haben khönen zu khomen, haben die fraven vnd junckfraven jren Schmuck, so sie an golde und silber vnd anderen kleinoten gehapt, zugeworfen, vnd haben die bürger davon gelt gemacht vnd sich selbst vom Orden widder zu den hertzogen von Pomern gelöset, welches der Orden nicht gern gesehen, aber doch mit fuge (füglich) nichts darwidder habn khönen. So seint nhu die von Stolp nicht weinig darvmb zu loben, das sie jre Freiheit, zucht vnd ehre so lieb gehapt haben, das sie lieber haben alle wollen arm werden, man von dem motwilligen, geylen Orden sollichen vbermot vnd vnzucht erdulden." Soweit Kantzow. Wir lassen es dahin gestellt, ob der alte, brave Herr, der Herodot der Pommern, in der Schilderung des Uebermuthes und der Unzucht des deutschen Ordens nicht die Farben zu stark aufgetragen hat, und erlauben uns im Uebrigen, auf das S. 29 ff. Gesagte zu verweisen.

Hier müssen wir noch aus dem trefflichen, mehrfach erwähnten Werke R. Cramers (Th. I. S. 38 ff.) einiges nachtragen. Der Hochmeister des deutschen Ordens, Carl Beffart, bemühte sich nach Erwerbung der Städte Danzig, Dirschau und Schwetz sein Ländergebiet abzurunden und seine Macht zu erweitern. Im Anfang des Jahres 1312 kaufte er von der Fürstin Gertrud, einer Tochter Sambors II. von Pommerellen, für 300 Mark die Herrschaft Pirsna mit 22 Dörfern im Carthauser und Berenter Kreise ostwärts vom Radaunen-See. Der letzte Herzog von Pommerellen Mestwin II. hatte im Jahre 1284 laut einer in Slupsk (Stolp) ausgestellten

Urkunde diese Herrschaft der Fürstin Gertrud, die er seine Schwester nennt, geschenkt und ihr das Recht verliehen, nach seinem Tode mit der geschenkten Herrschaft ganz nach ihrem Belieben zu verfügen. Noch in demselben Jahre kaufte der Hochmeister von dem Grafen Nicolaus von Poniß dessen Erbgüter Schlochau und Brode für 250 Mark und laut einer zu Polpelin ausgefertigten Urkunde vom Jahre 1312 nahm er von dem Fürsten Primiko den sehr fischreichen See Malsche südlich von Preuß. Stargard für 30 Mark unter der Bedingung als Pfand an (auf Wiederkauf), daß ihm der See verfallen sollte, wenn der Pfandschilling (das Kaufgeld) binnen Jahresfrist nicht eingelöset werde. Im Jahre 1313 ließ sich der genannte Hochmeister Carl Beffart von Trier vom Markgrafen Waldemar von Brandenburg, der sich damals in Stolp aufhielt, die westliche Grenze seines neuen Gebietes von der Ostsee und Ausmündung der Leba bis zur Braa anweisen und durch Merkmale (Steine und Bäume, Eichen und Buchen) feststellen. R. Cramer hat gegen die gewöhnliche Meinung bündig bewiesen, daß Lauenburg dem deutschen Orden mit verkauft wurde.

„Vom Jahre 1313 bis 1315 herrschte in hiesiger Gegend, namentlich in ganz Pomerellen, die größte Bekümmerniß. Schwere Leiden kamen über Land und Volk; zuerst, 1313, verbreitete die Erscheinung eines großen Kometen Furcht und Schrecken und verkündigte Unheil und Elend. Seit seiner Erscheinung floß der Regen unaufhörlich in Strömen vom Himmel herab; eine naßkalte Witterung vernichtete die Saaten und Früchte der Felder, und eine schreckliche Hungersnoth zerstörte den Wohlstand und die Gesundheit der Bewohner. Drei Jahre hindurch wüthete der Hungertod. Ganz entsetzlich und schaudererregend sind die Schilderungen der Chronik von Oliva. Am ärgsten wüthete das Elend auf dem platten Lande. Um das eigene Dasein zu fristen, griffen die Menschen zu den niedrigsten und abscheulichsten Mitteln. Eltern schlachteten ihre Kinder, Kinder schlachteten ihre Eltern. Leichname wurden ausgegraben und als menschliche Speise zugerichtet und verzehrt. Die Noth wuchs, als auch der Hering von Pomerellens Küste sich zurückzog und die sonst so ergiebige Heringsfischerei, welche zur Erhaltung der dortigen Küstenbewohner bis dahin so reichlich gesorgt, ohne Ertrag blieb. Zu allen Schrecken des Hungers kamen noch pestartige Krankheiten und gräßliche Seuchen als die Folgen der

unnatürlichen und schlechten Lebensmittel und des elenden Lebens, in welchem die Menschen sich kümmerlich hinschleppten. Der Hungertod und die Seuchen rafften eine Menge der fleißigsten und betriebsamsten Landesbewohner hinweg, so daß die Hände fehlten, um die Felder zu bebauen, und viele Jahre gingen hin, ehe der Ackerbau wieder gehoben und der Boden durch deutschen Fleiß und deutsche Betriebsamkeit einem gedeihlichen Aufschwunge entgegen geführt wurde." Dieses schreckliche Unglück, verbunden mit dem zwischen den deutschen Ansiedlern und den Slaven geführten langjährigen Vertilgungskriege war die Ursache, daß auch die neu angelegte deutsche Stadt (Rechtstadt) Stolp noch im Jahre 1313, wie wir gesehen haben, in einem so kläglichen Zustande sich befand, daß derselben von landesherrlicher Seite Hülfe zu Theil werden mußte.

„Mit dem König Wladislav von Polen konnte der Hochmeister des deutschen Ordens, Werner von Orseln, wegen Pommern sich nicht verständigen. Er suchte, bevor er zum Kriege schritt, den Herzog Wratislav den Vierten von Pommern für sich zu gewinnen, welches ihm auch gelang. Am Michaelistage 1325 gab der Herzog von Pommern das feierliche Versprechen, weder dem Könige von Polen, noch einem andern Feinde des Ordens beizustehen. Vornehme Edelleute aus Pommern versprachen mit ihren Gebieten, Burgen und Mannen den deutschen Orden gegen jeden Angriff des Polenherzogs zu beschützen; unter diesen befanden sich auch Henning von Plote mit dem Gebiete von Stolp, Henning von Beer (Bähr) mit dem Gebiete von Belgard, ferner Peter von Neuenburg und dessen Bruder Jesko, Söhne des Kanzlers Swenza mit allen ihren Gütern."

„Nach des Herzogs Wratislaw des Vierten von Pommern-Wolgast Tode (1326) führten über dessen nachgelassene unmündige Söhne Bogislav den Fünften, Barnim den Vierten und Wratislav den Fünften die Herzöge Otto der Erste und Barnim der Dritte von Pommern-Stettin die Vormundschaft. Die jungen Herzöge wurden nun von dem Markgrafen von Brandenburg wegen Verweigerung der Lehnsoberherrlichkeit über Pommern hart bedrängt und erhielten, als es deshalb zum Kriege kam, auf ihr Ansuchen vom Hochmeister Werner von Orseln eine Anleihe von 6000 Mark Silber. Dafür verpfändeten sie, wie oben berichtet, dem deutschen Orden zu Marienburg laut Urkunde vom 27. Februar 1329 die

Burg und Stadt Stolp nebst ihrem ganzen Landgebiete mit allen Einkünften, Rechten, Vorzügen und Freiheiten auf die Dauer von 12 Jahren unter der Bedingung, daß dem Orden das Pfand verfallen und als ein völlig freies Eigenthum anheim fallen solle, wenn nach Ablauf der Pfandjahre die Einlösung unterbleiben und der Orden zum Pfandschilling noch 4000 Mark als Kaufschilling nachzahlen würde. Der Comthur zu Danzig, Albrecht von Orn, der bei dieser Unterhandlung mitgewirkt hatte, überbrachte im Auftrage des Hochmeisters von dem Pfandschilling die Summe von 2000 Mark der verwittweten Herzogin Elisabeth, der Mutter der unmündigen drei Herzöge, welche dies Geld nicht zu Kriegsrüstungen, sondern zur Unterhaltung und Erziehung ihrer Kinder verwandte. Der Hochmeister Werner von Orseln hatte die Absicht, die ganze Landschaft Stolp, die zu Pomerellen gehörte, und im Erbfolgekriege davon abgerissen war, seinem Ritterstaate Preußen einzuverleiben. Nach Vollziehung des Pfandbriefes ergriff er sogleich den Pfandbesitz und kaum hatte er sich in seinem neuen Pfandgebiete umgeschaut, als er bald eine günstige Gelegenheit zu dauernder Gebietserweiterung fand; die Geldarmuth im neuen Lande und sein reichgefüllter Schatz kamen ihm wesentlich zu Statten. Zunächst erwarb er die beiden südlich belegenen Besitzungen Crampe und Lubona. Laut Urkunde vom 23. Juli 1329 verkaufte nämlich Jesko, Graf von Schlawe, mit Zustimmung seiner Miterben und seines Vatersbruders Jesko, Erbherrn von Rügenwalde, eines Sohnes des Statthalters Swenza, dem Hochmeister Werner von Orseln und dem deutschen Orden die beiden genannten Güter zum rechtmäßigen Gebrauche, er verpfändete sie, also (verkaufte sie auf Wiederkauf) für 300 Mark Preußischer Pfenninge mit Vorbehalt der Wiedereinlösung unter der Bedingung, daß der deutsche Orden sie ihm gegen Erstattung des Kauf- (resp. Pfand-) Schillings zurückgeben sollte, wenn und sobald die Einlösung von Stolp erfolgen würde. Der Rückkauf ist nicht erfolgt, vielmehr überließ Graf Jesko, Herr von Rügenwalde, im Jahre 1347 dem deutschen Orden beide Güter zum freien Eigenthum mit der Erlaubniß, sie weiter zu verkaufen, jedoch mit der Beschränkung, beim Weiterverkauf dem Herzoge von Stolp die schuldigen Dienste zu thun. Dann erwarb sich der Hochmeister die Herrschaft Bütow. Der tapfere Marschall Henning (v.) Beer, der sie im Jahre 1321 zum Geschenk erhalten hatte, war gestorben. Seine Söhne Heinrich

und Henning Beer, zwei Ritter und Lippold Beer, ein Knappe, reisten im Sommer 1329 nach Damm zum Herzog Otto dem Ersten von Stettin, welcher die Vormundschaft über die unmündigen Kinder des Herzogs Wratislav des Vierten von Pommern-Wolgast führte, und ließen sich am 11. Juli 1329 die Schenkung bestätigen. Darauf begaben sie sich in Begleitung vieler vornehmer slavischer Edelleute aus der Stolper Landschaft, des Ritters Kasimir aus Tuchen und anderer, die sich bei dieser Gelegenheit als Vasallen ihrem neuen Lehnsherrn vorstellen und ihre Huldigung darbringen wollten, an den Hochmeisterlichen Hof nach Marienburg und verkauften am Tage der heiligen Elisabeth (19. November) 1329 dem Hochmeister und den Brüdern des deutschen Ordens ihre verkäuflichen Güter des Gebietes von Bütow, die Herrschaft und die Burg für 800 Mark Preußischer Pfenninge.

Nachdem Werner von Orseln auf solche Weise das Gebiet seines Ritterstaates erweitert hatte, bestellte er zur Verwaltung der ihm versetzten Landschaft Stolp den Bruder Ulrich von Hugewitz (Haugwitz) als Komthur. Auch dieser fand sehr bald Gelegenheit zur Gebietserweiterung. Noch im Jahre 1329 am 6. December erwarb er von Lippold (v.) Beer, Erbherrn auf Belgard, dem jüngsten Sohne des Marschalls Henning (v.) Beer, das südlich von Stolp und nordöstlich von Crampe belegene Gut Cussow für einen gepanzerten Streithengst und 50 Mark slavischer Pfenninge. Unter den Zeugen kommen die Rathmänner von Stolp: Johannes Hashart und Jacobus Sypelow vor. Der deutsche Orden besaß jedoch dies Dorf nicht lange, denn schon im Jahre 1357 wird Hensekin (Hänschen) von Zitzewitz als Besitzer von Cussow und Vasall des Bischofs von Camin genannt.

Am Neujahrstage 1341 wurde die Handfeste über die von dem Hochmeister Burggrafen Dietrich von Altenburg der Stadt Lauenburg ertheilten städtischen Rechte und Freiheiten ausgestellt.

In demselbigen Jahre 1341 war die 12jährige Frist verstrichen, nach deren Ablauf die Herzöge von Pommern durch Zurückzahlung des Pfandschillings die verpfändete Landschaft Stolp einlösen mußten. Die Einlösung erfolgte wirklich, wie der so gelehrte wie geistreiche Pastor Quandt zu Persanzig bei Neustettin bewiesen hat; doch suchten die Herzöge Bogislav der Fünfte, Barnim der Neunte und Wratislav der Fünfte, die inzwischen volljährig geworden und nicht

mehr unter Vormundschaft standen, ein neues Darlehen nach. Sie begaben sich zum Hochmeister Dietrich von Altenburg nach Marienburg und verpfändeten am 1. Mai 1341 für 2766 Mark dem deutschen Orden wiederum die Stadt, Burg und ganze Landschaft Stolp mit derselben Bedingung, wie früher vor 12 Jahren, daß das ganze Pfand dem Orden verfallen sein solle, wenn die Herzöge nicht binnen einer von ihm selbst festgesetzten Frist den Pfandschilling zurückzahlen würden. Wie die Stolper sich von diesem Pfande gelöset, ist oben im ersten Abschnitt mitgetheilt worden.

Der Kampf um Pomerellen tobte inzwischen immer fort; endlich wurde am 8. Juli 1343 der Friede zu Kalisch und am 23. desselbigen Monats „auf einer lieblichen Au" bei Wirbitzino (Wierzbiezanow) zwischen Neu-Leslau oder Inowrazlaw und Morin mit vielen Feierlichkeiten geschlossen.

Um diese Zeit, 1340, lebten in hiesiger Gegend noch verschiedene slavische Edelleute, so z. B. Ritter Casimir, welcher die Burg Tuchom (Tuchen, Groß-Tuchen) bewohnte und das dazu gehörige Land Tuchim (Tuchen) beherrschte, welcher im Jahre 1345 seinem getreuen Diener Heinrich von Rosen die im äußersten Winkel belegene Feldmark, welche den Namen Mudderow führte und jetzt Moddrow heißt, mit allem Zubehör gegen die Verpflichtung, ihm mit einem Pferde im Werthe von 10 Mark zu dienen, vergab.

Um jene Zeit wurden vom Komthur zu Danzig, Heinrich von Rechtir, dessen Amtsgebiet bis zur Mündung der Leba reichte und das Land Lauenburg in sich einschloß, in diesem Lande die ersten deutschen Dörfer Garzigar (1348) und Neuendorf (1349) angelegt. Die beiden Dörfer waren zwar schon vorhanden, und zwar Neuendorf laut Handfeste von Lauenburg schon 1341; sie wurden aber jetzt mit deutschem Rechte bewidmet und mit einer Handfeste, die ihre Verfassung ordnete und ihre Abgaben, Leistungen, Rechte und Dienste vorschrieb, beschenkt.

Im Jahre 1350 wurde die hiesige Gegend, wie alle Länder Europa's durch die schreckliche Pestseuche, „der schwarze Tod" genannt, welche mit der im Jahre 1831 hier auftretenden Cholera viel Aehnlichkeit hat, und welche aus Indien sich durch Asien nach Europa verpflanzt hatte und den dritten Theil der Bevölkerung wegraffte, schwer heimgesucht.

Im Jahre 1379 ließ der Hochmeister Winrich die Grenzen seiner Voigtei Lauenburg gegen Stolp mit dem Herzoge von Stolp besonders in Rücksicht der Grenzdörfer Wotzkau, Schimmersdorf und Zewitz durch einen Vergleich feststellen und die vorgefallenen Irrungen gütlich ausgleichen. Dies Jahr 1379 zeichnete sich durch eine besondere Fruchtbarkeit und Ernte aus. Die Kirschen reiften schon zu Pfingsten und die Getreidefelder schon zu Johanni, die Weintrauben aber bei Culm und Thorn schon zu Jacobi.

Im Jahre 1381 erwarb der Hochmeister Winrich von Kniprode in dem Lande Bütow von der Abtei Oliva das dieser im Jahre 1310 vom Markgrafen Waldemar von Brandenburg geschenkte Gut Pomisko (Pomeisko) und den See Lupansko (Lupowsker See) mit allen Zubehörungen. In den nachfolgenden Jahren wurde die hiesige Ostseeküste von Seeräubern heimgesucht. Der Hochmeister ließ deshalb „Friedeschiffe" ausrüsten, um die Ostsee zu „befrieden," d. h. von Seeräubern zu säubern und die Handelsschiffe zu schützen. Unweit der Mündung des Lebaflusses sollen sich um diese Zeit die Seeräuber häufig versteckt haben und sodann auf Raub ausgefahren sein.

Nach des trefflichen Hochmeisters Winrich von Kniprode am Johannistage 1382 erfolgten Tode folgte ihm am 5. Oktober 1382 der bisherige Ordenstrapier Konrad Zöllner von Rotenstein, welcher früher von 1368 bis 1372 das Komthuramt von Danzig bekleidet hatte und daher die hiesige Gegend genau kannte.

Im Jahre 1384 wurde zwischen diesem Hochmeister und dem Herzoge Wratislav dem Jüngern von Stettin der vor 5 Jahren geschlossene Grenzvergleich bestätigt und erneuert und zugleich hinzugefügt, daß es weder dem Herzoge noch dem Hochmeister, noch ihren beiderseitigen Beamten gestattet sein solle, einen Mordbrenner oder anderen Missethäter in ihren Landen zu geleiten (zu schützen), und daß aus dem Gebiete von Danzig (mit Einschluß von Lauenburg), Bütow und Schlochau, wie aus des Herzogs Landen, sechszehn ehrenwerthe Männer erwählt werden sollten, von denen die Hälfte abwechselnd jährlich viermal auf der Landesgrenze zusammen kommen und einen Richttag (Gerichtstag) halten sollte, um alle Grenzstreitigkeiten der beiderseitigen Unterthanen zu schlichten und zu vergleichen. In demselben Jahre 1384 überließ Hans von Wedel dem Hochmeister sein ganzes Besitzthum, die Stadt, Burg und Herrschaft Schievelbein

gegen die Bedingung zum freien Eigenthum, daß er frei von allen seinen Schulden und bis an sein Lebensende auf einer Burg im Culmer Lande vom deutschen Orden anständig verpflegt werde.

Inzwischen war der König Ludwig von Ungarn gestorben, welcher seine ältere Tochter Maria mit dem Markgrafen Sigismund von Brandenburg verlobt und diesen zu seinem Nachfolger bestimmt hatte. Doch die Großen des Polnischen Reiches haßten den deutschen Fürsten und erwählten im Juni 1384 die jüngere Königstochter Hedwig zur Königin, welche 16 Monate später in Krakau unter unbeschreiblichem Jubel mit der polnischen Königskrone geschmückt wurde. Der Großfürst Jagiello (Jagal) von Litthauen, prunkend mit dem stolzen Titel eines obersten Königs von Litthauen, der erbittertste Feind des deutschen Ordens und noch ein Heide, schickte im Jahre 1385 nach Krakau eine glänzende Gesandtschaft ab und warb um die Hand der schönen Hedwig; er versprach, seine Erbländer mit dem polnischen Reiche zu vereinigen und die Rechtsansprüche der Polen auf Pommern (d. h. Pomerellen) und alle von Polen entfremdeten Länder zur Geltung zu bringen, auch gelobte er, sich und sein ganzes Volk zum Christenthum zu bekehren.

Der Hochmeister Konrad Zöllner von Rotenstein erblickte in dieser Brautwerbung die größte Gefahr für den deutschen Ritterstaat Preußen, suchte deshalb die Freundschaft der benachbarten Fürsten zu gewinnen und ergriff jede Gelegenheit, sich ihnen gefällig zu erweisen. Den Herzogen Wratislav dem Jüngern und Bogislav von Stettin streckte er auf ihr Ansuchen eine Anleihe von 3000 Mark vor und erhielt als Pfand dafür „zu Hülfe des Krieges und des Orloges (Kampfes), den die Ritter wider die Heiden täglich und ohne Unterlaß führen", das in der Nähe von Bütow belegene Land Tuchim (jetzt das Dorf Groß-Tuchen), wo einst, wie oben bemerkt, der slavische Ritter Casimir in den Jahren 1329, 1335 und 1345 wie ein Landesfürst geherrscht hatte. Zugleich erhielt er die Erlaubniß, in dem verpfändeten Lande Burgen und Städte zu erbauen, wogegen die Herzöge ihm versprachen, bei Einlösung des Pfandes die zum Aufbau der Burgen verwendeten Summen bis zur Höhe von 600 Mark zu vergüten. Kurz vorher hatte der Hochmeister, dessen Finanzen sehr blüheten, der Stadt Stolp auf ihr Ansuchen ein baares Darlehn von 1000 Mark vorgestreckt; zwei Jahre später, 1387, gab er ihr ein zweites Darlehn von 400 Mark.

König Jagiello empfing von den Polnischen Großen das Jawort ihrer schönen Königin. Zwar war Hedwig bereits mit dem Herzog Wilhelm von Oestreich, den sie liebte, verlobt, aber sie mußte mit Widerstreben der Liebe entsagen und dem Heiden Jagiello voll Abscheu die Hand reichen. Jagiello eilte nach Polen, empfing am 14. Februar 1386 vom Erzbischof von Gnesen die Taufe und den Namen Wladislaw, vermählte sich und wurde am 17. Februar des genannten Jahres 1386 zum Könige von Polen ausgerufen, worauf sein ganzes Volk in Litthauen auf seinen Befehl sich taufen ließ.

Der Hochmeister Konrad Zöllner von Rotenstein suchte und fand Bundesgenossen, wie bereits oben erwähnt. Wir müssen hier ihn und seinen Nachfolger Conrad von Wallenrod unerwähnt lassen und wollen hier nur bemerken, daß die Stolper ihre Schuld im Jahre 1406 noch nicht abgetragen hatten, weshalb der Hochmeister Conrad von Jungingen von Bütow aus an die arme Stadt folgenden höchst derben Mahn- und Schelte-Brief ergehen ließ:

„Burgemeister und Rathmannen! Obgleich wir Euch viel und gemach vermahnet haben zur Bezahlung unseres Geldes, das Ihr uns schuldig seid, hoffend, Euch sollte Euer Ingesiegel und Ehre lieber sein, denn Mahnungen um unser Geld zu leiden. Nun befinden wir wohl, daß Euch eine kleine Mahnung wenig zu Herzen geht. So oft wir auch ernstlich um Bezahlung schreiben, so ist Euch unser Geld doch immer lieber, als Euere Ehre. Ihr habt uns bisher mit Euren Worten gespeiset und lüget uns doch vor als Bösewichte und haltet uns keins, weder Eure Briefe noch Siegel, was wir Euch nicht zugetraut hätten. Darum heischen wir nochmals von Euch und begehren im ganzen Ernste, daß Ihr uns unser Geld nach Eures Briefes Laut bezahlet ohne längeren Verzug, sofern Euch Ehre und Gerechtigkeit lieb ist. Thut Ihr das nicht und verziehet Ihr, in Bosheit und Trug verstockt, uns noch länger, so wisset, daß wir Gott und unsere Gerechtigkeit zu Hilfe nehmen und Euch in aller Weise, wie wir das nach Eurer Briefe Laut thun mögen, unser Geld abmahnen wollen als an ungetreuen Bösewichten, die nicht Ehre noch Wahrheit an sich haben, und wollen dazu gedenken, daß wir uns erklagen gegen alle Städte, die Euren Namen wissen, daß Ihr uns treulos und ehrlos geworden seyd als Bösewichte und es Schade ist, daß Ihr vor einer ehrbaren Stadt Insiegel rathen sollet, denn alles, was Ihr uns geschrieben habt und gelobt, ist Lüge

gewesen und Ihr habt uns bisher mit boshaftiger List als rechte Bösewichte vorgegangen, und wir wollen alle diejenigen warnen, die wir mögen, daß sie keinen Glauben noch Wahrheit an Euch legen, da Ihr weder Treue noch Ehre habt. Wird Euch aber auch diese unsere Mahnung nicht zur schuldigen Bezahlung bewegen, so wollen wir Euch hiernächst ein anderes zu erkennen geben, was Euch leicht mehr wird verdrießen, und begehren wir eine unverzügliche Antwort dieses Briefes bei diesem Boten. Gegeben zu Bütow am Donnerstage nach St. Aegidipitage (2. September) im XIVc. und VJ. Jahre."

Dies Alles mußte sich die gute, treue Stadt Stolp vom Hochmeister Conrad von Jungingen sagen lassen; jedoch auch diese sehr derbe Sprache konnte die Stadt nicht dahin bewegen, die Schuld zurückzuzahlen Bedenkt man, daß die Wohlfahrt des Landes Preußen oder des deutschen Ordensgebietes sehr groß war, wie aus einer Sage, welche freilich der Professor Voigt in seinem bekannten Werke (Band VI. S. 411 Not. 1.) in die Reihe der offenbarsten Erdichtungen und Lügen des Mönches von Tolkemit stellt, hervorgeht,*) bedenkt man ferner, daß der deutsche Orden aus nahe liegenden Gründen sehr erbittert auf die ihren Fürsten mit Gut und Blut bis in den Tod getreuen Stolper war, so läßt sich der Inhalt dieses Mahnbriefes allerdings sehr leicht erklären.

Conrad's Bruder, der tapfere und feurige Ordensmarschall Ulrich von Jungingen, wurde am 24. Juni 1407 sein Nachfolger.

---

*) Nach dieser Sage bewirthete der Hochmeister Conrad von Jungingen einst einige Herren und Ritter, die aus anderen Landen hergezogen waren, um das gesegnete Preußenland kennen zu lernen. Als sie nun gegen den Hochmeister den Reichthum rühmten, der ihnen auf ihrem Wege durch Preußen aus den stattlichen Dörfern und üppigen Feldern und Auen entgegen geglänzt hatte, so versprach ihnen der Hochmeister noch mehr zu zeigen und führte sie zu einem Bauern in Niklaswalde auf der frischen Nehrung; der Bauer nahm die vornehmen Gäste gar höflich und freundlich auf und lud sie ein, mit einem ländlichen Mahle bei ihm vorlieb zu nehmen. Statt der Sessel aber waren um die Tafel zwölf kleine Tonnen gestellt, mit Brettern überdeckt. Die Gäste konnten an allem, was sie hier sahen, keinen großen Wohlstand wahrnehmen, ja einer wunderte sich sogar, daß der Wirth ihnen keine besseren Sitze anzubieten hätte. „Ich habe Euch keine kostbareren Sessel geben können," entgegnete der Bauer, „beliebt nur nachzusehen, worauf Ihr gesessen!" Da fanden sie, daß elf von den Tonnen ganz, die zwölfte Tonne aber zur Hälfte mit Silber und Gold angefüllt waren.

Die Gränzen der Lande Lauenburg und Bütow mit Stolp waren wieder verdunkelt; alle Streitigkeiten und Irrungen wurden aber durch einen im Jahre 1408 zu Hammerstein mit dem Herzoge Bogislav VIII. von Stolp geschlossenen Vergleich in Güte beigelegt. Der Hochmeister Ulrich von Jungingen starb in der entsetzlichen Schlacht bei Tannenberg am 15. Juli 1410 den Heldentod. Auf Seiten des Ordens fochten mit großer Tapferkeit die Herzöge von Oels und Kasimir von Stettin; sie sahen alle die ihrigen fallen und geriethen in Gefangenschaft. Das Heer war vernichtet und das ganze Land schien verloren und eine Beute der Polen zu werden. Die Polen durchstürmten das Ordensgebiet in Preußen, eroberten Bütow und viele andere Burgen, brachen die Burg bei Lauenburg und zogen vor das Haupthaus Marienburg, das sie mit Heftigkeit belagerten. Im polnischen Lager vor Marienburg erschien der Herzog Bogislav VIII. aus Stolp und schloß in der Hoffnung, sein Ländergebiet zu erweitern, mit dem Könige Jagiello (Wladislaw) ein Bündniß. Am 29. August 1410 wurden ihm die Burgen Bütow, Schlochau, Friedland, Baldenburg, Hammerstein und Schievelbein mit dem Besitzrecht auf Lebenszeit verschrieben, wogegen er die Verpflichtung übernahm, den König von Polen unter keinem Vorwande zu verlassen und den Kampf gegen die Kreuzritter, sollte er auch sein ganzes Leben hindurch dauern, auf seine eigenen Kosten mit aller Macht fortzusetzen und die Waffen nicht eher niederzulegen, bis der König von Polen das ganze Ordensgebiet in Preußen bis Königsberg hin erobert und den sicheren Frieden errungen habe. Das Glück der Waffen verließ jedoch den Polenkönig. Der Komthur von Schwetz, Heinrich Reuß von Plauen, eilte mit seiner tapfern Schaar nach der Hauptstadt Marienburg, vertheidigte diese Festung mit Heldenmuth und Ausdauer und schlug alle Angriffe zurück. Im feindlichen Lager brachen pestartige Seuchen aus, und am 19. September 1410 mußte der stolze Polenkönig die Belagerung aufheben und in sein Reich zurückkehren. Die gefallenen Burgen wurden wieder gewonnen. Der Retter Marienburgs, Heinrich Reuß von Plauen, wurde Hochmeister; er schloß am 9. Dezember 1410 einen Waffenstillstand. Die Burg Bütow blieb noch in feindlicher Gewalt des Herzogs Bogislaw von Stolp mit polnischer Besatzung; doch bald wurde auch sie genommen. Nun wurde am 1. Februar 1411 zu Thorn zwischen Polen, Preußen und Pommern ein Friede ge-

schlossen, welcher des Ordens Glück untergrub. In einem besondern Vertrage hatte sich der deutsche Orden verpflichtet, die gefangenen Herzöge von Oels und Stettin durch ein Lösegeld von 100,000 Gulden zu befreien. Noch schlimmer wurde des Ordens Lage, als der zum Schiedsrichter erwählte deutsche Kaiser, der König Sigismund von Ungarn, zu Ofen am 24. August 1412 seinen Spruch fällte und den deutschen Orden verurtheilte, dem Könige von Polen die am Lösegelde noch fehlende Summe zu erlegen und bis sie bezahlt sei, die Neumark nebst dem Hause (Festung) und Gebiet Driesen als Unterpfand einzuräumen. In dieser Noth schrieb der Hochmeister, wie bereits oben erwähnt, im Jahre 1414 einen, wiewohl nicht so derben, sondern freundlichen Mahnbrief an die Stadt Stolp, welcher also lautet:

„Unseren freundlichen Gruß zuvor! Ehrsamen, lieben Freunde, da, als Euch wohl wissentlich ist, von der Schuld wegen, die uns und unserm Orden der Erlauchte Fürst und Euer Herr, der Herzog von Stolp, pflichtig und schuldig ist, darüber wir seinen versiegelten Brief haben, dafür Ihr Bürgen auch seydt worden, und auch unsere Vorfahren oft und viel geschrieben und gemahnet haben, davon doch uns und unserem Orden bisher keine Bezahlung geschehen, bitten wir Euch nothmahnend mit ganzem Fleiße begehrend und daß Ihr wohl thut und darauf gedenket, mit den anderen Städten, die mit sammt noch dafür seind Bürge worden, davon wir auch nun darum geschrieben, daß uns die Bezahlung unseres Geldes sonder Verzug möge geschehen. Wenn wir das auf die Zeit nicht länger mögen entbehren und des wohl bedürfen, und, lieben Freunde, so seid Ihr uns auch von Eurer Stadt Stolp wegen noch vor die Hülfe hundert Mark Preußisch schuldig, bitten wir Euch und mahnen, daß Ihr uns das auch gütlich entrichtet, darüber wir auch Euren versiegelten Brief haben und begehren hierauf Antwort uns zu schreiben. Gegeben zu Marienburg in octava corporis christi im vierzehnhunderten und vierzehnten Jahre. Den Ehrsamen (,) vorsichtigen Mannen (,) Burgemeister und Rathmannen der Stadt Stolp, unsern lieben Freunden. (Rathh. Archiv. Urkunde Nr. 20).

Im September des Jahres 1417 stand an der Grenze der Lande Lauenburg und Bütow ein Heerhaufe, um einem Angriff, den der Herzog von Stolp auf dieselben im Schilde führte, zuvorzukommen; jedoch kam es zu keinem Angriffe, denn der Herzog hielt Friede.

Im Jahre 1433 wurde die hiesige Gegend von den Hussiten, die im Bunde mit den Polen standen, sehr beunruhigt und belästigt. Die Hussiten führten ihren Namen von Johannes Huß, einem böhmischen Prediger und Professor zu Prag, der die Thorheiten der päpstlichen Hierarchie öffentlich rügte und die christliche Kirche von manchen Mißbräuchen zu reinigen suchte. Nach der Verbrennung des Johann Huß ergriffen seine Anhänger die Waffen, um seinen Tod zu rächen und ihre Gewissensfreiheit zu retten, wobei sie jedoch durch Grausamkeiten aller Art ihren Ruf befleckten und ihren Namen schändeten. Im Jahre 1433 fielen sie in die Neumark ein, verdrängten die Besatzungen aus Soldin und Königsberg, verwüsteten das platte Land und drangen bis Konitz und Tuchel vor. Dort gesellten sich zu ihnen polnische Heerhaufen und Freischaaren. Die Komthure von Danzig und Christburg konnten die Neumark nicht vertheidigen und wichen zurück. Mit ihrem Fußvolk und 5000 Pferden rückten sie über Polzin und Pollnow in's Gebiet von Bütow ein und warteten hier auf Verstärkungen. Sie hatten kaum noch für eine Woche Kriegs- und Mundvorrath, warfen sich nördlich in das Herzogthum Pommern und drangen bis in die Gegend von Stolp, um ihre ermatteten Kriegsgäste, die sich von Raub und Plünderung nährten, nach Lauenburg und Danzig zurückzuführen. Doch schon in der Stadt Lauenburg und auf den Waldauer Gütern mußte der Komthur von Christburg wegen Mangels an Unterhalt und wegen Abgangs der Pferde alle seine Ritter und Reisige in ihre Heimat entlassen. Ein großer Heerhaufe der Polen und Ketzer — so hießen die Hussiten — gegen 24,000 Mann stark, belagerte Konitz und verwüstete die ganze Umgegend. Als das ganze Land um Konitz verheert und aller Mundvorrath weit und breit verzehrt war, fiel ein Theil der Polen und Hussiten in das kurz vorher von den Kriegsgästen des deutschen Ordens arg heimgesuchte Land Bütow ein, raubte und plünderte, was noch übrig geblieben war, zündete viele Dörfer an und belagerte die Burg. Doch der tapfere Pfleger Lucas von Lichtenstein vertheidigte sich muthig und schlug mit seiner wackeren Besatzung alle Angriffe zurück. Die Hussiten zogen nun zwar ab, aber das Land war verwüstet.

Gehen wir nun zu der Periode des von nun ab rettungslos in sich selbst zerfallenden deutschen Ordens zurück, so ist es nach Kramer S. 83 wahrscheinlich, daß in der ersten Zeit der Ordens-

herrschaft das kleine, gewiß noch sehr wenig angebaute Ländchen Bütow vom Komthur zu Stolp verwaltet wurde, denn Bütow gehörte zur vorbehaltenen Stolper Landschaft. Noch vor Erwerbung der Herrschaft Bütow hatte der deutsche Orden die Burg, Stadt und Landschaft Stolp in Pfandbesitz erlangt und dort zur Verwaltung dieses nicht unbedeutenden Gebietes einen Komthur eingesetzt. Als erster Komthur von Stolp wird der Bruder Ulrich von Hugewicz (Haugwitz) genannt. Derselbe kaufte, wie oben bemerkt, für den Orden am 6. Dezember 1329 von Lippold (v.) Beer, dem jüngsten Sohne des Marschalls (v.) Beer, Erbherrn von Belgard, das südlich von Stolp belegene Dorf Kossow für ein gepanzertes Roß und 50 Mark slavischer Pfenninge. Im Jahre 1334 bekleidete noch Ulrich v. Hugewicz das oberste Richteramt in Stolp. Im Jahre 1335 war der Bruder Otto Komthur zu Stolp. Im Jahre 1337 war Otto von Brein daselbst Komthur. Als solcher bestätigte er einen zwischen dem Probst des Nonnenklosters zu Zuckau und einem Antonius und dessen Bruder geschlossenen Vergleich über gewisse, einer Handfeste gemäß von den beiden letzteren zu besetzenden Güter*). Im Jahre 1341 war Albert von Leesten Komthur zu Stolp; als solcher wirkte er bei der zweiten Verpfändung von Stolp und wird 1341 in dem zweiten Pfandbriefe über Stolp als Zeuge genannt. Im folgenden Jahre wurde das Pfand eingelöst und das Land Stolp den Herzögen von Pommern zur freien Verfügung zurückgegeben. Die Ordenskomthurei zu Stolp ging ein, und der letzte Komthur blieb ohne Amt; es ist jedoch nicht unwahrscheinlich, daß ihm bis zur anderweitigen Anstellung die Verwaltung des kleinen Ländchens Bütow übertragen und der höhere Rang als Komthur belassen wurde.

Im Jahre 1446 wurde der Herzog Bogislav der Neunte zu Stolp, welcher im Namen und Auftrage des König-Herzogs Erich des Ersten die Regierung führte, von einer heftigen Krankheit befallen. Der Hochmeister Conrad von Erlichshausen, welcher davon Kunde erhalten, ließ durch den Pfleger zu Bütow, Graf Hans von Gleichen, dem Herzoge seine innigste und aufrichtigste Theilnahme bezeigen und seine besten Aerzte anbieten. Auch lud er ihn ein,

*) In dieser Urkunde kommen als Zeugen vor: Bruder Yser, Bruder Hans, der Prior der Dominikaner in Stolp, Landrichter Bertold, Nicolaus und Jesko von Pomorsicz, Mirow, Reinert, Notar von Stolp. Kramer a. a. O., S. 83—84.

sich zu besserer Pflege und größerer Bequemlichkeit in ein Ordenshaus nach Danzig oder Königsberg zu begeben, und als der Herzog dennoch in Stolp verblieb, sandte er ihm durch den Pfleger zu Bütow guten Wein, köstlichen Meth und Erquickungen aller Art.

Schließlich wollen wir hier noch mittheilen, daß der Herr Kreisgerichts-Direktor Kramer (a. a. O., Th. I. S. 137) sehr treffend bemerkt, daß der deutsche Orden im Jahre 1329 die ganze Landschaft Stolp, zu der die Herrschaft Bütow gehörte, als Pfand schon besaß. Beim Kaufe der Herrschaft Bütow, fährt der geehrte Herr fort, hatte er darüber bereits die Landeshoheit und behielt sie, als das Pfand Stolp wieder eingelöset wurde. Die Herzöge von Pommern, welche erst 1317 die Landschaft Stolp in Besitz nahmen, waren gar nicht im Stande, irgend einen Rechtstitel für ihren Besitz nachzuweisen. Ganz vollgültige Beweise besaß aber der deutsche Ritterorden. Von dem rechtmäßigen Besitzer der erblosen Lande Mestwins II., dem Markgrafen Waldemar von Brandenburg, hatte er durch den Stolper Kaufbrief von 1310 die Grafschaften oder Marken Danzig, Dirschau und Schwetz erkauft und vom Kaiser die Bestätigung dieses Kaufs erhalten. Da er auf seinem Eroberungszuge begriffen neue Erwerbungen machte, so genügte ihm die erste kaiserliche Bestätigung nicht und er erhielt auf sein Ansuchen eine neue kaiserliche Bestätigung, wodurch ihm die volle Landeshoheit über alle hinführo in Pommern noch zu erwerbenden Länder und Gebiete verliehen wurde. Nach der staatsrechtlichen Anschauung der damaligen Zeit galt der deutsche Kaiser als der Erbe des weltlichen Römischen Reiches und zugleich als der Träger, Inhaber und Verleiher aller weltlichen Machtvollkommenheit und irdischen Herrlichkeit.

Nach dieser Einschaltung fahren wir in der Geschichte der Stadt Stolp fort.

Im Mittelalter hauste das sogenannte Faustrecht auch so arg im lieben Pommerlande, daß die Wolgastischen Herzöge Bogislav V., Barnim VI. und Wratislav VI. in ihrem entlegenen Landestheile Stolp einigen Vasallen die Bestrafung der Friedbrecher übertrugen. Es gelobten nämlich den gedachten Herzögen die Vasallen Peter (v.) Puttkamer und andere, in jenem Landestheile alle Friedbrecher auszurotten, ihrer Landesherren Rechte zu beschirmen und alle dem Lande schädlichen Burgen zu zerstören. Wenn nun selbst gebildete Leute heut zu Tage die Meinung aussprechen, ja wenn man sogar

in allen Geschichtsbüchern lesen muß, die Adligen seien Räuber gewesen, so ist das ein gar arges Mißverstehen der Zeit. Dies Rauben, Morden, Sengen und Brennen lag in der Richtung des wild bewegten Mittelalters; ja es gehörte zur ritterlichen Tugend, zur Mannhaftigkeit, und die Städte übten auf den Dörfern ebenfalls Raub, Brand und Plünderung, Viehwegtreiben u. s. w. aus, warfen die Ritter ebenfalls in Ketten und Banden, waren in diesem Sinne ebenfalls Räuber und Wegelagerer. Städte und Burgen, Ritter und Bürger führten einen, von Burg zu Burg, von Stadt zu Stadt vereinzelten Krieg, welcher sich in den einzelnen Fehden kundgiebt, und hiebei wurde gegenseitig, ich sage gegenseitig geraubt und geplündert, gesengt und gebrannt; die Bürger brannten die Burgen der Ritter nieder, die Ritter erstürmten die Städte, und das Alles war nach der Richtung jener Zeit etwas Ehrenhaftes, Männlich=Tapferes. So muß das sogenannte Rauben des Adels im Mittelalter angesehen werden, und die gewöhnliche Auffassung des Fehdewesens ist eine durchaus unkritische und oberflächliche, wenn sie gleich, wie bemerkt, auch noch in unserer, sich mit Aufklärung gewaltig brüstenden, Zeit die allgemein verbreitete ist. Selbst Adlige, wie hier Peter von Puttkamer, suchten dem mit Raub verbundenen Fehdewesen zu wehren, ja zogen in die Städte zum Schutze derselben, um dem wilden Treiben der Zeit ein Ende zu machen, wovon noch in manchen Städten die sogenannten „Ritterstraßen“ Zeugniß ablegen, indem der Adel diese Straßen bewohnte.

Um das Jahr 1388 war das Herzogthum Pommern, welches zum deutschen Reich gehörte, in mehrere kleine Herzogthümer getheilt: Herzogthum Wolgast diesseits und jenseits der Swine mit dem Fürstenthum Rügen und der Landschaft Barth, Herzogthum Stettin, Herzogthum Stolp.

Um dieselbe Zeit suchte der Hochmeister des deutschen Ordens Bundesgenossen gegen die Polen. Mit den Herzögen Wratislav und Bogislav von Pommern traf er am 10. Juli 1386 in Lauenburg zusammen und schloß ein Schutz= und Trutzbündniß, doch nicht ohne Opfer an Geld. Als Preis für versprochene Kriegshülfe zahlte er 10,000 Mark, welche die Bürgermeister von Stolp in Empfang nahmen und an die geldarmen Herzöge ablieferten. Am 30. April 1388 schloß der Hochmeister zu Schwetz einen neuen Vertrag mit den Herzögen Swantibor II. und Bogislav VII. von Pommern=

Stettin, worin sich diese für einen Sold von 6000 Gulden zu einem zehnjährigen Kriegsdienste gegen Jagiello von Polen verpflichteten. Einen gleichen Vertrag auf 15jährige Dienstzeit schloß er bald darauf mit dem Herzoge Wratislav VI. von Pommern-Wolgast und dessen Sohne Barnim VI., welche sich 3000 Mark vorausbezahlen ließen. Viele Edelleute aus Pommern, angelockt durch das klingende Handgeld, welches sie im voraus empfingen, folgten dem Beispiele ihrer Fürsten und versprachen gleichfalls Kriegsdienste; doch hielten sie nicht Wort und ließen sich vom König Jagiello von Polen verführen. Als zu Ende des Jahres 1388 neue Kriegsgäste aus Frankreich und Deutschland nach Preußen zogen, um mit dem deutschen Orden wider die Litthauer zu kämpfen, und auf ihrem Zuge nach Pommern kamen, wurde der Herzog Wilhelm von Geldern bei Schlawe von 40 Rittern aus Pommern nebst deren Knappen und Kriegsknechten unter Anführung des Hauptmanns Eckard von dem Walde trotz kaiserlichen Geleitsbriefes auf offener Landstraße wie ein Landstreicher überfallen, ergriffen, zu Boden geworfen, in Ketten und Banden gelegt, von Dorf zu Dorf geschleppt und endlich in einem finstern Keller zu Falkenburg eingesperrt. Der Hochmeister Konrad wurde über diesen unerhörten Frevel erbittert; er lud den Herzog Wratislav, in dessen Gebiet solche Frechheit begangen, zu einer Tagfahrt nach Lauenburg, und da Niemand erschien, ließ er die Falkenburg erstürmen und dem Erdboden gleich machen, den gefangenen Herzog aber in Freiheit setzen. Auch die Schlösser der übrigen Ritter, die er Krähennester nannte, ließ er niederreißen und sodann der Stadt Cöslin seine Rache fühlen. Es hatten nämlich die Cösliner den Großkomthur, als er auf einer Gesandtschaftsreise an das kaiserliche Hoflager durch ihre Mauern kam, übel behandelt; zur Strafe dafür mußten nun die Bürger dem siegreichen Ordensherrn die Thore öffnen und mit eigener Hand einen Theil ihrer Mauern niederreißen. Aehnlich wie dem Herzoge von Geldern erging es dem schwedischen Gesandten Claus Plate. Er hatte von dem schwedischen Reichsrathe dem Hochmeister Briefe überbracht, und als er heimkehrte, wurde er in dem Dorfe Cölln bei Danzig, also mitten im Ordenslande, auf offener Straße, auf Antrieb des Herzogs Wratislav des Jüngern gefangen, durch Lauenburg nach Stolp geschleppt, in Ketten gelegt, in einen Thurm geworfen und aller seiner Habe beraubt. Nach seiner Freilassung ging er nach Bütow und klagte

von hier aus in einem Notariatsinstrument der Nachwelt seine Leiden.

1454 am 29. Mai wurde Herzog Bogislav X., diese markige, tief ausgeprägte Fürstengestalt, zu Stolp geboren.

Im Jahre 1476*), am Tage Tiburtius, 16. April, ereignete sich das erste bekannte große Brandunglück in Stolp, von welchem eine alte Nachricht „Beschreibung des Brandes zu Stolpe, so die Tiburtii (am 16. April) die Stadt betroffen," sagt:

„Jedermänlick (,) so von dieser gegenwärdigen Geschicht will edder begern tho weten, mag sie folgendlich lesen: Idt hefft sick thogedragen ym Jahre nach Christi Geburdt 1476, da man tellede dusend veer Hundert und sös und söventig, thor tidt, alsso Sextus quartus der Allerhölligeste in Godt Vader und Christo Pawest vier Jahre regiert hebbe, thor trienden Indiction, dat de herrliche Stadt Stolpe den 16. Tag Aprilis des gemeldeten Jahres mit den meisten Hüsern tho grase geworden. Und sülck schön gebowte hefft ein füer von den wullenwever entstanden, und dargelecht, also, dat in dreyen Stunden, so mand't anders seggen oder lowen, (gloven, glauben) mag, omme die middagstydt, durch ein schrecklich füer die gantze Stadt verbranndt und iligen (eiligst, schnell) verwüstet ist. Alleine ist standen gebleven de Mönnick-Kerke newest (nebst) der Möle, dat radthuß und h. Nicolai-Kerke, darin densnoch die Orgel verbranden (,) von den Husern bleff nuhr Heinrici Pritzen — Huß amme Markede äverich**). Welches alles den (en,) die idt gesehen und gehöret hebben, tho ertellen yst erbärmlich, also, dat wie wahrhafftigen seggen mögen: Heweske an, wente (Siehe an, wie) dine Stadt yst verwüstet, die dar vul vor aller rikedage, sihe! dat Volk alle darinen synd traurig, hulende und wenende, dar ist keiner, de sye tröste, denn du unser Herregodt. O du unsedige (unsättbares, nicht zu sättigendes) Füer, dat durch din Barnend (Brennen) viele wenendes angerichtet heßst u. s. w. Woher kömpt die Schmerthe manck dit Volk und voher hefft dat weynend (,) welk gröter ist (,) ewerhand nahmen. O du gottloset, o du erschreckliget Füer, du hessst, als in einem huse de ordentlicke Stadt von Gesetten (Insassen) verschlungen. Wolde Godt, du noch nie up Erden gewest, ock kein

*) Im alten Stadtbuche ist hier bemerkt: In libro Memorandorum steht septuagesimo septimo; jedoch ist jedenfalls die Jahreszahl 1476 die richtige, und 1477 eine irrthümliche Jahreszahl.

**) Die jetzige „goldene Kugel" an der Marktecke.

Element von Godt in de Weld geschopen (erschaffen),*) so hebdest Du jo nicht de herrliche Stadt und de Parrkirchen thorspalden und thorbrennen kündt. Denn ock von diner gottlosen Unsedigkeit seget also de Philosophus: Wenn man dy viel vierlegt (vorleget), wirst du grod (groß), und in dinem utbreidende bist Du alto gyrig! —**)

Schon im folgenden Jahre 1477 erhielt die Stadt Stolp ein „wahrhaft fürstliches und väterliches Rescript"***) vom Herzog Bogislav X., worin er den Stolpern zunächst mittheilt, die Städte Treptow und Greifenberg hätten ihm zu verstehen gegeben, die Stolper hätten an sie geschrieben, sie hätten vernommen, er, der Herzog, ginge damit um, in der Stadt Stolp ein Schloß zu gründen; er bekundet nun, daß er hieran nie gedacht habe, und denke, ein anderes Schloß in Stolp zu haben außer dem, welches er dort schon besitze und welches ihm „Schlosses genug sei," indem er im Bewußtsein seiner ganzen Herrscherkraft hinzusetzet: „Wo dar man voll werth thosen (tosehn), dat wy dat beholden, dar wy nicht an twiweln, dem ßo wol schuedt, (geschieht); wy wylle yuen gerne by yuwen olden rechtich heyden laten vnd nergende yuue vorkorten, sünder wyllen guw gerne behülplick vnd verderlick wesen vnd konde (können) wy yuw yn disser yuwer grothen noth woran willen (willfahren), dede wy gantz gerne, vnd ßynd yow etlicke priuilegia vorbrandt efte vorkamen, wy wellen se yuw gerne vornigeren und vas gudtwillich daran bewisen, vnd mägen yuwen medebörgeren wol seggen, dat se vmme den wyllen nicht darum ehr buwent laten, sunder vol buwen kan, de buwe (,) ßo he beste kan, vy willen (,) ßo vorschreuen steyte yuw nergende an vorkorten, vnde goth (Gott) de wethet (weiß es), dat vns yuwe Schade vom herten leydt ys, Szo vele wy des besynnen känen, ßo starket sick vnse macht yn sulcken vnser manne vnd Stede schaden nicht. Gade beuvalen yngeuen tho Belebuck am dinxtedage vor vrbani pape vnder vnsern Yngesigell Anno domini LXXIJ.

---

*) An diesem Ausbruche des Schmerzes sieht man wieder, wie Gram und Elend die Sinne verdüstern, den Verstand momentan benehmen können.

**) Die bedeutendsten Brände waren 1395, wo die Stadt zum ersten Male abbrannte, dann, wie oben erwähnt, 1477, 1589, am Freitag nach Michaelis, brannte die halbe Langestraße, am 19. Mai 1665 die Holzenthorstraße, und 1718 die Altstadt Stolp ab. Die beiden neueren Brände sind schon oben am Schlusse des ersten Abschnittes erwähnt.

***) So wird dies Rescript mit Recht immer Randbemerkung des älteren Copiebuches Fol. 67, vers 50 genannt.

Den vorsichtygen vnsen leven getruwen Borgermeystern vnde Radtmannen vnser Stadt Stolp gantz gynstigen schreven.

Um's Jahr 1495 hatte die Stadt und das Land Stolp als „gemeinen Pfenning" als gewöhnliche Landesabgabe vier Jahre nach einander alle Jahr 200 Gulden, Schlawe 70 Gulden, Rügenwalde 60 Gulden, Lauenburg 100 Gulden, Bütow 48 Gulden gezahlt, ja, vergleicht man hiermit die Abgaben der sämmtlichen pommerschen Städte, so möchte man die Stadt Stolp als mit eine der vorzüglichsten im ganzen Lande um diese Zeit rangiren lassen; denn es haben als gemeinen Pfenning abgetragen: Treptow an der Tollense hatte gezahlt von den Gütern 11 Gulden, von den Leuten 15 Gulden, von den Dörfern an der Tollense freilich zweihundert Gulden; Pasewalk im Ganzen 60 Gulden, Gartz 50 Gulden, Greiffenhagen 33 Gulden, Pyritz 50 Gulden, Uckermünde 10 Gulden, Gollnow 26 Gulden, Stargard 111 Gulden, Daber und Massow für sich und die Dörfer um Naugard, Stargard, Massow und Daber 200 Gulden, Anclam 60 Gulden, Greifswald 70 Gulden u. s. w. Das ganze Land Pommern zahlte jährlich im Ganzen 3642 Gulden.

Am 6. Juli 1474 starb der vielgeprüfte Herzog Erich II., 56 Jahre alt, auf seinem Schlosse zu Wolgast an einer bösen Seuche, welche wiederum in den pommerschen Städten wüthete, und ward im Kloster Eldena begraben. Das Glück des häuslichen Lebens war ihm fern geblieben; politischer Zwiespalt und die Herrschbegier der Gattin, welche sich als Herrin Pommerns betrachtete, trennte die ungleichen Gemüther. Mit ihren Kindern dem Tummelplatze der Waffen zu Rügenwalde ferngehalten und dem Bette des Gatten entfremdet, weigerte sie sich, beim Schlusse des Friedens 1472 zu ihm nach Wolgast zu kommen, muthete ihm zu, zu ihr sich zu begeben und stieß nicht allein das Herz ihres Mannes von sich, sondern ward auch mit unmütterlicher Gleichgültigkeit, ja, mit Haß gegen ihre gemeinsamen Kinder erfüllt. In solcher Geschiedenheit konnte sie um so leichter der ehelichen Treue vergessen und stand in dem lästerlichen Rufe, verbotener Liebe mit ihrem Hofmeister Hans von Massow zu pflegen. Sie saß zu Rügenwalde wie im Eigenthum, hielt prächtigen Hof und kümmerte sich nicht um die Noth und den Gram, welche ihren Gatten vor der Zeit verzehrten. So konnte es nicht fehlen, daß die bürgerliche und kirchliche Ordnung in Hinterpommern in den letzten Jahren darüber zerfiel. Der postulirte

Bischof von Camin, Graf Ludwig von Eberstein, erhielt von Rom nicht die Bestätigung, brachte aber, wie er konnte, die Stiftsgüter, namentlich Körlin und Gülzow, in seine Gewalt, und ließ die geistlichen Angelegenheiten durch den Bischof Albrecht von Sidon und die Archidiakonen verwalten. Ueberdies gerieth er mit dem Klerus in einen langwierigen Rechtshandel, indem er beim Antritte seiner Regierung einen rheinischen Gulden von einem jeden Geistlichen statt eines subsidii charitativi (Liebesunterstützung) verlangte und von den Friedliebenden auch erhielt; und ungeachtet er mit dieser Summe die Gebühren der römischen Curie bestreiten konnte, noch einmal dergleichen Steuer unter Androhung kirchlicher Strafen forderte. Darüber spaltete sich erst der Klerus (die Geistlichkeit), dann das ganze Land in zwei Parteien. Um der öffentlichen Unsicherheit vorzubeugen, traten die beiden Hauptstädte des Stifts, Colberg und Cöslin, kraft ihrer früheren Vereinigung im Jahre 1471, mit Stargard, Greifenberg, Treptow, Wollin, Camin, Stolp, Rügenwalde, Schlawe und Belgard in ein Bündniß auf 20 Jahre. Auf der Seite des postulirten Bischofs stand das Domcapitel zu Camin und sein Bruder, Graf Albrecht, sowie die Gebrüder und Vettern (von) Dewitz auf Daber, welche letztere zu Daber am 22. Januar 1473 beiden Grafen nicht allein ihren Beistand mit allen ihren Mannen, sondern auch die Erbfolge in ihren Gütern zusicherten. An der Spitze der Gegenpartei stand aber der Archidiakonus von Stargard, das Vicedominat zu Camin und das Kapitel zu Colberg, welche gegen die Androhung kirchlicher Strafen an den Papst Sixtus IV. appellirten und unter dem Landklerus mächtigen Anhang fanden. Dies Zerwürfniß benutzte Antonius Bonumbra, Bischof von Actium und päpstlicher Nuntius für das südliche Rußland (in civitate Caphensi et Pomeraniæ provinciis), welcher, wahrscheinlich als Ablaßhändler, Norddeutschland durchstrich und die Türkensteuer nicht ohne Erfolg eintrieb. Ohne besondere päpstliche Vollmacht maßte er sich große Gewalt an, griff keck in die Rechte der Landeskirche, bestätigte am 21. Juni 1474, zu Stargard residirend, den dortigen Kaland mit Kassation der Akte des Bischofs Siegfried, und ertheilte über jede Vicarie päpstliche Briefe; ja er wagte es, am 10. Juli zu Stargard durch seinen „Kanzler" eine Urkunde auszustellen, in welcher er behauptete, vom heiligen Vater nach Pommern geschickt zu sein, um die Gebrechen der dortigen Kirche zu heilen; erklärte

den Bischofsstuhl zu Camin für erledigt und bevollmächtigte den Propst zu Soldin, jede offene Pfründe des bischöflichen Sprengels zu besetzen. Diese Frechheit verwirrte den Zustand der Dinge noch mehr, und durch den ganzen Wirrwarr verlor das Bisthum so gänzlich die uralten Privilegien, daß der römische Stuhl ungehindert wagen konnte, einen Fremdling, gegen die Rechte der Herzöge, zu senden.

Herzog Erich hinterließ von der Sophie zwei Söhne, Kasimir und Bogislav X. und fünf Töchter, welche von der unnatürlichen Mutter auf die unverantwortlichste Weise vernachlässiget, ja förmlich in gehässiger Weise behandelt wurden. Die beiden herzoglichen Prinzen besuchten die Stadtschule zu Rügenwalde, gingen in zerlumpten Kleidern und zerrissenen Schuhen einher, suchten bei den Bürgern Speise und Nachtlager und verwilderten so sehr, daß sie sich mit den Straßenjungen umher trieben, prügelten und schlechte Sitten lernten. Kasimir gerieth wegen seiner körperlichen Schwäche bei seinen Mitschülern in Verachtung und starb wenige Tage nach dem Tode seines Vaters, wie man sagt, an Gift, das die gottlose Mutter ihm eingegeben hatte. Bogislav, mit großer Körperkraft ausgerüstet, wuchs stattlich heran, schlug gewaltig um sich her und flößte Schrecken ein. Bevor er jedoch den väterlichen Thron besteigen konnte, hatte er die böse Mutter zu fliehen und viel Ungemach auszustehen. Als die Nachricht von dem Tode seines Vaters von Wolgast nach Rügenwalde drang, und sein Bruder Casimir plötzlich starb, da sah er bei der tückischen Bosheit seiner Mutter seinen gewissen Tod vor Augen. Er floh aus dem Schlosse zu Rügenwalde zum treuen Bauern Hans Lange*) nach Lanzig oder Lantzke am Vietziger See. Von diesem empfing er ein Roß, ein Schwert, Stiefel und Sporen, ritt, von ihm begleitet, zu den benachbarten Edelleuten

---

*) Der Bauer Hans Lange genoß später viel Wohlthaten von Bogislav X.; er wurde frei von allen Abgaben und hatte stets Zutritt am herzoglichen Hofe, redete auch den Herzog nie anders, als mit „Du" an. Untreue Verwalter und Amtleute zeigte er zu ihrer Bestrafung an; doch seine Kinder und Enkel durften nicht den Bauernstand verlassen, sondern sagten, als der Herzog sie in einen höheren Stand erheben wollte, einem Bauern in Pommern wäre es nicht nützlich, frei zu werden, weil er die Freiheit nicht zu gebrauchen verstehe, weil er entweder faul, oder übermüthig oder bauernstolz würde, so daß er endlich Niemandem recht thäte und sich endlich in Noth brächte.

und kam, da sein Gefolge sich täglich vergrößerte, sicher nach Stettin, wohin er später seine Residenz verlegte.

In stattlichem Aufzuge erschien Bogislav darauf bei seinem Oheim Wratislav X. in Barth, zeigte ihm die Sache an und begehrte Rath; dieser, ein strenger Herr, forderte ihn auf, seiner Mutter das Regiment zu nehmen und sie in Rügenwalde festnehmen zu lassen. Bogislav X. ritt stracks nach Hinterpommern zurück und ward von der Landschaft, von Klöstern und Städten mit Freuden als Herrscher anerkannt; seine Mutter Sophie aber, in Furcht, ihr Sohn möchte etwas gegen sie vornehmen, raffte ihre Schätze und Kleinodien zusammen und floh in Gesellschaft ihres Buhlen und mit ihrem Gesinde erst nach Stolp, dann nach Danzig, wo sie in einigen Jahren viel von ihrem Gelde verbrachte. Um sein eigenes Geschlecht nicht zu schänden, schickte Bogislav ihr nicht nach. Ueber der Thüre eines Bauernhauses in Lanzig lieset man eine Inschrift mit Spuren der Erneuerung: „Hans Lang in diesem Hoff hat vormals aufgenommen Den Herzog Bogislaf, der sonst wär umbgekommen, Und ihn mit Speis und Trank versorget bis zur Zeit, da er gelanget ist zu Cron und Herrlichkeit."

Er berief sofort die Landstände und empfing von ihnen mit Freuden die Huldigung. Bogislav X. regierte fast 50 Jahre, von 1474 bis 1523, vereinigte das ganze Herzogthum Pommern, das vorher vielfachen Erbtheilungen unterworfen war, nach dem Absterben der Nebenlinien unter seinem alleinigen Scepter, unternahm viele Reisen nach Deutschland und Italien, besonders nach dem gelobten Lande, bestand viele Abenteuer zu Wasser und zu Lande und erwarb sich viel Ruhm und Ehre. Seine Heldenthaten und Regententugenden verbreiteten den größten Glanz und machten den Namen seines bis dahin dunklen Pommernlandes in fernen Landen berühmt. Unstreitig ist er der bedeutendste Beherrscher von Pommern; nie ist vor ihm, nie ist nach ihm ein Herrscher in Pommern aus dem alten Greifengeschlechte mächtiger und größer gewesen. So sagt treffend der Gerichts-Direktor Cramer in seinem mehrfach erwähnten Werke: Geschichte der Lande Lauenburg und Bütow, Th. I. S. 166—167, und wir fügen hinzu, daß die Persönlichkeit Bogislav's X. hoch erhaben über einer Kritik steht, wie sie Barthold an ihm geübt, der da unverhohlen ausspricht, die Bewunderung und die Ehrenerweisungen, welche man diesem großen Pommernherzoge im

Auslande gezollt, seien Ironie gewesen, und was dergleichen Ausbrüche einer gelehrten Kritik mehr sind, welches wir hier von unserm Standpunkte aus nicht verschweigen können, da der herrliche, unsterbliche Bogislav X., wie bemerkt, ein geborner Stolper ist, worauf die Stadt und die Umgegend stolz zu sein die begründetste Ursache hat.

Wenn Barthold meint, Herzog Wratislav X. wäre gewiß weit davon entfernt gewesen, dem Neffen ein Fürstenrecht in seinem Gebiete zu gestatten, und es dem Herzoge Bogislav X. schon am 25. November 1474 gelungen war, die Huldigung aller Stände in Hinterpommern zu erhalten, nachdem er am gedachten Tage zu Stargard erklärt, daß er „seinem besondern Herrn und Freunde, dem Postulato von Camin, dem Albrecht Grafen von Eberstein und Naugard, sowie allen Räthen, Prälaten, Herren, Mannen und Städten seines Landes zu Pommern, den Unmuth und den Unwillen nachgegeben, den er von seines Vaters Zeiten her oder seiner selber wegen gegen sie gehegt hätte, daß er ihnen ihre Rechte ganz nach dem Vorgange seines Vaters vom Jahre 1459 und 1463 und seines Oheims Otto III. vom Jahre 1464 bestätigt, und sich denselben Beschränkungen seiner fürstlichen Gewalt gefügt hatte," — wohingegen wir erst aus den folgenden Jahren von der Huldigung seiner väterlichen wolgastischen Länder, die Wratislav ihm wohl noch vorenthalten, erfahren und erst, als er mit dem Markgrafen sich vertragen, ihm 1477 die Stettiner gehuldigt hatten: so müssen wir hier bekennen, daß die nach der Huldigung geschehene Bestätigung der Gerechtsame der Stadt Stolp, wie im ersten Abschnitte erwähnt, vom Jahre 1476 datirt ist. Es wurden mit Bogislav X., „dem die Lehn zu empfangen gebühre," Unterhandlungen angestellt. „Nach pommerschen Nachrichten blieb Herzog Wratislav IX., dessen Feindseligkeit gegen die Mark bekannt ist, im nahen Pasewalk, und unterhandelten Herzog Magnus und Albrecht so unverdrossen, bis Bogislav und die Landschaft auf's neue Versicherungen wegen des märkischen Heimfallrechtes gegen Loslassung der Gefangenen gaben; etwaige Zugriffe der Kriegsleute sollten dem Frieden keinen Eintrag thun. Endlich sollte die Ehe Bogislavs mit Margaretha, der Tochter des Kurfürsten Friedrichs II., welche gewiß acht Jahre älter war, den Frieden befestigen. Zwar hätten die Markgrafen gern den förmlichen Lehnsact eingeleitet, aber die gefährlichen Dinge in Schlesien bewegten sie, halbe Auskunftsmittel zu gestatten, besonders da Bogislav ihren Nothstand

kannte. Als die Vermittler den trotzigen Pommern nicht dazu vermochten, sein Land von der Mark zu Lehn zu nehmen, ersannen sie den Ausweg, daß Bogislav zum Markgrafen sprechen sollte: „Lewe Swager, ick will mi gegen Juwe Live (gegen Eure Liebden) alse die fruentlike leve Swager schicken und holden," welches er denn auch that. Als aber der Markgraf die Hand nahm und antwortete: „wy lenen Juw Juve land," da zog Bogislav die Hand zurück und sagte: „Nein, Markgraf, es ist nicht so (ab=) geredet; ehe das geschehen sollte, so sollen noch dre (mal) sewen duvel (dreimal sieben Teufel) durchfaren" und ließ, da auch die Mecklenburger ihm beistimmten, von Stund an sein Roß satteln, um unvertragen davon zu reiten. Vergeblich suchte Albrecht ihn zu begütigen; voll Zorn über einen Betrug, den man mit ihm spielen wollte, sprengte Bogislav zu seinem Oheim nach Pasewalk. Jener, der erbitterte Feind der Märker, rieth ihm vollends vom Frieden ab. Doch auf Ersuchen des Kurfürsten ritten die Herzöge von Mecklenburg dem Herzoge Bogislav X. nach, und es gelang ihnen, denselben der Vereinigung geneigter zu machen, obgleich Wratislav nicht aufhörte, auf die Märker zu schimpfen und besonders vor der märkischen Ehe warnte. Dennoch begab sich der junge Bogislav X. nach Prenzlau zu dem Markgrafen zurück, erwiderte aber, als der Markgraf, um die Sache zum Scherze zu drehen, lächelnd sagte: „Herr Oheim, ihr habt einen Hitzkopf und laßt Euch bald irren," „Ja, Oheim, ich bin nicht gut (zu) flechten!" So ward der Friedensvertrag, wenn auch nur mündlich, erneuert, die Markgräfin Margaretha dem Pommernherzoge am 1. Mai 1476 zu Königsberg (in der Neumark) zugesagt und in demselben Jahre dem jungen, blühenden Manne als Gefährtin zugesellt. Von bedeutender, baarer Mitgift war keine Rede; und noch im Jahre 1479 hatte Bogislav die Summe von 3000 Gulden als Heirathsgut vom Markgrafen zu fordern, der er nach dem Frieden entsagte. Trotz dem werden doch nach dem unglücklichen Ausgange der Ehe Mitgift und Eingebrachtes der Margaretha auf 50,000 Gulden märkischer Seits gerechnet."

„In dem nächsten kurzen Friedensjahre mit Brandenburg bemühte sich Bogislav, seine zerrüttete Herrschaft mit Hülfe trefflicher Räthe, des Dinnies von der Osten und des Heinrich (von) Borck und Anderer herzustellen. Nachdem ihm Stolp, wie bemerkt, bereits

im Jahre 1476 gehuldigt, erlangte er auch im folgenden Jahre 1477 die Huldigung der Stadt Stettin, nachdem er ihnen nicht allein, wie den Bürgern von Stolp, alle ihre Privilegien bestätigt, sondern ihr auch vergünstigt hatte, daß man sie vor kein auswärtiges Gericht, als vor des Herrn Manngericht zu Pyritz, Ueckermünde, Wolgast, Greifenberg, Rügenwalde und Belgard ziehen sollte. „So leise," bemerkt Barthold, „mußte der kräftige Fürst noch auftreten, weil im Lande alle fürstliche Gewalt aufgelöst war, und er auf seinen Oheim nicht unbedingt rechnen konnte. Denn die angehende Freundschaft des Neffen gegen die gehaßten Märker hatte den alten Wratislav so verdrießlich gemacht, daß er, obgleich schon im höchsten Mannesalter und seit mehreren Jahren von der verstoßenen Markgräfin Elisabeth verwittwet, am 7. August 1475 zu Lewin bei Dargun mit der Prinzessin Magdalena, Tochter Heinrichs II. von Stargard (Mecklenburg), mit einem Brautschatze von 6000 rheinischen Gulden, ein Verlöbniß schloß, um noch Erben zu erzielen und die Hoffnung des Neffen auf die Nachfolge zu vereiteln; allein diese Wünsche gingen nicht in Erfüllung. Nachdem Herzog Wratislav am 20. April 1477 durch die allbekannte Kriegslist des Bartholomäus Brusehaver auf Brusenfelde die Stadt Garz — woselbst dieser an den Hauptmann Werner von Schulenburg Hafer abzugeben hatte, welche Gelegenheit er benutzte, um auf den Getreidewagen zahlreiche Bewaffnete unbemerkt in die Stadt hineinzuschaffen — erobert hatte, und es auch geglückt war, am 24. April durch Heinrich von Lindstedt, Hauptmann zu Ueckermünde, Vierraden, wo Kurd von Schlaberndorf saß, einzunehmen, ja, nachdem Bogislav X. mit dem Oheim Wratislav sich enger einigte und den Markgrafen Albrecht und Johann einen „Absagebrief" im Jahre 1478 zusandte und sogar mit Wratislav das Schloß Löknitz, welches er als väterliches Erbe zurückforderte, am 30. April 1478 erobert hatte, da war der Kampf mit den Markgrafen unabweisbar. Obgleich der Kurfürst den jungen Herzog Bogislav in einem sehr ernsten Schreiben abmahnte, seiner Lehnspflicht zuwider zu handeln, so kehrte sich dieser doch daran nicht, sondern scheint selbst Strasburg in der Uckermark und Bernstein, welches mit einem Male erobert erscheint, in der Eile überwältigt zu haben. Kurfürst Albrecht Achilles wußte die Kräfte aller Stände so sehr auszubeuten, daß er im Jahre 1479 ein Heer von 20,000 Mann zu Roß und zu Fuß, und 600 Trabanten schlagfertig dastehen hatte,

und über eine große Anzahl von Geschützen gebot; und überdies übte er bis ins speciellste Detail eine durchweg durchdachte, man kann dreist sagen, ganz moderne Taktik. So konnte ihm Bogislav X. keinen verhältnißmäßigen Widerstand leisten. Bahn, dem Johanniterorden gehörig, sank in Asche, Bernstein sowie das Schloß Saßig bei Jacobshagen wurde erobert, und am 14. August, wahrscheinlich als Bogislav aus Pyritz, wohin er sich geflüchtet hatte, entkommen war, bei der Verfolgung desselben die Umgegend von Kolbatz mit der Brandfackel hart mitgenommen; ja, um Bartholomäus stand der Kurfürst schon tief in Hinterpommern, vor Daber, dem Schlosse der von Dewitz. Schon war zum Sturm geschossen, auch der Sturm mit Rennfähnlein angeordnet, als Herzog Bogislav „auf erhaltenes Geleit" ins Lager zum Kurfürsten kam, um sich zu retten, sich vielfach entschuldigte und vorgab, daß er von seinem Vetter Wratislav verführt wäre. Er vermochte den Gegner, trotz aller Gegenrede des Markgrafen Johann, von Daber wieder abzuziehen, nachdem Bogislav X. „mit Treuen an Eidesstatt" gelobt hatte, mit all den Seinen von dem Kriege, welchen Wratislav X. mit Albrecht habe, gänzlich abzutreten und jenem weder Hülfe noch Rath zu leisten; er gelobte, ein Verzeichniß seiner Vasallen und Freunde, welche in der Theidigung mit sein wollten, einzureichen und gelobte mit ihnen, Garz mit allem Zubehör noch in dieser Woche einzuräumen, wofür ihm Bernstein und Saßig wieder gegeben werden sollte. Herzog Wratislav, wolle er darein willigen, solle in der Richtung begriffen sein, wo nicht, so stehe er sein Abentheuer. An demselben Tage verbündeten sich Albrecht und Bogislav im Lager bei Breitenfelde, eine Meile südlich von Daber, bei fürstlichen Treuen und Würden, mit gemeinschaftlicher Kraft den Herzog Wratislav zu hindern, daß er seine Lande nicht entfremde und andern zuwende, woraus man schließen könnte, daß zwischen Bogislav X. und Wratislav X. inzwischen Störungen und Reibungen vorgekommen seien. Nach Schließung dieses Vertrages geleitete Bogislav den Kurfürsten und dessen ganzes Heer auf Garz, in der Meinung, dasselbe zu übergeben. Als sie auf eine halbe oder eine ganze Meile Garz sich genähert, bat Bogislav um Erlaubniß, in die Stadt zu reiten, die Thore zu öffnen und alle Dinge richtig zu machen, und schied also von ihm. Als aber der Kurfürst vor Garz gekommen und vermeinte, daß die Thore geöffnet würden, schoß man mit Büchsen zu ihm hinaus, und hatte er (Bo-

gislav) keinen Glauben gehalten. Ob man dies dem märkischen Schriftsteller so alles aufs Wort glauben darf, ist eine große Frage, wenigstens ist das ganze, sonst so klar vor uns liegende Charakterbild Bogislav's entschieden dagegen, denn weder die Feigheit, noch die Treulosigkeit sind ihm eigen. Barthold sucht ihn dadurch, aber augenscheinlich sehr schwach, zu entschuldigen, daß er wohl im Ernste den Vertrag möge haben erfüllen wollen, aber in Garz Wratislav's Partei geherrscht und ihm nicht gestattet habe, über die Festung zu verfügen. Nun brach auch der kleine Krieg in entsetzlicher Weise auf allen Grenzen wieder los, und zwar anfangs nicht zu Gunsten der Märker, welche, betrogen durch ihre Gegner, sich tief aus Pommern wieder bis über die Grenze hatten locken lassen. Daß Albrecht sich durch furchtbare Verheerungen gerächt, welche reichliche Vergeltung an andern Orten fand, kann nicht weiter auffallen, aber unerklärlich bleibt es, daß der Waffenstillstand mit Bogislav noch fortzudauern schien, welches im äußersten Widerspruch mit dem Mitgetheilten steht. Am lautesten klagte der Landvoigt von Schivelbein, Christoph von Polenz, über die Borken; von Dramburg, Stargard, Bernstein, Arnswalde wurden gegenseitig allerhand Greuel verübt, sowie gegen Treptow an der Tollense; eine große Zahl von Edlen „in hohes Gelöbniß" genommen; die Kirchengeräthe von Bahn erhielten die Königsberger; Kirchen wurden ausgepocht, die Glocken weggeschleppt, Pfarrer todtgeschlagen, Frauen und Jungfrauen ermordet, — kurz, überall an den pommerschen und märkischen Grenzen tobte der entsetzlichste Krieg. Wahrscheinlich hat auch der kranke Wratislav sich zum letzten Male aufgerafft, und seine streitlustigen Vasallen und die Bürger von Stralsund ins Feld geführt; darüber wichen die Brandenburger selbst bis über die Randow zurück, indem wir den kurfürstlichen Stab um die Mitte des September im Nachdenken finden, ob er diesen Grenzfluß überschreiten solle, oder nicht. Ob nun aber gleich auch König Matthias von Ungarn am 14. August dem Kurfürsten offen den Krieg erklärt hatte, als Bundesgenosse des Herzogs Hans von Sagan, so stand doch Albrecht gegen das Ende des September wieder und zwar siegreich im Lande des Gegners und schrieb ihm Gesetze vor. Wahrscheinlich hielten die Stände Pommerns den Herzog Bogislav, als den einzigen Erben ihres Fürstengeschlechtes, von der Gefahr des Krieges fern; hiezu kam noch, daß ein nicht geringer Theil des pommerschen Adels, als Lehnsträger

des Kurfürsten für neumärkische und uckermärkische Güter, so zweideutig gesinnt war, daß die brandenburgischen Räthe, in Hinsicht auf den möglichen baldigen Tod Bogislav's, des unbeerbten, im voraus ein langes Register der brandenburgisch Gesinnten entwarfen

„Stralsunds Bürger waren besonders dem Herzog Wratislav X. ergeben; sie dachten in der Landesnoth nicht an ihre vielen Privilegien; für ihren bereiten Willen, dem Landesherrn auch außerhalb ihres Stadtgebiets zu dienen, bestätigte der Herzog Wratislav X. ihnen am 12. August 1478 nochmals all ihre Privilegien „daß sie uns zu Willen sind gegen unsere Feinde, den Markgrafen und andere Herren, die uns und unsere Lande nieden und beschädigen, und uns in diesem Kriege Hülfe, Beistand und Folge, deß sie doch nach Inhalt ihrer Privilegien nicht pflichtig sind, zugesagt haben" u. s. w. Nun begann in der Mitte des Septembers der zweite Theil des Feldzugs. Vierraden fiel gleich nach dem 14. September, in Folge der gewaltigen Maaßregeln, welche der Kurfürst mit seinen großen Büchsen angeordnet hatte; Garz dagegen wurde entweder nicht angegriffen, oder vereitelte die Anstrengung der Märker. Nachdem aber Löcknitz sich ergeben hatte, schloß Bogislav X. im Namen und in Vollmacht des kranken Oheims am 28. September bis Johannis 1479 einen Waffenstillstand, vertagte noch alle Gefangenen, und machten beide Parteien sich anheischig, zur gütlichen Ausgleichung durch ihre Räthe Tagefahrten zu beschicken."

„Inzwischen waren die Räthe der Fürsten eifrig bemüht, einen dauerhaften Vergleich zu stiften, welcher jedoch erst später, nach Wratislavs am 13. December 1478 zu Barth erfolgtem Tode, zu Stande kam. Nun war wieder nach gerade 200 Jahren, seit dem Tode Barnim's I. im Jahre 1278, zum ersten Male wieder ein Herzog über ganz Pommerland, Bogislav X. Eine Besprechung des Kurfürsten mit Bogislav beförderte das Friedensunternehmen. Allein auch diese Hoffnung erlosch wieder, und der Kurfürst dachte inzwischen ernstlich an die Fortsetzung des Krieges und hielt zu Köln und in anderen Hauptstädten Herren- und Landtage, worin er die vergeblichen Unterhandlungen mit Pommern mittheilte, und um Ostern 1479 die Macht des Landes von neuem überschlug. Versammlungen und Rüstungen dauerten nun den ganzen Frühling hindurch und bewirkten es, daß Bogislav X., mit den Ständen des Landes Barth und Rügen in persönlicher Verabredung um die

Huldigung, den Waffenstillstand vom vorigen Sommer bis auf St. Kilian (8. Juli) durch eine Urkunde erstrecken ließ. Herzog Magnus und Albrecht von Meklenburg hatten ihre Vermittlung gelobt, um nun auf St. Johannistag zu Prenzlau im Beisein der Fürsten und Stände endlich den Friedensschluß herbeizuführen. Da alle Herzöge von Sachsen, sowie der König von Dänemark dem Kurfürsten ihren Beistand versprochen hatten, wie Matthias von Ungarn einen Stillstand angelobt, so war fast mit aller Gewißheit vorauszusetzen, daß die Pommern bei solchen Umständen jetzt nicht obsiegen würden; jedoch führte auch diese Ueberzeugung so wenig zum Friedensschlusse, daß noch am 23. Juni 1479 sich die Markgrafen mit den Herzögen von Meklenburg zu einem Waffenbunde vereinigten, wenn Bogislav sich nicht fügen würde. Dieser Waffenbund kam nicht zum Vollzuge; denn schon nach drei Tagen (26. Juni 1479) wurde endlich unter Vermittlung der Fürsten von Meklenburg, im Beisein der Prälaten, Herren und Mannen beider Theile, durch folgende Artikel, gemäß dem Vertrage von 1472, der 68jährige Streit für immer, als auf einzelne Irrungen, verglichen: dem Markgrafen blieb erblich in Pommern alles, was er vorher inne gehabt, mit Ausnahme von Garz, auch was er in diesem Kriege erobert; außerdem Name, Helm, Schild mit aller fürstlichen Obrigkeit. Die Stadt Straßburg (in der Uckermark) ward, als zur Mark gehörig, wieder abgetreten; das Uebrige vom Herzogthum verharrte mit gleicher Hoheit bei Pommern. Ueber die Lehnssache sollte zwischen dem Lehnsherrn von Brandenburg und dem Lehnsfürsten von Pommern es also gehalten werden, wie der Kaiser in Folge der erblichen Gerechtigkeit des Kurfürsten und aus Gnaden angeordnet; nämlich, daß die Kurfürsten mit ihren anderen Regalien das Herzogthum Pommern vom Reiche empfingen und solches Lehn mit allen Herrlichkeiten, mit Hand und mit Mund, den pommerschen Herzögen übertrügen u. s. w.

„Mit Bogislav X. erhebt sich in Pommern eine wohlthätig-starke Fürstengewalt, welche zum Segen des Landes auszuüben, er das formelle Opfer des genannten Vertrages brachte. In eine starke Regentenhand war nun das Geschick Pommerns gelegt, und Bogislav X. war gerade die geeignetste Persönlichkeit dazu, die verschiedenartigen Elemente seiner Zeit zu beherrschen, zu ordnen und weise auszugleichen.“ „Bogislav X.,“ sagt Barthold so überaus trefflich, „ist ein Visconti und Ludwig XI. Pommerns, versteht sich nach

Weise der pommerschen Natur und des heimischen sittlichen Wesens. Aber Bogislav X. ist beziehungsweise größer, da er keine Vorarbeiten fand!" —

„Um diese Zeit standen unbedingt die Städte voran. Wir erblicken unter den pommerschen Städten Stralsund hoch erhoben durch Reichthum, Macht und Ansehn; Stettin, den Ausschlag gebend in dem Erbstreite, hatte beneidete Vorrechte erwirkt und ahnte einen Kampf mit dem aufstrebenden Landesherrn, welcher den bescheidenen Hoffitz der Vorfahren in Wolgast, Barth, Rügenwalde und Stolp verschmähte und sich nach einer würdigen Residenz umblickte. Stargard's tapferer Bürgermuth forderte dankbare Schonung vom Fürsten; in Greifswald keimte dagegen die Saat des Unfriedens zwischen dem Rathe und der hohen Schule auf; Demmin stieg von früherer Bedeutung immer mehr hernieder; die kleineren Städte, sowie das offene Land, hatten unter den funfzehnjährigen Unruhen und durch zufällige Ereignisse unbeschreiblich gelitten; Stolp sank durch eine furchtbare Feuersbrunst am 16. April 1476 in Asche und hat, gleich dem alten Usedom, die frühere Wohlhabenheit nur spät wieder erreicht*). So war in Pommern, wie Barthold richtig bemerkt, die Zahl blühender Städte bedeutend vermindert, und die Auflösung des hansischen Bundes erleichterte das Einschreiten des Fürsten sehr." „Hätte," fährt Barthold fort, „Mangel an Corporationssinn den Adel Pommerns nicht geschwächt, und kleinlicher Fehdegeist ihn nicht gespalten, so war so unverhältnißmäßig großer Landbesitz unter seinem Gebote, daß es auch dem kräftigsten Alleinherrn von Pommern schwer gefallen sein würde, ihn zu überwältigen. Die Noth der kriegführenden Fürsten, die Unzweckmäßigkeit des Vasallendienstes zu längeren Feldzügen hatten alle Landesschlösser mit ihren Voigteibezirken und Gefällen fast unter den erblichen Besitz der bedeutendsten Geschlechter gebracht**). Die fürstlich pommerschen Landesschlösser und Voigteien, selbst die Residenzen der Herzöge erscheinen fast alle um's Jahr 1478 entweder im erblichen Besitze von Familien, oder unter unerschwinglichen Summen verpfändet und nutzlos für den Staat.

*) Wir haben schon oben dieser Feuersbrunst sowohl, wie der ächt landesväterlichen Fürsorge Bogislav's X. ausführlich gedacht. Man vergleiche den Brief Bogislav's an die Stadt Stolp bei Dreger a. d. J. 1476.

**) Dies war vielmehr, wie ich bereits dargethan, gleich bei der Germanisirung, auch namentlich bei Stolp der Fall.

Unmittelbares fürstliches Eigenthum war fast ganz unbekannt, ungeachtet aller gehässigen Cassatorien, welche die Herzöge seit Barnim III. sich erwirkt.

„Dem Mittelalter," sagt derselbe Barthold Thl. 4, Abthl. 1, S. 411 weiter, „war ein geregelter Staatshaushalt nach bestimmten Normen, unter Aufsicht und Controle, überhaupt etwas Fremdes; die Eigenthümlichkeit eines sorglosen Herrschergeschlechtes, welches landjunkerartig in den Tag hineinlebte, unwirthlich nur das Bedürfniß des Augenblicks befriedigte, ferner der gemeinschaftliche Nießbrauch der Theilfürsten, denen Regalien, Hebungen und Einkünfte an vielen Orten zur Gesammthand zustanden, mußten auch in der einfachsten Verwaltung die wunderlichste, kaum übersehbare Verwirrung hervorrufen. „Im Gemenge" saßen Wratislav X. und Erich II. im Lande Stettin, das beiden anheimgefallen; dieselben Beamten, Rentmeister, Zöllner dienten beiden. Wir erfuhren, wie der Kastner von Stettin mit seinem Herrn sich stellte; dazu gehört als Gegenstück, was Kantzow, dessen Zeit doch auch nur eine sehr kunstlose Finanzwirthschaft übte, im naivsten Tone erzählt. „Was von dem Einkommen des Herzogs noch vorhanden war — bekannt ist der armselige Betrag der freien Landesrenten beim Antritte der Regierung Bogislavs X. — das nahmen die Rentmeister und Zöllner auf ihren Glauben ein und gaben davon kein Register oder Rechenschaft, sondern brachten es so zu Hofe, wie es ihnen gefiel. Und damit es ein großes Ansehn hätte, verwechselten sie alle grobe Münze in kleine Pfenninge, und brachten also einen großen Haufen, der viel schien und doch wenig war. Und bisweilen hatte denn ein Rentmeister etliche Goldstücke besonders, die stach er heimlich dem Herzoge zu und hatte daran ein großes Ding bewiesen, daß oft der Herzog meinte, es wäre zuviel und sagte, der Zöllner solle doch auch etwas behalten."

„Wie die Fürsten von Rügen anderthalb hundert Jahre früher schon so ausgewirthschaftet hatten, daß sie auf ihrer Burg in Barth, am fischreichsten Strande, selbst Fische baar einkaufen mußten, entbehrten die Fürsten von Pommern gewiß auch größtentheils solcher Lieferung von natürlichen Erzeugnissen, welche sie und ihre Vorfahren an den Klerus (die Geistlichkeit), die Städte und den Kriegs- und Hofadel verschwendet hatten. Womit sollten nun die späteren Enkel, wie Bogislav X., die Kosten ihrer Regierung, ihren persön-

lichen Unterhalt, die Zehrung ihres Hofgesindes, welches zahlreich genug war, bestreiten? Ihre Räthe waren zwar Prälaten und angesessener Adel, welche ohne Sold, nur auf Erfordern am Hoflager sich einstellten, aber in solchen Fällen gebührte ihnen, ihren Knechten und Rossen freie Ausrichtung, welche beschafft werden mußte."

Um sich, seinen Räthen und dem Hofgesinde das Dasein zu fristen, wenn die Städte nicht borgen wollten, blieb dem Herzoge kein Ausweg, als sich nach altem Brauche in die Klöster einzulagern und auf Kosten der geistlichen Herren von Belbuc, Kolbatz, Neuen-Kamp und Eldena sich zu verpflegen. Zu oft durften sie aber nicht wiederkommen, weil das Einlagerrecht nur auf eine bestimmte Zahl von Wochen und Tagen lautete. Auch die größeren Städte lehnten gern einen solchen Besuch ab, daher die Enkel so reicher Fürsten, wie Wratislav der Bekenner und die ersten deutschen Herzöge waren, in der Noth nicht verschmähten, mit Gewalt und heuschreckenartig in geringe Orte, in Dörfer einzubrechen. Weil nun aber ihr Gesinde außer Zehrung, Futter, Eisen und Kleidung einen baaren Sold forderte, und ihn um jene Zeit fürstlicher Armuth selten oder nie erhielten, mußte selbst Bogislav X. in den ersten Jahren seiner Regierung ein Auge zudrücken, wenn seine Hofritter und Junker, „vom märkischen Kriege her des Zugreifens gewöhnt," sich bisweilen eine Beute von der Straße holten. So würden denn gewiß, hätten die Erbtheilungen fortgedauert, Pommerns Fürsten bald eine sehr schmähliche, bettelhafte Rolle gespielt haben, hätte nicht zur gelegensten Zeit ein gütiges Geschick das zahlreiche Geschlecht bis auf einen Bogislav X. aussterben lassen."

„Obgleich noch jung, unerfahren und mangelhaft erzogen, faßte doch Herzog Bogislav, mit scharfem natürlichen Verstande ausgerüstet, jene widerwärtige Verdunkelung seines Namens, die ganze Summa jener unehrenhaften fürstlichen Existenz, die offenliegende Zerrüttung der Verwaltung, seiner Kammer, der Justizpflege und der Kirche in's Auge, und war so glücklich, eine Zahl von klugen, bewährten Männern, welche draußen in der Welt sich umgeschaut, an sich zu fesseln und ihrem Rathe die Herstellung seines gesammten Staates heimzugeben. Der verdienteste unter diesen Männern war jener Werner von Schulenburg, welcher am Hofe Friedrichs II. und Albrechts die neue Regierungskunst kennen gelernt, nach dem Unfalle von Garz in Bogislav's Dienste getreten war und als Vermittler

des letzten Prenzlauer Friedens des jungen Gebieters unbeschränktes Vertrauen gewonnen hatte. Er war es, der sich redlich mit Heinrich (v.) Borck, Adam (v.) Podewils und zumal mit Georg (v.) Kleist, dem Kanzler, zum Beginn der neuen Schöpfung vereinigte. Diese herzöglichen Räthe, stets um die Person des Fürsten und nicht blos als gelegentlich berufener Beistand in seiner Nähe, waren übereingekommen, sowie sie selbst Sold empfingen, auch für ein anständiges, stattliches und wohl unterhaltenes Hofgesinde von zweihundert Pferden zu sorgen. Um das nöthige Geld zu beschaffen, wurde das fürstliche Einkommen überschlagen, die Hebung treuen Kastnern, zum Theil Priestern, anvertraut, und laufende Register angeordnet. Betriebsam forschten Schulenburg und Kleist, was von landesherrlichen Regalien „ohne Fug verrückt" war, um dasselbe wiederzufordern. Es ward an die Wiedereinlösung von verpfändeten Gütern gedacht und zeitig, gewiß nicht ohne Unzufriedenheit der Betheiligten, von den kaiserlichen Cassatorien Gebrauch gemacht und zu Reductionen geschritten. Aber so wohlthätig den Unterthanen Friede und Ordnung dünkte, konnte doch vor dem Jahre 1485 schwerlich etwas Förderliches in dieser Beziehung geleistet werden; denn Armuth, Noth und Unlust, beizusteuern, war anfangs zu groß. Ebenso konnten auch nur im Lauf mehrerer Jahre die Verträge wegen des Ablagers in den Landklöstern, die Abkaufung dieses lästigen Rechts von Seiten der Geistlichkeit gegen Geld und Lieferung von Getreide, Bier, Schlachtvieh und dergleichen für die fürstliche Küche, zu Stande gebracht werden, sowie der bestimmte Gang einer durchgreifenden Gerechtigkeitspflege und die haushälterisch sparsame Verwaltung der Hofkammer."

„Wie sehr Bogislav X. in Ausdehnung seiner Regierungsgewalt fortschritt, beweiset, wie bemerkt, der Umstand, daß er im Jahr 1485 im ganzen Lande von Prälaten, Mannen und Städten, selbst von den, sonst ihre Privilegien so eifersüchtig bewahrenden Stralsundern, einen Landschoß, eine allgemeine Landesabgabe durchsetzte, nämlich von der Hägerhufe einen rheinischen Gulden, von der Landhufe einen Gulden, desgleichen von den Mühlen und Krügen, und acht Schillinge von den Kathen. Da die Städte gleichfalls einen Gulden von jedem Hause, einen Gulden von der Bude und einen Orth (12 Schillinge) von jedem bewohnten Keller entrichteten, so belief sich der Ertrag auf 18,640 rheinische Gulden. Daß man diese Steuern,

wenn auch ungern, erlegte, das will immer viel sagen in einer Zeit, wo das Volk in andern Ländern, sobald eine neue Steuer auferlegt wurde, aufsässig wurde und mit offenem Aufruhr drohte. „Freilich," sagt Barthold, „sahen sie auch mit Freuden, wie er sich abmühte, überall selbst thätig und, obwohl ohne förmliche Ständetage, auf den Rath seiner Getreuen horchte; wie er sogar Eifersucht zeigte, daß das Volk mit Bittschriften und Gewerben die Thür Herrn Werners von der Schulenburg umlagerte und nicht unmittelbar an ihn sich wandte, da er doch „fremden Leuten oder aus der Landschaft und sonst" jedem die Hand zu bieten pflegte und möglichst schnellen Bescheid gab. Wir würden der natürlich hellen Einsicht unseres Herzogs (Bogislav X.) Abbruch thun, wollten wir seine Urtheile, schriftlichen Antworten und Aussprüche seinen bewährten Räthen überwiegend zumessen; der persönliche Antheil an allen Regierungshandlungen ist unzweifelhaft zu erkennen, fast in der Weise, wie König Friedrich II. durch kräftige Randglossen und schlagende Zusätze Lebendigkeit in die starren Formen der Kabinetskanzlei brachte."

Drei Jahre nach der Versöhnung mit seiner lieblosen Mutter, welcher er, nachdem sie in Danzig den größten Theil ihrer Schätze verpraßt, die Landvoigtei Stolp im Jahre 1485 als Leibgedinge angewiesen hatte, widerfuhr dem Herzoge Bogislav auf einer Hirschjagd bei Liebgarten in der Nähe von Ueckermünde das Unglück, von einem bedrohten Hirsche bis auf den Tod verwundet zu werden. Ich führe dies hier an, weil nach der Sage der Herzog auf einer Jagd durch die Schuhmacher von Stolp von einem auf ihn eindringenden Hirsche befreit worden sein und als Belohnung dafür dem hiesigen Schuhmachergewerk die sogenannte Windelbahn geschenkt haben soll. Da diese historische Thatsache bei Ueckermünde vorging, so kann dieselbe mit dieser Sage allerdings nicht in Verbindung gebracht werden, sondern es mußte dies nothwendig in der Gegend von Stolp geschehen sein, welches an und für sich selbst auch nicht unwahrscheinlich wäre, indem Bogislav X. bekanntlich ein leidenschaftlicher Weidmann war; allein wir werden in einem Anhange „Die Windelbahn der Schuhmacher zu Stolp" uns näher hierüber aussprechen.

Nachdem Bogislav's X. Gemahlin Margaretha, mit welcher er in einer höchst unzufriedenen Ehe gelebt, im Jahre 1489 gestorben war, vermählte sich der kaum 36jährige Wittwer im Jahre 1491

mit der polnischen Prinzessin Anna, welche mit nie gesehener Pracht ihres Gefolges an Gold, Silber, Rossen mit goldenen Zäumen und perlenbesetzten Decken am 2. Februar des genannten Jahres in Stettin einzog, welches von nun an Residenz wurde.

Am 24. März 1493 kam endlich zu Pyritz mit dem Kurfürsten Johann von Brandenburg und dem Herzoge Bogislav X. in Betreff der Lehnsoberhoheit über Pommern ein leidlicher Vertrag zu Stande. „Bogislav X., seinen scharfen Geistesblick auch auf untergeordnete Regierungsverhältnisse richtend, suchte das Münzregal, wenn auch nicht ganz wieder an sich zu bringen, doch seiner oberherrlichen Aufsicht zu unterwerfen. Da fast alle größern Städte, wie wir gesehen haben, auch Stolp, die Münzgerechtigkeit hatten, so konnte eine Menge ganz kleiner, fast werthloser Münzen, zumal der sogenannten Finkenaugen, nicht verhindert werden. Diese Verschlimmerung der Münze erhielt das Land in der Armuth, indem die Fremden die Erzeugnisse Pommerns mit derselben bezahlten, und benachbarte Fürsten und Städte sie zur Uebervortheilung der Pommern nachprägen ließen. Bogislav hatte um diese Zeit schon genug Mittel in Händen, neue, gröbere Münzen, 16 Schillinge auf eine Mark und drei Mark auf einen Gulden, schlagen zu lassen; er gebot allen Städten, auf den gleichen Schlag zu münzen, setzte die Finkenaugen und alle alten Geldarten außer Cours und steigerte den Werth der Dinge um ein Viertel, indem er den Unterthanen auferlegte, ihre Zinsen und Pächte nach diesem Fuße zu entrichten; jedoch wurde sein Befehl dadurch theilweise vereitelt, daß die Nachbarstaaten die groben Geldsorten wegen ihres guten Gehaltes an sich wechselten, so daß man in kurzer Zeit ihrer sehr wenig im Lande fand.“

„Es darf uns nicht befremden,“ sagt Barthold so treffend Thl. 4, Abth. 1, S. 487, „daß auch Bogislav X. die gewissenloseste Finanzkunst des Mittelalters, die im Lande ansässigen Juden zu plündern und auszuweisen, nicht verschmähte, da der Fanatismus der Zeit diesen Gewaltschritt besonders begünstigte. Greifswald hatte schon im Jahre 1322 das Recht erhalten, Juden unter seinen Schutz aufzunehmen, und seit dieser Zeit hatte die Zahl derselben in vielen kleinen Städten sich vermehrt, ungeachtet der Verfolgungen in den Pestjahren und schimpflichen Behandlung in Kriminalfällen. Auch Bogislav X. nahm den Juden das Ihrige ab und wies sie aus dem Lande, wenn sie sich nicht, wie in einzelnen Fällen geschah, taufen

ließen. Zugleich mit der Verfolgung der Juden ergingen erneuerte Gebote gegen die Ketzer, und es entstand der Glaube an Zauberei und Hexerei; aber erst seit der vom Papste Innocenz VIII. am 5. December 1484 gegebenen Bulle gegen die Zauberei in Ober- und Niederdeutschland, welche Kaiser Maximilian am 6. November 1488 bestätigte, griff die Verfolgung der Hexerei in Pommern um sich." Wenn man aber der Meinung ist, daß das Unwesen der Hexenverfolgung in Pommern nur bis gegen Ende des XVII. Jahrhunderts gedauert, so haben wir schon oben im ersten Abschnitt ein entsetzliches Beispiel aus Stolp noch aus dem Jahre 1701 beigebracht.

Im Jahre 1495 wüthete die Pest, wie in ganz Pommern, so auch in Stolp.

Am 16. December 1496 trat Bogislav seine berühmte Reise ins gelobte Land an, indem er sich an diesem Tage von Stettin aus zunächst zum römischen Kaiser auf den Weg machte. Ich kann hier unmöglich diese Reise beschreiben und will nur kurz erwähnen, daß Bogislav auf der Rückkehr zu Venedig durch den Boten seiner Gemahlin, den Küchenmeister Simon Braun, erfuhr, es sei seine Mutter inzwischen zu Stolp gestorben und daselbst „bei den schwarzen Mönchen" bestattet worden, weshalb der Herzog am 22. November 1497 in der schönen St. Marienkirche zu Venedig das Gedächtniß der Mutter feierlich beging. „Am 11. April 1498 erreichte Bogislav X. den heimatlichen Boden bei Garz an der Oder, dessen Rath und Geistlichkeit, die Bürger mit Frauen und Jungfrauen, mit Kränzen und Fahnen ihm vor's Thor entgegenwallten und Gott für seine Rückkehr lobten. Am folgenden Tage zog Bogislav in Stettin ein, wo ihn ebenfalls die Einwohner und die Geistlichkeit mit kirchlichem Gepränge empfingen, wie es in deutschen Landen Sitte war, wenn der Fürst vom heiligen Grabe zurückkehrte. Seine Gemahlin, Herzogin Anna, starb fast aus überschwenglicher Freude bei der ersten Begrüßung des Gatten, den das Gerücht mehrmals todt gesagt hatte."

Bogislav befestigte inzwischen im weisen Gebrauche friedlicher Mittel seine Macht als Oberrichter, Oberherr und Verwalter seines Staates. Auch die Streitigkeiten geistlicher Personen, ja ganzer Klöster, mit Weltlichen wurden von dem Fürsten entschieden.

Rastlos umherreisend mit seinem ganzen Rathsgefolge, war er vor Ostern 1507 in Stolp, wo er „aus Forderung der Ehren und

Nothdurft" beschlossen hatte, auf seinem Hofe ein Haus durch die Stadtmauer bauen zu lassen, und hatte E. E. Rathe daselbst einen Revers ausgestellt, daß daraus kein Nachtheil für die Stadt erwachsen, ihren Privilegien kein Abbruch geschehen solle, auch zugleich versprochen, daß bei diesem Bau keine Brücken und Thore hinten aus, feldeinwärts angelegt werden sollten, wie schon oben (Heft I. S. 41) angegeben. Als Zeugen kommen vor: des Herzogs Räthe und lieben Getreuen Döring (v.) Ramel, Ritter, herzogl. Landvoigt zu Stolp, Theodoricus von der Schulenburg, Andreas Becker, Doctores, Hans (v.) Stojentin, Jürgen (v.) Kleist, Peter (v.) Tetzen, herzogl. Kanzler, Ewald (v.) Massow, herzogl. Hofmarschall, Jürgen (v.) Below. (Rathhäusl. Archiv, Urkunde Nr. 51.)

Bogislav X., ein reicher Fürst geworden, brauchte dem Lande selten eine außerordentliche Steuer aufzuerlegen. „Der Segen des Himmels ruhte," wie Barthold (Thl. 4, Abthl. 2, S. 50) sagt, „auf Pommern; von Straßenraub und Wegelagerei vernehmen wir gerade zu einer Zeit in Pommern nichts, in welcher dem jungen Kurfürsten Joachim seine Junker in's Gesicht höhnten, die Stadt Frankfurt dem Schwager des Bischofs von Lebus den Kopf abschlagen lassen mußte, und Götz von Berlichingen unter den Augen des Kaisers und des Reichskammergerichtes sein verwegenes Spiel trieb."

In den Jahren 1501 und 1502 herrschte in ganz Deutschland, also auch in Pommern und in Stolp, eine allgemeine Seuche, wobei buntfarbige Kreuze, welche auf die Kleider der Menschen, sogar auf die verschlossenen fielen, die Opfer lange vorher bezeichnet haben sollen.

Als um's Jahr 1515 ein ungewöhnlich heftiger Sturm an der baltischen Küste wüthete, erklärte Bogislav X. ein reich beladenes lübisches Schiff, welches unweit der Stadt Stolp strandete, für seine Beute und gab erst nach langen Unterhandlungen auf einer Tagefahrt zu Greifswald die beschädigten Güter gegen eine, zwanzig Jahre hindurch zu zahlende Steuer von 100 Goldgulden, sowie gegen die Versicherung des Raths, den pommerschen Städten fortan nicht mehr den Rücken zu stärken, frei. Das Schiff war beladen mit „eitelen zobeln, mardern, laßken (Pelzbesätze), menken (Art Pelzwerken?), wachß und anderer ware, also das mans auff 80000 gulden werth achtede, vnd die lewte (Leute, Mannschaft) vertrunken alle dabei.

Nachdem Barthold in kurzen, kräftigen Zügen das tolle Treiben

des Fehdewesens geschildert, angegeben, wie die Familien von Puttkamer, Briesen, Podewils, Manteufel, Lohde, Golz, Zarten, Ubeske, Manfraß in Hinterpommern sich förmlich verbündet und sich zum Hohn ihrer Oberen allerlei Beinamen, wie: „Herzog Lolle, Herzog Barnim, Priester Thomas oder Johann, oder gar Papst beigelegt, fügt derselbe (Thl. 4, Abth. 2, S. 94 f.) hinzu: Schickte auch der alte zornige Herr (Bogislav X.) seinen Sohn Georg nach Hinterpommern, ließ die Häuser (Schlösser) der Schnapphähne in Grund brechen, die Erhaschten richten, die Hehler strafen; so fruchtete gleichwohl Alles bei seinen Lebzeiten nicht. Dennoch hätte der alte Bogislav noch Macht genug in Händen gehabt, die öffentliche Sicherheit herzustellen, wäre nicht der Ernst des Landesvaters von ihm gewichen und er in der sittlichen Achtung seines Volkes gesunken. Wie wir den Herzog kennen, entwickelte seine fürstliche Natur sich nicht in Folge sorgfältiger Erziehung und angeeigneter Grundsätze, sondern in der Schule der Noth und als Resultat eines schlichten, klaren Hausverstandes, welcher den Rath einsichtsvoller Männer zu würdigen wußte. Die Noth war jetzt längst vorüber, der Greis jeder Zügelung eines reizbaren Eigenwillens durch Andere entwöhnt; und wie wir wohl häufig erfahren, daß alte kräftige Bauern, nach mühsamer und fruchtbarer Arbeit, zumal Wittwer, am Abend ihres Lebens, wenn der Wohlstand ihrer Kinder gegründet ist, sich gehen lassen und der Genußsucht sich ergeben, so geschah es auch mit unserm Bogislav gegen sein letztes Jahrzehnd.

Frau Anna war seit vielen Jahren todt, und eine dritte Ehe nicht rathsam. Die Töchter waren verheirathet; die Söhne, in majorennen Jahren, konnten das glücklich und klug Begonnene weiter fördern; drohende politische Verwicklungen gab es nicht, als das märkische Gezänk; darum überließ sich denn der bejahrte Herzog der Genußsucht. Stark, wie er gelebt, starb Bogislav X. am 30. September 1523; rasch, wie seine Entschlüsse, war sein Tod.

„Bogislavs Verdienst um Pommern war bedeutend; ohne seinen zähen Widerstand, der freilich oft mit unlöblicher Weltklugheit und unritterlicher Geringschätzung gegebener Zusage sich paarte, würde Pommern, sonst so mächtig, von einer so tüchtigen Bevölkerung bewohnt, in eine Abhängigkeit von Brandenburg gefallen sein, dergleichen kein anderes deutsches Land trug. Ohne Bogislavs argkluge, raffinirende Staatswirthschaft, welche freilich sonder Gewissensscrupel

verbriefte Rechte der Stände niedertrat, möchte Pommern beim Beginnen einer neuen Zeit, die überall Vereinigung der Regierungsgewalt nöthig machte, eine klägliche Rolle gespielt haben, weil die städtischen Gemeinen bald verspießbürgerten, und der rohe Adel seine Kraft in den selbstsüchtigsten Privatinteressen zersplitterte. Darum war Bogislavs Regierung eine Wohlthat für Pommern, welche die Zeitgenossen gleichwohl nicht anerkennen mochten."

Ich kann nicht umhin, aus den Urkunden des Rathhäuslichen Archives hier die Bemerkung hinzuzufügen, daß Herzog Bogislav noch im letzten Jahrzehnd im besten Einvernehmen mit der Stadt Stolp gestanden, indem er, wie schon im ersten Abschnitte, S. 42 f. mitgetheilt, theils als Schiedsrichter zwischen dem Rathe und der Geistlichkeit auftritt, theils den Kauf eines Grundbesitzes in dem Dorfe Damnitz abschließt. Wir fügen hier noch den Inhalt einer Urkunde im sogenannten „weißen Buche" (Fol. 68 bis Fol. 69) vom Sonntage Quasimodogeniti des Jahres 1516 hinzu: Herzog Bogislav X. schreibt in dieser Urkunde, ollen Tetzen tho Smoltzin, Symon Vandemer thom Schönewalde, Barth Vandemer tho Buckow, Matthias unde Hans Vandemer tho Gombyn, Jürgen Krummels nachgelatene wedewen (Wittwe) tho Moddel, vnd den vpper Garde, daß der Rath zu Stolp ihm zu erkennen gegeben, daß Einige aus dem Lande Polen sich in ihrer Behausung aufhalten, und daselbst mit ihrer Beförderung, Hülfe und Beistand zu nicht geringem Schaden seiner Lande und Untersassen allen Lachs, welcher in der Umgegend gefangen wird, aufkaufen und an sich bringen, welches ihm nicht wenig von ihnen befremde. Es sei deshalb sein ernstes Begehren, daß sie sich dessen hinfort enthalten; er habe auch „den Seinen von Stolp" befohlen, alle diejenigen, welche ihm nicht verwandt, und außerhalb der genannten Stadt in seinem Gebiete Lachs aufkaufen, rechtlich zu belangen und in ihr Gefängniß zu werfen.

Ehe wir die wichtige Periode der Geschichte Stolp's unter der Regierung des Herzogs Bogislav X. schließen, müssen wir hier noch ferner nachtragen, daß, nachdem die Stadt am 16. April 1476, wie bemerkt, durch eine Feuersbrunst bis auf die Kirche, das Rathhaus, und noch wenige andere Häuser verwüstet worden war, dieselbe im Jahre 1497 durch Wasserfluthen, und darauf 1498 großen Schaden durch die Pest erlitt, sowie endlich, daß Bogislav im Jahr 1496

eine Fehde zwischen der Stadt Stolp und dem Ritter Paul von Zitzewitz auf Silkow in Güte beilegte. Es wären nämlich, behauptete Paul von Zitzewitz, die Bürger von Stolp in das Dorf Silkow gefallen, hätten daselbst einige Leute erschlagen und dieselben beraubt, und als sie von dort abgezogen, hätten sie den Bauern des Paul von Zitzewitz, Hugatz genannt, der ihnen bei dem Flusse Stolpe begegnet, mit sich nach Stolp geschleppt, denselben in ihr Gefängniß und Stockhaus gesetzt und, nachdem er darin verstorben, ihn noch aufhängen lassen. Auf diese Anklage des Paul von Zitzewitz erwiderten die Raths-Abgeordneten der Stadt Stolp, Claus Vormann, Engelcke Jordan und Peter Clemnitz: sie hätten diesen Bauer nach seinem eigenen Bekenntniß mit vollkommenem Rechte gerichtet. Was das anbetreffe, daß sie mit Selbstgewalt in das Dorf Silkow sollten eingefallen sein, so wären sie, wie sie vermeinet, auf diesmal nicht geäschet (vorgefordert, citirt) worden. Bogislav verglich nun, nach beider Parthei „Zusprache, Antwort, Einrede und Widerrede" die Sache dahin: Da der Bauer Hugatz auf scheinbarer That ergriffen und nach eigenem Bekenntniß, welches die Rathsdeputirten vorgelegt, gefrevelt habe, so sollten die Bürger von Stolp Niemandem deswegen „Antwort pflichtig sein, und des Todten Frau und Verwandten sollen den Bürgern von Stolp deswegen bis Pfingsten Urfehde leisten und sich gänzlich mit ihnen vertragen; wohingegen Paul von Zitzewitz und seine Leute an die Bürger von Stolp deswegen, weil sie ohne Erlaubniß in sein Dorf gefallen, und sich daselbst gewaltsam benommen, keinen Anspruch behalten solle, sondern sie sollen dieser gedachten Sache halber mit einander zu einem vollkommen friedlichen und gütlichen Ende gerichtet und gepflogen sein" bei Strafe von fünfhundert Gulden, welche die dagegen handelnde Partei an den Herzog zahlen solle. Diese Urkunde ist ausgestellt zu Rügenwalde am Dienstage nach Quasimodogeniti 1496. Als Zeugen werden genannt: des Herzogs Räthe und lieben Getreuen: Gerth (v.) Below zu Saleske, Hans (v.) Stojenthin zu Gohren, Heinrich Natzmer zu Ristow, Jürgen (v.) Kleist, herzoglicher Voigt zu Bütow, Döring (v.) Ramel, Peter (v.) Podewils, Joachim (v.) Zitzewitz.

Nachdem Bogislav X. gestorben war, übernahmen die jungen Herzöge, Gebrüder Georg und Barnim X. gemeinschaftlich die Regierung, doch blieb dem älteren, Herzoge Georg, das entscheidende Gewicht. Die Zeit ihres Regierungsantrittes war eine sehr stürmische.

Der kirchliche und bürgerliche Kampf begann in allen Städten; doch siegte die Reformation wider den Willen der Fürsten. Die Händel mit Brandenburg dauerten fort.

Eine schreckliche Seuche, „die Schweißsucht" genannt, welche in Pommern, besonders zu Stettin um das Jahr 1529 herrschte, war wohl mit die Ursache, daß endlich die alten Händel zwischen Brandenburg und den Herzögen von Pommern auf dem Jagdschlosse Grimnitz am 26. August des genannten Jahres dahin ausgeglichen wurden, daß beide Landesherren die gleiche Berechtigung zu gleichmäßigem Wappenschilde aller Landestheile in Pommern haben, die Herzöge von Pommern das Heirathsgut der Herzogin Margarethe, ersten Gemahlin Bogislavs X., im Betrage von 50,000 Gulden zurückzahlen sollten; jedoch sollten erst bei der förmlichen Vollziehung des Vertrages die wesentlichen Artikel bekannt gemacht werden.

Der lange Hader der beiden fürstlichen Brüder endigte mit dem, in der Nacht vom 10. bis 11. Mai 1531 zu Stettin erfolgten Tode des Herzogs Georg, welcher der katholischen Lehre zugethan war, während Barnim X. als ein Anhänger der protestantischen Lehre öffentlich auftrat.

Nach Georgs Tode widersetzten sich die Stände auf dem Landtage allen landesherrlichen Vorschlägen, bis auf die Steuer, weshalb Herzog Barnim X., um die gefährliche Unzufriedenheit zu besänftigen, die Erklärung öffentlich ergehen ließ, daß die Ausübung des evangelischen Glaubens im Lande unter der Bedingung gestattet sein solle, „daß kein Aufruhr dabei angerichtet würde." Weil dieser Schritt nicht auf dem Landtage berathen war, unterdrückten katholisch gesinnte Stadtobrigkeiten diesen herzoglichen Erlaß, und die Gemeinden, welche von demselben Kunde hatten, widersetzten sich stürmisch wider den Rath. So ging es im religiösen Fanatismus, wie in ganz Pommern, so auch in Stolp Kopfunter, Kopfüber in wilder Wuth.

Obgleich das im Mittelalter aufgewucherte Unkraut der Wegelagerei noch immer nicht nur nicht ganz vernichtet war, sondern sogar durch Nickel von Minkwitz auch in Pommern neue Lebenskraft bekommen hatte und im Großen nach des Herzogs Georg Tode sich ausbreitete, ja die (v.) Manteufel in Hinterpommern und ihre Genossen, anspielend auf des Herzogs Barnim X. Liebhaberei zur Bildhauerei und zum Drechseln, spöttisch sagten:

„Der Einäugige ist nun todt,
Vor dem Spillendreher hat's keine Noth!"

so hatte es doch gar große Noth mit ihm, denn Herzog Barnim hielt Ende Juni des Jahres 1531 in Stettin Rath, sandte an den König von Polen, den Markgrafen von Brandenburg und die Herzöge von Mecklenburg eine Botschaft*) mit der Aufforderung, sich am gleichen Tage aufzumachen und ihre Grenzen zu besetzen, und drang dann plötzlich auf die Schlupfwinkel der (v.) Manteufel ein, zumal in Poppelow, oberhalb der Stadt Polzin. Auch der Bischof und die Amtleute in Hinterpommern, welche bereits dem verstorbenen Herzoge wacker gegen die Wegelagerer Beihülfe geleistet, erhoben sich mit den Ihren zum Beistande Barnims. Allein, so im Geheimen man die Sache auch gehalten hatte, so bekamen doch die (v.) Manteufel zeitig Nachricht davon und entflohen durch das unwegsame Bruch; ihre großen Spürhunde hatten bald Unheimliches erwittert, und ihre Schwestern lugten von hohen Erkern stets ins Land und warnten die Brüder, welche der Aufforderung ihres Vaters redlich nachstrebten**). So bekam Barnim nur den einen von ihnen, Joachim v. Manteufel, und einige Bauern gefangen, welche mitgeraubt hatten. Er brannte Poppelow nieder und ließ die Schwestern gehen, wohin sie wollten. Weil die v. Manteufel noch eine andere Burg, Klein Poppelow in Polen hatten, zog er dahin und brannte diese auch in den Grund. Der Bischof und die Amtleute in Hinterpommern zogen ebenfalls hin und wider gegen die Wegelagerer aus, bekamen aber nur einen v. Woitke und einige Bauern in ihre Gewalt; Herzog Barnim führte die Gefangenen mit sich nach Stettin und ließ einige hinrichten. Joachim v. Manteufel wurde, weil er unschuldig befunden wurde, auf freien Fuß gegeben, auch der v. Woitke wegen

---

*) Der herzogliche Abgesandte an den König Sigismund von Polen war Jacob (v.) Wobeser; der Abgesandte an den Markgrafen Joachim von Brandenburg Lüdeke (v.) Hahn; der Abgesandte an die Herzöge Heinrich und Albrecht von Mecklenburg dagegen unser Stolper Stadtkind, der berühmte Historiker Nicolaus (v.) Klempzen.

**) Der Vater dieser v. Manteufel, Gerdt, war nach Kanzow (II. S. 392) ein Erzräuber, und als er auf dem Todtenbette lag und seine Söhne um ihn her standen und weinten, sagte er zu ihnen: „Wat sta gy trose hyr so unde weenen? uth, uth, unde werwet wat, as ick gedhan hebbe." („Was steht ihr Laffen (Tölpel) hier und weinet? Hinaus, hinaus und erwerbet etwas, wie ich gethan habe!")

seiner Jugend freigegeben und erhielt auf das Gelöbniß der Besserung Gnade. Obgleich es dem Herzog Barnim bei diesem Streifzuge nicht ganz glückte, so gab er doch Veranlassung zu gänzlicher Aufhebung der Wegelagerei, denn er ließ ein strenges Gebot im ganzen Lande ergehen, daß Niemand die Straßenräuber hausen oder hegen sollte, und wer es dennoch thäte, solle gleich den Räubern selbst bestraft werden. Zwar kehrten die v. Manteufel wieder nach Hinterpommern auf ihre Güter zurück und wollten die Bauern dazu zwingen, sie wieder als ihre Herren aufzunehmen, allein diese rotteten sich zusammen und jagten sie mit Gewalt davon. Auf diese Weise sind sie „ins beister gerathen" und Michel und David von Manteufel bald darauf von Achim von Natzmer, dem Hauptmann zu Draheim, gefangen genommen und dem Herzog Barnim zugeschickt worden, welcher sie hinrichten ließ. Fritz v. Manteufel wurde von der Ritterschaft verstoßen und kam verachtet in der Fremde um. Eggert von Wolde, welcher wegen seines väterlichen Erbes eine rechtmäßige Fehde zu führen vermeinte, erbat und erhielt Gnade. Henning von Lohde, der abgesagte Feind der Stadt Colberg und des Stiftes, vertrug sich zuletzt, und als auch Kurd von Lohde im Jahre 1534 von Barnim Geleit erhalten, konnte der reisende Mann und Krämer endlich sicher seine Straße ziehen.

Inzwischen mußte Herzog Barnim X. die Regierung des Landes mit Herzog Philipp, Georgs einzigem Sohne, welcher um Michaelis 1531 in Stettin einzog, theilen, und im Jahr 1532 (nach Michaelis) sah sich Pommern wieder in zwei Regierungen, vorläufig nur auf 8 Jahre, geschieden, so daß die Swine, die Höhen bei Polchow unweit Stettin's und die Randow die Grenze machten. Die Hauptzollstädte des Landes, Wolgast, Garz, Greifenhagen, Stettin, Stargard und Zanow, blieben gemeinsam, um aus ihnen den Ueberschuß mancher Hebungen auszugleichen. Gemeinsam blieb auch der Ertrag des frischen Haffs und des Lassanschen Wassers, sowie die Verpflichtung, Leibrenten an einzelne Personen zu zahlen, der gemeinsamen Schatzkammer zugewiesen wurde. Das Bisthum Camin und das Kapitel verharrten in der Verwandtschaft beider. Endlich wurde nun noch an demselben Tage, am 21. Oktober 1532, zur Verlosung des Ländergebietes geschritten, und legte ein unverdächtiger Junker, ein v. Krockow, welchen Lübeke von Hahn und Achim von Malzan auf der Straße aufgegriffen, im Gemache der Fürsten, vor den

anwesenden Räthen und Bürgermeistern der vier Hauptstädte, das Land Stettin in die Hand Barnim's und das Land Wolgast in die Hand Philipps. Herzog Barnim zog nun mit seinen Räthen, dem Grafen Jürgen von Eberstein, Achim von Malzan, Baltzer Seckel, der Rechte Licentiaten, Lüdeke von Hahn und Bartholomäus Svave, seinem neuen Kanzler, fürs Erste nach Stettin; Herzog Philipp blieb in Wolgast mit dem trefflichen, gelehrten Jobst von Dewitz, mit Rüdiger von Massow, und Ehren*) Nicolaus Brune, der, zum Kanzler erhoben, noch immer eifrig im Papstthum verharrte. Nachdem der gelehrte v. Stojentin bereits im Jahre 1527 gestorben war, trat mit besonderer Vorliebe der Vater der pommerschen Geschichte, Thomas Kantzow, in des jungen Fürsten unmittelbaren Dienst. Kantzow war schon früh von dem Gedanken beseelt, mit seinem gleichgesinnten Freunde Nicolaus von Klempzen, diesem trefflichen Stolper Stadtkinde,**) fürstlichen Secretair und späteren Landrentmeister, die Geschichte Pommerns nach den alten, im Archive zu Wolgast befindlichen Urkunden auszuarbeiten. Herzog Barnim X. verstand sich nicht auf Sparsamkeit, konnte die Berührung mit den unruhigen Stettinern nicht vermeiden, war überhaupt ein sogenannter Lebemann und hatte nicht gern mit ernsten Arbeiten etwas zu schaffen, und so zog er denn im Frühling 1533 aus „der muthwilligen Stadt" (Stettin) nach Rügenwalde und schlug in König Erich's Burg sein Hoflager auf.

Um diese Zeit begannen in Pommern mit der Reformation die damit verbundenen gewaltsamen Auftritte, von denen auch unser Stolp nicht verschont blieb, ihr mitunter wahrhaft abscheuliches Spiel zu treiben. Die Händel mit Brandenburg tauchten inzwischen wieder auf, und auch eine neue Tagefahrt zu Prenzlau am 29. Juni 1539 förderte die Beilegung des Zwistes nicht; die Erneuerung der Erbverträge und die Erbeinigung erfolgte, in der Form wie im Jahre 1529, nach mancherlei Erörterungen erst am 30. November 1538, verstärkt mit Bestimmungen, welche das Loos fürstlicher Wittwen und unverheiratheter Prinzessinnen im Fall des Aussterbens des herzoglichen Stammes sicherten.

*) Soviel als Sr. Ehrwürden, Hochehrwürden.

**) Ueber Th. Kantzow und Nicol. von Klempzen s. Böhmers Einleitung zu seiner Ausgabe des plattdeutschen Kantzow, S. 34 ff. und S. 74 ff. Kantzow starb im Jahre 1542, und Nicolaus von Klempzen endete 1552 in Armuth sein mühevolles Leben.

Im Jahre 1535 raffte die Pest in Stolp und der Umgegend viele Menschen weg; in Cöslin starben unter anderen 1500 Menschen daran — eine furchtbare Ernte des Todes, die sich 50 Jahre später, im Jahre 1585 wiederholte, indem unter andern in Cöslin allein 1400 Menschen das Opfer der Pest wurden. (Benno, Geschichte der Stadt Cöslin S. 51.)

„Am 8. Februar 1541 wurde die völlige Erbtheilung zwischen den Herzögen Barnim und Philipp zu Stettin zu Stande gebracht, welche wiederum durch das Loos den Ort Stettin in Barnims, den Ort Wolgast in Philipps Hände gab und die Trennung der beiden Regierungen bis zum Erlöschen der Selbstständigkeit Pommerns feststellte.

Pommerns Herzöge, welche inzwischen dem Schmalkaldischen Bunde beigetreten waren, und gegen welche, wie im ersten Abschnitt S. 47 f. mitgetheilt, Kaiser Carl V. die berühmte goldene Bulle im Jahre 1543 erlassen hatte, kamen durch den genannten Beitritt in nicht geringe Verlegenheit. Denn als der Sturm gegen den Bund losgebrochen war, das große Bundesheer am 27. November 1546 sich aufgelöst hatte, der Krieg sich auf die Ostseeküstenländer zu wälzen drohte, indem kaiserliche Heere schon im December zwischen Elbe und Weser erschienen, und selbst die Söhne des Herzogs Albrecht von Mecklenburg, sowie Markgraf Johann, in kaiserlichen Diensten, einen Angriffsplan auf Pommern sichtbar im Schilde führten, welches sich bisher thatsächlich von dem geächteten Bunde nicht losgesagt hatte; ja, als der Bund selbst sich bereits im Oberlande vor dem Sieger gebeugt hatte: da war die Gefahr allerdings sehr groß. Dennoch verzweifelte Herzog Barnim nicht, sondern forderte auf dem hinterpommerschen Städtetag zu Stettin am 7. Januar 1547 die Bürger zu tapferer Vertheidigung auf, mußte aber nun bittere Klagen über Armuth und harte Besteuerung vernehmen. Nun war guter Rath theuer. Ganz Pommern war mit Angst und Schrecken erfüllt. Da gab es ein Rennen, Reiten, Fahren, Rathschlagen und Zusammenschicken zwischen beiden Herzögen und dem Kurfürsten Joachim II., zwischen Philipp und Kursachsen, bei welchen drängenden Geschäften dem Kanzler Jacob von Zitzewitz ein kecker, arbeitsamer Schreiber in der Person des aus abentheuerlicher Fremde in das heimathliche Pommern zurückgekehrten Bartholomäus Sastrow zuertheilt wurde. Auf einer Conferenz der Herzöge wurde

am 4. Februar 1547 zu Stettin beschlossen, die Festungen mit Söldnern und Vorräthen zu versehen, Zufluchtsstätten für die Habe der Bauern zu beschaffen und den Oderstrom zu sichern, dabei aber auch an den Schloßbau zu Stettin gedacht und Nachgiebigkeit gegen den Adel in Hinsicht auf die Feldklöster beschlossen. Sehr energisch lautet das Schreiben des Kaisers mit sieben Anklagen vom 3. Februar 1547. Gar arg war Carl V. auf Pommern zu sprechen, und es wurden die Klagen der entsetzten Aebte und Kleriker, welche bis dahin geruht hatten, wieder von Neuem aufgenommen, und gedroht, alle eingezogenen geistlichen Güter wieder einzuziehen. Hiezu kam noch, daß alle verstockten Feinde Pommerns sich wieder rührten; weltliche und kirchliche Klagepunkte wurden mehr und mehr erhoben, und Kaiser Carl V. bezeigte sich immer ungnädiger und zorniger. Als nun das Interim am 15. Mai 1548 als Gesetz bekannt gemacht war und darauf als Bedingung der Versöhnung mit dem Kaiser Carl V. die Annahme aller Beschlüsse des Reichstages, Zahlung von 150,000 Goldgulden Buße wegen des Antheils am schmalkaldischen Bunde in zwei Fristen, und die Annahme des Interims gestellt wurde; so erbitterte die Gemüther vor allen die Kundmachung des Kaisers, wie es in Hinsicht auf die Religion bis auf die Entscheidung des Concils gehalten werden solle." Die Sache des Glaubens überwog alle andern Rücksichten, und es wurde endlich die Absendung einer neuen Gesandtschaft an den Kaiser beschlossen, welche aus den Marschällen Rüdiger von Massow und Hans von Borow, den Kanzlern Jacob von Zitzewitz und Johann Falke, und dem Dr. Balthasar von Wolde bestand. Auch über die Art und Weise der Beibringung der Straffumme zankte man sich zwischen Adel und Städten heftig herum und später verzögerte man sogar die Zahlung, und es mußten erst die Fürsten einen Mahnbrief an die Schloßgesessenen, namentlich in Hinterpommern, erlassen, welche den Landschoß von ihren kleinen Städten und Flecken verweigerten. Endlich krochen die Herzöge insofern zu Kreuze, als sie ihren Gesandten den Befehl ertheilten, formale Nachgiebigkeit zu zeigen, und am 14. Februar 1549 dem Rathe zu Stralsund schrieben, „sie würden sich als (des Kaisers) unterthänige Fürsten gehorsam verhalten und mit Verordnung der Ceremonien und anderer Artikel diejenigen schalten lassen, denen solches amtshalber gebühre, und sich, was darin verordnet, gedulden." Endlich wurde auf verschiedenen Schleichwegen

die Aussöhnung mit dem Kaiser gesucht, welche auchim Jahr 1549 erreicht wurde. Nachdem endlich die Gewalt Kaiser Carls V. durch die List oder vielmehr Hinterlist des Herzogs Moritz von Sachsen gesunken war, eilte auch Jacob von Zitzewitz als pommerscher Gesandter an die Donau, um zu Passau am 16. Juli (21. August) 1552 Pommern der Früchte des Sieges des protestantischen Princips theilhaftig zu machen.

Bevor wir hier weiter in der Geschichte der Stadt Stolp und der Umgegend fortfahren, müssen wir noch einschalten und theilweise im voraus bemerken, daß der langwierige Rechtsstreit, in welchen die Stadt Stolp wegen der Einziehung der geistlichen Güter Seitens des Herzoges gerieth, das Vermögen der Stadt erschöpfte, daß ferner durch mancherlei Unglücksfälle, durch Feuersbrünste in den Jahren 1544, 1558 und 1563, sowie durch pestartige Krankheiten, welche in dem Jahre 1564 an tausend Einwohner, darauf wiederum im Jahre 1589 über 900 Einwohner hinwegrafften, der Wohlstand so sehr in Verfall gerieth, daß die Stadt aus dem Hansabunde ausscheiden mußte. Auch müssen wir hier noch nachtragen, daß die Herzöge Georg und Barnim nach beigelegten Irrungen (Streitigkeiten) mit dem Hause Brandenburg, den Landständen und Städten im Jahre 1529 die feierliche Versicherung gaben, sie nicht an ihren Privilegien und Rechten zu kränken. Von dieser Urkunde erhielten gegen Copialgebühren die Prälaten, Geistlichen, der Stettin'sche und Pommersche Adel, Barth, Wolgast und Rügen, die Städte Stralsund, Stettin und Stargard zusammen eine Abschrift, (Rathhäusl. Archiv. Urkunde Nr. 61.) sowie auch zugleich in demselben Jahre, im Falle des Aussterbens des Pommerschen Regentenhauses, von dem Markgrafen Joachim von Brandenburg die Pommerschen Unterthanen die Zusicherung der Aufrechthaltung aller ihrer Gerechtsame erhielten. (Daselbst Nr. 62).

Am 19. August 1556 erlangten die Herzöge Philipp und Barnim X. von dem hart bedrängten deutschen Kaiser Carl V. die Genehmigung, in Pommern ein Umgeld oder eine Accise auf in- und ausländisches Bier, Malz und dergleichen legen zu dürfen. Doch ging dies nicht ohne heftiges Widerstreben der Stände von statten, ja auch des Kaisers Ferdinand Bestätigung jenes Privilegiums vom 17. September 1588 besiegte den lauten Widerspruch nicht, wie denn überhaupt die Macht der Landesherrn in diesem Zeitraume als eine

sehr geschwächte erscheint. Zwar war im Frühling 1556 auf dem großen Landtage ein Ausschuß niedergesetzt, um eine gründliche Polizeiordnung zu entwerfen, und Herzog Philipp hatte schon im Jahr 1556 ein strenges Mandat über den Aufwand der Bauern in seinen Voigteien, besonders auf Rügen, erlassen, alle wichtigern Beschwerden aber blieben unerledigt.

In der letzten Regierungszeit des Herzogs Philipp hatte die allgemeine Ständeversammlung in Stettin ihr Ende erreicht und wichtige Dinge entschieden. Seit der Zeit, daß Bogislav X. anstößige Neuerungen im Lehnswesen vorgenommen, hatte die Ritterschaft, besonders in Hinterpommern, vergeblich die Sicherstellung althergebrachter Rechte beantragt. Die Herzöge Barnim und Philipp glaubten so wiederholte Beschwerden ohne Gefahr beseitigen zu können und bestätigten daher am 10. Februar 1560 im Allgemeinen die Freiheiten und Rechte ihrer Prälaten, Herren, Mannen und Städte, nach den Urkunden von Erich, Wratislav X. und Bogislav X., wie denn schon im Jahr 1540 Herzog Philipp der Stadt Stolp speciell alle ihre Privilegien und Gerechtsame bestätigt hatte. (Rathhäusl. Archiv. Urkunde Nr. 65.

Herzog Philipp, im Leben vielfach geprüft, starb, erst 45 Jahr alt, von mehreren Krankheiten zugleich erschöpft, unter frommen Gesprächen mit den Geistlichen und im Troste der Verheißungen seines Heilandes, am 14. Februar 1560, nachdem er Tages vorher seine Söhne zur Standhaftigkeit im Glauben ermahnt hatte. Als einer der Theologen ihn auf dem Todtenbette nach Vorlesung des achten Capitels des Römerbriefes fragte, ob er auch das alles glaube, erwiderte er: „Da twifele de Düvel an, de heft kene Tosage,“ („Daran zweifele der Teufel, der hat keine Zusage.“)

Gleich nach der Auflösung des allgemeinen Landtages und unmittelbar nach der feierlichen Bestattung der Leiche Philipps hatten die zu Wolgast versammelten Abgeordneten sich dahin vereinigt, die Landesregierung unter der Aufsicht des alten Fürsten zu Stettin, der Wittwe nebst den jungen fünf Prinzen: Johann Friederich, Bogislav, Ernst Ludwig, Barnim und Casimir zu übertragen, ihnen aber insgesammt einen Großhofmeister (Major domus) nebst einer Anzahl bei Hofe verbleibender Landräthe beizugesellen. Dies nahm die Herzogin Maria und ihre Söhne, von denen der älteste 18 Jahr alt war, an, und erwählten Ulrich von Schwerin auf Spantekow,

einen Gegner des früheren Kanzlers Jacob von Zitzewitz, am 24. Februar 1560 zu ihrem Großhofmeister, welcher im Jahre 1588 sein Stammschloß Spantekow in eine bewunderungswürdige Festung umgewandelt hatte.

Ich muß hier die Drangsale Pommerns im nun folgenden nordischen Kriege mit Stillschweigen übergehen, da Stolp und Umgegend dadurch nicht speciell berührt wird; muß jedoch erwähnen, daß zu den Schrecknissen des Krieges sich noch eine Pest gesellte, und daß es dem hochstrebenden Fürsten Johann Friedrich, — welcher sich den Kämpfern des Kaisers Maximilian gegen die Türken anschloß und die Ehre hatte, auf der Musterung der Hofritterschaft die kaiserliche Hoffahne zu führen, — gelang, den nordischen Königsstreit ehrenvoll zu schlichten. Nun schlossen die fünf nachgelassenen Söhne des Herzogs Philipp auf den Rath ihres Oheims, Herzogs Barnim, nachdem Johann Friederich 24 Jahr alt und nur Casimir noch minderjährig war, einen Receß, vermöge dessen, ohne Nachtheil der jüngeren Brüder, Johann Friederich und Bogislav bis Ostern 1570 vorläufig die Regierung übernahmen, und sich den erfahrenen Großhofmeister Ulrich von Schwerin beigesellten.

Seit dem schmalkaldischen Kriege hatte der Adel Pommerns sich gewöhnt, seinen Kriegsmuth, wie Joachim von Zitzewitz, im Auslande zu bewähren, und den würdigsten Kampfplatz fand unser Adel auf den ehrenwerthen Zügen, um den evangelischen Glaubensgenossen in Frankreich Hülfe zu leisten. Durch Beschluß des Landtages zu Wollin im Monat Mai 1569 war festgesetzt worden, daß kein Pommer sich zu Diensten gegen die augsburgischen Glaubensgenossen bestellen lassen und der Rechtsordnung gemäß sich verhalten solle, wenn er im Inlande Kriegstruppen anwerbe. Als auf den Aufruf des französischen Admirals Coligni im Herbste 1568 in Schwaben, Sachsen und Franken gleichwie in Brandenburg Reiter geworben wurden, schlossen sich aus Pommern viele tüchtige junge Leute an, und als im Februar 1568 in der Rheinpfalz die Musterung stattfand, trug Otto von Hoim, ein Pommer, die Hoffahne, und befehligte Reinhard von Krockow als Obrist 357 Pferde, unter ihm als Rittmeister Henning von Manteufel, Dietrich von Flans und Wenzel von Jannewitz aus der Gegend von Stolp. Auch waren die Söldner der einzelnen Rittmeister meistens Söhne des Pommerschen Adels.

Der alte Herzog Barnim von Pommern-Stettin war ohne männliche Erben und, seit dem 16. November 1568 Wittwer, hatte er bereits Ueberdruß an der Regierung und beschloß daher, zu Gunsten seiner Neffen gegen ein erkleckliches Einkommen die Regierung niederzulegen, „ohne jedoch den jungen Regenten und dem bekümmerten Lande seine Erfahrungen und seinen Rath zu entziehen."

Herzog Johann Friedrich, an Geistesbildung und Kenntnissen, wie Barthold sagt, eine vornehmere Fürstennatur, als sein Vorgänger, an Streben nach Machterweiterung der modernen Welt gehörend, fand bald nach Antritt seiner Regierung, während der Oheim sich behaglicher Muße auf seiner schmuck ausgebauten Oderburg ergab, mehrfache Gelegenheit, erfolgreich eine würdige Stellung unter den deutschen, ja, europäischen Fürsten einzunehmen." Er war es nämlich, der vom deutschen Kaiser Max II. dazu ersehen war, den sogenannten nordischen Krieg in der glanzvollen Versammlung der Gesandtschaften der vermittelnden Fürsten, Karls IX. von Frankreich, Sigismund August von Polen, des Kurfürsten August von Sachsen und der kriegführenden Mächte auf dem Rathhause zu Stettin am 1. Juli 1570 durch Friedensschluß zu beendigen. Die Bedingungen dieses Friedens gehören nur insofern in diese Chronik, als Pommern mit darin eingeschlossen wurde, und den Pommerschen Seestädten, also auch der Stadt Stolp, vom Könige Johann II. von Dänemark die früheren Handelsrechte wieder zugesichert wurden.

Im Jahre 1574 ließ Herzog Johann Friedrich auf Ansuchen E. E. Raths das der Stadt Stolp von den Herzögen Georg und Barnim im Jahre 1530 ertheilte Privilegium, betreffend das Verbot des Ankaufs, der Ausfuhr, des Wegschiffens und Wegtreibens von Korn und allerlei Vieh Seitens der Fremden, da diese Urkunde „schon an Papier mangelhaft" geworden, der Stadt in vidimirter Form wieder ausstellen. (Rathhl. Archiv. Urkunde Nr. 68.)

Im Jahre 1591 machte Herzog Johann Friederich, wie bereits im ersten Abschnitte erwähnt, die Streitsache der Stadt Stolp wider Stolpmünde in Betreff des Stadtwaldes und der Stolpmünde'schen Haide durch die fürstlichen Commissare Lorenz von Puttkamer und Martin von Woite, auf Crampe und Vessin erbgesessen, mit Zuziehung des „gestrengen, edlen und ehrenfesten Wilhelm (von) Kleist, fürstlich verordneten Landvoigtes zu Stolp," in der Güte ab. (Rathhäusl. Archiv. Urkunde Nr. 72.)

Weil Johann Friedrichs Ehe kinderlos geblieben war, so traten bei seinem im Jahre 1600 erfolgten Tode die Bestimmungen des Erbvertrages ins Leben, und Herzog Barnim XI., das stille Rügenwalde unter den Klagen seiner Unterthanen verlassend, war schon am 19. Februar 1600 in Stettin, um die rechtmäßige Herrschaft anzutreten. Noch lag des Bruders Leiche prunkvoll auf der Bahre, als Barnim XI. dem ständischen Ausschusse die Frage wegen des kundbaren Testaments und wegen der Bestattungskosten bedenklich vorlegte, und den Rath erhielt, das Testament zu cassiren, weil, außer dem stattlichen Leibgedinge der Wittwe, darin über Domanialstücke und sonstiges Erbgut des fürstlichen Hauses verfügt sei. Als nun das Testament am 28. März geöffnet worden, erklärte Barnim dasselbe für ungültig. Zwar drang die fürstliche Wittwe Erdmuth auf dem großen Ausschußtage durch Gesandte ihres Bruders, des Kurfürsten Joachim Friedrich von Brandenburg, auf Erfüllung des Testaments, allein dies war vergeblich, da Barnim erklärte, er werde, falls man nicht Mittel fände, den Mangel der Einkünfte bei einer Schuldenlast von drei Tonnen Goldes zu ersetzen, die Regierung nicht übernehmen. Der Ausschuß jener Tagfahrt (28. April) trat seinen Beschwerden bei, drang auf Einziehung des Veräußerten, verpflichtete sich, gegen schleunige Abhülfe der ständischen Beschwerden, die im vorigen Jahre übernommenen Schulden zu bezahlen, ermächtigte den Herzog, die Aemter Stolp und Rügenwalde, welche erbvertragsmäßig jetzt an Kasimir fallen sollten, vorläufig noch zu behalten, forderte Landtagsberufung statt der Ausschüsse, die Anstellung von Landräthen, welche der verstorbene Herzog zu beseitigen gewußt hatte, und vereinigte sich sonst mit Barnim XI. Als nun die verwittwete Herzogin einsah, daß diese Beschlüsse unabänderlich feststanden, zog sie zu Anfang des Monats Mai, „nachdem sie unter dem beweglichen Nachlasse ihres Gemahls tüchtig aufgeräumt," auf ihr Leibgedinge nach Stolp. Zum letzten Male hatte sie während der Beerdigung am 15. März ihren großmüthigen Hang, alle Welt mitgenießen zu lassen, befriedigt, so daß nicht allein die Vorräthe an Geld und Lebensmitteln drauf gingen, sondern noch Schulden zurückblieben."

Herzog Barnim XI., wegen seiner Liebe zu schönen Pferden „Barnim der reuterische," wegen seiner Sparsamkeit auch der „knappeste" genannt, war besonders auf eine gute Oeconomie und Spar=

samkeit bedacht, visitirte die Aemter und ließ sogar zum Zeichen der Einziehung auf vielen ehemaligen Tischgütern den fürstlichen Greifen anschlagen. Nach vielen Debatten ging die Erbhuldigung in der Art ohne Prunk und großen Aufwand am 17. Februar 1601 zu Stettin von statten, daß der Graf Stephan Heinrich von Eberstein und der Kanzler Kaspar von Wolde die Bürger in jeder Stadt schwören ließ. Hierauf bestätigte der Herzog der Stadt Stolp am Mittwoch nach Sexagesimæ am 18. Februar 1601 alle Privilegien. (Rathhäusl. Archiv. Urkunde Nr. 73.

Wir müssen hier jetzt speciell auf das Stolper Fürstenhaus eingehen. — Wie bereits erwähnt, erhielt nach dem Tode des Herzogs Johann Friedrich (1600) dessen Wittwe Erdmuth, geboren am 21. Juni 1561, Tochter des Kurfürsten Johann Georg von Brandenburg, das Schloß zu Stolp, welches dieser baulustige Fürst auf der Stätte des verfallenen Mönchsklosters daselbst erbaut hatte, nebst dem dazu gehörigen Amte zum Leibgedinge. Während des 30jährigen Krieges besaß die Herzogin Anna von Croy, die Schwester Bogislav's XIV., Schloß und Amt Stolp. Sie war mit dem Fürsten Ernst von Croy vermählt am 4. August 1619 zu Stettin, und wurde, nachdem dieser im Lager zu Oppenheim am Rhein gestorben, am 7. Oktober 1620 Wittwe. Sie starb am 7. Juli 1660, 69 Jahr, 9 Monat, 4 Tage alt und ist in der hiesigen Schloßkirche begraben. Ihr Sohn, Ernst Bogislav von Croy, am 2. August 1620 geboren, wurde Besitzer der Herrschaft Naugard und Massow, des Schlosses Stolp, des Gutes Schmolsin und mehrerer anderer Güter, Statthalter von Pommern und Preußen seit 1670, starb 1684 zu Königsberg und wurde in Stolp in der Schloßkirche begraben. Nach dem Tode dieses Herzogs von Croy kam Stadt und Amt Stolp unter die Herrschaft des Kurhauses Brandenburg und somit unter die segensreiche Regierung des Hauses Hohenzollern.

Im Jahr 1615 wurden die alten Statuten der Stadt Stolp, welche, auf Pergament sauber geschrieben und auf eine Tafel mit verschließbaren Flügelthüren geleimet, auf dem Rathhause noch jetzt aufbewahrt werden, mit einer Declaration versehen. Am 31. October 1617 wurde in allen evangelisch-lutherischen Ländern das Jubelfest der Reformation gefeiert, und zwar in allen Städten Pommerns 9 Tage hindurch, vom 26. October bis zum 3. November.

In dem Jahre 1618 am Tage Catharinä, (am 25. November) bestätigte Herzog Franz der Stadt Stolp ihre Privilegien. (Rathhäusl. Archiv. Urkunde Nr. 76.)

In demselben Jahre 1618 entbrannte bekanntlich jener furchtbare Religionskrieg, welcher 30 Jahre hindurch Deutschland heimsuchte und mit allen Greueln der Verwüstung, mit Brand, Pest und Hungersnoth unter dem Getobe der Waffen durch alle Gauen des Vaterlandes zog und auch die Gegend von Stolp mit Grausen und Entsetzen erfüllte. Zwar wurde der Herzog Franz I. von Pommern von den protestantischen Böhmen und auch vom Kaiser Matthias zum Beistand aufgerufen, allein er versagte beiden die Hülfe und blieb neutral. Auch im benachbarten Preußen wüthete die Fackel des Krieges. Nach dem im Jahre 1611 erfolgten Tode des Königs von Schweden, Karl IX., hatte sein großer Sohn Gustav Adolph, erst 18 Jahr alt, den Thron bestiegen. Gustav Adolph hatte den durch Waffenstillstand unterbrochenen Krieg mit Polen im Jahre 1617 erneuert und durch Sieg auf Sieg die ganze Welt mit dem Ruhme seines Namens erfüllt. Wohin auch die Einwohner der Stadt Stolp und der Umgegend blickten, überall starrte ihnen das entsetzliche Bild des Krieges entgegen. Mitten in diesem Kriegssturme, der die Nachbarstaaten durchtobte, starb Herzog Franz I. von Pommern am 24. November 1620. Ihm folgte sein jüngerer Bruder Bogislav XIV., mit welchem der uralte Stamm der Herzöge von Pommern ausstarb.

Bald nach Antritt der Regierung des Herzogs Bogislav XIV. gab er das Amt Rügenwalde, welches er von seinem Bruder Franz 1618 erhalten hatte, und das fürstliche Amt Bütow seinem jüngeren Bruder Ulrich, verglich sich mit den Ständen wegen der Erbhuldigung und erließ den Städten „die sonst übliche kostspielige Ausrichtung,“ wogegen diese sich verpflichteten, ihm in zwei Terminen 12,000 Gulden zu bezahlen. Hierauf reiste er in die hiesige Gegend, empfing die Erbhuldigung der Lande Lauenburg und Bütow am 31. Mai 1621 in Lauenburg und am 4. Juni 1621 in Bütow, und bestätigte am 22. October 1621 die Privilegien der Stadt Stolp. (Rathhäusl. Archiv. Urkunde Nr. 77).

Bogislav XIV. erweiterte das Gebiet seines Herzogthums durch den Tod seines Bruders Ulrich, welcher am 26. Juli 1622 starb, indem er dadurch das Bisthum Camin, sowie die Aemter Neu-

stettin, Rügenwalde und Bütow, und durch den, am 6. Februar 1623 erfolgten Tod seines Vetters Philipp Julius, indem er dadurch das Herzogthum Wolgast erhielt. So vereinigte der Letzte des fürstlich-pommerschen Herrscherstammes das ganze Pommern wieder zu einem Herzogthume, gleich seinem großen Ahnherrn Bogislav X. Mit Recht sagt Cramer (S. 213) von ihm: „Er war ein friedfertiger und gutmüthiger, doch schwacher Fürst und der gewaltigen Zeit, in der er lebte, nicht gewachsen."

„Unter der Regierung des Herzogs Bogislav XIV. litt die hiesige Gegend entsetzlich. Im benachbarten polnischen Preußen kämpften die Polen und Schweden 1627 von neuem. Gustav Adolph blieb Sieger in allen Schlachten. Der deutsche Kaiser Ferdinand II., das Haupt der katholischen Partei, fürchtete den siegreichen und mächtigen evangelischen Fürsten im Norden Deutschlands. In Meklenburg standen schwedische Kriegsvölker, welche den Durchzug durch Pommern nach Polen beförderten. Der Kaiser untersagte den Durchmarsch; er erkannte die Schwäche Pommerns, und gedachte bei dem herannahenden Erlöschen des Pommerschen Fürstenstammes im Norden Deutschlands die Macht seines Hauses zu vergrößern. In der offen erklärten Absicht, eine schwedische Besetzung zu verhindern, ließ er seine Heerschaaren in Pommern einrücken und im Herbste 1627 das geängstigte Land besetzen. Der Herzog und die Stände wehklagten über diese unerbetene Einlagerung; allein sie waren ohnmächtig und mußten mit Wehklagen und schwerem Seufzen die drückende Last ertragen, und von allen Städten bot nur Stralsund dem kaiserlichen Oberfeldherrn Wallenstein muthig Trotz.

Im Jahre 1629 rückte ein neues kaiserliches Heer unter dem Feldmarschall Arnim in Pommern ein, marschirte durch das ganze Land und zog nach Preußen, den katholischen Polen gegen die evangelischen Schweden zu Hülfe; es wurde aber an den Ufern der Weichsel von Gustav Adolph auf's Haupt geschlagen und in wilde Flucht getrieben. Auf dieser Flucht kamen die kaiserlichen Truppen, soweit sie vom Feinde nicht erschlagen oder gefangen genommen waren, nach Lauenburg und Bütow und hausten dort fürchterlich. In Lauenburg konnten viele Bürger das Ungemach der kaiserlichen Einlagerung nicht erdulden, sondern verließen Haus und Hof, um sich vor den Mißhandlungen der fremden Kriegsvölker zu retten. In Bütow war das Elend noch gräßlicher; das Amt Lauenburg

wurde geplündert und gebrandschatzt, das Amt Bütow aber ganz ausgesogen. Am schlimmsten erging es der Stadt Bütow; denn als die Kaiserlichen endlich am Sonntage vor Ostern abzogen, zündeten sie die Stadt an, welche unter ihren Augen in Feuer aufging. Nur vier Häuser in der Vorstadt an der Freiheit blieben von der Feuersbrunst verschont, sowie denn überhaupt das Jahr 1629 für das Amt Bütow ein Jahr der tiefsten Bekümmerniß und Bedrängniß war. Im folgenden Jahre 1630 schloß Gustav Adolph mit dem Könige von Polen, Sigismund III., einen Waffenstillstand auf 6 Jahre. Er wandte seine Blicke von den Ufern der Weichsel nach Deutschland. Das katholische Oesterreich stand durch Wallensteins Siege auf dem Gipfel seiner Macht; die Freiheit des Glaubens und der evangelischen Kirche schwebte in der Gefahr der Vernichtung. Gustav Adolph wurde durch göttliche Vorsehung berufen, das Siegesschwert der Glaubensfreiheit auf deutschem Boden zu schwingen. Seine kriegsgeübten Völker folgten ihm auf der Bahn der Unsterblichkeit. Er landete auf Rügen, betrat die pommersche Küste, verdrängte die Kaiserlichen aus Pommern, drang unaufhaltsam vorwärts, schlug den unüberwindlichen Feldmarschall Tilly, der kurz zuvor Magdeburg verwüstet, und vernichtete das kaiserliche Heer bei Breitenfeld bei Leipzig (17. September 1631), durchzog alsdann triumphirend ganz Norddeutschland bis an den Rhein und die Donau und gewann am 6. November 1632 auf dem Schlachtfelde bei Lützen den Tod eines christlichen Helden und die Krone der Unsterblichkeit.

Wir müssen jetzt die Geschichte der Stadt Stolp und der Umgegend wieder aufnehmen und hier zunächst auf die Empörung des Peter Bliseke oder Blisiche eingehen, wie solche schon nach den hiesigen rathhäuslichen Documenten der wackere Haken im Pommerschen Archive Band II., Stück II., Jahrgang 1784, S. 167 ff. unter der Ueberschrift: „Fragment einer pommerschen Kriminalgeschichte" mitgetheilt hat.

„Zu den Zeiten, als noch keine stehende Armee im Lande war, beginnt Haken, als übel verstandene Rechte und Freiheiten den Bürgern in den Städten öfters die Köpfe schwindlig machten, und als Magisträte noch nicht Aufsicht und Einschränkungen genug hatten, war es nichts Ungewöhnliches, daß man von Tumult und Aufruhr hörte. Unsere Vaterlandsgeschichte liefert davon sehr viele Beispiele und erzählt uns von Zeit zu Zeit die schrecklichsten Auftritte, welche

zuweilen die persönliche Dazwischenkunft des Landesherrn erforderten, wenn den daraus entspringenden verderblichen Folgen sollte vorgebeugt und das Feuer in der Asche erstickt werden, so lange es nur noch glimmte."

„Stolp liefert zu dieser Bemerkung zwei auffallende Beispiele. Das erste trifft in die Zeit, als der schwärmerische Amandus den Leuten die Köpfe verrückte und dem Pöbel Gelegenheit gab, auf eine unverantwortliche Art auszuschweifen. Dieser Vorfall ist in Hakens II. Beitrage zur Stolpschen Stadtgeschichte ausführlich und mit allen seinen traurigen Folgen erzählt.

Etwa hundert Jahre darauf ereignete sich etwas Aehnliches, wovon aber kein sektirerischer Parteigeist, sondern ein an sich klein scheinender Umstand die Ursache war. —

Ein gewisser Peter Bliseke oder Blisiche, welcher Stadtschreiber war, hatte vom Magistrat und seiner Verwaltung der Stadtsachen sehr laut und beleidigend geschrieben und gesprochen, daher er 1623 festgenommen und in's Gefängniß gesetzt wurde. Dies war der Bürgerschaft schon nicht gelegen, weil man glaubte, daß Bliseke ein Mann sei, der das Beste der Stadt und die Aufrechthaltung der bürgerlichen Rechte zum Augenmerk hätte. In allen Zusammenkünften war Bliseke der Gegenstand der Unterredung; man raisonnirte dies und jenes über sein Verhalten und endliches Schicksal, ja seiner Frau setzte man in den Kopf, daß ihrem Manne in der Nacht vom 28. bis 29. April der Kopf würde abgeschlagen werden. Sie lief daher wie rasend und voller Wehklagen zu den Aelterleuten der vornehmsten Gewerke und bat sie, sich in's Mittel zu legen, von ihrem Manne dies Unglück abzuwenden. Was ist leichter, als Leute, die schon argwöhnisch sind, aufzuhetzen und ihnen eine Gefahr einzubilden, welche bei einigem Nachdenken lächerlich war! Denn soweit ging damals in Stolp die Gewalt des Magistrats nicht, ohne Vorwissen des Landesherrn Jemanden am Leben zu strafen. — Der gemeine Haufe der Bürgerschaft rottete sich aber den 28. April Nachmittags zusammen und versammelte sich vor dem Rathhause. Der Magistrat begab sich schleunig an Ort und Stelle und ließ sie durch Abgeordnete um die Ursache dieses Auflaufs befragen. Sie erklärten einmüthig, sie hätten weiter nichts zur Absicht, als den Gefangenen Bliseke zu befreien, und verlangten trotzig, daß er ihnen ohne Widerrede sollte ausgeliefert werden, und wenn das nicht geschehe,

würden sie ihn mit Gewalt aus dem Gefängniß nehmen. Der Magistrat that gütliche Vorstellung, bedeutete die Bürger, daß Bliseke's Sache vor dem fürstlichen Gericht schwebe, versicherte, daß ihm nichts Böses widerfahren solle, sondern der Ausgang des Rechtshandels abgewartet werden müßte, ermahnte sie zur Ruhe und daß ein Jeder an seinen Bürgereid denken und sich nicht an der Obrigkeit vergreifen solle u. s. w. Dies war alles vernünftig genug, aber bei den schon aufgebrachten Gemüthern wollte es nicht verfangen; ihrer zwölf Bürger aus verschiedenen Gewerken traten, und zwar ohne Mantel, welches damals eine starke Hintenansetzung des Respektes war, mit Waffen allerlei Art versehen, auf und bestanden trotzig auf ihrer Forderung; es half nichts, daß treue und verständige Bürger selbst ihnen zuredeten und sie zum Besinnen bringen wollten; sie legten Hand an, schlugen vier Thüren, sogar die eine in der Audienzstube, auf, und führten Bliseken heraus, begleiteten ihn auch unter großem Zulauf, wie im Triumph, nach Hause. — Ein guter Wille erheischte den andern; Bliseke, voller Freuden über seine Befreiung, und seine Hausehre, entzückt, ihren lieben Mann wieder zu haben, gaben vier Tonnen Bier zum Besten. Hier ging's nun an ein Trinken; der Lärm dauerte die ganze Nacht, und damit der Magistrat nicht auswärtige Hülfe rufen könnte, jagte man die Bürgerwache von allen Thoren, besetzte sie durch Theilnehmer des Aufruhrs und verschloß die Stadt, daß Niemand aus oder ein konnte. Diese Vorsichtigkeit war auch eben so unschicklich nicht angebracht, denn wenn die Herzogin Erdmuth, welche damals hier ihren Wittwensitz hatte, auf Ersuchen des Magistrats ihre Unterthanen auf der Altstadt und den so nahe gelegenen Dörfern aufgeboten hätte, so sollten diese den Aufrührern gewiß vieles zu schaffen gemacht haben. Ein Glück war es, daß es dazu nicht kam, sonst würde es ohne Blut und Mord nicht abgegangen sein.

Kaum hatten die Tumultuanten den ersten Rausch ausgeschlafen, so fingen sie den andern Tag Morgens um 9 Uhr die Tragödie von neuem an. Das zusammengelaufene Gesindel brach in die Häuser, Keller und Kornböden, raubte, was es finden konnte, und schwelgte davon den ganzen Tag auf öffentlichem Markte. Ihre Habsucht aber hatte mehr genommen, als sie verzehren konnte; große Menschenliebe drang sie daher, das Ueberflüssige — in die Hospitäler zu geben. Am dritten Tage merkte man schon, daß das Laster auch

seiner selbst müde werden kann; — der Ausschweifungen wurden weniger, und nach gerade traten Scham, Reue, Furcht und Gewissensvorwürfe an die Stelle der Tollkühnheit und riefen bei dem größten Theile die Menschlichkeit wieder zurück.

Der so beleidigte und beschimpfte Magistrat kam daher bei dem Hoflager in Stettin ungesäumt mit seiner Klage und Darlegung des ganzen Herganges der Sache ein. Das erste, was erfolgte, waren Warnungen und Ermahnungsbefehle des gütigen Fürsten an die Bürgerschaft, stille zu sein und nicht größere Verschuldung auf sich zu laden. Mittlerweile ging der Prozeß nach damaliger schleppender Form seinen Gang. Der Herzog ernannte eine Commission; die konnte sich aber aus dem Labyrinth der vielen miteingewebten ungehörigen Nebendinge nicht recht herausfinden. Der Magistrat supplicirte, die Bürgerschaft protestirte, und in den Suppliken und Protestationen hatte der eine dies, der andere das noch auf dem Herzen; alles diente dazu, sowohl Weitläuftigkeit als Erbitterung aufs Aeußerste zu treiben. — In solchen Fällen pflegte man sich damals bald zu helfen zu wissen; man wandte sich an die Juristen-Fakultäten, welche die Kunst verstanden, den gordischen Knoten, wo nicht zu lösen, doch zu durchhauen. Hier machte man sich aber nicht so geschwinde die Mühe; es erging unter dem 2. October 1623 vorläufig schon die Urtel: daß die Stadt Stolp überhaupt, und wie es hernach erklärt ward, aus der Kämmerei innerhalb vier Wochen zweitausend Reichsthaler Species an Strafe erlegen solle; diejenigen aber, welche die aufrührerische sogenannte Vollmacht unterschrieben hätten, oder dazu und dabei behülflich gewesen, ein jeder aus seinem Vermögen 25 Reichsthaler; — danächst sollten nun erst die Akten an eine Juristen-Fakultät zum Spruche gesandt werden, was auch ungesäumt geschehen sein muß, denn mit Ende des November war dies Urtheil fertig, welches im Namen des Herzogs auf Gutachten der Rostock'schen Fakultät den 20. November zu Alt-Stettin, und am 1. December 1623 in Stolp öffentlich bekannt gemacht wurde.

Mit diesem glimpflichen Urtel, durch welches die Uebelthäter nur mit Verweisung aus der Stadt bestraft wurden, war der Magistrat gar nicht zufrieden; es war, seiner Meinung nach, für die Verbrecher, sonderlich für Bliseken und Froböse, gar zu gelinde. Man wäre gern mit ihnen zum Schafott gewandert; desfalls gab der Magistrat viele Vorstellungen ein und tadelte manches an diesem

Urtheilsspruch, so daß selbst der Herzog darüber empfindlich ward. Es blieb bei dem Urtel und die Ausweisung wurde an den Verurtheilten vollzogen, nachdem sie vorher mit Auflegung der beiden Vorderfinger auf das bloße Schwert des Scharfrichters die Urfehde abgeschworen hatten.

Zwei von diesen Verurtheilten, als Augustin Möller und Jürgen Zanke, nahmen vor der Exekution die Flucht, Erhardt Barnow aber war krank geworden, so daß er der Verweisungs-Ceremonie nicht beiwohnen konnte; man wollte nicht abwarten, daß er etwa vor Vollziehung der Urtheile sterben könnte, daher zählte man ihn den Entwichenen bei und that alle in die Acht.

Die Feierlichkeiten und Gerichts-Formalitäten, so dabei beobachtet worden, verdienen angemerkt zu werden. Es mußte der Scharfrichter mit bloßem Schwerte an einem erhabenen Orte auf öffentlichem Markte die Verbannung mit folgenden schrecklichen Worten ausrufen:

„Ich citire dich, Augustin Möllern, dich, Jürgen Zanken, vndt dich, Erhardt Barnow, hiermit zum ersten, andern vndt drittenmahl!

„Ich schreye Zeter zum erstenmahle vber dich Augustin Möllern, vber dich Jürgen Zanken vndt vber dich Erhardt Barnowen, alß einen losen, leichtfertigen Schelm, Vffrührern (Aufrührer), Befehdern vndt Echtern, vndt verweise dich hiermitt auß dem Herzog-Fürstenthum vndt ganzen Pommerlande, wie auch auß dem Bischoffthumb Camin gentzlich vndt vff ewig; Setze dich aus der Ruhe in die Vnruhe, auß dem Frieden in den Vnfrieden; Erlaube vndt gebe preiß deinen Leib, Haabe vndt Guth jedermenniglichen Vogelfrei vndt verwarne einen jedtweden, sich deiner, alß eines Echters vndt bandisirenden Schelms, in keine weise noch wege anzunehmen, nicht zu schützen, weniger zu hausen (zu beherbergen) noch zu hegen, sondern vielmehr vff dein Leib, Leben, Haab vndt Guth allereußerst dich zu verfolgen, anderen dergleichen frevelhafften bösen Buben zu einem rechtmässigen Exempel. Darnach habe dich vndt ein jeder zu richten."

Diese Worte wurden zum zweiten und drittenmal wiederholt. Hiermit hatte aber das Trauerspiel noch kein Ende. Die Geächteten entzogen sich zwar der städtischen Jurisdiction, sie hielten sich aber auf der Altstadt auf, oder doch in der Nähe, blieben also der Stadt und dem Rathe immer gefährlich. Man bat also den Landesherrn

um Beistand. Dieser gütige Fürst ermangelte auch nicht, durch's ganze Land und in den benachbarten Provinzen die Geächteten zu verfolgen; es kostete aber an die 2 Jahre, ehe sie konnten ausgerottet werden, wesfalls man sich 1624 bei der Greifswalder Fakultät Rath erholte, was man mit ihnen machen sollte, wenn man ihrer wieder habhaft würde. Diese erklärte unterm 16. August 1624 kurz und gut für Recht: ihnen den Kopf abzuschlagen, wenn man sie erst recht ausgefragt hätte, warum sie wiedergekommen wären? Das Wittenbergsche Gutachten war gemäßigter; es rieth, man sollte sie erst noch einmal und auf ewig verweisen; wo das nicht hülfe, könnte man sie am Leben strafen. Das beste aber war, daß die Gravamina (Beschwerden) der Bürgerschaft gründlich untersucht und abgethan wurden, worauf der Ruhestand der guten Stadt auch bis diese Stunde erhalten worden."

Soweit Haken. Augenscheinlich hatte der ehemalige Stadtsekretär Bliseke nicht ohne Grund über die Stadtverwaltung und den Magistrat gesprochen und geschrieben; denn dies geht aus den klaren, dürren Worten des angeführten Erkenntnisses deutlich hervor, indem es daselbst heißt, „daß der vom Bürgermeister und Rath zu Stolp wider ihren gewesenen Sekretär Peter Blisеke geführte, vorgenommene und verübte Prozeß nicht allerdings zu justificiren, dessen gegen den Magistrat ausgesprochenen angeblichen Injurien nicht so ganz klar zu Tage lagen, weshalb der ꝛc. Blisеke auch nur dahin verurtheilt wurde, zu erklären, daß er dies alles gegen den Magistrat nur, um seine Forderung geltend zu machen, geschrieben habe und nicht in der Absicht, den Magistrat zu beleidigen. Die Bürger hingegen, welche den Tumult erregt, namentlich diejenigen, welche als die Rädelsführer aufgetreten waren, mußten mit Recht die schwere Strafe des Gesetzes, nach dem ganzen Inhalt der damaligen Justizpflege, empfinden, denn sie, die Aufwiegler und Empörer, hatten nicht die geringste Ursache, weder für das Recht des ꝛc. Blisеke aufzutreten, noch am allerwenigsten Gesetz und Ordnung mit Füßen zu treten, während Blisеke selbst weiter nichts that, als sich mit Gewalt aus dem Gefängniß von der wüthenden, tobenden Menge befreien zu lassen. Dies fand die Juristenfakultät zu Rostock trotz der Verwirrung, welche in dieser mit vielen Nebensachen und Parteihaß erfüllten Rechtssache herrschte, denn auch mit klarem Blicke heraus. Uebrigens zwang, wie Benno (S. 31 f.) sagt, Herzog

Bogislav XIV. an der Spitze von 500 Reutern die Wiege seiner Ahnen zu der harten Geldbuße von 2000 Thalern. Dies war mit der letzte Todesstoß, den sich die Stadt Stolp bei ihrem jählings erfolgenden Sturze von ihrer stolzen Höhe selbst beibrachte. Die kirchlichen Unruhen des Jahres 1543 hatten schon die Stadt dem Verderben nahe gebracht, „die reichsten Bürger waren zu Bettlern geworden, der freie Unternehmungsgeist im Handel und Gewerbe gelähmt, und die Nachkommen derer, welche in treuer Anhänglichkeit an ihre Stammfürsten einst freudig ihre Schätze geopfert, um als pommersche Unterthanen zu leben, mußten als Aufrührer geächtet in der Fremde ein Grab suchen, weil ihnen die Heimat verschlossen blieb. Der langweilige, kostspielige Rechtsstreit hatte das Vermögen der Stadt erschöpft; die nachfolgenden Gewaltschritte des Herzogs vernichteten vollends ihren Credit. Selbst die im Jahre 1552 eingelegte Fürbitte der Hansastädte Lübeck, Bremen und Hamburg besserte darin nichts. Die Stadt Stolp mußte wegen Armuth aus diesem Bunde scheiden, auch kam sie unter den pommerschen Herzögen nicht wieder in Flor. Pest und Feuersbrünste vermehrten das Unglück, und noch ein und siebenzig Jahre später mußte sie die genannte Geldbuße mitten unter den Schrecknissen und Drangsalen des 30jährigen Krieges erlegen.

Schon im Jahre 1628 wurde Stolp, wie bereits oben bemerkt, wegen der herannahenden Gefahren des schrecklichen Krieges befestigt. Bald darauf, 1630, herrschte die Pest in Stolp und der Umgegend und raffte in der Stadt allein über 800 Einwohner fort. Während dieser unglücklichen Zeit besaß die Herzogin Anna von Croy, die Schwester Bogislav's XIV., Schloß und Amt Stolp, welche sie nach dem Tode der Herzogin Erdmuth erhalten. Nicht besser erging es ringsumher in der ganzen Umgegend. Die Drangsale des entsetzlichen Krieges erschöpften unter andern auch das Vermögen der benachbarten Stadt Cöslin so sehr, daß der dortige Magistrat einmal genöthigt war, 1064 Loth Silber aus dem Rathsschatze zur Contribution zu verwenden. Die meisten Bürger Cöslin's verarmten, viele wanderten aus mit Weib und Kind, so daß über 200 Häuser leer und wüste standen; Hungersnoth und Pest rieben im Jahr 1630 wieder 912 Menschen auf, und im Jahre 1671 waren nur noch überhaupt achtzig Bürger vorhanden, denen die Aufbringung des Hufenschosses unmöglich wurde, weshalb der große Kurfürst die

Kreisstände anwies, ihnen dabei zu Hülfe zu kommen. Die Herzogin Anna von Croy vererbte das Schloß und Amt Stolp nach ihrem Tode (1660) auf ihren Sohn Herzog Ernst Bogislav von Croy und Arschott. Bald darauf wurde die Stadt Stolp (am 16. Mai 1665) durch eine große Feuersbrunst verwüstet, welche zwei Drittheile derselben in Asche legte. Bald sollte mit dem Herzoge Ernst Bogislav von Croy der alte fürstliche Herrscherstamm der Herzöge von Pommern auch in Bezug auf Stolp aussterben, und mit dessen Tode (1684) kam Stadt und Amt Stolp unter die Herrschaft des Kurhauses Brandenburg. Die Stadt erhob sich zwar nun allmählig wieder, doch verursachte eine Ueberschwemmung des Stolpeflusses beträchtlichen Schaden, und im Jahre 1718 brannte die Altstadt ab. Auch von den Drangsalen des siebenjährigen Krieges wurde die Stadt Stolp nebst der Umgegend schwer betroffen und mußte den Russen 20,000 Thaler Contribution bezahlen. Nicht besser erging es den benachbarten Landen Lauenburg und Bütow, sowie Colberg und der ganzen Umgegend. Kaum hatte sich diese Gegend von den Folgen der Pest, welche hier in den Jahren 1707 bis 1709 auf eine so schreckliche Weise wüthete, daß die noch zu Lauenburg befindliche sogenannte Pestbrücke über die Leba im Jahre 1709 angelegt worden sein soll, um die Passage durch die Stadt und jede Ansteckung zu verhüten, einigermaßen erholt, als die ganze weite Umgegend mit den Drangsalen des siebenjährigen Krieges erfüllt wurde. Die Lande Lauenburg und Bütow mußten nicht nur Truppen ins Feld stellen, Steuern aufbringen, die Magazine versorgen und sonstige Lieferungen erschwingen, sondern auch außerdem russische Einquartirung ertragen. Zuerst kam der russische Husaren-Major von Tekely mit zwei Rittmeistern, Lieutenants und einem Fähndrich als Rechnungsführer mit 150 Husaren und 20 Kosaken in der Nacht vom 26. zum 27. Februar 1758 nach Bütow, bestellte Quartier für das im Anzuge begriffene russische Heer unter dem General-Quartiermeister von Stoffle, erschreckte die Einwohner und befahl dem Bürgermeister und Sekretär der Stadt und dem Verwalter des Königl. Amtes, mit Gefolge dem russischen Feldherrn entgegenzureiten. Da sie gutwillig nicht reisen wollten, so nahm er sie gefangen und führte sie am folgenden Tage zu seinem Befehlshaber. Angekommen im russischen Lager wurden die Herren zwangsweise nach Marienwerder geschickt, um auch dem Oberbefehls-

haber, General-Feldmarschall von Fermor, ihre Aufwartung zu machen. Hier mußten sie auf Befehl den von den russischen Machthabern angeordneten Einholungsfeierlichkeiten des feindlichen Heeres beiwohnen und zusehen, wie Fermor, der mit einem glänzenden Stabe seinem vorausgeschickten Heere über Königsberg, Elbing und Marienwerder nachgereis't war, am 8. März unter dem Geläute aller Glocken empfangen, von allen Obrigkeiten widerwillig begrüßt, durch das Riesenburger Thor einzog. Erst nach ihrer Vorstellung am folgenden Tage wurden sie in ihre Heimath entlassen. Am 24. April desselben Jahres kamen 50 Kosacken in gewohntem Fluge bis vor das Schloß in Bütow geritten. In der Stadt lag der Lieutenant v. Manstein vom Dragoner-Regiment von Platen mit 20 Dragonern; er ließ blasen und trieb mit seinen 20 Dragonern die 50 Kosacken in die Flucht, mußte aber von der Verfolgung abstehen, denn aus dem Hygendorfer Walde rückten ihm 600 russische Husaren unter persönlicher Anführung des Generals Stojanowa entgegen; er begab sich daher nach Stolp zum Generalmajor von Platen, der Befehl hatte, die hiesige Gegend gegen die Schwärme der Russen zu schützen. Nachdem Friedrich der Große in der Schlacht bei Zorndorf am 25. August 1758 die russische Hauptmacht glänzend geschlagen hatte, begab sich Fermor mit seinem geschlagenen Heere nach Pommern und belagerte Colberg. Wer kennt nicht diese glanzvolle Vertheidigung Colberg's unter der Anführung des tapferen Invaliden-Majors von der Heyde, welcher mit seiner kleinen Besatzung von 700 Mann und mit opferbereitwilliger Hülfe der Colberger Bürgerschaft es dahin brachte, daß der russische Befehlshaber nach einer Belagerung von 29 Tagen, vom 3. bis zum 30. Oktober 1758, bei anrückendem preußischen Ersatze unter dem General von Wopperow wieder abziehen mußte? Der ganzen weiten Umgegend kostete es viele schmerzliche Opfer; doch Friedrich der Große wußte auch die geschlagenen Wunden wieder zu verbinden und zu heilen.

Mit welcher Gerechtigkeitsliebe der unsterbliche König sich der Stadt Stolp gegen den Generalmajor von Belling im Jahre 1769 annahm, haben wir schon oben beim ersten Abschnitt gesehen; und zugleich bemerkt, daß Letzterer überhaupt in seinen Streitigkeiten mit der Stadt Stolp kein besonderes Glück hatte, indem „der alte Fritz" ihm, zu Gunsten der Stadt, die Waage hielt. Auch in dem, das ganze preußische Vaterland tief darniederbeugenden, unglücklichen

Feldzuge von 1806 und 1807 bewies Stolp seine angestammte alte Pommerntreue gegen König und Vaterland, und wenn es gleich keine Gelegenheit dazu hatte, eine solche heroische Tapferkeit, wie das benachbarte Colberg an den Tag zu legen, so zeigte es doch auch in diesen Tagen der Prüfung, daß es seines alten Treuruhms nicht unwerth geworden war.

Die französischen Heere kämpften schon jenseits der Weichsel, als der Graf von Krockow, ehemals Stabsrittmeister in dem Husaren-Regiment von Blücher, mit allerhöchster Genehmigung des Königs Friedrich Wilhelm III. den Plan zur Organisirung einer Freischaar, bestimmt, um die Verbindung zwischen den Festungen Colberg und Danzig zu erhalten, und mit dem Corps des Major von Schill gemeinschaftlich zu operiren, entwarf, und mit Unterstützung einiger patriotischer Einsassen in Ausführung brachte. Schon zu Anfang des Monats Februar 1807 waren fünf Compagnien zu Fuß, jede zu 150 Mann, und eine Eskadron Jäger zu Pferde, größtentheils waffen- und dienstfähig. Der Anführer, von dem Könige zum Major erhoben, hatte die Stadt Stolp zum Sammelplatz und zum Mittelpunkt seiner Operationen bestimmt und führte deshalb am 10. Februar eine Compagnie dahin, deren Commando er bis zu seiner Ankunft mit dem übrigen Theile der Mannschaft dem Capitain von Gutzmerow übertrug. Da nach dem Falle Stettin's die Provinz Pommern bereits für erobert galt, so verfehlte man feindlicher Seits nicht, dies Unternehmen als ein Attentat gegen die französische, von vielen Schwachköpfen hoch gepriesene Siegerherrlichkeit zu betrachten.

Der polnische Brigade-General Michael von Sokolnicky, mit Unterdrückung dieses vermeintlichen Aufstandes befehligt, rückte über Bütow heran und verbreitete schon am 18. Februar durch eine hochtrabende und schmähende Proklamation Furcht bei den Furchtsamen, Angst und Unruhe bei den Begüterten. Er forderte nämlich die Stadt Stolp auf, „die Ligue des Aufruhrs gegen die furchtbare und unüberwindliche Armee Napoleons des Großen zu verlassen."

„Einwohner der Stadt Stolp," sagte er unter Anderem in dieser Proklamation, „ihr sehet mich unter euern Mauern, bereit, euren unsinnigen Plan in seinem Anfange zu zerstören. Schon umgiebt eine Armee von 6000 Mann unter meinem Befehle eure Stadt, und 12,000 Mann formiren die Reserve. Ich hätte das

Recht, feindlich in eure Stadt einzurücken und die Rebellen unter euch aufzusuchen, die keinen andern Zweck ihrer Unsinnigkeit haben können als sich ihrer Zügellosigkeit zu überlassen und unter dem Vorwande des Krieges Privat=Leidenschaften zu fröhnen. Aber die Rechte der Menschheit, die wir ehren, sind die einzigen Beweggründe für mich, den Trieb und die Leidenschaft des Soldaten zu mäßigen; ich fordere euch also auf,

1) daß innerhalb einer Stunde alle in euren Mauern versammelten Preußen, von welchem Range, Corps und Charakter sie auch sein mögen, zum Mühlenthor unbewaffnet herausgehen, und sich als Kriegsgefangene auf meine Discretion ergeben,
2) daß alle Gewehre, Ammunition, Pferde, Kriegsrequisiten, alle Geldkassen, sowohl des Königs, als auch der Kriegs= und Domainen=Kammer, auch Privatkassen sammt Equipage, Geschirre, Papiere und Landcharten, auch Bücher, die sich in dem Quartiere des Anführers der Rebellen oder bei seinem Stabe befinden, gleich hinter den Kriegsgefangenen in mein Lager abgeliefert werden sollen.

Sonst werde ich die Stadt mit Sturm nehmen u. s. w."

Die kleine muthige Besatzung marschirte, statt sich auf diese prahlerische Rede auf Discretion zu ergeben, dem Feinde mit den Waffen in der Hand entgegen, rekognoscirte ihn und warf seine Vorposten, worauf Anstalten zur nachdrücklichen Vertheidigung getroffen wurden. Weil das Mühlenthor am mehrsten bedroht war, so setzte sich der Hauptmann von Gutzmerow in eine möglichst vortheilhafte Position der Mühle am Lachsfange gegenüber, während ein anderer Offizier das Thor besetzt hielt, wozu das dort liegende Bauholz eine treffliche Brustwehr abgab.

Die kleine muthige Schaar wurde von wackeren Bürgern mit Lebensmitteln, Schießpulver und zwei Amüsetten unterstützt. Gegen Abend griff der Feind an und bemächtigte sich nach tapferem Widerstande zuerst der Schneidemühle. Dann drang er, durch einen Verräther geführt, in das Neue Thor ein, überwältigte die Wache, und eroberte nach vielem Blutvergießen die Stadt. Nun ergoß sich die zügellose Bande in alle Straßen, wo sie nicht Widerstand fand; ihre ruchlosen Flüche erschreckten die Wehrlosen, sie drohten mit Brand, schossen zu den Fenstern hinein, zersprengten hie und da die Thüren und begannen zu plündern, wobei viele ehrenwerthe

Bürger gemißhandelt wurden. Bei dieser Gelegenheit wurde der Kaufmann und Stadtadjutant Lange bei Verrichtung eines friedlichen Geschäfts von mordlustigen Soldaten umgebracht.

Nun stürmte der Feind auch zum Mühlenthor hinaus, wo der linke Flügel der Preußen unter dem Lieutenant Bärsch seine Stellung, ungeachtet des Kugelregens von der Altstadt und der Schneidemühle her, bisher tapfer behauptet hatte. Sechsmal warf er den heranstürmenden Feind blutig zurück, worauf dieser sich aus der Stadt wieder zurückzog. Der Nachtrab des Feindes wurde eifrig verfolgt und noch viele davon niedergehauen. Der polnische Verlust betrug 200 Todte und 80 Pferde, überdies folgten ihm 15 Wagen mit Verwundeten. Bei den preußischen Jägern zählte man 50 Todte und Verwundete.

Trotz dieses rühmlichen Ereignisses blieb die Lage dieser wackern Jäger dennoch immer eine sehr bedenkliche. Auch sie hatten Verlust erlitten, der Feind war noch in der Nähe, auf baldigen Succurs war nicht füglich zu rechnen, weshalb der Anführer beschloß, sich über Schmolsin nach Neustadt zurückzuziehen, um weitere Befehle oder Verstärkungen zu gewärtigen.

Der feindliche General zog von diesem Abzuge der Preußen sofort den schnödesten Vortheil, zeigte aber, daß Tapferkeit eben nicht seine starke Seite war; denn erst nach dem Abzuge der preußischen Jäger, und nachdem eine obrigkeitliche Deputation die geschehene Räumung den polnischen Vorposten angezeigt hatte, rückte vorsichtig eine Abtheilung Reiterei unter dem Obristen von Pfarsky ein. Dieser forderte zuerst zwölf der angesehensten Einwohner auf, dem General von Sokolnicky in seinem Hauptquartier Kussow Unterwerfung und Devotion zu bezeugen. Man hielt dort diese städtische Deputation als Geißeln in militärischer Haft zurück, worauf sich der General noch an demselben Abende zur Stadt begab. Ungeachtet seiner persönlichen Anwesenheit drangen die auf dem Markt gelagerten Truppen in der folgenden Nacht wiederum hie und da gewaltsam in die Häuser ein und fingen ungestraft zu plündern an. Am 20. Februar wurde dem Magistrat ein Verzeichniß der Contribution und aller Requisiten vorgelegt, deren Betrag über alle Kräfte der Stadt und des Kreises weit hinausging. Außerdem requirirte noch ein jeder Soldat ohne Unterschied des Ranges von den Einwohnern, was er zu haben wünschte, wobei an Mannszucht

gar nicht zu denken war. Fast alle Handwerker wurden gezwungen, Tag und Nacht für die feindlichen Truppen, um deren Kleidung und Bewaffnung es kläglich stand, zu arbeiten. Die Stadt mußte nicht allein die in ihren Mauern befindlichen und die außerhalb gelagerten Truppen verpflegen, sondern auch Lebensmittel in die nahe gelegenen Dörfer senden. Konnten die Forderungen nicht augenblicklich befriedigt werden, so drohte man mit allgemeiner Plünderung. Um nun theils diesen Bedrückungen der Einzelnen ein Ende zu machen, theils auch die noch immer als Geißeln zurückbehaltene Deputation zu befreien, bot man jetzt alle Kräfte auf, den Contributionsforderungen soviel als möglich zu genügen. Sämmtliche, in den Waarenlagern der Kaufleute vorhandenen Tücher und alle übrigen verlangten Gegenstände wurden überliefert, um davon nach Gefallen zu wählen und zu nehmen. Die Geldvorräthe in den öffentlichen Kassen mußten angezeigt und ausgehändigt werden, mehrere Einwohner liehen baares Vermögen und Pfandbriefe zur Herbeischaffung der Contribution gegen Bürgschaft der Stadt und des Kreises dar.

Obgleich der General v. Sokolnicky 100,000 Thaler Gold gefordert hatte, so ließ er sich doch nach vielem Handeln mit 10,000 besänftigen, dafür mußte aber ihm ein besonderes Geschenk von 9000 Thalern und dem Obristen von Psarsky, als ernanntem Platz-Commandanten, ein Geschenk von 100 Stück Friedrichsd'or und 1000 Thaler Courant gegeben werden; ja selbst dem Ordonnanz-Sekretär mußte man noch einen Knochen zuwerfen; damit er doch auch etwas zu knabbern habe, warf man ihm ein Douceurchen von 6 Ducaten zu. Diese Erpressungen an Lieferungen und Leistungen aus der Stadt und dem Kreise betrugen, soweit man den Werth derselben ermitteln konnte, in einer Totalsumme 135,988 Thaler 5 Silbergroschen.

Am 25. Februar 1807 verließen die Polen die Stadt Stolp, nachdem der General Sokolnicky die erbetene Bescheinigung über die erhaltene Contribution u. s. w. beharrlich verweigert, jedoch zuvor die Behörden wegen ihres Gehorsams belobt und sie verpflichtet hatte: „der unüberwindlichen und erschrecklichen Armee Napoleons und seiner Alliirten von jedem zukünftigen Herannahen preußischer Truppen Nachricht zu geben und denselben kräftigen Widerstand zu leisten," womit er sagen wollte: „Hütet Euch, Ihr Stolper, von

dem Kaiser Napoleon, dem Ihr Euch ergeben habt, jemals wieder abzufallen; ich, der General Sokolnicky, merke sorgfältig auf jedes Herannahen von preußischen Truppen, und wehe Euch, wenn Ihr dieselben in Eure Stadt aufnehmt!“ Dies Document ist unterzeichnet:

Dano Stolpy gtownig Kwatorze dnia 25. Latego 1807.
(L. S.) Sokolnicky.

Bald nach ihrem Abmarsche durchritten einige Schwadronen des Schill'schen Freikorps die Stadt, um die in dem Dorfe Mahnwitz gelagerten Polen und Sachsen zu überfallen, von denen jedoch nur die letzteren Stand hielten und bedeutenden Verlust erlitten, während die Polen beim ersten Anfall sich auf die Behendigkeit ihrer Beine verließen.

Zwar war von nun an die Stadt Stolp nicht mehr der Schauplatz kriegerischer Ereignisse und blutiger Auftritte, allein es mußte dieselbe doch bis zum Jahre 1812 als Etappenort auf der Straße nach Danzig viele Beschwerden durch starke Durchmärsche fremder Truppen, besonders in dem nachherigen Kriege gegen Rußland erdulden. Als sich aber auf des Königs Friedrich Wilhelm III. Aufruf das ganze Vaterland zur Abwehr der fränkischen Zwingherrschaft wie ein Mann erhob, da fehlten unter den für Freiheit, König und Vaterland begeisterten Pommern auch junge Helden aus Stolp und der Umgegend nicht, und noch jetzt ehrt das Gedächtniß der im heiligen Kampfe Gefallenen die dankbare Nachwelt, wenn sie im Gotteshause auf ihre Namen mit Wehmuth, aber auch mit gerechtem Stolze hinblickt.

Die jüngsten Ereignisse, sowohl erhebende, wie betrübende, haben wir bereits am Schlusse des ersten Abschnittes mitgetheilt; — während wir aber dies schreiben, ist das ganze Vaterland in Trauer versetzt, denn König Friedrich Wilhelm ist zu seinen Vätern gegangen! —

Druck von W. Delmanzo in Stolp.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Reinhold, Werner

Chronik der Stadt Stolp

Stolp 1861

Bor. 169 f
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10014019-2